Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vierter Band.

1822. 1823. 1824. 1825.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1826.

Verlegt von G. C. Schmidt,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . S. I - VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825 . . " 1-103.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825. " 104-126.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825, durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden. . " 127-160.

Anhang III. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825 . . . . . " 161-234.

Nachtrag zum Anhang III. des dritten Bandes, enthaltend die wichtigsten Erlasse des Ober-Appellations-Gerichts aus den Jahren 1820 und 1821 . . . . . " 235-242.

Alphabetisches Register . . . . . " 243-250.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

Datum.		No.	Seite
1822, Febr. 6.	Bekanntmachung, die mit dem Königlich Dänemarkischen Obergerichte zu Glückstadt abgeschlossene Cartelconvention betreffend	1.	1.
= März 27.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	2.	10.
= Jun. 12.	Bekanntmachung, die Fortdauer der bestehenden Stecknitz-Reiheschiffahrt betreffend	3.	11.
= = 26.	Bekanntmachung, die Makler-Ordnung und Courtage-Taxe betreffend	4.	13.
= Aug. 14.	Bekanntmachung, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend	5.	40.
= Oct. 9.	Bekanntmachung; die Collecte für die Armen-Anstalt am 18. October betreffend	6.	40.
1823, März 15.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	7.	41.
= Oct. 8.	Bekanntmachung, die Collecte zum Besten der Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend	8.	42.
= = 15.	Regulativ über das Verfahren beim Ausbruche der Menschenblattern	9.	43.
= Oct. 29.	Bekanntmachung, die Erstreckung der gesetzlichen Kraft der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bis zum Ende des Jahrs 1824 betreffend	10.	48.
= Dec. 13.	Bekanntmachung, die Anstellung eines Executors zur Beitreibung öffentlicher Gefälle betreffend	11.	49.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1824, Febr. 11.	Verordnung wider die Diebereien an den Traven-Ufern und in den Straßen	12.	50.
» März 17.	Nachtrag zu der unterm 26. Junius 1822 publicirten Makler-Courtage-Taxe	13.	51.
» April 3.	Verordnung, die Agentien für fremde Handlungshäuser betreffend	14.	53.
» » 7.	Bekanntmachung, die Collecte am Charfreitage zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . .	15.	55.
» » 24.	Bekanntmachung, den Zoll auf Zucker betreffend . .	16.	56.
» May 5.	Erneuerte und erweiterte Verordnung wider das verderbliche Einsetzen in Zahlenlotterien, und wider dessen Beförderung .	17.	56.
» Sept. 18.	Verordnung, den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeiten der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen in Beziehung auf denselben betreffend	18.	61.
» Oct. 2.	Bekanntmachung, die Collecte zum Besten der Armen-Anstalt am 18. October betreffend	19.	75.
» Dec. 29.	Bekanntmachung, die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betreffend	20.	76.
1825, März 19.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	21.	77.
» Oct. 1.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend	22.	78.
» Nov. 9.	Bekanntmachung, wornach sich alle Schiffer und Schiffsleute, wie auch die Führer von Prähmen und Böten zu richten haben	23.	78.
» Dec. 21.	Bekanntmachung, betreffend den mit Sr. Majestät dem Könige von Groß-Brittannien und Irland abgeschlossenen Handels-Vertrag	24.	82.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825.

1822, Jul.	Revidirte Feuer-Ordnung für das Städtchen Bergedorf; publicirt im July 1822	1.	107.
» »	Revidirte Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf; publicirt im July 1822	2.	114.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1823, Jun. 16.	Bekanntmachung, den Wechsel des Directoriums bey dem Amte Bergedorf betreffend	3.	119.
1824, Jan.	Verordnung für das Amt Bergedorf, die Impfung der Kuhblattern und das Verfahren bey dem Ausbruche der Menschenblattern betreffend	4.	120.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1783, Nov. 8.	Mandat wider das unzulässige Spielen	1.	129.
1799, Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prahme und Böthe	2.	132.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	3.	134.
1808, Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	4.	141.
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute	5.	146.
1796, Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	6.	148.
1808, May 20.	Bekanntmachung wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	7.	149.
1784, Jun. 19.	Auszug aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, so die Brauer-Wasserkunst auf dem Hürter-Damm gebrauchen, sich zu achten haben	8.	152.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen	9.	153.
1783, Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimische Betteley . .	10.	154.
1788, Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend . .	11.	159.

Digitized by Google

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825.

Datum.		No.	Seite
1822, Febr. 22.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Ballschlagens in der Stadt	1.	163.
" " 26.	Bekanntmachung, betreffend das Hereinbringen des geräucherten Fleisches und der Würste	2.	163.
" " 28.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot, verdorbenes Fleisch in die Stadtgewässer zu werfen	3.	164.
" März 4.	Bekanntmachung, die Pegelung der zwischen hier und Travemünde fahrenden Prähme und Böte betreffend . . .	4.	164.
" " 29.	Bekanntmachung, betreffend die Instruction der beeidigten Schornsteinfeger	5.	165.
" " 30.	Bekanntmachung, betreffend die Taxe des Magazin-Geldes für Schieß-Pulver	6.	167.
" April 9.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend	7.	167.
" May 7.	Bekanntmachung, betreffend den Tagelohn der Baugewerke .	8.	167.
" " 10.	Bekanntmachung, die Reinhaltung der Gassen und öffentlichen Plätze betreffend	9.	169.
" Jun. 14.	Bekanntmachung, daß das Anzünden des Rappsaat-Strohes auf den Feldern nur zwischen 7 und 11 Uhr Vormittags geschehen dürfe	10.	169.
" " 25.	Ordnung und Taxe für den Schreiber auf der Wrakbude und die verlehnten Dielenträger	11.	170.
" Jul. 1.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Vormünder und der Beisorger von Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Verschwendern und Abwesenden zur jährlichen Rechnungs-Ablegung	12.	178.
" " 6.	Bekanntmachung, betreffend das Stellen von Wagen in den bey der Stadt befindlichen öffentlichen Pferdeteränken . .	13.	179.
" " 30.	Bekanntmachung, das Baden in der Trave betreffend . .	14.	179.
" " 30.	Bekanntmachung, daß Fuhrwerke einander zur Rechten ausweichen, Kutschen auch zur Abend- und Nachtzeit mit Laternen versehen seyn müssen	15.	180.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1822, Jul. 31.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Tilgung der von den Prokuratoren des Ober-Appellations-Gerichts in dieser ihrer Eigenschaft geleisteten Caution	16.	180.
= Oct. 11.	Dienst-Reglement für die im Herzogthum Lauenburg und in den angränzenden Stadt-Lübeckischen Dorfschaften angestellten Land-Dragoner	17.	181.
= = 22.	Nachtrag zu der am 25. Junius 1822 publicirten Ordnung und Taxe für den Schreiber auf der Wrakbude und die verlehnten Dielenträger	18.	186.
= Nov. 15.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend	19.	187.
= = =	Bekanntmachung, die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiete binnen der Landwehre betreffend	20.	187.
= = 22.	Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Wagen beim Schauspielhause	21.	188.
= Dec. 19.	Bekanntmachung, daß, wenn die Straßen mit Glatteise belegt sind, dieselben durch Beschüttung mit Sand oder Asche gefahrlos gemacht werden müssen	22.	189.
= = 20.	Bekanntmachung, betreffend das Fahren über den Markt während der Dauer des Jahrmarkts	23.	189.
1823, Jan. 28.	Bekanntmachung, betreffend das unnöthige Verzapfen des Wassers der Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxterdamm .	24.	190.
= = =	Bekanntmachung, daß und von wem, im Fall von Feuersbrünsten bey strengem Frostwetter, heißes Wasser bereit zu halten sey	25.	190.
= März 4.	Bekanntmachung, betreffend das Ueberladen der Stecknitz-Schiffe	26.	190.
= = 18.	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Hamburger Fuhrleute, ihr Fuhrwerk an andere, als die auf hier gebrachten Reisenden, zur Rückkehr nach Hamburg zu vermiethen .	27.	191.
= April 12.	Bekanntmachung, betreffend die Bedienung des Diaconats an der Kirche zu Travemünde	28.	191.
= = =	Aufforderung an die Inhaber von Königl. Preussischen Ritterorden und sonstigen Ehrenzeichen, zu Anmeldung an der Kanzley	29.	192.
= Jun. 17.	Revidirte Theerhofs-Ordnung nebst Taxe für den Theerhofsschreiber und die verlehnten Theerknechte	30.	192.
= Jun. 27.	Bekanntmachung, betreffend das Verschenken von Bier und Brandtwein vor den Thören an den Schießfesten . .	31.	200.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1823, Jul. 7.	Aufforderung an Vormünder, wie auch an Beisorger von Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Verschwendern, zur Rechnungs-Ablegung	32.	200.
= = 8.	Bekanntmachung; betreffend das Befahren des Ganges unter der Kanzley mit Schiebkarren und kleinen Wagen	33.	201.
= = 12.	Bekanntmachung wegen Einimpfung der Schutzpocken durch die bey der Kranken-Commission der Armen-Anstalt angestellten Aerzte	34.	201.
= Aug. 12.	Taxe der Gebühren der Träger für Passagier-Gut	35.	202.
= Sept. 2.	Bekanntmachung, die revidirte Feuer-Ordnung für das Städtgen Travemünde betreffend	36.	203.
1824, Jan. 8.	Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der städtischen Wachtgeldbeiträge	37.	212.
= = 19.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Vormünder zu jährlicher Rechnungs-Ablegung	38	212.
= Febr. 3.	Bekanntmachung, betreffend das Verhalten gegen die zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten	39.	213.
= März 12.	Verordnung, das Heidebrennen betreffend	40.	213.
= = 16.	Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Blattern in benachbarten Gegenden	41.	214.
= = 20.	Bekanntmachung, betreffend die Publication neuer Verordnungen und Bekanntmachungen im Stadtgebiet	42.	215.
= = 26.	Bekanntmachung, betreffend die Regelung der zwischen hier und Travemünde fahrenden Prähme und Böte, auch die Bezeichnung der Ballastböte und anderen Leichterfahrzeuge mit Nummern	43.	216.
= April 15.	Protocoll-Auszug, betreffend das mißbräuchliche Durcheinanderwerfen der Weizen- und Roggen-Säcke beim Auflegen des Getreides in den Mühlen	44.	216.
= = 18.	Bekanntmachung, betreffend die Erlegung der Abgabe für accisepflichtige Gegenstände, welche mit den fahrenden Posten hieselbst eintreffen	45.	217.
= = 30.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, daß die den Eingaben beizufügenden Abschriften jederzeit richtig und deutlich geschrieben seyn müssen	46.	217.
= May 6.	Bekanntmachung, zu welcher Tageszeit die Bezahlung des Mahlgeldes und der Mehl-Accise am Central-Büreau der Consumtions-Accise geschehen müsse	47.	218.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1824, May 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in der Stadt	48.	218.
" Jul. 9.	Bekanntmachung, betreffend die bemerklich gewordenen Spuren der Hundswuth	49.	218.
" " 13.	Fernere Bekanntmachung gegen die Verbreitung der Hundswuth	50.	219.
" " 20.	Abermalige Bekanntmachung, die tollen Hunde betreffend	51.	219.
" " 21.	Auszug aus dem Decrete Eines Hochedlen Rathes vom 21. Julius 1824, das Anschliessen der Fahrzeuge auf der innern Waknitz zur Verhütung von Accise-Defraudationen betreffend; publicirt durch das Departement der Consumtions-Accise	52.	220.
" Aug. 27.	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des zur Führung der landgerichtlichen Hypotheken-Bücher bestimmten Tages	53.	220.
" Sept. 11.	Bekanntmachung, betreffend die Gassen-Ordnung	54.	221.
" Nov. 22.	Taxe des Brückengeldes an der Moislinger Brücke	55.	221.
" Dec. 6.	Fähr-Taxe der Ueberfahrt über die Stecknitz zwischen Genin und Moisling	56.	221.
" Dec. 16.	Bekanntmachung und Warnung, das verbotene Spielen in Zahlenlotterien betreffend	57.	222.
1825, Jan. 28.	Bekanntmachung, die Befolgung der Wasserschout-Ordnung, und insbesondere die Enrollirung der Schiffsleute betreffend	58.	223.
" Febr. 8.	Warnung, das Rutschen mit Schlitten betreffend	59.	223.
" April 2.	Bekanntmachung wegen des Schliessens der Krüge am Abend	60.	224.
" " 12.	Bekanntmachung, das Halten von öffentlichen Tanzgesellschaften auf dem Lande an den ersten Festtagen betreffend	61.	224.
" " 29.	Bekanntmachung, das Kehren der Gassen betreffend	62.	224.
" May 6.	Bekanntmachung wegen des aus der Stadt zu bringenden Schuttes	63.	225.
" " 26.	Bekanntmachung, die Consumtions-Accise von Getränken betreffend	64.	225.
" Jun. 3.	Bekanntmachung, betreffend das Schliessen der Gewürz- und Kram-Laden an den Sonn- und Fest-Tagen	65.	225.
" " 21.	Bekanntmachung, betreffend das Abmahlen von Gyps und Farbewaaren in der Grützmühle auf dem Mühlendamm	66.	226.
" Jul. 8.	Bekanntmachung wider das Beschädigen von jungen Bäumen	67.	226.
" " 29.	Bekanntmachung gegen das Halten von Schweinen in der Stadt	68.	227.
" Aug. 2.	Bekanntmachung gegen das Reiten auf den Fußsteigen vor den Thören	69.	227.
" " 29.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die Stadtschuld betreffend	70.	227.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1825, Sept. 20.	Bekanntmachung, betreffend die Annahme unbekannter Kinder auf die Kost	71.	228.
= = 26.	Bekanntmachung, die Nachzahlung der Retardat-Zinsen von der Stadtschuld betreffend	72.	229.
= = 27.	Bekanntmachung, die in einigen benachbarten Dorfschaften ausgebrochene Schaafblattern-Seuche betreffend . . .	73.	230.
= Oct. 6.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Consumtions-Accise von eingebrachter Milch	74.	231.
= = 7.	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme schwangerer Personen in der Landwehre	75.	231.
= = 31.	Bekanntmachung, betreffend den Unterricht in den niedern Knabenschulen	76.	232.
= Nov. 1.	Bekanntmachung, betreffend einige Bestimmungen der revidirten Feuer-Ordnung vom Jahre 1761	77.	233.
= Dec. 2.	Bekanntmachung, die revidirte Gassen-Ordnung betreffend .	78.	233.
= = 20.	Bekanntmachung, betreffend verschiedene bestehende Verordnungen in Beziehung auf das Fahren in der Stadt . . .	79.	234.

Nachtrag zum Anhang III. des dritten Bandes,

enthaltend die wichtigsten Erlasse des Ober-Appellations-Gerichtes aus den Jahren 1820 und 1821.

1820, Dec. 5.	Gemeiner Bescheid, enthaltend einige nähere Vorschriften über den Geschäftsgang und die Form des Verfahrens bey dem Ober-Appellations-Gerichte; insbesondere die Einrichtung der Vollmachten, die den Procuratoren von den Partheien zu leistenden Vorschüsse, die äußere Form und die Einreichung der Eingaben	1.	237.
1821, Jan. 31.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Mittheilung der den Eingaben beigefügten Anlagen an die Gegenparthey	2.	240.
= May 31.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Verpflichtung des Appellanten zur Bescheinigung der Appellations-Summe	3.	240.
= Jun. 27.	Zweiter gemeiner Bescheid über das Verfahren bey dem Ober-Appellations-Gerichte; betreffend die eventuelle Ernennung eines zweiten Anwaltes in den Vollmachten, und die wörtliche Einrückung der Sententia a qua oder anderer Anlagen in den einzureichenden Schriften	4.	241.

1822, Febr. 6. N°. 1.

Bekanntmachung,

die mit dem Königlich Dänemarkischen Obergerichte zu Glückstadt abgeschlossene Cartelconvention betreffend.

Nachdem zwischen dem Königlich Dänemarkischen Obergerichte zu Glückstadt, unter allerhöchster Autorisation Sr. Königlichen Majestät zu Dänemark ꝛc., und dem Senate dieser Stadt unter dem 15. September vorigen Jahrs eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und der ausgetretenen Militairpflichtigen aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg auf der einen, und aus hiesiger Stadt und deren Gebiet auf der andern Seite, abgeschlossen worden, wird dieselbe hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Februar 1822.

M. Sievers,
Secretarius.

Convention.

Zwischen dem Königlich Dänemarkischen Obergerichte zu Glückstadt und dem Senate der freien Hanseſtadt Lübeck ist nachstehende Cartelconvention, wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteurs und ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen, verabredet und abgeschlossen worden:

Digitized by Google

Art. 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, desertirenden Militairpersonen, welche entweder den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder der freien Hansestadt Lübeck angehören, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jener Herzogthümer und der Stadt Lübeck, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Digitized by Google

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Herzogthümern, oder aus der freien Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiet, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-

Digitized by Google

Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bey ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der Behörden jener Herzogthümer an den Senat der freien Hansestadt Lübeck, und Lübeckischer Seits in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs und Militairpflichtigen an das General-Commando in den Herzogthümern, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden höchsten Civil-Obrigkeiten. Diese sind: im Herzogthum Schleswig das Schleswigsche Obergericht auf Gottorf; im Herzogthum Holstein das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt; für die Stadt Altona jedoch das dortige Oberpräsidium, und für das Herzogthum Lauenburg die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

Art. 9.

An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur,

Digitized by Google

von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, für den Tag sechszehn Reichsbankschilling Silbermünze, oder fünf Schilling Lübisch; für ein Cuirassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh; für ein Lanzier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh Dänisch Maaß und Gewicht gutgethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bey der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von sechs Reichsbankthalern vier Mark in Silbermünze (oder 12 Mark 8 Schilling Lübisch Courant) für einen Mann ohne Pferd, und von dreizehn Reichsbankthalern zwey Mark in Silbermünze (oder 25 Mark Lübisch Courant) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht,

Digitized by Google

von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Ablieferung wieder erstattet werden. — In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Desertenrs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Herzogthümer oder in das Gebiet der freien Hanseſtadt Lübeck, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben

Digitized by Google

so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen der contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt wer-

Digitized by Google

den, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Art. 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bey denen des andern Staats Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger

Digitized by Google

Convention, diesfalls bestimmt erklären, und soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bey freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21.

Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen bis zur erfolgten Aufkündigung, welche jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesschlußmäßige Verfahren in Ansehung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie für Lübeck rücksichtlich derselben künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet, Lübeck den 15. September 1821.

(L.S.)

Ex speciali Commissione
Amplissimi Senatus Reipublicae Lubecensis

in fidem subscripsi

M. Sievers,
ejusd. Reipubl. Secretarius.

Digitized by Google

1822, März 27. N°. 2.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Das St. Annen Armen- und Werkhaus kann der außerordentlichen Hülfsleistung, welche dasselbe in der Mildthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner bisher zu finden gewohnt war, auch im gegenwärtigen Jahre nicht entbehren. Es hat daher Ein Hochedler Rath, kestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft gemäß, auch auf den bevorstehenden Charfreitag eine Sammlung zum Besten dieses Armenhauses angeordnet, und werden zu dem Ende in sämmtlichen Kirchen der Stadt und vor den Thören während des Gottesdienstes die Becken ausgestellt werden.

Indem Ein Hochedler Rath diese Anordnung hiedurch zu allgemeiner Kenntniß bringt, hegt Derselbe zu Seinen Mitbürgern das zuversichtliche Vertrauen, es werde deren edelmüthige Theilnahme an dem Schicksale der Nothleidenden sich auch in diesem Werke christlicher Liebe aufs Neue bewähren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 27. März 1822.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1822, Jun. 12. N°. 3.

Bekanntmachung,
die Fortdauer der bestehenden Stecknitz-Reiheschiffahrt betreffend.

Nachfolgende Bestimmungen einer zwischen den commercirenden Collegien und der Salzfuhr über die Fortdauer der bestehenden Stecknitz-Reiheschiffahrt getroffenen, und auf deren Antrag von Einem Hochedlen Rathe am 1sten dieses Monats Obrigkeitlich bestätigten Vereinbarung werden hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die Stecknitz-Reiheschiffahrt soll vom 9. August 1821 an auf 5 Jahre fortbestehen, doch mit Vorbehalt halbjähriger Aufkündigung in dem Falle, daß die beabsichtigte Verbesserung des Stecknitz-Canals binnen dieser Zeit zu Stande kommen sollte.

§. 2.

Für Seegras ist, seiner Leichtigkeit halber, die Fracht im Sommer zu 20 ßl., im Winter zu 24 ßl. pr. Schiffpfund zu stellen.

§. 3.

Statt sonst üblicher 15 Schock Latten auf ein Schiff sollen künftighin, und so lange sie so schwach bleiben,

das große Hundert 20füßiger Latten, im Sommer . . 2 Mk. 4 ßl.
im Winter . . 3 =
das große Hundert 24füßiger Latten, im Sommer . . 3 =
im Winter . . 4 =

an Fracht genießen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Fracht der Mobilien und leeren Fässer soll nicht nach Gewicht, sondern nach Billigkeit bestimmt werden.

Wird ein ganzes Schiff damit beladen, so wird es wie mit dem Holze gehalten.

§. 5.

Unter leichte Waaren sollen verstanden werden: Lohe, Federn und Posen, Hopfen, Hanf, Turse, Schaaffelle, Matten, Papier (ausgenommen Schreibpapier), Stockfische (ausgenommen in Schraubfässern), Hornfässer, Haarpacken, Werg, Wolle, Süßholz, Korkholz ꝛc.

§. 6.

Die Schiffslast ist forthin folgendermaaßen zu bestimmen:

a) Auf ein Schiff werden gerechnet 108 Tonnen Gottländischen Kalk, statt bisher üblicher 72 Tonnen, so lange nämlich die Tonnen so klein bleiben wie itzt. Dem Steckenitzfahrer ist die Unterlage von Brettern zur freien Ablieferung in Lauenburg zu reichen.

b) Von Heringen gehen auf ein Schiff:

in schwedischen Gebinden, wie bisher	6 Last.
= norwegischen, statt 6 Last	6½ =
= Aalborger, = = = ...	7½ =

c) Von Berger Thran, statt bisheriger 6 Last . . . 6½ =

d) Von im □ 18 Zoll Fliesen nicht über circa 40 Pfund das Stück, statt bisher 420 Stück . . . . 510 Stück.

§. 7.

Wo der Steckenitzfahrer den Zoll trägt, darf dieser den Eisenzoll nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 8.

Dem Schreiber wird zugestanden, daß er für die Ueberfracht dem Stecknitzfahrer für jedes Schiff ein besonderes Schreibgeld mit 6 ßl. anrechne.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Junius 1822.

M. Sievers,
Secretarius.

1822, Jun. 26. N°. 4.

Bekanntmachung,
die Makler-Ordnung und Courtage-Taxe betreffend.

Die von Einem Hochedlen Rathe, nach vorgängiger Berathung mit den commercirenden Collegien, beliebte neue Makler-Ordnung und Courtage-Taxe wird, unter der Bestimmung, daß dieselbe mit dem 1. August dieses Jahrs in gesetzliche Kraft tritt, zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Junius 1822.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

Makler-Ordnung und Courtage-Taxe.

Art. 1.

Es dürfen nur solche Personen zu Mäklern angenommen werden, welche Mitglieder eines der acht commercirenden Collegien gewesen sind, und bürgerliche Lasten getragen haben, vorzugsweise aber diejenigen, welche, ohne ihr Verschulden, in ihrer Handlung und Nahrung zurückgesetzet worden, übrigens aber wegen ihres Charakters, Lebens und Wandels in gutem Rufe stehen.

Art. 2.

In Berücksichtigung des durch die Erfahrung bewährten Bedürfnisses des hiesigen Handels wird für die Folge die Zahl der Mäkler vorläufig, doch mit dem Vorbehalte, solche nach Beschaffenheit der Handlung zu vermindern oder zu vermehren, wie nachstehend bestimmt:

5 privilegirte Mäkler,
2 Korn-Mäkler,
1 Hopfen-Makler,
2 Wein-Mäkler,
12 beeidigte Waaren-Mäkler, als worauf die Zahl derjenigen durch Aussterben vermindert werden soll, welche für jetzt zur Belassung bey diesem Betriebe qualificirt gefunden werden möchten.

Digitized by Google

Art. 3.

Alle diese Mäkler werden von den Aeltesten der Schonenfahrer erwählt, welche, ohne besondere Begünstigung einiger commercirenden Collegien, jederzeit nur auf tüchtige Subjekte, und bey der Annahme der Wein- und Waaren-Mäkler ganz vorzüglich auf deren Fähigkeiten, und namentlich auf Waarenkenntniß Rücksicht nehmen werden. Es soll auch jeder neu angenommene Makler den Herren der Wette zur Obrigkeitlichen Confirmation und Beeidigung auf die gegenwärtige Makler-Ordnung vorgestellet werden, und darf sich derselbe, ehe solches geschehen, überall nicht mit Makeley befassen.

Art. 4.

Die Befugnisse der verschiedenen Mäkler unter und gegen einander werden, wie folgt, bestimmt:

I. Die fünf privilegirten Mäkler sind berechtiget zu jeder Art der Makeley, in so weit sie nicht einer oder der andern Gattung von Mäklern ausschließlich beigeleget worden. Die Besorgung aller Geld-, Wechsel- und Assecuranz-Geschäfte steht ihnen allein zu. Sie haben ferner das ausschließliche Recht, öffentliche Waaren-Auctionen zu halten, (diejenigen Gegenstände, welche den Wein-Mäklern beigeleget worden, Getraide und Hopfen ausgenommen), imgleichen öffentliche Verkäufe von Immobilien, Kirchenstellen und Begräbnißplätzen, von Schiffen, Schiffsparten, Stromfahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebens-Versicherungen, Leibrenten u. d. gl., auch von Aemtern, mit Inbegriff der dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge, endlich von Prätiosen, Gold und Silber, und zwar resp. mit Ausschließung der Auctionarien oder in Concurrenz mit denselben, nach Maasgabe der Verordnung vom $\frac{28.\text{ May}}{20.\text{ Decbr.}}$ 1813.

Digitized by Google

II. Die beiden Korn-Mäkler sind ausschließlich bestimmt für den Handel mit allen Getraidearten, mit Malz, Erbsen, Wicken, Pferde-Bohnen und Mehl; wie denn auch dasjenige Korn, welches von Fremden auf Wagen zur Stadt gebracht wird, und zu dessen Verkauf Mäkler erfordert werden, von den Korn-Mäklern privative verkauft werden soll. — Die Makeley des Rappsaats, der Graupen, Grütze und des in Säcken befindlichen Leinsaats, gebührt den Korn-Mäklern jedoch nicht ausschließlich, sondern nur neben den sonstigen Waaren-Mäklern. In Hinsicht der Gerste verbleibt es lediglich beim Alten und bey demjenigen, was von der Brauerzunft dieserhalb rechtmäßig hergebracht worden.

III. Der Hopfen-Makler ist ausschließlich bestimmt für den Handel mit Hopfen. Nach dem Abgange des jetzigen soll dieses Geschäft an zwey der autorisirten Waaren-Mäkler ausschließlich übertragen werden, denen allein sodann auch die Abhaltung der Hopfen-Auctionen zustehen soll.

IV. Die Wein-Mäkler sind ausschließlich berechtiget zur Makeley beim Kaufe und Verkaufe von Wein, allen Arten geistiger Getränke, Essig und fremdem Bier, auch Auctionen von Gegenständen der benannten Art, imgleichen von Stückfässern, Küfergeräthen u. dgl. zu halten. Sie haben überdieß die Befugniß und Verpflichtung zu royen, wenn es verlangt wird, imgleichen das ausschließliche Recht, desfalsige Atteste auszustellen.

V. Die autorisirten Waaren-Mäkler haben nur concurrente Befugniß zur Waaren-Makeley mit solchen Artikeln, welche nicht einer der übrigen Classen von Mäklern ausschließlich zugetheilt ist. Dieselben können auch Schluß-Zettel und Atteste über Waaren ausstellen, dürfen aber keine Auctionen halten.

Digitized by Google

Art. 5.

Auſſer den im vorſtehenden Artikel bezeichneten Perſonen ſoll ſich hier Niemand mit einiger Makeley befaſſen, oder jenen in ihrem Gewerbe auf irgend eine Art und Weiſe Eintrag thun, wie denn auch jede Claſſe von beeidigten Mäklern ſich auf den ihr angewieſenen Betrieb zu beſchränken hat. Auf die unter dem Beiſtande des wortführenden Aelteſten der Schonenfahrer an die Wette zu bringenden Beſchwerden der beeidigten Mäkler über unbefugte Eingriffe in den Gewerbsbetrieb ſoll der überwieſene Denunciat nicht nur jeder Vergütung für ſeine Bemühung verluſtig, ſondern auch als Strafe zur Erlegung des zehnfachen Belaufes der verdienten Courtage verurtheilt werden, welche Strafe im Wiederholungsfalle zu vervielfältigen iſt.

Art. 6.

Es bleibt jedoch, wie vorhin, Jedem unbenommen, für Andere Immobilien aus der Hand zu verkaufen und Gelder zu negociiren.

Art. 7.

Die allgemeinen Pflichten des Maklers ſind Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Verſchwiegenheit, Thätigkeit, umſichtige Sorgfalt und Beſcheidenheit.

Art. 8.

Inſonderheit muß er den Vortheil desjenigen, der ihm einen Auftrag ertheilt, mit Treue und Fleiß zu befördern ſtreben. Er darf über einen und denſelben Gegenſtand von zween Kaufleuten zu gleicher Zeit keine Aufträge annehmen, in ſofern der ſpätere Auftrag zum Nachtheile desjenigen gereicht, welcher ihm den erſten ertheilte. Vielmehr muß er dem, welcher ihn zuerſt zum Unterhändler begehrt, ſo lange mit aller Treue verbunden bleiben, bis er dieſen entweder zufrieden geſtellet, oder

Digitized by Google

derselbe ihn seines Auftrages entlassen hat; alles bey angemessener schwerer Strafe auf den Uebertretungsfall, und dem hintergangenen Theile sein Recht auf Schadens-Ersatz vorbehältlich.

Art. 9.

Sobald ein Handel geschlossen ist, sind die Mäkler verbunden, die Interessenten namhaft zu machen, und dem Verkäufer den eigentlichen und wahrhaften Käufer anzuzeigen, und, auf Verlangen, schriftlich von sich zu geben. Würde ein Makler diesem kein Genüge leisten, so soll — in soferne nicht das Gegentheil vereinbaret worden — der Handel als ungültig angesehen werden, und ist der Verkäufer berechtiget, die Waare ohne Weiteres für Rechnung des Maklers öffentlich verkaufen zu lassen, und sich des Schadens halber an denselben zu erholen.

Art. 10.

Die Mäkler dürfen Keinem wissentlich und vorsätzlich unsichere Käufer zuführen, vielmehr sollen sie sich, wenn sie bey einem Geschäfte, an welchem sie als Unterhändler Theil nehmen, einigen Betrug oder Gefahr für Käufer oder Verkäufer bemerken, aller ferneren Unterhandlung darin begeben, den Mit-Contrahenten im Gegentheile nach ihrem Wissen und Gewissen bey Zeiten warnen, und solchergestalt bestens zu verhüten suchen, daß jemand in Schaden und um das Seinige gebracht werde. Demjenigen, welcher beweisen könnte, durch einen Makler oder mit dessen Wissen betrüglicher Weise in Schaden gebracht zu seyn, bleibt übrigens auf allen Fall der Regreß gegen denselben vorbehalten, und soll der Makler überdieß seiner Stelle entsetzet werden.

Art. 11.

Insonderheit wird den Mäklern ernstlich untersagt, durch falsche Vorspiegelungen oder unwahre Berichte den Verkäufern eine Waare

Digitized by Google

unter dem Marktpreiſe, oder wohlfeiler, als ſolche zu derſelben Zeit von Anderen zu haben iſt, gleichſam abzudringen; und eben ſo wenig dürfen ſie ſich irgend eine Veränderung, Verwechſelung oder Verfälſchung der Waaren-Proben, welche ſie, ſo viel möglich, ſelbſt aus dem Stücke zu nehmen haben, zu Schulden kommen laſſen.

Art. 12.

Damit auch der Kaufmann zu den Mäklern ein deſto größeres Vertrauen faſſen und vor Unterſchleif und Eigennutz geſichert ſeyn könne, ſollen die Mäkler, — wie ihnen, da ſie aufgehört haben Collegiaten zu ſeyn, ohnehin nicht gebühret, — bey Verluſt ihres Dienſtes, überall für ſich ſelbſt keine Handlung treiben oder mit Andern auf irgend eine Weiſe intereſſiren, noch ſonſt ſich in Handlungs-Geſchäfte, namentlich nicht mit Fremden, einlaſſen.

Sie dürfen auch mit Fremden überall nicht in Correſpondenz über kaufmänniſche Gegenſtände treten, denſelben keine Auskunft über hieſige merkantiliſche Verhältniſſe ertheilen, keine Läger von Waaren für ſie halten, nichts in Commiſſion kaufen oder verkaufen, noch, ihnen zu gefallen, die Preiſe der Waaren auftreiben, oder ſich mit ihnen unter der Hand über einen gewiſſen Preis verſtändigen.

Art. 13.

Ueberhaupt ſollen die Mäkler nur die Unterhändler ſeyn zwiſchen hieſigen Bürgern. Sie dürfen daher nur von ſolchen Perſonen kaufen, die zum Handel hieſelbſt berechtiget ſind, und nur für hieſige Bürger. Am wenigſten aber dürfen ſie ſich mit fremden, wenn gleich perſönlich hier anweſenden Geſchäftsleuten, (Eigner von Getraide, Taback, Hopfen und andern vom Lande zur Stadt gebrachten Erzeugniſſen ausgenommen) noch auch mit fremden Schiffern, auf irgend eine Weiſe in An-

Digitized by Google

und Verkauf von Waaren einlassen, oder wohl gar sich zwischen Fremden und Fremden gebrauchen lassen, oder Gelegenheit geben, daß Fremde hieselbst mit einander handeln, noch endlich Aufträge von Fremden und an Fremde übernehmen. Vielmehr müssen sie, sobald sie dergleichen Handlungen erfahren, davon dem Schonenfahrer-Aeltermann getreuliche Anzeige machen. Wer diese Vorschrift übertritt, fällt, wenn er den Verkehr eines Fremden mit einem Hiesigen begünstigt, in 20 Rthlr., wenn er den Handel von Fremden mit Fremden befördert, oder sich eignen Verkehr mit Fremden zu Schulden kommen läßt, in 50 Rthlr., im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Strafe, und ist im dritten Contraventionsfalle unfehlbar seines Amtes verlustig.

Art. 14.

Wenn ein Makler für einen Comtoirbedienten, für dessen eigene Rechnung und ohne ausdrücklichen Consens des Prinzipalen wissentlich Waaren käuft oder verkäuft, so soll er sofort seiner Stelle entsetzt werden.

Art. 15.

Die Korn-Mäkler dürfen dem Landmann, welcher Korn zur Stadt bringt, nicht ausserhalb des Thors entgegen gehen, Proben von demselben nehmen, das Korn bey kleinen oder großen Partheien aufkaufen, und, ehe es zur Stadt kommt, an Einheimische oder Fremde wieder verhandeln. Würden aber dem Makler von dem Landmann Proben auf Lieferung ins Haus oder am Markte gebracht, so ist derselbe allerdings befugt, solche Probe auszubieten, und das Korn auf Lieferung zu verhandeln und zu versprechen.

Art. 16.

Die Wein-Mäkler dürfen keine Weinläger halten, noch als Weinküfer bearbeiten, auch keinen Antheil an einer Weinhandlung haben.

Digitized by Google

Art. 17.

Bey Assecuranz-Aufträgen ist der Makler verpflichtet, dem Versicherer vor Schließung des Contracts alle die Assecuranz betreffende, von dem Versicherten ihm bekannt gemachte, oder sonst ihm als sicher bekannt gewordene Nachrichten aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen, und darf er denselben mit keinem falschen Berichte hintergehen, bey Verlust seines Dienstes. Desgleichen muß er die Anzeige von Havareien und Schäden dem Assecuradeur mit seiner eigenhändigen Unterschrift machen, auch dem Versicherten eine genaue Abschrift dieser Anzeige und der Antwort des Assecuradeurs geben, und beides wörtlich in seinem Makler-Buche notiren, bey 20 Rthlr. Strafe, und mit Vorbehalt des dem beschädigten Theile vom Makler zu leistenden Schadensersatzes, wenn durch seine Schuld oder Versäumniß ein Schaden oder Verlust verursacht ist.

Art. 18.

Wird einem Makler die Besichtigung und Taxirung beschädigter Waaren aufgetragen, so soll er genau und gewissenhaft die Art und Größe des Schadens beurtheilen und attestiren, auch namentlich in seinem Atteste anzeigen, ob die Beschädigung vom Seewasser entstanden sey, oder nicht, oder ob dies zweifelhaft sey, und warum? — und soll er überdies den Preis der Waare so bestimmen, wie sie unbeschädigt nach dem Marktpreise für contante Zahlung hätte können gekauft werden. Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börsenartikel ist, und daher der Preis sich nicht genau bestimmen läßt, so soll er, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, taxiren, um wie viele Procente der Werth durch die Beschädigung verringert worden.

Digitized by Google

Ueber alle ihnen aufgetragene Schätzungen müssen die Mäkler ein genaues Buch halten, und jederzeit, auf Verlangen, darüber ein Attest unentgeldlich geben.

Würden sich zwey zu einer Schätzung berufene Mäkler über etwas nicht können einig werden, so wird, auf desfalsiges Verlangen der Partheien, der Schonenfahrer-Aeltermann einen Obmann ernennen, der zwischen ihnen Beiden entscheide.

Art. 19.

Die Mäkler müssen sogleich bey Schliessung eines Geschäfts alles Wesentliche desselben in einem besondern Handbuche schriftlich bemerken.

Ausserdem müssen sie ein eigenes, vollständiges und genaues Buch oder Register, gehörig paginirt und ohne freie Zwischenräume und Lükken, in chronologischer Ordnung über ihre Geschäfte halten, und darin, bey Verlust ihres Dienstes, und den Betheiligten ihre Ansprüche auf Schadensersatz vorbehältlich, vollständig und der Wahrheit getreu bemerken:

1) jeden von ihnen geschlossenen Handel oder sonstiges Geschäft;
2) das Datum desselben;
3) den Namen (Vor- und Zunamen, oder die Handlungsfirma) der Partheien, der Käufer und Verkäufer, Versicherer und Versicherten, Miether und Vermiether u. dgl.;
4) die Preise, Qualität und Quantität der ge- oder verkauften Waaren, — bey Versicherungen die Summen und Prämien; —
5) die etwanigen sonstigen Bestimmungen des Geschäfts, ob die Waare für baares Geld, oder auf Zeit gekauft, ob der Handel bedingt, z. B. auf Besicht, oder unbedingt, z. B. nach Probe,

Digitized by Google

geschlossen worden, die Zeit der Lieferung und des Empfangs, und was sonst unter den Partheien Erhebliches verabredet und bedungen worden, so wie bey Versicherungen alle Clauseln und Bedingungen.

Solchen in gehöriger Ordnung geführten Büchern soll in vorkommenden Fällen völliger Glaube beigemessen werden.

Werden auch Atteste begehrt, so müssen diese über alle Umstände deutlich und ausführlich ertheilet werden.

Demnächst sollen sie noch an demselben, spätestens am folgenden Tage, nachdem das Geschäft geschlossen worden, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Unterlassung, jeder Parthey eine von ihnen eigenhändig unterschriebene Schlußnote geben, die alles Wesentliche des Geschäfts und der dabey gemachten Bedingungen enthalten muß. Bey dem Abschlusse von Assecuranzen wird jedoch eine Schlußnote nur denjenigen Interessenten gegeben, welche sie ausdrücklich begehren.

Art. 20.

Unter einander müssen sich die Mäkler friedlich und anständig betragen. Keiner darf einen Andern von dem ihm übertragenen Geschäfte verdrängen, noch überhaupt sich in solche Geschäfte einmischen, wobey er nicht verlangt oder gefordert worden. Wer ungerufen bey einem Kaufmann antritt und sich um seine Geschäfte erkundiget, wenn schon ein anderer Makler bey demselben stehet, der über Handlungssachen mit demselben tractirt, verfällt in 5 Rthlr. der Wette zu erlegende Strafe.

Art. 21.

Uebrigens soll ein Makler, was er mit seinem Gewerbe verdient, für sich behalten, und mit keinem Andern in Compagnie oder Verbin-

Digitized by Google

dung treten, namentlich die Courtage nicht mit Anderen theilen, bey Strafe von 10 bis 50 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle zu vervielfältigen ist. Es bleibt jedoch einem Kaufmanne unbenommen, ein Geschäft zween oder mehreren Mäklern aufzutragen und die Courtage unter sie zu theilen.

Die Wein-Mäkler sind dagegen verpflichtet, alle öffentliche Auctionen gemeinschaftlich zu halten. Ein Gleiches gilt von den Korn-Mäklern.

Art. 22.

Gehülfen darf ein Makler nur in dem besondern Falle halten, da er sein Geschäft persönlich zu betreiben durch Krankheit behindert wäre, und auch dann nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des wortführenden Schonenfahrer-Aeltesten, bey Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Contraventionsfall. Ein von einem solchen autorisirten Gehülfen geschlossenes Geschäft ist übrigens anzusehen, als ob es von dem Makler selbst geschlossen wäre, der überdies die Verantwortung für alle Handlungen des Gehülfen zu übernehmen hat. Die den Korn-Mäklern bisher nachgelassene vertragsweise Zuziehung einiger Gehülfen für das zu Lande ankommende Getraide leidet auf andere Mäkler keine Anwendung.

Art. 23.

Die Mäkler müssen sich bey Strafe von 20 Rthlrn. und im Wiederholungsfalle bey Strafe der Absetzung die der gegenwärtigen Verordnung angeheftete Courtage-Taxe zur unabweichlichen Norm dienen lassen, und dürfen weder mehr noch weniger Courtage berechnen oder annehmen, als in derselben vorgeschrieben worden. Dieselbe ist, dem

Digitized by Google

bisherigen Gebrauche gemäß, verdient, sobald das Geschäft geschlossen und die Waare empfangen worden.

Art. 24.

Die Mäkler müssen ferner, so viel von ihnen abhängt, dafür sorgen, daß den Verordnungen sowohl über den Stempel, als über die Verkaufs-Abgabe an die Stadt und an das St. Annen-Kloster genüget werde, zu dem Ende die Partheien an ihre Obliegenheit erinnern, keine Bedingungen aufnehmen, welche auf eine Umgehung der Abgaben zielen, und vielmehr alle zu ihrer Kunde kommenden Uebertretungen der Verordnungen der Behörde anzeigen.

Würden sie sich selbst eine absichtliche Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen, oder angewandt seyn, dieselbe zu erleichtern und zu befördern, so sollen sie, außer der verordnungsmäßigen Strafe, unfehlbar vom Amte entsetzet werden.

Art. 25.

Jeder Makler verpflichtet sich durch seinen zu leistenden Eid nicht nur zur pünktlichsten Befolgung der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle zu seiner Kunde kommende Contraventions-Fälle dem Schonenfahrer-Aeltermann ohne Ansehen der Person anzuzeigen.

Der jedesmalige Schonenfahrer-Aeltermann wird dafür sorgen, daß diese Ordnung sämmtlichen beeidigten Mäklern jährlich bey dem Wechsel der Aeltermannschaft vorgelesen werde, und wird dieser die Uebertreter derselben den Herren der Wette zur gebührenden Bestrafung unerläßlich anzeigen.

Digitized by Google

Eid der Mäkler.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in dem mir übertragenen Makler-Dienste mich getreu und redlich verhalten, und in Allem den von Einem Hochedlen Rathe erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen, namentlich auch der neuesten Makler-Ordnung vom 26. Junius 1822, nach meinem besten Wissen und Gewissen nachkommen wolle.

So wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Courtage-Taxe.

Bemerkungen.

1) Die in der Taxe verzeichnete Courtage wird in der Regel, wie bisher gebräuchlich, vom Käufer und Verkäufer, Versicherer und Versicherten u. s. w., mithin doppelt entrichtet, mit Ausnahme der in der Taxe ausgenommenen Fälle.

2) Bey Assecuranzen, deren Prämie unter 2 Procent beträgt, bezahlt der Versicherer nur die Hälfte der Taxe.

3) Die Abmachung von Assecuranz-Schäden wird nur von dem Versicherten allein bezahlt, die Courtage aber von der ganzen versicherten Summe berechnet.

4) Bey Taxirung von Waaren wird nur die einfache Courtage, und zwar von demjenigen bezahlt, welcher die Schätzung begehrt, es mag nur ein Makler, oder es mögen deren mehrere zu derselben gezogen seyn.

5) Bey Auctionen wird die Courtage nur von den wirklich verkauften Waaren, und immer nur vom Verkäufer allein bezahlt.

Den privilegirten Mäklern wird indessen, bey ihnen aufgetragenen Waaren-Auctionen, wo nichts oder nur weniges verkauft wird, so wie für das öffentliche Aufbieten unverkauft bleibender Grundstücke und Schiffsparten, für ihre Bemühung eine billige Entschädigung von 3 bis 9 Mk. zugestanden.

6) Für das Royen erhalten die Wein-Mäkler per $\frac{3}{4}$° von jedem Theile 3 ßl. Wird die Bemühung nur von einem Theile begehrt, so bezahlt derselbe allein die doppelte Gebühr.

7) Alle nicht benannte Artikel geben $\frac{1}{2}$ pCt.

Digitized by Google

Taxe.

	pCt.	mß	ßr
Aepfel, französische und Borstorfer, pr. Tonne	.	—	4
" gemeine, alle Gattungen, pr. Last	.	—	6
Aepfelsina	1		
Allaun	½		
Amidam	½		
Annis	½		
Anschovis	1		
Apothekerwaaren (vergl. jedoch die einzelnen Artikel)	½		
Arrac, pr. Legel	.	1	—
Asche, Pottasche	⅜		
" Weedasche	1		
Assecuranzen, von der versicherten Summe	⅛		
Assecuranz-Schäden abzumachen und die Gelder einzukassiren	¼		
Auctionen, Ausrüfe, öffentliche	1		
" von Kramwaaren, nach der Bemühung, höchstens	2		

B.

Baum-Oel, feines	¼		
Baumwolle	½		
Bernstein	½		
Bier, frembes, Porter und andre Sorten, pr. Oxhoft oder ¾°	.	—	6
Biereſſig, pr. Tonne	.	—	4
Blauholz	½		
Blech, alle Arten	⅜		
Bley	½		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ßr
Bleyerz	½		
Bleyweiß	½		
Bohnen, Futter-, pr. Last	.	—	12
" weiße	1		
Bolus	1		
Borsten	¼		
Bouteillen	1		
Branntwein aus Wein, pr. Oxhoft	.	—	8
" " " pr. Stück bis $\frac{6}{4}$°	.	—	12
" " " " " darüber	.	1	—
" aus Korn, pr. Oxhoft	.	—	6
Braunroth	1		
Brunellen	1		
Buchwaizen, pr. Last	.	—	12
Butter	⅜		

C.

Cacao	¼		
Caffee	¼		
Canarien-Saamen	½		
Caneel-Blumen	½		
" -Holz	¼		
Cappern	½		
Cardemom	¼		
Caſſia	½		
Caſtanien	1		
Cichorien	1		
Cider-Eſſig, pr. Oxhoft	.	—	6
Cigarren	¼		
Cinnober	¼		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ßr
Citronen	1		
" "Schaalen	½		
Cochenille	¼		
Corduan	¼		
Coriander	½		
Corinthen	½		
Crapp	½		
Curcumey	½		
D.			
Degen, Degen-Oel	1		
Drath, Eisen-	½		
" Messing-	¼		
E.			
Eichenrinde	1		
Eingemachte Sachen	½		
Eisen	⅜		
Eisen-Drath	½		
Elendhörner	½		
Elfenbein (Elephantenzähne)	½		
Englische Erde	1		
Erbsen, pr. Last		1	—
Essig, Weinessig, pr. Ters		—	4
" " pr. Oxhoft		—	6
" Cidereſſig, Biereſſig		—	6
F.			
Fayance	½		
Farbehölzer, alle Gattungen, gemahlen oder in Stücken	½		
Federn aller Art, Federposen	½		

Digitized by Google

	pCt.	mk	ß
Feigen	½		
Felle	½		
Fiſchbein	½		
Fiſche, getrocknete und geſalzene	⅛		
Flachs	¼		
Flanelle	⅛		
Fleiſch, geſalzenes	1		
Flieſen, Gottländiſche, Kalmariſche	1		
Flintenſteine	1		
Früchte, ſ. die einzelnen Artikel.			

G.

Gärten, ſ. Häuſer.			
Gallen, Galläpfel	½		
Galmey	1		
Garn, wollen und leinen	⅛		
Gelder in Häuſer und liegende Gründe zu belegen	¼		
" à Deposito zu belegen	½		
der Darleiher giebt von 100 ℳ	.	—	4
" auf kürzere Zeit bis 6 Monate zu belegen	¼		
der Darleiher giebt nichts.			
" zu verwechſeln, pr. 300 Mk. Banco, Courant, Louisd'or, N⅔., Schillinge und andere Münzſorten.	.	—	4
ausländiſches Papiergeld, pr. 300 Mk. Cour.	.	—	4
Gerſte, pr. Laſt	.	—	12
Getraide, ſ. die einzelnen Artikel.			
Gewürze, ſ. die einzelnen Artikel.			
Glas aller Art (Bouteillen ausgenommen)	½		
Gold, Gold in Stangen, pr. 300 Mk. Banco	.	—	4
" verarbeitetes	⅛		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ßß
Graupen	½		
Grünspan	⅛		
Grütze	½		
Gummi, alle Arten	½		
Gurcumey	½		
H.			
Haare, alle Arten	⅛		
Häuser, Gärten, Ländereien zu miethen und vermiethen			
auf 1 Jahr	1		
auf mehrere Jahre, von der einjährigen Miethe	2		
zu verkaufen im Schütting	¼		
" " aus der Hand	¼		
Häute aller Art	½		
Hafer, pr. Last		—	12
Hanf	⅛		
Hanf-Oel	⅛		
Hanf-Saamen	¾		
Harz	¾		
Hasenfelle	⅛		
Hausenblasen	⅛		
Heringe, gesalzene	⅛		
Hirschhorn	½		
Holz, s. Färbeholz.			
" Bauholz aller Art, Masten-, Brenn- und Stabholz	½		
Hopfen, pr. Schiffpfund, alter		—	8
" " " neuer		1	—

	pCt.	mß	ßß
J.			
Indigo	½		
Ingwer	½		
Juchten	½		
Juwelen, Perlen, Prätiosen	½		
K.			
Käse, Holsteinischer	½		
" alle übrige Gattungen	½		
Kaffee	½		
Kalk, pr. Last	.	—	4
Kanarien-Saamen	½		
Kappern	½		
Karten	½		
Kastanien	1		
Kienruß	½		
Kleesaat	½		
Kohlen, Steinkohlen	½		
Korkholz, Korken	½		
Korn, s. Getraidearten.			
Kram-Waaren, worunter alle Arten kurze Eisen-, Wollen-, Seiden- und Nürnberger Waaren zu rechnen,	½		
Krapp, alle Sorten	½		
Krebssteine und Augen	½		
Kreide, weiße, pr. Last	.	—	4
" " pr. Tonne	.	—	½
" rothe, Rothstein, pr. 100 Pfund	.	—	1
Kümmel	½		
Kupfer	½		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ßß
L.			
Ländereien, ſ. Häuſer.			
Lackmuß	½		
Laken, Flanell und alle Wollen-Waaren . . .	⅝		
Lakritzenſaft	½		
Leder, alle Arten	¼		
Leim	½		
Leinewand, alle Gattungen	½		
Lein-Oel	⅝		
Leinſaat, (Säe-) in Tonnen	⅛		
" " und Schlagſaat, in Säcken und los, pr. 96 Scheffel	.	2	—
Lichter, Talg-	½		
" Wachs-	¼		
Limonen, Päckel-Limonen und Limonenſaft . . .	½		
Löſchpapier	½		
Lorbeeren, Lorbeerblätter	½		
Lorbeer-Oel	⅝		
M.			
Macis, ſ. Muscat.			
Maculatur, Löſchpapier	½		
Malz, pr. Laſt	.	1	—
Mandeln, alle Gattungen	½		
Mannagrütze	½		
Marmor	½		
Maſten	½		
Material-Waaren	½		
Matten	½		
Mehl	½		

Digitized by Google

	p Ct.	mß	fr
Mennich, Minium	½		
Messing, Messingdrath	¼		
Mohnsaamen	½		
Mühlensteine	½		
Murcheln	½		
Muscat-Blumen und Nüsse	¼		

N.

Nägel	⅛		
Nelken	¼		
Nelkenpfeffer	½		
Nudeln	⅛		

O.

Obligationen, s. Gelder.

Oel, s. Baum-Oel, Hanf-Oel, Lein-Oel, Rüb-Oel, Lorbeer-Oel, Terpentien-Oel.

Oliven	¾		
Oker	¾		
Orleans	¼		

P.

Papier, alle Gattungen	½		
Pech	⅛		
Pelzereien, Rauchwerk	⅛		
Perlen	¼		
Perlgraupen	½		
Pfeffer	½		
Pfeifen	¾		
Pferdehaare	⅛		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ßr
Pflaumen, alle Gattungen	½		
Piment	½		
Pommeranzen	1		
Porzellain	⅓		
Posen, Feders	½		
Pottasche	⅓		
Puder	½		
Pulver, Schießpulver, alle Sorten	⅓		
Q.			
Queckſilber	¼		
R.			
Rappſaat, pr. Laſt		2	—
" pr. Tonne, wenn die vermakelte Parthey nicht über ¼ Laſt beträgt		—	2
Rauchwerk	⅓		
Raventuch	½		
Reis	½		
Roggen, pr. Laſt		1	—
Roſinen	½		
Rosmarin	½		
Rothſtein, pr. 100 Pfund		—	1
Rüb-Oel	½		
Rothſcheer	⅓		
Rumm, pr. Stück		1	—
S.			
Saffian	¼		
Safflor	½		
Saffran	¼		

Digitized by Google

	pCt.	mß	fß
Sago	½		
Salpeter	½		
Salz	½		
Sardellen	1		
Schießpulver	⅜		
Schiffe und Schiffsparten	½		
Schollen	⅜		
Schwämme	½		
Schwefel	½		
Schweinsborsten	¼		
Segeltücher	½		
Seegras	1		
Seide	¼		
Seife, alle Sorten	½		
Sensen	½		
Silber, s. Geld.			
» verarbeitetes, s. Gold.			
Silberglätte	⅛		
Syrup	⅜		
Sohlleder	¼		
Spangrün	⅜		
Speck	⅜		
Splauter	¼		
Spriet, pr. $\frac{3^{o}}{4}$		—	12
Stahl	⅜		
Stabholz	⅜		
Stockfische	⅜		
Steine	½		
Surcade	½		
Sumack, Schmack	½		

Digitized by Google

	pCt.	mß	fß
T.			
Taback, Europäischer	5/4		
" Kanaster, Portorico	5/8		
" alle andere außer-europäische Gattungen	5/8		
" fabricirte Cigarren	1/4		
" Karotten	1/4		
" Stengel	5/8		
Tallig	1/4		
Terpentien, Terpentien-Oel	5/8		
Thee	1/4		
Theer	1/2		
Thran	3/8		
Torfe	1/8		
U.			
Umbra	1/8		
V.			
Violen-Wurzeln	1/2		
Vitriol, Englischer	1/4		
" andere Gattungen	1/2		
W.			
Wacholderbeeren	3/4		
Wachs	1/4		
Wallfisch-Barten	1/2		
Waid	1/2		
Waizen, pr. Last	.	1	—
Wechselbriefe, s. Geld zu verwechseln.			
Weedasche	1		

Digitized by Google

	pCt.	mß	ß
Wein, pr. Oxhoft oder $\frac{3}{4}$°, bis zu 50 ℛ incl.	.	—	6
„ „ „ „ über 50 ℛ und bis 100 ℛ incl.	.	—	12
„ „ „ „ über 100 ℛ	.	1	8
„ in Kisten von 50 Bouteillen, pr. Kiste	.	—	6
„ Burgunder, Champagner, pr. Kiste	.	—	8
Weinessig, pr. Ters	.	—	4
„ pr. Oxhoft	.	—	6
Weinstein	$\frac{1}{2}$		
Wicken, pr. Last	.	1	—
Wolle	$\frac{1}{2}$		
Wollen-Waaren	$\frac{3}{8}$		

Z.

Zink	$\frac{1}{4}$		
Zinn	$\frac{1}{2}$		
Zucker, alle Gattungen	$\frac{3}{8}$		

Digitized by Google

1822, Aug. 14. N°. 5.

Bekanntmachung,
die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend.

Da im gegenwärtigen Jahre die Erndte größtentheils schon jetzt beendigt ist, so hat Ein Hochedler Rath, mit Beziehung auf §. 1. des Regulativs vom 11. Februar 1815, verfügt, daß in diesem Jahre die Jagd mit dem 20sten dieses Monats wieder eröffnet werden dürfe; welches hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. Aug. 1822.

M. Sievers, Secretarius.

1822, Oct. 9. N°. 6.

Bekanntmachung,
die Collecte für die Armen-Anstalt am 18ten October betreffend.

Um der Armen-Anstalt auch in diesem Jahre die Hülfsmittel zu ihrer bisherigen seegensreichen Wirksamkeit zu gewähren, hat Ein Hochedler Rath, bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft gemäß, auf den 18ten dieses Monats bey der Jahresfeier der Leipziger Schlacht eine Sammlung in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören angeordnet, zu welchem Ende während des vormittäglichen Gottesdienstes die Bekken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn werden.

Ein Hochedler Rath darf vertrauensvoll erwarten, es werde die Feier dieses für immer denkwürdigen Tages allen hiesigen Bürgern und Einwohnern vorzüglich auch dazu Veranlassung werden, ihre so oft erprobten menschenfreundlichen Gesinnungen durch reichliche Beiträge zur Unterstützung Hülfsbedürftiger aufs Neue nach Vermögen zu bethätigen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. October 1822.

M. Sievers, Secretarius.

Digitized by Google

1823, März 15. N°. 7.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auch auf den diesjährigen Charfreitag eine allgemeine Sammlung in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören angeordnet, und werden zu dem Ende während des Gottesdienstes die Becken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn.

Möge die Feier dieses für alle Bekenner des christlichen Glaubens hochheiligen Tages jeden Bürger und Einwohner vorzüglich auch zu Werken der Liebe und der Barmherzigkeit ermuntern; möge ein Jeder nach seinem Vermögen zur Unterstützung einer Anstalt beitragen, welche so vielen Unglücklichen und Hülfsbedürftigen Obdach und Unterhalt gewährt! Auch die kleinste Gabe wird dankbar entgegengenommen und dem Zwecke der Anstalt gemäß von den Vorstehern derselben verwendet werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. März 1823.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1823, Oct. 8. N°. 8.

Bekanntmachung,

die Collecte zum Besten der Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auf den achtzehnten dieses Monats, zum Besten der Armen-Anstalt eine allgemeine Sammlung angeordnet, zu welchem Zweck die Becken in sämmtlichen Kirchen der Stadt und vor den Thören während des vormittäglichen Gottesdienstes an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn werden.

So bringe denn jeder Bürger und Einwohner bey der erneuerten Feier dieses unvergeßlich denkwürdigen Tages, an welchem vor einem Jahrzehend auf Leipzigs Gefilden dem deutschen Vaterland und unsrer Stadt Freiheit und Selbstständigkeit wieder errungen wurde, zur Unterstützung der Armen und Hülfsbedürftigen reichliche Gaben einer Anstalt dar, welche die Mittel zu ihrer Wirksamkeit nur in den mildthätigen Gesinnungen jedes Einzelnen zu finden gewohnt ist!

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. October 1823.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1823, Oct. 15. N° 9.

Regulativ

über das Verfahren beim Ausbruche der Menschenblattern.

Die Schutzblattern-Impfung, dieses unfehlbarste Schutzmittel gegen die verheerende Seuche der natürlichen Blattern, hat ihre heilsamen Wirkungen nun schon seit einer Reihe von Jahren auf das Vollkommenste bewährt, und Tausenden von Menschen Leben und Gesundheit erhalten! Dennoch hat, als im gegenwärtigen Jahre in der Nachbarschaft, und selbst innerhalb dieser Stadt, die natürlichen Menschenblattern sich zeigten, die Erfahrung leider aufs Neue gelehrt, daß die Anwendung dieses Schutzmittels nur noch allzu häufig aus Gleichgültigkeit, oder wohl gar aus Vorurtheil, unterlassen wird. Ein Hochedler Rath erachtet es daher für Seine Pflicht, alle Angehörige dieser Stadt und deren Gebiets, insbesondere alle Aeltern und Vorgesetzte, dringend aufzufordern, zum eignen Wohl ihrer Kinder und Untergebenen, und um sich selbst dereinst nicht den gerechten Vorwürfen einer unverzeihlichen Sorglosigkeit auszusetzen, die unter ihrer Obhut stehenden Personen, welche nicht bereits die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt, durch die Impfung der Letztern gegen diese verheerende Krankheit zu sichern. Unvermögenden wird die unentgeldliche ärztliche Hülfe nicht entstehen.

Damit jedoch jedenfalls, beim etwanigen Wiederausbruche der natürlichen Blattern, die erforderlichen Maasregeln wider deren weitere Verbreitung ergriffen werden, hat Ein Hochedler Rath Sich bewogen gefunden, zugleich nachstehende Verfügungen, deren unangenehme

Digitized by Google

Folgen diejenigen sich selbst werden beizumessen haben, welche die Impfung der Schutzblattern fortwährend unterlassen sollten, zu treffen, und zu allgemeiner Nachachtung hiedurch bekannt zu machen.

§. 1.

Jeder Familienvater, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen sich die natürlichen Menschenblattern zeigen, nicht weniger jeder Bürger oder Einwohner ohne Ausnahme, und insbesondere jeder Arzt oder Wundarzt, welcher vom Ausbruche dieser Krankheit Kenntniß erlangt, ist verpflichtet, davon der beikommenden Behörde, nämlich für die Stadt den Herren der Wette, und für das Gebiet den Herren des Landgerichts, ungesäumt die Anzeige zu machen. In Travemünde ist diese Anzeige zunächst an den Stadthauptmann, und in den Dörfern an die Bauervögte zu richten, welche den Herren des Landgerichts darüber sofort zu berichten hiedurch angewiesen werden.

Zu einer gleichen Anzeige sind die Gastwirthe und Krüger in Ansehung der in ihrem Hause erkrankten Fremden verbunden.

Ein Familienvater, der diese Anzeige unterläßt, wird dem Befinden nach mit angemessener Geld- oder 3- bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Ein Gastwirth oder Krüger, welcher diese Anzeige versäumt, hat eine, im Fall des Unvermögens in angemessene Leibesstrafe zu verwandelnde, Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt.

§. 2.

Die Herren der Wette, oder die Herren des Landgerichts, haben sofort eine nähere Untersuchung der Krankheit und des Zustandes de-

Digitized by Google

davon ergriffenen Personen durch den Herrn Physikus zu veranlassen, und, in soferne dieses nicht bereits von den Angehörigen selbst geschehen, dafür zu sorgen, daß den Erkrankten regelmäßige ärztliche Hülfe gesichert werde, auch außerdem alle den Umständen nach für angemessen erachteten Anordnungen zu treffen, namentlich um die Kranken von den Gesunden abzusondern, und das Haus, worin die Krankheit wahrgenommen wird, zu sperren. Von dem Allen haben sie Einem Hochedlen Rathe ohne Verzug Bericht zu erstatten.

§. 3.

Es steht zwar jedem Bewohner eines angesteckten Hauses frey, gleich Anfangs beim Ausbruche der Krankheit sich in eine andere Wohnung zu begeben, jedoch darf solches bey nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe nicht ohne schriftliche Bescheinigung des Arztes, der damit einverstanden, geschehen, und müssen die dabey vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln auf das Strengste befolgt werden.

§. 4.

Die Sperre geschieht durch Wachen, welche bey Vermeidung schärfster Ahndung Niemandem den Ein- oder Ausgang in das angesteckte Haus oder aus demselben gestatten dürfen, außer dem Arzte und denjenigen, welche dessen schriftliche und obrigkeitlich genehmigte Erlaubniß dazu erhalten haben, um die Kranken und Hausgenossen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen.

Die Sperre kann, wenn die Krankheit sich in mehreren Häusern zeigt, nach Befinden der Umstände in der Stadt und in Travemünde bis auf eine ganze Straße, und auf dem Lande selbst auf die

Digitized by Google

ganze Ortschaft ausgedehnt werden; beides jedoch nur nach vorgängiger Genehmigung Eines Hochedlen Raths. Sie wird nicht eher wieder aufgehoben, als bis, nach dem Gutachten des Herrn Physikus, jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist.

Die angesteckten Häuser werden durch Anheftung einer Tafel mit der Inschrift: „Hier sind Menschenpocken" bezeichnet, auch wird, falls nöthig, solches noch auf andere behusige Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die Tafeln dürfen erst nach aufgehobener Sperre wieder abgenommen werden.

Briefe und Pakete aus einem angesteckten Hause dürfen nicht eher befördert werden, als bis der Arzt die Bestellung für unbedenklich erklärt hat.

§. 5.

Bey der Leiche eines an den Blattern Verstorbenen ist jede Versammlung von Verwandten oder andern Personen strenge untersagt.

Der Leichnam wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bey seinem Ableben trug, in den Sarg gelegt. Das etwanige weitere Einkleiden der Leiche darf nur von solchen Personen beschafft werden, welche dazu, nach ärztlichem Gutachten, von der Behörde ausdrücklich ermächtigt worden. Dieselben haben dabey die vom Arzte für nöthig erachteten Vorsichtsmaasregeln auf das Genaueste zu beobachten.

Die Beerdigung muß, sobald sie mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät am Abend, ohne alles Gefolge, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Die Träger und andere Personen, deren Gegenwart bey der Leiche nothwendig war, haben sich gleich nach der Beerdigung, unter zuverlässiger Aufsicht, gehörig zu reinigen. Alle Kleidungsstücke und Betten, welche der Verstorbene während der Krankheit gebraucht hat, müssen nach dessen Ableben entweder, falls nöthig, sofort vernichtet, oder doch, unter der vom Arzte angeordneten Aufsicht, genügend gereinigt werden.

§. 6.

Der Regel nach, jedoch nähere Bestimmung der Behörde vorbehältlich, fallen alle durch obige Vorsichtsmaasregeln veranlaßten Kosten denjenigen zur Last, welche durch zeitige Anwendung der Schutzblattern-Impfung die Gefahr hätten abwenden können, mithin den an den Blattern erkrankten erwachsenen Personen selbst, und im Falle Kinder erkranken, den Aeltern oder Vorgesetzten derselben.

§. 7.

Außer diesen beim Ausbruche der Menschenblattern zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften behält Ein Hochedler Rath es Sich bevor, auf den Bericht der beikommenden Behörde in einzelnen Fällen, nach Maasgabe der jedesmaligen Umstände, weitere sachdienliche Verordnungen zu erlassen, namentlich wegen allenfalsiger Verpflichtung aller in der Nachbarschaft der Erkrankten wohnhaften Personen, welche weder die natürlichen noch die Schutzblattern bis dahin gehabt, sich der Schutzblattern-Impfung zu unterwerfen, wie auch wegen Einrichtung besonderer Anstalten zur Aufnahme und Behandlung der mit den Menschenblattern behafteten Personen, im Falle größerer Verbreitung der Krankheit.

Digitized by Google

Die Herren der Wette und die Herren des Landgerichts sind mit pünktlicher Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. Oct. 1823.

M. Sievers,
Secretarius.

1823, Oct. 29. N°. 10.

Bekanntmachung,

die Erstreckung der gesetzlichen Kraft der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bis zum Ende des Jahrs 1824 betreffend.

Obgleich die gesetzliche Kraft der für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte Deutschlands mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung durch §. 58. derselben vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt worden, so haben doch verschiedene Umstände eine Verlängerung dieses Zeitraums erforderlich gemacht.

In Gemäßheit der deshalb zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft und des darüber hieselbst am 13. v. M. erfolgten Rath- und Bürgerschlußes bringt Ein Hochedler Rath daher zur öffentlichen Kunde, daß die gesetzliche Kraft dieser Gerichtsordnung, so wie der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen, bis zum 31. December 1824 einschließlich erstreckt ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Oct. 1823.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1823, Dec. 13. N°. 11.

Bekanntmachung,

die Anstellung eines Executors zur Beitreibung öffentlicher Gefälle betreffend.

Es bringt Ein Hochedler Rath hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, daß, vom Anfange des künftigen Jahres an, die in der Stadt zu erhebenden rückständigen Beiträge zur directen Steuer, zur Brandversicherungskasse, zur Unterhaltung der Feuerlöschungs-Anstalten und der Gassenerleuchtung, und zur Bewaffnungskasse, von den mit der Erhebung dieser Gefälle beauftragten Behörden ferner nicht durch die Gerichtswardeien, sondern durch den hiezu besonders bestellten und beeidigten Executor zwangsmäßig werden beigetrieben werden.

Die Gebühren des Executors sind wie nachstehend bestimmt:

Für die Insinuation des Warnungszettels .	—	Mk.	3 ßl.
Für die Vollstreckung der Execution, außer den besonders zu berechnenden baaren Auslagen, namentlich den Gebühren der Pfandträger, wenn das Object der Execution bis 5 Mk. einschließlich beträgt, ...	—	=	4 =
von 5 bis 10 Mk. einschließlich . . .	—	=	8 =
= 10 = 20 = = ...	—	=	12 =
= 20 = 30 = = ...	1	=	— =
= 30 = 40 = = ...	1	=	4 =
über 40 Mk.	1	=	8 =

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. Dec. 1823.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1824, Febr. 11. N°. 12.

Verordnung

wider die Diebereien an den Traven-Ufern und in den Straßen.

Um den überhand nehmenden Diebereien an Kaufmannsgütern, Brennholz und sonstigen Gegenständen, besonders an den Traven-Ufern und in den Straßen, ein Ziel zu setzen, findet Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß dergleichen Diebereien, sie seyen von erwachsenen Personen oder von Kindern verübt, oder auch nur versucht, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, auch nach Umständen mit härterer Strafe zu ahnden seyen. Verlehnte und sonstige Arbeiter, welche bey der ihnen anvertraueten Bearbeitung der Waaren und Güter eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht sich zu Schulden kommen lassen, haben zu gewärtigen, daß sie zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens schuldig erklärt, oder als Begünstiger des Vergehens angesehen, und mit dem Verlust ihres Lohnes, und nach Umständen anderweitig, selbst mit der Entziehung ihrer Arbeitsbefugniß, bestraft werden.

Die Herren des Stadtgerichts sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. Febr. 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1824, März 17. N°. 13.

Nachtrag

zu der unterm 26. Junius 1822 publicirten Makler-Courtage-Taxe.

Die von Einem Hochedlen Rathe, nach Berathung mit den commercirenden Collegien, beliebten nachträglichen Bestimmungen zur Makler-Courtage-Taxe vom 26. Junius 1822 werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und treten mit dem 1sten künftigen Monats in Wirksamkeit.

1) Die Bemerkung sub 4. zur Courtage-Taxe wird dahin näher bestimmt:

a) Bey Aufforderung der Mäkler zur Taxirung beschädigter Waaren ist die einfache Taxe nur von der beschädigten und als solche zu schätzenden Waare zu fordern und zu zahlen.

b) Ist aber die beschädigte Waare von der unbeschädigten noch nicht gesondert, und soll demnach der Makler erst ausmitteln, was beschädigt sey oder nicht, so muß sodann die Courtage von der ganzen Parthey entrichtet werden.

c) Dabey macht es keinen Unterschied, wenn die Schätzung mehreren Mäklern zugleich übertragen wird, indem sie alsdann die immer nur einfach zu erlegende Courtage unter sich zu theilen haben.

Digitized by Google

d) Um jedoch den Mäklern unter allen Umständen eine mit der Mühe verhältnißmäßige Remuneration zu sichern, wird eine Taxations-Courtage von 6 bis 12 Mark festgesetzt, welche der Makler in allen Fällen fordern kann, wo die taxmäßige Courtage diesen Betrag nicht erreicht.

2) In Beziehung auf die 5te Bemerkung zur Courtage-Taxe wird den privilegirten Mäklern gestattet,

die Entschädigung von 3 bis 9 Mark bey öffentlichen Verkäufen zu fordern, nicht nur in allen Fällen, wo die Courtage von dem wirklichen Ertrage der Waaren-Auction sich nicht so hoch beläuft, sondern auch dann, wenn die Courtage von dem Betrage verkaufter Grundstücke und Schiffsparte dieses Minimum nicht erreicht.

3) Denselben wird ferner, in Beziehung auf den 23sten Artikel der Ordnung, ihrem Antrage gemäß, nachgelassen,

für die Abmachung der Assecuranz-Schäden und Eincassirung der Gelder den Umständen nach an Courtage weniger zu berechnen, als das dafür in der Taxe ihnen zugebilligte ½ pCt.

4) Den autorisirten Waaren-Mäklern wird zugestanden,

an Courtage 2 Schillinge von jedem Theil in dem Fall fordern zu dürfen, wenn die taxmäßige Courtage für einen Artikel nicht so viel betragen würde.

5) Auch wird denselben, jedoch vorerst nur bis zu Ende des Jahres 1825, folgende Erhöhung der bestehenden Courtage-Taxe zugebilligt, als:

Digitized by Google

für Borsten, secunda Sorte und geringere Gattungen . . . $\frac{3}{8}$ pCt.
" Flachs . . . . . $\frac{3}{8}$ "
" Halbrein-Hanf und geringere Gattungen . . $\frac{1}{2}$ "
" Heringe . . . . . $\frac{1}{2}$ "
" Käse, mit Ausnahme des holsteinischen, . . $\frac{1}{2}$ "
" Leder und Sohlleder . . . . . $\frac{3}{8}$ "
" Leinsaat, in Tonnen . . . . . $\frac{1}{2}$ "
" Pech . . . . . $\frac{1}{2}$ "
" Speck . . . . . $\frac{1}{2}$ "
" Taback-Stengel . . . . . $\frac{3}{4}$ "
" Talig . . . . . $\frac{3}{8}$ "

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. März 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1824, April 3. № 14.

Verordnung,
die Agentien für fremde Handlungshäuser betreffend.

Auf den Antrag der commercirenden Collegien und das deshalb erstattete Gutachten des Commerz-Collegiums, die Vervielfältigung der Agentien für fremde Handlungshäuser und deren verderbliche Einwir-

Digitized by Google

kung auf den hiesigen Handelsbetrieb betreffend, beschließt Ein Hochedler Rath und bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft:

1) Das Sammeln von Ankaufs-Aufträgen für auswärtige Handlungshäuser ist den Fremden, in soferne sie nicht für ihre eignen Häuser Geschäfte machen, oder als Reisende sich hier kürzere Zeit aufhalten, so wie den Einheimischen, welche zur Handlung nicht berechtigt sind, verboten, nach Maasgabe der Verordnungen wider den unerlaubten Handelsverkehr vom 2. December 1818 und 25. August 1819.

2) Ebenmäßig dürfen auch die Mitglieder der handeltreibenden Collegien sich mit dergleichen Sammeln von Ankaufs-Aufträgen für auswärtige Handlungshäuser, als einem ihnen unbekömmlichen Maklerbetriebe, nicht befassen, nach Vorschrift der Artikel 5. 12. 13. der erneuerten Makler-Ordnung vom 26. Juny 1822.

3) Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln und hinsichtlich der Mitglieder der commercirenden Collegien sodann mit dem Verluste der Collegiat-Rechte zu verbinden ist.

4) Die Herren der Wette werden mit der Handhabung dieser Verordnung in den bey ihnen zu denuncirenden Contraventions-Fällen beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. April 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1824, April 7. N. 15.

Bekanntmachung,

die Collecte am Charfreitage zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

Um dem St. Annen Armen- und Werkhause auch in diesem Jahre die zu seiner fortdauernden Wirksamkeit unentbehrlichen Hülfsmittel zu gewähren, hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, eine allgemeine Sammlung zum Besten dieses Armenhauses auf den bevorstehenden Charfreitag angeordnet, zu welchem Ende in sämmtlichen Kirchen der Stadt und vor den Thören die Becken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn werden.

Je allgemeiner die ungeschmälerte Erhaltung dieser Anstalt als wichtiges Bedürfniß anerkannt wird, desto zuversichtlicher darf Ein Hochedler Rath erwarten, daß alle Bürger und Einwohner die ihnen an diesem heiligen Tage zu Werken der Liebe und Barmherzigkeit gegebene Veranlassung gerne benutzen, und durch Darbringung reichlicher Gaben dem Zwecke der Sammlung entsprechen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. April 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1824, April 24. N°. 16.

Bekanntmachung,
den Zoll auf Zucker betreffend.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß der bisherige Zoll auf Zucker, vorläufig für zwey Jahre, dergestalt heruntergesetzt worden, daß

für rohen Zucker bey der Einfuhr 1 ßl. per 100 ℔
" " Ausfuhr 1 ßl.
für raffinirten und Kandies-Zucker
bey der Einfuhr 2 ßl.
" " Ausfuhr 2 ßl.

an Zoll nur zu erlegen ist, wird dieser ermäßigte Tarif, welcher mit dem 1sten May d. J. in Kraft tritt, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 24. April 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1824, May 5. N°. 17.

Erneuerte und erweiterte Verordnung
wider das verderbliche Einsetzen in Zahlenlotterien, und wider dessen Beförderung.

Die Verordnungen vom 8. November 1783 *), 9. April 1785 **), 23. Februar 1810 ***) und 8. October 1817, die wider das Einsetzen

*) S. Anh. II. N°. 1. **) S. Bd. II. Anh. II. N°. 1. ***) S. Bd. I. Anh. II. N°. 15.

in Zahlenlotterien und deſſen Beförderung hieſelbſt erlaſſen, auch von Zeit zu Zeit erneuert bekannt gemacht wurden, ſind leider ohne den gehofften Erfolg geblieben. Vielmehr zeigt eine beklagenswerthe tägliche Erfahrung, daß zahlreiche Angehörige der Stadt und deren Gebietes dem verderblichen Reize des ſo höchſt unwahrſcheinlichen Lottogewinns, und den Anlockungen derjenigen, welche ihnen zum Einſetzen beförderlich werden, unverſtändig und gewiſſenlos ſich hinzugeben fortfahren. Es werden daher geſchärfte und ausgedehntere Straf- und Polizey-Verfügungen nothwendig, um von der unglücklichen Spielſucht allgemein abzuhalten; zumal die Einſetzenden vorzüglich aus der Claſſe derer ſind, die, bey geringem Vermögen und Erwerbe, oder in untergeordneten Verhältniſſen, als Angeſtellte, Lohn-Arbeiter, Gehülfen, Lehrlinge, Dienſtboten, ſelbſt als Dürftige durch Wohlthaten Unterſtützte, das Wenige, was ſie ſparſam benutzen ſollten, im Lottoſpiel verſchleudern, und dadurch entweder in Armuth ſich ſtürzen, oder noch tiefer in dieſelbe verſinken. Die bereits beſtehenden Verordnungen werden demnach von Einem Hochedlen Rathe, in Uebereinſtimmung mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, theils wiederholt, theils erweitert, wie folgend:

§. 1.

Jedem Bürger und Einwohner, mit Inbegriff ſeiner Familie und ſeiner Hausgenoſſen, überhaupt Allen beiderley Geſchlechts, die in der Stadt oder im Gebiete derſelben wohnen, namentlich auch Allen, die als Gehülfen, Geſellen, Lehrlinge, und als Dienſtboten, angeſtellt ſind, wird hiedurch unterſagt, in das Lotto einzuſetzen und Lottozettel anzukaufen, mithin auch durch die Ihrigen, imgleichen durch Angehörige, Untergebene, oder durch Andere, namentlich durch Solche, von denen

verbotswidrig Einsätze gesammelt und nebst den Loosen besorgt werden mögen, für sich einsetzen und ankaufen zu lassen.

Wer dieses Verbot übertritt, hat, nach Verhältniß seines Vermögens, fünf bis zwanzig Thaler Strafe zu erlegen, im Fall des Unvermögens aber solche Geldstrafe mit achttägigem Gefängniß abzubüßen.

In Fällen wiederholter Uebertretung wird die Strafe verdoppelt, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben. Ist zweimalige Geld- oder Gefängnißstrafe fruchtlos gewesen, so wird sie verhältnißmäßig geschärft, und zwar das Gefängniß durch abwechselnde Beköstigung mit Wasser und Brodt, selbst, nach Befinden, durch Verurtheilung zum Zuchthause auf vier bis zwölf Wochen.

§. 2.

Das etwa vorgefundene Geld, welches zum Einsetzen in das Lotto bestimmt, oder aus mehreren Einsätzen gesammelt ist, oder auch wol aus Lottogewinn herrührt, wird in Beschlag genommen, und auf die im §. 9. bemerkte Weise verwandt. Die sich vorfindenden Lottozettel oder Loose werden ebenfalls weggenommen.

§. 3.

Aeltern, Vormünder, Vorgesetzte, Dienstherrschaften, Lehrherren, Meister der Gewerke und Andere, die auf das Betragen der ihnen Angehörenden und Untergebenen ein wachsames Auge zu richten haben, werden hiemit ernstlich aufgefordert, diese von dem Einsetzen in das Lotto wirksam abzuhalten, und sie nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu warnen.

Digitized by Google

Lehr- und Dienstherren jeder Art, so wie Amtsmeister und Herrschaften, sind berechtigt, die bey ihnen Angestellten oder Dienenden, welche in das Lotto eingesetzet haben, sofort zu entlassen, also auch ohne Rücksicht auf den geschlossenen Anstellungs- oder Miethe-Vertrag, und ohne Auszahlung des Gehaltes oder Lohnes, dergleichen vielmehr der Armen-Anstalt verfallen seyn soll.

§. 4.

Gemeinschuldner, die sich dem Lottospiel ergeben haben, sollen schon allein deßhalb als bösliche und vorsätzliche Falliten angesehen und behandelt werden.

§. 5.

Beamte, welche in das Lotto einsetzen, oder dazu auf irgend eine Weise behülflich gewesen sind, sollen, neben den sie treffenden Strafen, nach Umständen suspendirt, oder ganz ihres Dienstes entlassen werden.

Hätte ein solcher Beamter überdieß an öffentlichen Geldern sich vergriffen, so sollen die deshalb in den Verordnungen vom 28. Octob. 1807 *), und vom 15. Febr. 1817, angedrohten Strafen geschärft werden.

§. 6.

Diejenigen, welche das Verbot des Einsetzens in das Lotto, und jeder Beförderung desselben, übertreten, sollen des öffentlichen Vertrauens und der Mildthätigkeit bey vorkommenden Anstellungen und Unterstützungen durchaus unwürdig geachtet, mithin von Diensten und wohlthätigen Versorgungen jeder Art ausgeschlossen werden. Alle Behörden und Einzelnen, die zur Erfüllung dieser Androhungen in den

*) S. Bd. II. Anh. II. N°. 3.

sich ergebenden Fällen mitwirken können, werden hiemit aufgefordert, darauf die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten.

§. 7.

Allen Hiesigen und allen Gebiets-Eingesessenen, wie auch den hier und im Gebiete sich aufhaltenden Fremden, wird untersagt, für das Lotto in dieser Stadt und deren Gebiet Einsätze zu sammeln oder anzunehmen, oder durch Gewerbe, Bestellungen, Verkehr mit Zahlenlotterie-Loosen, Verbreiten von Planen und Ziehungslisten u. dgl. auf irgend eine Weise dabey mitzuwirken und Hülfe zu leisten. Uebertretende sollen mit einer Geldbuße von funfzig bis hundert Thalern, oder mit Gefängniß von zwey bis vier Monaten, in Widerholungsfällen aber mit Zuchthausstrafe von vier bis zwölf Monaten, belegt werden; unter gleichzeitiger Confiscirung alles Vorgefundenen, was mit dem Lottospiel in Verbindung steht, nach Vorschrift des obigen zweiten Paragraphen.

§. 8.

Niemand darf in seiner Behausung oder Wohnung dergleichen Verkehr mit Einsätzen und Zetteln zum Lotto gestatten, bey Vermeidung der im vorigen Paragraphen angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen; wobey den Wirthen und Krügern insbesondere der Verlust ihrer Gerechtigkeiten, für einen wiederholten Uebertretungsfall, angedrohet wird.

§. 9.

Den Gerichts-Polizey- und Wette-Bedienten, imgleichen Anderen, welche die vorkommenden Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung also zur Anzeige bringen, daß die Strafwürdigen überführt werden, wird die Hälfte der erkannten Geldstrafen, oder, wenn sie

Digitized by Google

durch Gefängniß abgebüßt werden müssen, eine Belohnung von fünf Thalern für jeden Fall des entdeckten Einsetzens, und von zwanzig Thalern für jeden Fall der Entdeckung des Sammelns von Einsätzen, oder dessen Beförderung (§. 7. und 8.), überdieß die Hälfte des etwa confiscirten Geldes zugesichert. Die andere Hälfte dieses Geldes soll der Armen-Anstalt überliefert werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. May 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1824, Sept. 18. N°. 18.

Verordnung,

den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeiten der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen in Beziehung auf denselben betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, nach vorgängiger Berathung mit den commercirenden Collegien, über den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie über die Verbindlichkeiten der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen in Beziehung auf denselben Folgendes zu verordnen Sich bewogen gefunden:

§. 1.

Der Wasserschout ist verpflichtet, über die von hier aus zur See fahrenden Schiffsleute ein alphabetisches Register zu führen, und zwar nach besondern Abtheilungen für die Steuerleute und andere Officiere, für Matrosen und für Jungen. Wenn der Eingeschriebene in eine andere Classe übergeht, ist sein Name darnach in die beikommende Abtheilung zu übertragen.

Digitized by Google

Dieſes Regiſter, welches die ſich meldenden Schiffer einſehen können, muß vollſtändig enthalten die Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, das Alter, die Zeit, ſeit welcher der Eingezeichnete zur See gefahren, die Bezeichnung der Perſon, die jedesmalige hieſige Schlafſtelle, den Namen des Schiffers, mit dem er fährt, den Ort, wohin er fährt, und die von den Schiffern durch den Waſſerſchout zu erfordernde Angabe von ſeinem Betragen auf der jedesmaligen letztgemachten Reiſe.

In den Bemerkungen iſt mit anzuführen, ob der Eingezeichnete die Blattern gehabt habe, ob er leſen und ſchreiben könne, und, bey Einheimiſchen, ob und wie lange er die Navigationsſchule beſucht habe?

§. 2.

Wer von hier mit hieſigen Schiffen oder durch Vermittlung des Waſſerſchouts zur See fahren will, muß ſich in dieſes Regiſter eintragen und einen Enrollirungs-Schein geben laſſen; dieſen Enrollirungs-Schein, nach dem angedruckten Formular, hat der Waſſerſchout, von ihm unterſchrieben und beſiegelt, unentgeltlich zu ertheilen. Zum Behuf dieſer Enrollirung müſſen die ſich Anmeldenden, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- und allenfallſiger Gefängnißſtrafe, über alles genaue und vollkommen richtige Aufgabe machen, auch in ſoferne ſie aus der Fremde ſind, mittelſt Paſſes ihren Geburtsort und die ihnen erlaubte Entfernung von ſelbigem nachweiſen. Fremde, welche keinen Paß beibringen können, hat der Waſſerſchout der Polizey anzuzeigen.

§. 3.

Es ſteht zwar den hieſigen Schiffern frey, gleich den fremden, ihre ganze benöthigte Beſatzung oder Einzelne derſelben ſelbſt anzunehmen; ſie dürfen aber, bey 20 Rthlr. Strafe, nur ſolche Seeleute annehmen, welche einen Enrollirungs-Schein des hieſigen Schouts haben, und bey keinem andern Schiffer verhäuert ſind.

Digitized by Google

Hiesige und fremde Schiffer müssen dem Wasserschout die Namen der unmittelbar von ihnen Angenommenen und die denselben zugestandene Häuer binnen drey Tagen nach der Annahme bey 3 Mk. Strafe aufgeben.

§. 4.

Der Schout ist schuldig, dem Schiffer, welcher von ihm Schiffsvolk verlangt, solches zu verschaffen und demnächst auch zu veranstalten, daß die angenommenen Seeleute auf Begehren des Schiffers innerhalb 24 Stunden nach der Annahme an Bord kommen, und nach Inhalt der Musterrolle daselbst die nöthigen Dienste leisten. Der Schout muß daher nach Möglichkeit dafür sorgen, daß das benöthigte Schiffsvolk jederzeit hieselbst vorhanden sey, oder aus der Fremde herbeigezogen werde. Bey der Unterbringung der Seeleute hat er die höchstmögliche Unpartheilichkeit rücksichtlich der Schiffer, wie der Seeleute, aufs strengste zu beobachten. Auch liegt dem Wasserschout ob, hiesige Schiffer, deren Schiffe sich im Auslande befinden, auf ihr Verlangen mit dem benöthigten Schiffsvolke von hier aus zu versehen.

§. 5.

Alljährlich vor der Wiedereröffnung der Schiffahrt muß der Schout mit den Aeltesten der Schiffergesellschaft über die muthmaaßlich erforderliche Schiffsmannschaft und in wie weit solche hieselbst vorhanden oder herbeizuziehen nöthig sey, Rücksprache halten, imgleichen mit denselben die Häuer der Schiffsleute für alle Fahrwasser nach Billigkeit im voraus festsetzen, bey welcher Bestimmung es in allen einzelnen Fällen so lange sein Bewenden haben soll, bis nicht auf gleiche Weise eine Abänderung derselben im Laufe des Jahres wegen eingetretener veränderter Umstände erfolgen würde. Indessen bleibt es den Rhedern hiesiger Schiffe

Digitized by Google

nachgelassen, auch zu einer niedrigern Häuer die benöthigten Seeleute hier oder auswärts selbst anzunehmen, in soferne solche nur entweder hier schon enrollirt sind, oder ihrer hiesigen Enrollirung nichts im Wege steht.

§. 6.

Bey Aufnahme der von dem Wasserschout auszufertigenden Musterrolle, deren Formular sich dieser Ordnung angehängt befindet, müssen der Schiffer und der Schout selbst, und das gesammte Schiffsvolk anwesend seyn; solche geschieht in der Regel im Hause des Schouts, und nur ausnahmsweise im Hause des Schiffers oder am Bord des Schiffes. Von der Musterrolle, welche der Besatzung deutlich und langsam vorgelesen, und, wenn nöthig, verdollmetscht werden muß, werden zwey Exemplare von jedem der Mannschaft selbst unterschrieben oder unterzeichnet, wovon das eine mit einem Stempel von 8 ßl. für Schiffe von 25 hiesigen Lasten und darunter, von 1 Mk. für Schiffe von 25 bis 50, und von 1 Mk. 8 ßl. für Schiffe über 50 hiesige Lasten, auch der Unterschrift und dem Siegel des Schouts versehen, dem Schiffer eingeliefert, das andere Exemplar aber ungestempelt von dem Schout aufbewahrt wird, welcher für dasselbe verantwortlich ist, und es jederzeit muß produciren können.

§. 7.

Bey Unterzeichnung der Musterrolle wird der Besatzung das darnach von der Häuer abschläglich Zukommende durch den Schout ausbezahlt; jedoch ist dieser berechtigt, solches so lange einzubehalten, bis das Schiff aus dem Baum gegangen ist, wenn ihm der Seefahrer dafür keine hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft stellen kann. Würde Jemand mit der empfangenen Häuer entlaufen, so ist der Schiffer bey

Digitized by Google

10 Rthlr. Strafe schuldig, den Namen des Entlaufenen sofort dem Schout aufzugeben, damit dieser zur Ergreifung desselben sogleich Anstalt machen könne, wozu ihm auf sein Verlangen die nöthige Hülfe von der Polizey und Garnison unweigerlich wird geleistet werden. Die ergriffenen Flüchtigen müssen nicht nur die empfangene Häuer wieder zurückgeben, sondern sollen auch mit 14tägigem Gefängnisse belegt, und, nach Abnahme des ihnen ertheilten Enrollirungs-Scheins, in des Schouts Register ausgestrichen werden.

Würden die Entwichenen nicht wieder ertappt, so muß der Schout die Häuer, welche sie empfangen haben, dem Schiffer oder den Rhedern aus seinen Mitteln ersetzen; jedoch findet diese Verbindlichkeit nicht statt, wenn Seeleute entlaufen, nachdem das Schiff den letzten Baum passirt ist, und hat sodann der Schout nur die Flüchtigen, nach vorgängiger Anzeige des Schiffers, mit möglichster Sorgfalt aufzusuchen.

Wenn in Travemünde noch Volk entlaufen würde, so sind sowohl der Stadthauptmann, als auch der Lootsen-Commandeur daselbst verbunden, dem Schiffer zur Wiederertappung desselben allen erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 8.

Sollten Seeleute zu der Bestimmung, wozu sie sich annehmen oder einschreiben lassen, untüchtig befunden werden, so müssen sie von dem Geschäfte, zu welchem sie nicht tauglich sind, abstehen, und das abschläglich Empfangene zurückgeben, auch überdies die Hälfte davon noch als Strafe erlegen.

§. 9.

Nach vollbrachter Reise hat das Schiffsvolk die noch beikommende Häuer in der Regel durch den Wasserschout zu empfangen, wel-

cher jedoch nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Schiffers mit der Auszahlung verfahren darf, damit dieser seinen etwanigen Widerspruch dagegen geltend machen könne. Wenn der Schiffer selbst die Häuer auszahlt, so muß er doch dem Schout von dem Betrage des einem Jeden Ausgezahlten die Aufgabe machen.

§. 10.

Der Wasserschout hat hinsichtlich desjenigen, was ihm zur Sicherstellung der Sclavengelder, und wegen der desfallsigen Abrechnung obliegt, der von dem Departement der Sclavencasse unterm 4. July 1822 erlassenen speciellen Instruction, und den von dieser Behörde ihm etwa noch weiter zu ertheilenden Vorschriften, genau nachzugehen.

§. 11.

Wenn zwischen dem Schiffer und der Besatzung insgemein, oder Einzelnen derselben, Streitigkeiten entstehen, so sollen der oder diejenigen, welche zu Beschwerden Ursache zu haben glauben, sich dennoch bescheiden und gebührend betragen, insonderheit sich aller Scheltworte und Widersetzlichkeiten schlechterdings bey nachdrücklicher Strafe enthalten, und vielmehr sofort ihre Beschwerden beim Schout anbringen. Dieser muß den Gegentheil auf den nächsten Tag durch seinen Diener zu sich fordern, und die obwaltende Streitigkeit in Güte zu schlichten suchen, auch darüber ein eignes Protokollbuch führen. Würde die Ausgleichung nicht erreicht werden, so bringt der Schout unverzüglich die Sache, in Anwesenheit beider streitenden Theile, oder des klagenden Theils allein, wenn der Beklagte sich nicht einfinden würde, zur Prüfung und schiedsrichterlichen Entscheidung der Schiffergesellschaft. Diesen Ausspruch hat der Schout, namentlich in Ansehung der verfügten Geld-

Digitized by Google

ſtrafen, zur Ausführung zu bringen, wozu ihm die Herren des Gerichts auf ſein Anſuchen die erforderliche Hülfe leiſten werden.

§. 12.

Würde die eine oder die andere Parthey mit dem Ausſpruche der Schiffergeſellſchaft nicht zufrieden ſeyn, ſo ſtehet ihr zwar frey, ſich bey den Herren des Gerichts darüber zu beſchweren; indeſſen muß ſolches binnen drey Tagen geſchehen. Die Herren des Gerichts werden ſodann darin an der Gerichtsſtube auf dem kürzeſten Wege, ohne Zulaſſung von Rechtsbeiſtänden und Schriftwechſel, nach einmaliger Vorladung zum perſönlichen Erſcheinen, erkennen, gegen welches Erkenntniß keine Berufung ſtatt findet.

§. 13.

Läßt ſich Jemand von der Schiffsbeſatzung Handlungen zu Schulden kommen, welche ſich zur peinlichen Unterſuchung eignen, ſo muß der Waſſerſchout zur ſofortigen Verhaftung des Angeſchuldigten, falls nöthig durch Requiſition von Polizei- oder Militair-Wachen, mitwirken, und von dem Vorgange dem beikommenden Gerichte unverzüglich die Anzeige machen.

§. 14.

Den Betrag aller in dieſer Verordnung angedroheten, oder durch deren Uebertretung ſonſt verwirkten, Geldſtrafen, hat der Waſſerſchout beizutreiben, und zur einen Hälfte zur Verwendung für nothleidende Seefahrer an die Schiffergeſellſchaft abzuliefern, wogegen die andere Hälfte ihm verbleibt.

§. 15.

Der Schout muß den von ihm zu ſalarirenden tüchtigen Gehülfen, welcher als Schoutdiener alle ſeine Aufträge pünktlich auszurichten hat, den Herren der Wette zur Genehmigung und Vereidung vorſtellen.

Digitized by Google

§. 16.

An festem Gehalte erhält der Wasserschout von der Zulage vierteljährig 250 Mk., und aus der Sclavencasse halbjährig 75 Mk.

Außerdem hat er von allen hiesigen Schiffern zu erheben:

A. Bey der ersten Reise im Jahre:

a) Für beide Exemplare der Musterrolle, außer den Stempelgebühren,

von Schiffen, welche nach der Nordsee gehen 1 Mk. 8 ßl.
von in der Ostsee fahrenden Schiffen . . — = 12 =

b) Für jeden in der Musterrolle aufgeführten Mann oder Jungen der Besatzung

von Schiffen, welche nach der Nordsee gehen 1 = — =
von in der Ostsee fahrenden Schiffen . . — = 8 =

B. Bey der zweiten und folgenden Reise in demselben Jahre:

a) Wenn der Schiffer sein Volk behält, nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren;

b) wenn aber der Schiffer ganz oder zum Theil neue Besatzung nimmt, für die Musterrolle und jeden neu angenommenen Mann oder Jungen die vollen vorstehenden Gebühren.

c) Wäre ein Schiff von hier nur in die Ostsee befrachtet, und es hätte der Schout nur darnach seine Gebühr erhalten, solches würde aber aus einem Hafen der Ostsee in die Nordsee verfrachtet, so muß der Schiffer bey seiner Zurückkunft dem Schout noch so viel nachzahlen, als erfordert seyn würde, wenn er gleich von hier in die Nordsee gegangen wäre.

C. Von jedem Seemann, der nach seiner Enrollirung zuerst von hier zur See fährt, ein für allemal . . . . 4 ßl.

Digitized by Google

Die Gebühren sub A. sind dem Wasserschout auch von fremden Schiffern zu entrichten, in soferne die Annahme und Musterung ihres Volks ganz oder theilweise durch ihn geschieht.

§. 17.

Der Wasserschout steht in seinen Beziehungen zu den Schiffern und Seefahrenden, so wie überhaupt in seinen Dienstverhältnissen, unter den Herren der Wette, welche etwa vorkommende Beschwerden gegen ihn untersuchen, und darin, mit Vorbehalt der Berufung an Einen Hochedlen Rath, den Umständen nach verfügen, auch von Amtswegen über die pünktliche Erfüllung seiner Dienstobliegenheit wachen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. Sept. 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

Formular des Enrollirungs-Scheins.

Daß
gebürtig
alt
welcher bereits Jahre als
zur See gefahren hat,
von Größe
Körperbau
Augen Haaren
sich bey mir gemeldet hat, um als
zu fahren, bescheinige ich hiemit.

Lübeck, den

(L. S.)

Wasserschout der freien Hansestadt Lübeck.

Digitized by Google

Formular der Musterrolle.

Vor mir, dem hieselbst Obrigkeitlich angestellten Wasserschout, sind erschienen die nachbenannten Schiffsleute, und haben erklärt, sich auf nachfolgende Bedingungen verhäuert zu haben:

1.

Wir verpflichten uns zu fahren mit dem Schiffe, genannt:

welches von Schiffer
commandirt wird, und von dieser Stadt ab, nach
und von da wieder anhero nach dieser Stadt, oder nach einem andern Ort, wohin der Schiffer eine Fracht angenommen hat, überhaupt so lange mit demselben zu fahren, bis das Schiff wieder an diese Stadt, oder an einen solchen Löschplatz kommt, wo der Schiffer zu der nämlichen Gage an unsrer Stelle anderes brauchbares Schiffsvolk erhalten kann.

2.

Wir sind zufrieden mit der uns zugestandenen und bedungenen Häuer, als: von hier nach

für den Steuermann = Mk.
= = Untersteuermann = Mk.
= = Zimmermann = Mk.

Digitized by Google

für den Bootsmann = Mk.
= = Koch = Mk.
= = Matrosen = Mk.
= = Jungmann = Mk.
= = Jungen = Mk.

und außerhalb des Sundes für Monatsgeld
dem Steuermann jeden Monat = Mk.
= Untersteuermann = = Mk.
= Zimmermann = = Mk.
= Bootsmann = = Mk.
= Koch = = Mk.
= Matrosen = = Mk.
= Jungmann = = Mk.
= Jungen = = Mk.

bekennen auch die Häuer nach
das Sclavengeld, in der Ostsee à Mk. 6 Pf., in der Westsee à Mk. 1 Schill., in Gemäßheit des alten Herkommens davon abgezogen, richtig empfangen zu haben.

3.

Wir erklären uns mit dem Versprechen des Schiffers, seine Schiffsleute auf der ganzen Reise mit Speise und Trank, nachdem Zeit und Gelegenheit es verstatten, gehörig zu versehen, zufrieden, und wollen uns insonderheit mit folgenden Rationen ohne Murren und Widerspruch begnügen:

Für den Mann täglich 1 Pfund Ochsenfleisch, oder ¾ Pf. Schweinfleisch, oder ½ Pf. Speck, und außerdem noch täglich 1 Pfund

Ochsenfleisch, oder ½ Pf. Schweinfleisch, oder ½ Pf. Speck, für die ganze Mannschaft; ferner wöchentlich für den Mann 1 Pf. Butter; von den übrigen Lebensmitteln, als: Brodt, Grütze, Erbsen, Kartoffeln u. s. w., wird nach Gutbefinden des Schiffers so viel gereicht, als zum Lebensunterhalte erforderlich ist, wie es denn dem Schiffer auch frey stehet, nach den Umständen 2 oder 3mal in der Woche Fische statt Fleisch zu geben.

4.

Wir verpflichten uns, überall keine Waaren mitzubringen, und lassen uns gefallen, daß, wenn Waaren irgend einer Art bey uns betroffen werden, wir hierfür als des Diebstahls verdächtig, und das Gut als gestohlen solle angesehen und behandelt werden.

5.

Wir geloben, so lange das Schiff an der Stadt ist, täglich am Bord zu seyn, das Schiff selbst in Person zu laden, zu löschen, auch andere daran zu verrichtende Arbeit, und überhaupt alles, was zum Besten des Schiffs und der Ladung gereichen kann, unweigerlich zu thun.

6.

Die Jungen müssen, so oft das Schiff im Laden oder Löschen liegt, am Schiffe schlafen.

7.

Sobald das Schiff aus dem Baum gelegt, soll Niemand, es sey Officier oder Matrose, ohne Erlaubniß des Schiffers vom Bord

Digitized by Google

gehen, auch hier so wenig als außerhalb Landes des Nachts am Lande bleiben, bey 6 Mk. Strafe.

8.

Wir verpflichten uns bey unabbittlicher Zuchthausstrafe, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniß keine Waaren irgend einer Art mitzunehmen.

9.

Während der Zeit, wo das Schiff nach Ablauf von vier Wochen an seinem auswärtigen Bestimmungsorte vergeblich auf Fracht wartet, bis zur anfangenden Wiederbeladung desselben, wollen wir mit der halben Monatsgage zufrieden seyn.

10.

Es soll auch Niemand außerhalb Landes einige Gelder von dem Schiffer fordern, sondern so lange mit der auf der Hand empfangenen Hauer oder Monatsgelde zufrieden seyn, bis die Reise geendigt ist, Schiff und Gut wohlbehalten an die Stadt zurückgekommen, völlig gelöschet, das Schiff gereiniget, und an einem bequemen Platze befestiget ist, bey 6 Mk. Strafe; es wäre denn, daß der Schiffer hierin freiwillig eine Ausnahme zu machen für gut befände.

11.

Niemand soll sich unterstehen, das Schiff treulos zu verlassen, auch außerhalb Landes nicht einmal seinen Abschied zu fordern, außer in dem im ersten Artikel bestimmten Fall, bey Verlust seines ganzen Soldes und fernerer Ahndung, wenn er ertappet wird.

Digitized by Google

12.

Wir versprechen auch demjenigen, der durch Veränderung oder Sterbfall in des Schiffers Stelle kommen mögte, imgleichen den Officieren zu gehorsamen, und ihren Befehlen willig nachzukommen, uns jederzeit während der ganzen Reise nüchtern, ordentlich, friedlich, und wie es ehrlichen Schiffsleuten gebühret, zu betragen, bey Verlust einer halben Hauer oder eines Monats Soldes.

13.

Es soll Niemand von uns seine Kiste, oder was er sonst am Schiffe hat, ohne Vorwissen des Schiffers oder Steuermanns ans Land bringen, und wenn diese es verlangen, soll ein solcher erst vorher seine Sachen visitiren lassen, bey obiger im 11. Artikel benannten Strafe.

14.

Fürnehmlich soll Niemand auf hiesigem Fahrwasser, auch nicht außerhalb Landes, Frauens- oder Mannspersonen des Nachts ohne Wissen und Willen des Schiffers und Steuermanns auf dem Schiffe behalten, bey 6 Mk. Strafe.

15.

Wir verpflichten uns vorzüglich, Schiff und Gut gegen alle Gewalt und Anfälle der Feinde nach Vermögen zu vertheidigen, bey einem zu befürchtenden Schiffbruche, ohne Erlaubniß des Schiffers, das Schiff und den Schiffer in keiner Noth zu verlassen, wie ehrliebenden Officieren und Matrosen gebühret. Wer hierwider handelt, soll nicht allein seinen völligen Lohn verlieren, sondern auch außerdem nach aller Strenge gestraft werden. Dafern aber Jemand in Berufsgeschäften

Digitized by Google

zu Schaden kommen würde, soll von Obrigkeitswegen für dessen Erleichterung nach Möglichkeit gesorgt werden. Auf alles übrige, was hier nicht ausdrücklich benannt ist, soll nach dem, was die Verordnung über den Wasserschout, wie auch dieser Stadt und gemeine Rechte bestimmen, gehalten, und darnach sollen auch die Uebertreter bestrafet werden.

Geschehen zu Lübeck, den

Urkundlich unter meiner des Wasserschouts Unterschrift und beigedrucktem Amts-Siegel. Lübeck, den

---

1824, Oct. 2. N°. 19.

Bekanntmachung,

die Collecte zum Besten der Armen-Anstalt am 18. October betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, nach bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, der Armen-Anstalt die gewöhnliche Sammlung bey der diesjährigen Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht bewilligt, und die Verfügung getroffen, daß zu dem Ende am 18ten dieses Monats in sämmtlichen Kirchen der Stadt und vor den Thören während des vormittäglichen Gottesdienstes die Becken ausgestellt werden.

Die Armen-Anstalt, lediglich auf Wohlthätigkeit gegründet, findet auch nur in der fortwährenden thätigsten Theilnahme jedes Einzelnen

Digitized by Google

die Mittel zu ihrer fernern Wirksamkeit. Möge denn auch die erneuerte Feier des für immer denkwürdigen Tages, und die Erinnerung an die langjährigen Drangsale des gesammten Vaterlandes und unsrer Stadt, denen die waltende Vorsehung auf Leipzigs ruhmvollen Gefilden ein Ziel setzte, zu erneuerten Werken der Mildthätigkeit ermuntern; möge jeder Bürger und Einwohner durch reichliche Gaben dem Zwecke der angeordneten Sammlung entsprechen!

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. Oct. 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1824, Dec. 29. N°. 20.

Bekanntmachung,

die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betreffend.

Obgleich in Gemäßheit der deshalb zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft und des darüber hieselbst am 13. September vorigen Jahres erfolgten Rath- und Bürgerschlusses die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht u. w. d. a. mit dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres abläuft, so haben doch Umstände eine einstweilige Verlängerung solcher Dauer für einige Monate nöthig gemacht, und ist deshalb unter den freien Städten anderweit beliebt und hieselbst verfassungsmäßig bestimmt worden, daß die gesetzliche Kraft der gedachten Gerichtsordnung und darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen bis auf weitere desfallsige Bekanntmachung fortbesteht,

Digitized by Google

welches von dem Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Dec. 1824.

M. Sievers,
Secretarius.

1825, März 19. N°. 21.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

Auf Ansuchen der Vorsteher des St. Annen Armen- und Werkhauses hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zum Besten dieses Armenhauses auf den bevorstehenden Charfreitag eine allgemeine Sammlung angeordnet, zu welchem Zweck in sämmtlichen Kirchen der Stadt und vor den Thören die Becken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn werden.

Dem Aufrufe zur Unterstützung Nothleidender haben Lübecks Bürger und Einwohner von jeher nach Kräften bereitwillig entsprochen. Möge denn auch diese Sammlung zu Werken der Liebe und Mildthätigkeit aufs Neue veranlassen. Auch die kleinste Gabe wird dankbar entgegengenommen, und zum Besten einer Anstalt verwendet werden, welche einheimischen Unglücklichen und Hülfsbedürftigen die letzte Zufluchtsstätte gewährt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 19. März 1825.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1825, Oct. 1. N°. 22.

Bekanntmachung,
die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, in Gemäßheit bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, der Armen-Anstalt zur Beförderung ihrer segensreichen Wirksamkeit, auch in diesem Jahre die gewöhnliche Collecte am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig bewilligt, und werden zu dem Ende am 18ten dieses Monats während des vormittäglichen Gottesdienstes in den Kirchen der Stadt und vor den Thören die Becken ausgestellt seyn.

Möge denn ein reichlicher Ertrag dieser Sammlung aufs Neue die Ueberzeugung gewähren, daß Lübecks Bürger, von jeher gewohnt, Tage der Freude durch Handlungen der Mildthätigkeit zu bezeichnen, den nach schwerem Drucke wiedergewonnenen unschätzbaren Gütern der Freiheit und des Friedens, auch im fortwährend ruhigen Genusse derselben, eine dankbare Anerkennung bewahren!

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. Oct. 1825.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1825, Nov. 9. N°. 23.

Bekanntmachung,
wornach sich alle Schiffer und Schiffsleute, wie auch die Führer von Prähmen und Böten zu richten haben.

Nachdem Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt gefunden hat, die zur Aufrechthaltung der Hafen-Polizey bestehenden einzelnen Vorschriften

Digitized by Google

und Bestimmungen zusammenstellen zu lassen und zu erneuern, bringt Derselbe hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kunde und Nachachtung:

1) Wenn sich Schiffe oder Böte auf der Trave begegnen, so hat Jedes die linke oder Backbord-Seite zu halten. Ein Wurfanker muß während dieser Fahrt auf dem Schiffe jederzeit in Bereitschaft gehalten werden. Auch haben die Schiffer beym Laden und Löschen auf die Tiefe des Fahrwassers wohl zu achten, um nicht auf der Fahrt zwischen der Stadt und Travemünde Aufenthalt und Schaden zu erfahren oder zu veranlassen.

2) Ausserhalb des inneren Wasserbaumes dürfen weder Güter noch Ballast eingenommen oder gelöscht werden, ohne dazu die schriftliche Erlaubniß des Zoll-Departements erhalten zu haben.

3) Schiffe, welche Pulver einhaben, dürfen nicht in den Baum kommen, bevor nicht das Pulver zur Aufbewahrung in dem Magazin gelöscht ist. Abgehende Schiffe müssen das zu verladende Pulver ausserhalb des Baumes einnehmen.

4) Wenn ein Schiff in den äußeren Wasserbaum kommt, müssen die Anker eingenommen, die Segel befestigt, die untere Rae aufgetoppt, der Klüverbaum eingelassen und die Flagge aufgesetzt, auch Feuer und Licht ausgelöscht seyn. — Ausgehende Schiffe dürfen nicht eher die Segel beisetzen, als bis sie durch den äußeren Wasserbaum gekommen sind.

5) Zwischen dem äußeren und inneren Wasserbaume darf kein Schiff anlegen oder sich aufhalten, wenn dazu nicht wegen eintretender dringender Umstände die Vergünstigung durch den Bäumer ertheilt wird.

6) Der einkommende Schiffer hat den Meßbrief seines Schiffs dem Bäumer am inneren Wasserbaume vorzuzeigen, nach dessen Anwei-

Digitized by Google

sung das Schiff innerhalb des Baumes in dessen Nähe so lange liegen bleiben muß, ohne löschen zu dürfen, bis die Einlassung in den Hafen von dem Zoll- und Accise-Departement freigegeben ist.

7) Güter, zu deren Lagerung besondere Plätze bestimmt sind, als Theer, Pech, Kalk und Holzwaaren, dürfen nur an diesen Plätzen, nach Anweisung der dafür bestellten Aufseher, gelöscht werden.

8) Jeder Schiffer muß im Hafen sein Schiff ohne Widerrede an den Platz legen, der ihm dazu, namentlich auch beim Löschen und Laden, von dem Hafenmeister angewiesen wird, dessen Verfügungen er auch hinsichtlich nachmaliger Veränderung dieses Platzes sofort Folge zu leisten hat. Wenn das Schiff im Hafen auf- oder abholt, muß darauf immer hinten eine Linie zum etwa erforderlichen Anhalten ausgebracht werden.

9) Im Hafen darf auf dem Schiffe kein Feuer oder Licht gehalten, auch nicht Taback oder Zigarren geraucht werden. An beiden Travenufern ist nur in den dazu bestimmten Kochhäusern Feuer anzumachen, welches aber mit dem Anfange der Thorsperre ausgelöscht werden muß.

10) Wenn und so lange Güter im Schiffe sind, müssen zwey Leute von der Besatzung auch während der Nacht darauf bleiben.

11) Die Schiffsleute müssen sich im Hafen ruhig, bescheiden und anständig betragen; sie dürfen sich vor dem Anfange der Thorsperre in der Trave zwischen dem Nieder-Wasserbaume und der Dankwärtsbrücke überall nicht baden; auch dürfen sie in der Trave mit Körben oder Netzen nicht fischen, noch an Sonn- und Festtagen an den

Digitized by Google

Schiffen arbeiten, wenn ihnen dazu nach beendigtem Gottesdienste nicht die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt ist.

12) Alles Werfen von Unrath oder Ballast in die Trave ist verboten. Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast muß gegen das Verspillen desselben sichernde Vorkehrung durch vorgespannte Segel getroffen werden.

13) Wenn das Schiff seine Ladung oder Ballast eingenommen hat und am Zoll ausclarirt ist, so muß es sofort den Ladungsplatz verlassen und sich in die Nähe des Baumhauses legen, bis die Scheine vom Zoll- und Accise-Departement zur Auslassung dem Bäumer eingehändigt sind. Der Schiffer darf, nachdem er ausclarirt hat, keine Güter weiter einnehmen, wenn er darüber nicht einen besonderen Freizettel erhalten und dem Bäumer behändigt hat.

14) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an Schiffern und Schiffsleuten mit Geld- oder Gefängnißstrafen, nach Maaßgabe der Umstände und der deshalb bestehenden speciellen Verordnungen, geahndet werden und verpflichtet überdies zum vollständigen Schadensersatze. — Jedem Schiffer, der zuerst hier ankommt, wird ein Abdruck dieser Hafen-Ordnung in Travemünde durch den Lootsen-Commandeur zugestellt werden.

15) Auch die Führer von Schauerprähmen, Ballastböten und sonstigen Leichterschiffen haben sich bey gleicher Strafe nach den Vorschriften dieses Reglements zu achten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. Nov. 1825.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

1825, Dec. 21. N°. 24.

Bekanntmachung,

betreffend den mit Sr. Majestät dem Könige von Groß-Brittannien und Irland abgeschlossenen Handels-Vertrag.

Nachdem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Groß-Brittannien und Irland und den Senaten der freien Hanseständte Lübeck, Bremen und Hamburg ein Handels-Vertrag am 29. September d. J. durch Bevollmächtigte zu London abgeschlossen und die desfalsigen Ratifications-Acten am 2. d. Mon. gegen einander ausgewechselt worden, wird derselbe in den Ursprachen und beigefügter deutscher Uebersetzung hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. December 1825.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

Handels-Vertrag

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem Könige von Groß-Brittannien und Irland

und

den Senaten der freien Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Digitized by Google

Handels-Vertrag.

His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, and the Senate of the Free Hanseatic City of Lubeck, the Senate of the Free Hanseatic City of Bremen, and the Senate of the Free Hanseatic City of Hamburgh (each State for Itself separately) on the other part, being equally desirous of affording every facility and encouragement to Their Subjects and Citizens engaged in commercial Intercourse with each other, and being of opinion that nothing will more contribute to the attainment of this desirable object, than a reciprocal abrogation of all discriminating and countervailing duties levied upon the Ships of the High Contracting Parties, or upon the cargoes of such Ships, in the Ports of either, have appointed Their Plenipotentiaries to

Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande, d'une part, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces États pour Soi séparément) de l'autre part, également animés du désir de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens possibles à ceux de leurs Sujets et Citoyens qui ont part à des relations commerciales entre eux, et persuadés que rien ne sauroit contribuer davantage à l'accomplissement de cet objet désirable, que l'abolition réciproque de toute différence entre les impôts sur les Bâtimens et leurs Cargaisons des États respectifs, dans les Ports des autres, ont nommé Leurs Plénipotentiaires pour con-

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Se. Majeſtät der König des Vereinigten Königreiches von Groß-Brittannien und Irland, eines Theils, und, der Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen, und der Senat der freien Hanſeſtadt Hamburg, (jeder dieſer Staaten für ſich abgeſondert) andern Theils, gleich beſeelt von dem Wunſche, ihren Unterthanen und Bürgern, welche mit einander in Handelsverbindungen ſtehen, jede Erleichterung und Aufmunterung zu gewähren, und überzeugt, daß nichts mehr zu dieſem wünſchenswerthen Zwecke führen kann, als eine gegenſeitige Abſtellung aller unterſcheidenden Abgaben von den Schiffen der Hohen contrahirenden Partheien und von deren Ladungen in den Häfen

jeder

to conclude a Convention for that purpose, that is to say:

His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

The Right Honourable *George Canning*, a Member of His said Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, and His said Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

and The Right Honourable *William Huskisson*, a Member of His said Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Treasurer of His said Majesty's Navy;

And the Senate of the Free Hanseatic City of Lubeck, the Senate of the Free Hanseatic City of Bremen and the Senate of the Free Hanseatic City of Hamburgh,

James Colquhoun, Esquire, their Agent and Consul-General in Great Britain;

Who,

conclure une Convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande,

Le Très-Honorable *George Canning*, Conseiller de Sa dite Majesté en Son Conseil Privé, Membre du Parlement, et Son Principal Secrétaire d'État ayant le Département des Affaires Étrangères;

et le Très-Honorable *William Huskisson*, Conseiller de Sa dite Majesté en Son Conseil Privé, Membre du Parlement, Président du Comité du Conseil Privé pour les Affaires de Commerce et des Colonies, et Trésorier de la Marine de Sa dite Majesté;

Et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Bremen, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg,

le Sieur *Jacques Colquhoun*, leur Agent et Consul-Général près de l'illustre Gouvernement de Sa Majesté Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande;

Les-

Digitized by Google

jeder derselben, haben, um zu dem Ende eine Convention zu schließen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Groß-Brittannien und Irland,

den Hochachtbaren George Canning, Mitglied Sr. Majestät Höchstachtbaren geheimen Conseils, Mitglied des Parlaments, und Sr. Majestät ersten Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten; und

den Hochachtbaren William Huskisson, Mitglied Sr. Majestät Höchstachtbaren geheimen Conseils, Mitglied des Parlaments, Präsidenten der Commission des geheimen Conseils für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien, und Schatzmeister der Marine Sr. Majestät;

Und der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, und der Senat der freien Hansestadt Hamburg,

James Colquhoun, Esquire, ihren Agenten und General-Consul in Groß-Brittannien;

Welche

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles:

ARTICLE I.

From and after the date hereof, Lubeck, Bremen, or Hamburgh Vessels entering or departing from the Ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and British Vessels entering or departing from the Ports of the Free Hanseatic Republicks of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, shall not be subject to any other or higher Ship-duties or charges, than are or shall be levied on national Vessels entering or departing from such Ports, respectively.

ARTICLE II.

All goods, wares, and merchandize, whether the production of the Territories of the Free Hanseatic Republicks of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, or of any other Country, which may be legally imported from any of the Ports of the said Republicks into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, in Bri-

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs Pleins-Pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclû les Articles suivans:

ARTICLE I.

A dater d'aujourd'hui, et après cette époque, les Bâtimens de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, qui entreront dans les Ports du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande, ou qui en sortiront, et les Navires Anglais qui entreront dans les Ports des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, ou qui en sortiront, ne seront sujets à droits de Vaisseaux autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement, ou pourront par la suite être imposés aux Navires indigènes, à leur entrée dans ces Ports, ou à leur sortie.

ARTICLE II.

Toutes les marchandises et objets de commerce, produits soit par les Territoires des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, ou de tout autre Pays, qui pourront être légalement importés de l'un des Ports des dites Républiques dans le Royaume Uni de la Grande Bre-

Digitized by Google

Welche Bevollmächtigte, nachdem sie einander ihre resp., in gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, über die folgenden Artikel übereingekommen sind und selbige abgeschlossen haben:

Art. I.

Von dem dato dieser Convention an und nach demselben sollen Lübeckische, Bremische und Hamburgische Schiffe, welche in die Häfen des Vereinigten Königreiches Groß-Brittannien und Irland einpassiren oder von denselben auspassiren, und Brittische Schiffe, welche in die Häfen der freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg einpassiren oder von denselben auspassiren, keinen anderen oder höheren Schiffsabgaben oder Lasten unterworfen seyn, als solchen, welche itzt oder künftig von den in solche resp. Häfen ein- oder auspassirenden einheimischen Schiffen erhoben werden.

Art. II.

Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Producte der Territorien der freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzmäßig von einem der Häfen der gedachten Republiken nach dem Vereinigten Königreiche von Groß-Brittannien und Irland in Brittischen

British Vessels, shall, in like manner, be permitted to be imported in Lubeck, Bremen, or Hamburgh Vessels; and all goods, wares, and merchandize, whether the production of any of the Dominions of His Brittannick Majesty, or of any other Country, which may be legally exported from the Ports of the United Kingdom in British Vessels, shall, in like manner, be permitted to be exported from the said Ports, in Lubeck, Bremen, or Hamburgh Vessels. — And all goods, wares, and merchandize, which may be legally imported into or exported from the Ports of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, in national Vessels, shall, in like manner, be permitted to be imported into or exported from the Ports of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, in British Vessels.

ARTICLE III.

All goods, wares, and merchandize, which can be legally imported into the Ports of the United Kingdom directly from the Ports of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, or either of them, shall be admitted at the same rate of duty, whether imported in Bri-

Bretagne et de l'Irlande, dans des Navires Anglais, seront également autorisés à être importés dans des Navires de Lubeck, Bremen ou Hambourg; et toutes les marchandises et objets de commerce produits soit par l'un des États de Sa Majesté Britannique, ou par tout autre Pays, qui pourront être légalement exportés des Ports du Royaume Uni dans des Navires Anglais seront également autorisés à être exportés des dits Ports, dans les Navires de Lubeck, Bremen ou Hambourg. — Et toutes les marchandises et objets de commerce qui pourront être légalement importés dans les Ports de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, ou exportés des dits Ports, dans des Navires nationaux, seront également autorisés à être importés dans les Ports de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, ou exportés des dits Ports, dans des Navires Anglais.

ARTICLE III.

Toutes les marchandises et objets de commerce dont l'entrée dans les Ports du Royaume Uni directement de l'un des Ports de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, est permise, seront exactement sujets aux mêmes droits, qu'ils soient importés par les Navires de la Grande

Digitized by Google

Schiffen eingeführt werden können, sollen gleichmäßig in Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffen eingeführt werden dürfen; und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Producte irgend eines Territorii Sr. Brittischen Majestät, oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzmäßig von den Häfen des Vereinigten Königreiches in Brittischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen gleichmäßig von den besagten Häfen in Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffen ausgeführt werden dürfen. — Und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden können, sollen gleichmäßig in Brittischen Schiffen nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Art. III.

Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig nach den Häfen des Vereinigten Königreiches unmittelbar von den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg, oder von irgend einem derselben eingeführt werden können, sollen gegen gleiche Abgabe zugelassen werden,

British Vessels, or in Vessels belonging to either of the said Republicks; — and all goods, wares and merchandize which can be legally exported from the United Kingdom, shall be entitled to the same bounties, drawbacks, and allowances, whether exported in British or Hanseatic Vessels. And the like reciprocity shall be observed in the Ports of the said Republicks, in respect to all goods, wares and merchandize which can be legally imported into or exported from any or either of the said Ports, in Vessels belonging to the United Kingdom.

ARTICLE IV.

No priority or preference shall be given, directly or indirectly, by any or either of The Contracting Parties, nor by any Company, Corporation, or Agent, acting on their behalf, or under their authority, in the purchase of any article the growth, produce or manufacture of Their States, respectively, imported into the other, on account of or in reference to the character of the Vessel in which such article was imported; it being the true intent and meaning of the High Con-

Grande Bretagne, ou par les Navires de l'une des dites Républiques; — Et il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce, dont la sortie des Ports du Royaume Uni est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits, et avantages, que l'exportation s'en fasse par les Navires Anglais ou Anséatiques; Et la même réciprocité sera observée, dans les Ports des dites Républiques, relativement à toutes les marchandises et objets de commerce qui seront légalement importés dans l'un ou l'autre de ces dits Ports, ou exportés de ces mêmes Ports, dans des Navires appartenans au Royaume Uni.

ARTICLE IV.

Il ne sera donné ni directement ni indirectement, par l'une ou par l'autre des Parties Contractantes, ni par aucune Compagnie, Corporation, ou Agent, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie de leurs États respectifs, importée dans le Territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du Navire qui auroit transporté cette production; l'intention bien positive des deux Hautes Parties Con-

Digitized by Google

sie mögen in Brittischen, oder in Schiffen eingeführt werden, welche einer der gedachten Republiken angehören: — Und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt werden können, sollen zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergütungen berechtiget seyn, sie mögen in Brittischen oder in Hanseatischen Schiffen ausgeführt werden: — Und soll dieselbe Reciprocität in den Häfen der gedachten Republiken in Hinsicht auf alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften beobachtet werden, welche gesetzmäßig nach oder von den besagten Häfen oder irgend einem derselben, in Schiffen ein- oder ausgeführt werden können, welche dem Vereinigten Königreiche angehören.

Art. IV.

Es soll von Seiten keiner der beiden contrahirenden Partheien oder von irgend einer für selbige oder unter ihrer Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agenten, weder direct noch indirect, eine Priorität oder ein Vorzug in Hinsicht auf den Ankauf irgend eines Artikels des Bodens, der Production oder der Manufacturen ihrer resp. Staaten, welche in dem Lande des anderen Theiles eingeführt worden, rücksichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel importirt sind, ertheilt werden, da es die wahre Meinung und Absicht

der

Contracting Parties, that no distinction or difference whatever shall be made in this respect.

ARTICLE V.

In consideration of the limited extent of the Territories belonging to the Republicks of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, and the intimate connection of Trade and Navigation subsisting between these Republicks, it is hereby stipulated and agreed that any Vessel which shall have been built in any or either of the Ports of the said Republicks, and which shall be owned exclusively by a Citizen or Citizens of any or either of them, and of which the Master shall also be a Citizen of either of them, and provided three fourths of the crew shall be Subjects or Citizens of any or either of the said Republicks, or of any or either of the States comprised in the Germanic Confederation, as described and enumerated in the LIII^{d} and LVIth Articles of the General Treaty of Congress signed at Vienna on the 9th of June 1815, — such Vessel, so built, owned, and navigated, shall, for all the purposes of this Convention, be taken to be and considered as a Vessel belonging to Lubeck, Bremen, or Hamburgh.

Article

Contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

ARTICLE V.

En considération de l'étendue limitée des Territoires des Républiques de Lubeck, Bremen, et Hambourg, et de l'intime liaison de Commerce et de Navigation subsistante entre ces Républiques, il est ici stipulé et convenu, que tout Navire qui aura été construit dans l'un des Ports des dites Républiques, et qui sera reconnu appartenir exclusivement à un Citoyen ou à des Citoyens de l'une ou de l'autre, et dont le Capitaine sera aussi Citoyen de l'une ou de l'autre, et pourvu que les trois quarts de l'Équipage seront Sujets ou Citoyens de l'une des dites Républiques, ou de l'un ou plusieurs des États compris dans la Confédération Germanique, d'après la déscription et énumération, qui en a été faite dans les Articles LIII. et LVI. du Traité Général du Congrès signé à Vienne le 9. Juin 1815, — le dit Navire ainsi construit, reconnu, et navigué, sera tenu, et considéré, pour tous les objets de cette Convention, comme Navire appartenant à Lubeck, Bremen, ou Hambourg.

Article

Digitized by Google

der Hohen contrahirenden Partheien ist, daß keine Unterscheidung oder Verschiedenheit irgend einer Art in solcher Hinsicht gemacht werde.

Art. V.

In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der zu den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Territorien, und auf die bestehenden genauen Handels- und Schiffahrts-Verbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist hiedurch stipulirt und vereinbart, daß jedes Schiff, welches in einem oder dem anderen der Häfen gedachter Republiken erbauet und ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger derselben, und dessen Capitain gleichfalls Bürger einer derselben ist, wenn drey Viertheile der Bemannung Bürger oder Unterthanen einer oder anderer der besagten Republiken, oder eines oder des anderen derjenigen Staaten seyn werden, welche in dem Deutschen Bunde, so wie solcher in den Artikeln LIII. und LVI. des General-Tractats des Congresses, unterzeichnet zu Wien den 9. Juny 1815, beschrieben und aufgezählt ist, begriffen sind, — solchergestalt erbauet, beeigenthumt und bemannt, für alle Zwecke dieser Convention, wie ein zu Lübeck, Bremen oder Hamburg gehöriges Schiff gehalten und angesehen werden soll.

Art.

ARTICLE VI.

Any Vessel, together with her cargo, belonging to either of the three Free Hanseatic Republicks of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, and coming from either of the said Ports to the United Kingdom, shall, for all the purposes of this Convention, be deemed to come from the Country to which such Vessel belongs; and any British Vessel and her cargo trading to the Ports of Lubeck, Bremen, or Hamburg, directly or in succession, shall, for the like purposes, be on the footing of a Hanseatic Vessel and her cargo making the same Voyage.

ARTICLE VII.

It is further mutually agreed, that no higher or other duties shall be levied in any or either of the States of the High Contracting Parties, upon any personal property of the Subjects and Citizens of each, respectively, on the removal of the same from the Dominions or Territory of such States (either upon inheritance of such property, or otherwise,) than are or shall be payable in each State upon the like property, when removed by

a

ARTICLE VI.

Tout Navire avec sa cargaison appartenant à l'une des trois Républiques libres Anséatiques de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, et venant de l'un des susdits Ports dans le Royaume Uni, sera, pour tous les objets de cette Convention, considéré comme venant du Pays auquel le dit Navire appartient; et tout Navire Anglais avec sa cargaison trafiquant avec les Ports de Lubeck, Bremen, ou Hambourg, directement ou successivement, sera, dans ces mêmes objets, sur le pied d'un Navire Anséatique avec sa cargaison faisant le même voyage.

ARTICLE VII.

Il est en outre mutuellement convenu, que dans aucun des États des Hautes Parties Contractantes, il ne sera levé aucuns droits autres ou plus considérables sur aucune propriété personnelle des Sujets ou Citoyens de chacune d'Elles respectivement, dans le transport de ces propriétés hors du Domaine ou Territoire de ces États (soit en cas d'héritage de ces propriétés, soit autrement,) que ceux qui sont ou seront payables, dans chaque État,

sur

Digitized by Google

Art. VI.

Jedes Schiff mit deſſen Ladung, welches einer der drei Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen oder Hamburg angehört und von irgend einem der beſagten Häfen nach dem Vereinigten Königreiche kommt, ſoll für alle Zwecke dieſer Convention, als von dem Lande, welchem es angehört, kommend, angeſehen werden: und jedes Brittiſche Schiff mit deſſen Ladung, welches nach den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg handelt, es ſey direct oder ſucceſſiv, ſoll für die gleichen Zwecke auf den Fuß eines dieſelbe Reiſe machenden Hanſeatiſchen Schiffes mit ſeiner Ladung geſtellt ſeyn.

Art. VII.

Es iſt ferner gegenſeitig vereinbart, daß in keinem der Staaten der Hohen contrahirenden Partheien von irgend einem perſönlichen Eigenthume der reſp. Bürger und Unterthanen einer derſelben bey deſſen Export aus dem Gebiete oder Territorio ſolcher Staaten (es ſey durch Vererbung ſolches Eigenthumes oder auf andere Weiſe), höhere oder andere Abgaben erhoben werden ſollen, als in jedem der Staaten von ſolchem

Digitized by Google

a Subject or Citizen of such State, respectively.

sur les mêmes propriétés, quand elles sont transportées par un Sujet ou Citoyen de cet État, respectivement.

ARTICLE VIII.

The High Contracting Parties reserve to Themselves to enter upon additional stipulations for the purpose of facilitating and extending, even beyond what is comprehended in the Convention of this date, the commercial relations of their respective Subjects and Dominions, Citizens, and Territories, upon the principle either of reciprocal or equivalent advantages, as the case may be; and in the event of any Article or Articles being concluded between the said High Contracting Parties, for giving effect to such stipulations, it is hereby agreed that the Article or Articles which may hereafter be so concluded, shall be considered as forming part of the present Convention.

ARTICLE VIII.

Les Hautes Parties Contractantes Se réservent le droit d'entrer dans des stipulations additionelles afin de faciliter et d'étendre, même au delà de ce qui est compris dans la Convention actuelle, les relations commerciales de leurs Sujets respectifs, de leurs États, Citoyens, et Territoires, d'après le principe d'avantages réciproques ou équivalens, suivant la nature des cas; et après la conclusion d'un Article ou Articles quelconques entre les dites Hautes Parties Contractantes, pour donner effet à ces stipulations, il est ici convenu que l'Article ou les Articles qui pourront être à l'avenir ainsi conclus, seront considérés comme faisant partie de la présente Convention.

ARTICLE IX.

The present Convention shall be in force for the term of ten years from the date hereof, and further, until the end of twelve months after The King of the United Kingdom of Great Britain

ARTICLE IX.

La présente Convention sera en vigueur pendant dix ans, à dater de ce jour, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois après que le Roi du Royaume Uni de la Grande

Digitized by Google

Eigenthum zu entrichten sind oder zu entrichten seyn werden, wenn es von einem Unterthan oder resp. Bürger solches Staates ausgeführt würde.

Art. VIII.

Die Hohen contrahirenden Partheien behalten sich vor, additionelle Stipulationen zum Zweck der Erleichterung und Ausdehnung der commerziellen Verbindungen ihrer resp. Unterthanen und Gebiete, Bürger und Territorien, über Dasjenige hinaus, was in der gegenwärtigen Convention begriffen ist, auf die Grundlage reciproker oder gleichgeltender Vortheile, je nachdem die Umstände es ergeben mögen, einzugehen; und ist für den Fall, da ein oder mehrere Artikel, um solche Stipulationen zum Effect zu bringen, zwischen den Hohen contrahirenden Partheien geschlossen worden, hiedurch vereinbart, daß der oder die Artikel, welche hienächst solchergestalt geschlossen werden mögen, als ein Theil der gegenwärtigen Convention angesehen werden sollen.

Art. IX.

Die gegenwärtige Convention soll für den Zeitraum von zehn Jahren a dato derselben in Kraft seyn, und ferner bis zu Ende von zwölf Monaten, nachdem Sr. Majestät der König des Vereinig-

 ten

tain an Ireland, on the one part, or the Governments of the Free Hanseatic Republicks of Lubeck, Bremen, or Hamburgh, or either of them, on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same; each of the said High Contracting Parties reserving to Itself the right of giving such notice to the other, at the end of the said term of ten years; — and it is hereby agreed between Them, that, at the expiration of twelve months after such notice shall have been received by either of the Parties from the other, this Convention, and all the provisions thereof, shall altogether cease and determine, as far as regards the States giving and receiving such notice; it being always understood and agreed, that if one or more of the Hanseatic Republicks aforesaid shall, at the expiration of ten years from the date hereof, give or receive notice of the proposed termination of this Convention, such Convention shall nevertheless remain in full force and operation, as far as regards the remaining Hanseatic Republicks or Republick, which may not have given or received such notice.

Article

Grande Bretagne et de l'Irlande, d'une part, ou l'un ou l'autre des Gouvernemens des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen ou Hambourg, de l'autre part, aura annoncé à l'autre son intention de la terminer; chacune des Hautes Parties Contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration, au bout des dix ans susmentionnés; — et il est convenu entre elles, qu'à l'expiration de douze mois après qu'une telle déclaration de l'une des Hautes Parties Contractantes aura été reçue par l'autre, cette Convention, et toutes les stipulations y renfermées, cesseront d'être obligatoires, par rapport aux États, qui donneront ou recevront cette déclaration; bien entendu et convenu, que si l'une ou plusieurs des dites Républiques Anséatiques, à l'expiration de dix ans à dater de ce jour, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation proposée de cette Convention, la dite Convention restera néanmoins en pleine force et effet aux autres Républiques ou République, qui n'auront ni donné ni reçu cette déclaration.

Article

Digitized by Google

ten Königreiches von Groß-Brittannien und Irland, einerseits, oder die Gouvernements der freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder eines derselben, andererseits, ihre Absicht solche zu beendigen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede der besagten Hohen contrahirenden Partheien sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung der Anderen am Ende des besagten Termines von zehn Jahren zu machen: Und ist es hiebey zwischen selbigen übereingekommen, daß, mit dem Ablaufe von zwölf Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem eine der Partheien selbige von der Anderen empfangen haben wird, diese Convention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, so weit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen, wobey es jedoch übereingekommen und verstanden ist, daß, wenn eine oder mehrere der besagten Hanseatischen Republiken beim Ablaufe der zehn Jahre vom Tage der gegenwärtigen Convention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Convention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts desto weniger in voller Kraft und Anwendung verbleiben soll, so fern sie die übrigen Hanseatischen Republiken oder Republik betrifft, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Art.

Digitized by Google

ARTICLE X.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London within one month from the date hereof, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the twenty-ninth day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty five.

ARTICLE X.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace d'un mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le Cachet de leurs Armes.

Fait à Londres, le vingt neuf Septembre, l'An de Grace Mil huit cent vingt-cinq.

(Sign.)

(L.S.) *George Canning.*
(L.S.) *W. Huskisson.*
(L.S.) *James Colquhoun.*

Digitized by Google

Art. X.

Die gegenwärtige Convention ſoll ratifizirt und die Ratificationen zu London innerhalb eines Monats vom dato derſelben, oder wenn möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten dieſelbe unter Beiſetzung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geſchehen zu London den 29ſten Tag des Monats September im Jahre unſeres Herrn Ein Tauſend Achthundert und Fünf und Zwanzig.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) George Canning.
(L.S.) W. Huskiſſon.
(L.S.) James Colquhoun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825.

Digitized by Google

Digitized by Google

1822, Jul. N°. 1.

Revidirte Feuer-Ordnung

für das Städtchen Bergedorf; publicirt im July 1822.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg für rathsam erachtet, die für das Städtchen Bergedorf errichtete und zuletzt im Jahre 1746 revidirte Feuer-Ordnung, von Neuem einer genauen Revision zu unterwerfen und in einigen Puncten abzuändern und zu verbessern; als wird die nachstehende neu-revidirte Feuer-Ordnung hiedurch zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und ist einem jeden der Eingesessenen ein Exemplar davon zuzustellen, welches derselbe bey ein Reichsthaler Strafe in seinem Hause aufzubewahren schuldig ist.

§. 1.

Da nächst göttlicher Hülfe durch sorgfältige Vorsorge der Feuersgefahr oft vorgebeuget werden kann, so soll ein jeder auf Feuer und Licht gute Acht haben, besonders darauf sehen, daß Lichte den Betten nicht nahe gesetzt, die Ofenthüren zugemacht, die Feuerstätten wohl verwahret und bedeckt, und die Asche nicht in hölzerne, sondern in steinerne oder metallene Gefäße gebracht, noch selbige auf die Böden und in die Keller oder sonstige unsichere Orte geschüttet, noch endlich besonders die Torf-Asche in den Hof und auf die Gasse ausgeworfen werde. Insbesondere wird einem jeden Hauswirthe anbefohlen, dahin

Digitized by Google

zu sehen, daß in den Häusern, wo Heu und Stroh, Hanf, Flachs und andere leicht brennende Sachen liegen, niemand mit brennenden Lichtern oder Tobacks-Pfeifen sich solchen Sachen nähere, noch in die Ställe und auf Böden gehe, sondern jeder der allda etwas zu verrichten hat, eine verschlossene Leuchte nehme und diese von sich lege.

§. 2.

Des Braakens, Flachs- und Hanf-Trocknens hat ein jeder sich in seinem Hause gänzlich zu enthalten, imgleichen darf niemand zur Abendzeit bey Licht Flachs und Hanf schwingen oder hecheln, noch auf den Hausdielen oder in den Scheunen Getraide dreschen, wie denn auch Niemanden erlaubt ist, mehr als ein, oder, soferne er damit handelt, mehr als 5 Pfund Schießpulver im Hause zu haben, und muß solches auf dem Boden an einem entfernten und wohlverschlossenen Orte bewahret werden. Alles Schießen im Städtchen und ausserhalb desselben nahe an den Häusern wird gänzlich verboten.

§. 3.

Niemand darf Erbsenstroh oder andere leicht Feuer fangende Materialien in den Straßen und Höfen nahe bey Gebäuden aufschichten, noch beladene Korn- und Heu-Wagen des Nachts auf der Straße stehen lassen.

§. 4.

Sollte noch jemand den bestehenden Verordnungen zuwider in seinem Hause Diggen, (Feuerheerde ohne Schornsteine) oder die Schornsteine statt Mauerwerks von Flechtwerk haben, so muß derselbe solche unverzüglich abschaffen. Auch dürfen die Dachpfannen nicht, statt in Kalk, in Strohwische oder sogenannte Docken gelegt werden,

Digitized by Google

und wer dieſe gefährliche Einrichtung noch bey ſeinem Dache hat, muß ſolches ſofort ändern laſſen.

§. 5.

Wer in ſeinem Hauſe Veränderungen mit Schornſteinen oder Ofenröhren vornehmen will, muß den Schornſteinfeger und einen Feuer-Geſchwornen zuziehen. Falls noch Schornſteine vorhanden ſeyn ſollten, die nicht die gehörige Höhe haben, ſo ſind ſolche unverzüglich aus dem Dache zu leiten; doch bleibt es den Feuer-Aelteſten und Geſchwornen vorbehalten, unter beſonderen Umſtänden zu ſolcher Aenderung eine Friſt von einigen Wochen zu geſtatten. Uebrigens wird allen und jeden anbefohlen, ihre Schornſteine zur ordentlichen Zeit, nach Vorſchrift des deshalb beſonders publicirten Mandats, reinigen zu laſſen.

§. 6.

Hölzerne Giebel, die ſtatt der Mauerſteine mit Brettern bekleidet ſind, dürfen hinführo weder an Häuſern noch Scheunen errichtet, noch dürfen ſolche Giebel, wo ſie annoch vorhanden, wenn ſie verfallen, ausgebeſſert und hergeſtellt werden.

§. 7.

Wer den Vorſchriften der vorſtehenden §.§. 1-6. nicht nachkommt, ſoll mit Geld- oder nach Befinden der Umſtände, Gefängnißſtrafe belegt werden. Daferne auch einer oder der andere überwieſen würde, durch Uebertretung dieſer Verordnung eine Feuersbrunſt veranlaßt, oder gar ſein Haus muthwillig und boshaft angeſteckt zu haben, ſo ſoll demſelben nicht allein kein Erſatz aus der Feuer-Caſſe gereicht, ſondern er mit nachdrücklicher und nach Befinden Leib- und Lebensſtrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Zu mehrerer Verhütung aller Feuersgefahr sollen alle halbe Jahre, als Ostern und Michaelis, die Feuer-Aeltesten und Feuer-Geschwornen, jede in ihren Quartieren, eine Haus-Visitation anstellen und fleißig Acht haben, ob sich auch Stellen finden, woher Gefahr zu besorgen, in welchem Falle sie dem Eigenthümer zur gehörigen Reparation eine gewisse Zeit bey angemessener Strafe anzuberahmen, nach deren Ablauf aber, falls die Reparation nicht erfolgt, solches dem Amtsverwalter und demjenigen Mitgliede des Raths, in dessen Quartier es ist, zu fernerer Verfügung anzuzeigen haben.

§. 9.

Es soll jeder Bewohner eines großen Hauses im Städtchen wenigstens 3 gute taugliche lederne Eimer, zwey Leuchten, zwey Aexte und eine Handsprütze; der kleineren Häuser Einwohner aber einen Eimer und eine Leuchte, mit eines jeden Namen oder Mark bezeichnet, in seinem Hause und stets in Bereitschaft halten, auch solche bey der im vorhergehenden §. verordneten Visitation, bey nachdrücklicher Strafe, vorzeigen.

§. 10.

Die Feuer-Aeltesten und Geschwornen haben auch auf die sämmtlichen zum Löschen bestimmten Geräthschaften, namentlich auf die Sprützen und deren Zubehör, die Zubringer, Leitern und Feuerhaken genau Aufsicht zu halten, und wenn irgend etwas mangelhaft oder beschädiget seyn sollte, unverzüglich die Herstellung zu veranlassen.

Damit man auch von der guten Beschaffenheit der Lösch-Anstalten sich so gewisser überzeuge, soll jährlich eine Besichtigung der Geräthschaften und Probe der Sprützen, in Gegenwart des Amtsverwalters

Digitized by Google

und des Raths gehalten werden, und sind, wenn sich etwas fehlerhaftes findet, diejenigen, durch deren Verschulden oder Nachlässigkeit solches entstanden seyn mögte, deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und den Umständen nach, gebührend zu bestrafen.

§. 11.

Wenn aber dennoch, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, eine Feuersbrunst entsteht, so soll derjenige, in dessem Hause das Unglück sich ereignet, Feuergeschrey machen und die zunächst befindlichen Personen zu Hülfe rufen, im Unterlassungsfalle aber in eine nachdrückliche, nach Befinden der Umstände zu bestimmende Strafe, verfallen seyn. Hierauf muß

§. 12.

einer der Nachbaren sogleich der vor dem Amthause befindlichen Wache Anzeige von dem Feuer machen, worauf einer der Soldaten die an der Wache befindliche Trommel zu rühren und damit durch die Altstadt zu gehen hat. Eine andere, im Sprützenhause auf dem Mohnhofe befindliche Trommel muß der erste dort ankommende Sprützenmann rühren und damit durch die Neustadt gehen. Ferner ist die Sturmglocke sogleich anzuziehen, und bey Nachtzeit sollen die Wächter durch verstärktes Einstoßen ins Horn, durch Feuergeschrey und durch Anpochen an die Hausthüren, die Schlafenden wecken.

§. 13.

Die vier Feuer-Aeltesten sind nach dem Sprützenhause zu eilen schuldig, um die Herbeiführung der Sprützen auf das schleunigste zu veranstalten, und mit solchen sich nach dem Orte, wo das Feuer ist, zu begeben, und sodann des daselbst gegenwärtigen Amtsverwalters und Rathes fernere Verfügung zu erwarten.

Digitized by Google

§. 14.

Die Feuer-Geschwornen sollen unterdeß die Herbeischaffung der Haken, Leitern, Eimer und anderer Nothwendigkeiten, insonderheit aber die beständige Zufuhr des Wassers, ein jeder in seinem Quartier, nach bestem Vermögen besorgen. Zu diesem Zwecke sind alle Sechsundvierziger, imgleichen die Schlöpenführer, bey 5 Rthlr. Strafe schuldig, ohne Verzug ihre Pferde anzuspannen und in den Brauerküfen, Oxhoften und anderen dazu dienlichen Gefäßen von den nächsten Orten das Wasser herbeizuführen. Bey Frostwetter muß der Blickgraben an mehreren Stellen durch tägliches Eisen offen gehalten werden, und wenn solches bey heftigem und anhaltendem Frostwetter nicht füglich geschehen kann, müssen alle 50 Schritte Waaken im Eise gehauen werden.

§. 15.

Die bey der Feuer-Ordnung besonders bestellte Mannschaft ist, nebst dem Sprützen-Aufseher, verbunden, bey schwerer Strafe, falls sich eine Feuersgefahr äussert, nach dem Sprützenhause zu eilen, und der daselbst gegenwärtigen Feuer-Aeltesten Befehlen ohne Widerspruch zu gehorchen, sich auch, wenn sie nach der Brandstelle geführt, von solcher nicht eher wegzubegeben, bis sie dazu von den Aeltesten ausdrücklich Erlaubniß bekommen.

§. 16.

Die Stadtwache soll, durch zwey bis drey Rotten der Bürgerwache verstärkt, die Gasse und das Haus worin das Feuer ausgebrochen, besetzen, und darauf sehen, daß die Sprützenleute nicht behindert, die Sprützen und Schlangen nicht beschädiget und daß die Güter der Nothleidenden erhalten, namentlich nicht unter dem Vorwande der Ret-

Digitized by Google

tung, gestohlen werden. Wie denn, falls einer über solchen Diebstahl betreten, oder desselben überwiesen würde, derselbe auf das strengste bestraft werden soll.

§. 17.

Außer den Sprützenleuten darf Niemand bey der Handhabung und dem Gebrauch der Sprützen helfen, (er sey denn dazu besonders aufgefordert), wohl aber haben die übrigen Anwesenden sich in zwey Reihen bis zum nächsten Wasser zu stellen, um durch Zureichen der Eimer einen hinlänglichen Wasservorrath herbey zu schaffen.

§. 18.

Wenn eine Feuersbrunst bey Abend- oder Nachtzeit entstanden, soll ein jeder Hauswirth und Einwohner sogleich bey 2 Rthlr. Strafe Licht vor die Fenster stellen und solches so lange brennen lassen, bis das Feuer gänzlich gedämpft ist.

§. 19.

Wenn eine Feuersbrunst gelöscht ist, so sollen zur Verhütung ferneren Unglückes und damit nicht das zuweilen unter der Asche glimmende Feuer von Neuem ausbreche, des folgenden Tages oder Nachts, einige Rotten der Bürgerwache auf der Brandstelle stehen bleiben und so lange Wache halten, bis der Amtsverwalter nebst dem Rathe durch den Stadt-Fähndrich solche aufzuheben und abführen zu lassen, für gut befunden.

§. 20.

In den nächsten Tagen nach der Feuersbrunst soll von dem Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Feuer-Aeltesten und Geschwornen, untersucht werden, ob die zum Löschen Be-

stellten ihrer Schuldigkeit nachgekommen, und sollen dieselben oder auch andere, welche sich dabey besonders hervorgethan, nach Befinden belohnt, diejenigen aber, welche ausgeblieben sind, oder sonst ihre Pflicht nicht erfüllt haben, ernstlich bestraft werden.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi et Lubecensi d. 19. et 28. Junii 1822.

1822, Jul. No. 2.

Revidirte Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf; publicirt im July 1822.

Demnach die Erfahrung gelehrt, daß die im Jahre 1746 bekannt gemachte Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf in manchen Puncten einer näheren Bestimmung und Abänderung bedürfe: Als haben Wir, Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg, eine Revision derselben für nöthig erachtet und nunmehro die nachstehende revidirte Feuer-Cassen-Ordnung erlassen und bekannt zu machen verordnet:

§. 1.

Alle zur Städtischen Gemeinde gehörigen Gebäude müssen zum Behuf der Bestimmung des von jedem Erbe zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Feuerlöschungsanstalten, bey der Feuer-Casse mit dem vollen Betrage ihres verbrennlichen Werths eingezeichnet werden. Die Ausmittelung dieses Werths geschieht durch eine von dem Rathe, den Feuerälteſten und Geschwornen, unter Zuziehung der nöthigen Handwerker nach dem derzeitigen Werth des Verbrennlichen vorzunehmenden

Digitized by Google

Taxation. Alle fünf Jahre müssen dieselben eine Besichtigung halten, die Taxation nachsehen und nach Befinden die eingezeichneten Summen verändern.

§. 2.

Jeder Hausbesitzer hat jährlich auf Ostern von jedem 100 Mk. des ganzen taxirten verbrennlichen Werths seiner Gebäude 2 Schillinge zu entrichten, von welchen Beiträgen lediglich die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuersprützen und sonstiger Geräthe, so wie alle übrigen auf die Löschanstalten zu verwendenden Ausgaben bestritten werden. Es bleibt die Erhöhung oder Verminderung dieser jährlichen Zulage vorbehalten, falls die Erfahrung dieselbe als unzureichend, oder die jährlichen Bedürfnisse überschreitend, ergeben sollte.

§. 3.

Wenn der Betrag der Beiträge die Ausgaben des Jahres übersteigt, so ist der Ueberschuß nicht zu dem zum Ersatz der Feuerschäden bestimmten Fond zu schlagen, sondern besonders für künftige ausserordentliche Ausgaben zum Behuf der Löschungsanstalten zu bewahren.

§. 4.

Es kann jeder Hausbesitzer in Bergedorf seine Gebäude bey der Feuercasse gegen Feuersgefahr versichern und zu dem Ende für eine beliebige Summe bis zum Belauf von drey Viertheilen des nach Vorschrift des §. 1. taxirten vollen verbrennlichen Werths einschreiben lassen.

§. 5.

Es steht zwar einem Jeden frey, sein Erbe auch bey auswärtigen Brandcassen ganz oder zum Theil versichern zu lassen, oder auch das

Digitized by Google

Risico selbst zu stehen, jedoch darf im ersteren Falle die Summe der sämmtlichen Versicherungen den vollen Werth nach der hiesigen Taxation nicht übersteigen, bey Strafe der Nichtigkeit. Auch darf, wer einmal Interessent der hiesigen Feuercasse ist, vor der nächsten nach Maaßgabe §. 1. alle 5 Jahre vorzunehmenden Taxation nicht austreten, noch eine Verminderung der Summe, wofür das Grundstück eingezeichnet ist, fordern, und auch dann nur mit Consens der hypothekarischen Gläubiger. Nur wenn dem Eigenthümer gestattet worden, die versicherten Gebäude gänzlich wegzuräumen, wird das Grundstück, nachdem solche Wegräumung erfolgt seyn wird, im Feuercassenbuche getilgt.

§. 6.

Wenn ein neues Gebäude errichtet worden, oder wenn die Feuergeschwornen glauben, daß der verbrennliche Werth eines versicherten Gebäudes sich so verringert hat, daß die eingezeichnete Summe drey Viertheile solchen Werthes übersteigt, kann eine Taxation auch außer dem (§. 1.) bestimmten Zeitpuncte zu jeder Zeit vorgenommen und das neue Gebäude eingezeichnet oder die versicherte Summe vermindert werden.

§. 7.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Stadtbuche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung bey der Feuercasse abhängen, auf den neuen Eigenthümer transferirt. Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner als Pertinenzien zu einem Grundstücke gehöriger Gebäude. Der neue Eigenthümer, so wie auch derjenige, welcher ein neues Haus erbauet, ist aber gehalten, das acquirirte oder neu errichtete Gebäude bey der Feuercasse auf seinen Namen schreiben zu lassen und dafür 1 Mk. 8 ßl. zu ent-

Digitized by Google

richten. Unterläßt er solches innerhalb 6 Monaten, so ist er zum Besten der Casse in 5 Rthlr. Strafe verfallen und wenn das Haus bereits versichert ist, unterdessen zu allen Schäden zu contribuiren verpflichtet.

§. 8.

Im Falle einer Feuersbrunst sind alle Interessenten schuldig, zur Erstattung des Schadens von jedem 100 Mk. der bey dieser Feuer-Casse wirklich versicherten Summe, so viel erforderlich, jedoch nicht über 5 Mk., in 14 Tagen zu bezahlen, wozu auch die Abgebrannten nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen haben. Der gegenwärtig vorhandene Fond der Feuercasse darf nur in ganz ausserordentlichen Fällen, und nur mit Genehmigung der Visitation, zum Ersatz von Feuerschäden zugezogen werden.

§. 9.

Von der Feuercasse ist im Falle einer Feuersbrunst aller Schaden zu ersetzen, der durch den Brand, durch die Löschanstalten, oder durch das zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit verfügte Niederreißen entstanden ist; jedoch nur, so weit der Fond und die eventualiter von den Interessenten zufolge §. 8. zu leistenden Beiträge hinreichen.

§. 10.

Wenn ein Total-Brandschaden vorhanden, d. h. wenn ein ganzes einzeln versichertes Gebäude, oder der ganze Umfang mehrerer in einer Einzeichnungssumme verbundener Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, so erhält der Eigenthümer die ganze versicherte Summe (jedoch unter der §. §. 8 und 9 erwähnten Einschränkung) ohne Abzug

Digitized by Google

in 4 Wochen ausbezahlt. Jedoch ist derselbe schuldig, dafür, daß das Geld wirklich zum Bau verwendet werden solle, Caution zu bestellen. Ist er dazu nicht im Stande, so bleibt das Geld in deposito und sind zuförderst davon die von dem Eigenthümer bedungenen Baumaterialien zu bezahlen, das Uebrige aber ist nur successive, so wie der Bau vorschreitet, auszukehren.

Im Fall solches Totalschadens sind die auf der Brandstelle verbliebenen Ruinen, so ferne solche einigen Werth haben, meistbietend zu verkaufen, und soll das Provenüe der Feuercasse nach Verhalten der von derselben versicherten Summe zu Gute kommen.

§. 11.

Im Fall von Partialschäden soll der durch Brand, Löschung oder Niederreißen an den versicherten Gebäuden verursachte Schaden, durch den Rath, die Feuerältesten und Feuergeschwornen, imgleichen durch Zimmer- und Mauermeister und sonstige betreffende Sachverständige unter Berücksichtigung des Taxationswerthes des ganzen Gebäudes, taxirt werden. Die zu vergütende Summe ist sodann nach dem Verhältnisse der wirklich versicherten Summe zu dem vollen verbrennlichen Werthe des Gebäudes zu berechnen.

§. 12.

Wenn einer von den zur Löschung des Feuers verordneten oder in der Gefahr dazu befehligten Arbeitsleuten dabey beschädiget werden sollte, so sind die Kurkosten aus der Feuercasse zu bestreiten, und soll auch der Beschädigte, wenn er dürftig ist, für seine Versäumniß eine billige Vergütung erhalten.

Digitized by Google

§. 13.

Sollte aber einer derselben bey solchem Unglücke gar zu Tode kommen, so sollen die Begräbnißkosten von der Feuercasse getragen, auch wenn er Frau oder Kinder nachläßt, diesen ein Geschenk gereicht werden.

§. 14.

Die Feuercasse ist, mit 4 Schlössern versehen, in des Bürgermeisters Hause aufzubewahren und sind deren Schlüssel den beiden Rathmännern und zwey der Feuerältesten zuzustellen. Die Rechnungsführung wird vom Rathe besorgt.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi et Lubecensi, d. 19. et 28. Junii 1822.

1823, Jun. 16. N°. 3.

Bekanntmachung,

den Wechsel des Directoriums bey dem Amte Bergedorf betreffend.

Da die Senate der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg Sich bewogen gefunden haben, vor der Hand, und bis auf anderweitige Uebereinkunft, den sonst jährlich auf Michaelis gewöhnlichen Wechsel des Directoriums bey dem gemeinschaftlichen Amte Bergedorf, künftig von zwey zu zwey Jahren eintreten zu lassen, also daß zunächst von Seiten Lübecks das Directorium bis Michaelis 1824 geführt, sodann aber dasselbe bis Michaelis 1826 auf Hamburg übertragen wird; so gelangt solches hiedurch zur Kenntniß aller Beikommenden im Amte

Digitized by Google

selbst und in beiden Städten; insbesondere nicht nur in Beziehung auf die Competenz des Obergerichts der jedesmaligen Directorialstadt, imgleichen der Visitationsbehörden, für Berufungs- und Straffälle, nach Maaßgabe der §§. 6., 20., 21. und 22. der Verordnung von 1820*), betreffend die Gerichtsverfassung des Amtes, sondern auch in Beziehung auf die dasselbe angehenden Verwaltungs- und Regierungssachen überhaupt; wie denn auch die um Pfingsten üblichen Zusammenkünfte der beiderseitigen Visitationsbehörden in Bergedorf, nur alle zwey Jahre in der Regel werden gehalten werden.

Gegeben Lübeck, den 11. Junius, und Hamburg den 16. Junius 1823.

Die Senate der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg.

1824, Jan. N°. 4.

Verordnung

für das Amt Bergedorf, die Impfung der Kuhblattern und das Verfahren bey dem Ausbruche der Menschenblattern betreffend.

Da bey der seit einiger Zeit in dieser Gegend ausgebrochenen Blatternkrankheit, die heilsame Wirkung der Schutzblattern-Impfung sich von Neuem bewährt, zugleich aber auch sich ergeben hat, daß dies Schutzmittel, der dringend auffordernden obrigkeitlichen Bekanntmachungen, welche in den Jahren 1805, 1814, 1816 und 1818, bereits er-

*) S. Bd. III. Seite 287.

Digitized by Google

gangen sind, und der vielfältigen Bemühungen des Herrn Physicus, und der andern Aerzte, ungeachtet, bey weitem noch nicht allgemein benutzt wird und deshalb Maaßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der aus diesem Grunde dann und wann annoch ausbrechenden verheerenden Krankheit der Menschenblattern nothwendig sind. So haben Wir zur Visitation des Amtes Bergedorf Verordnete, von den hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg dazu ermächtigt, zu verordnen für nöthig gefunden:

1.

Alle Bürger und Einwohner des Amtes und Städtchens Bergedorf werden ernstlich aufgefordert und nach Maaßgabe der ferneren Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung verpflichtet, für sich und die Ihrigen von dem Hülfsmittel der Kuh- oder Schutzblattern-Impfung Gebrauch zu machen, um so mehr, da die Erfahrung ergeben hat, daß nach den Kuhblattern nur sehr selten annoch eine Pockenkrankheit eintritt und diese dann so gemildert ist, daß sie durchaus nicht gefährlich ist, vielmehr sehr leicht vorüber geht und keine Spuren nachläßt.

2.

Es darf künftig kein Kind in eine Schule aufgenommen werden, in Ansehung dessen nicht zuvor, durch den Schein eines befugten Arztes, bewiesen worden ist, daß ihm die Kuhblattern gehörig eingeimpft seyen. Die Schullehrer haben diese Scheine aufzubewahren, und dem Amte, mit einer alphabetischen Namenliste, jährlich einzuliefern.

3.

Nur die zur Praxis im Amte und Städtchen befugten Aerzte, nämlich die Herren:

Physicus Dr. Janßen,
Dr. Duncker,
Dr. Oberlach,
Dr. Güldenpfennig,
Dr. Roduſt,

haben von jetzt an Erlaubniß zu impfen. Dieſelben ſind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der Geimpften zu halten, worin einzutragen iſt:

1) der Name und das Alter der geimpften Perſon;
2) der Urſprung der Materie;
3) der Tag der Impfung ſowohl, als auch der Tag, an welchem ſich die Schutzblattern zuerſt gezeigt haben.
4) die Zahl der an jeder geimpften Perſon ſich zeigenden Schutzblattern; überhaupt der Verlauf deſſen, was ſich dabey Merkwürdiges oder Abweichendes ergeben hat;
5) für den Fall, da Impfmaterie von der geimpften Perſon für eine andere genommen worden, eine Bemerkung darüber, mit Angabe des Namens der Letzteren, und des Tages, an welchem es geſchehen.

4.

Wie ſich der Herr Physicus bereits dazu erboten hat, werden auch die übrigen Aerzte im Amte und Städtchen zur unentgeltlichen

Digitized by Google

Impfung der Armen sich bereitwillig finden lassen, und wird daher allen und jeden verboten, sich oder die Ihrigen von dazu nicht befugten Personen impfen zu lassen.

5.

Die Aerzte und Wundärzte, imgleichen die Vögte und Höftleute im Lande sind verpflichtet, wenn sich die natürlichen Blattern irgendwo zeigen, solches, sobald es ihnen bekannt geworden, Erstere dem Physicus, Letztere dem Amte anzuzeigen. Jeder Familienvater, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen sich diese Krankheit zeigt, hat die Anzeige davon, im Städtchen dem Amte, im Lande dem Vogt oder dem Höftmann der Bauerschaft unverzüglich zu machen.

Insbesondere sind auch diejenigen, welche mit Andern in einem Hause wohnen, zu solcher Anzeige verpflichtet, sobald ihnen bekannt wird, daß bey Einem derselben die natürlichen Blattern sich gezeigt haben. Sie müssen die mit ihnen zusammen Wohnenden, falls diese von dem Schutzmittel noch nicht Gebrauch gemacht haben, dazu auffordern, im Fall der Nichtbefolgung solcher Aufforderung aber bey dem Amte, oder bey den Vögten und Höftleuten, die Anzeige davon machen, um, durch deren Mitwirkung, desto sicherer die Unannehmlichkeit einer Sperre der gemeinschaftlichen Wohnung zu vermeiden, für den Fall, da bey Einem der Mitbewohner desselben Hauses die natürlichen Blattern ausbrechen sollten.

6.

Das Amt hat sofort eine nähere Untersuchung der Krankheit und des Zustandes der davon ergriffenen Personen durch den Herrn

Digitized by Google

Physicus zu veranstalten, und in so fern solches nicht bereits von den Angehörigen selbst geschehen, dafür zu sorgen, daß den Erkrankten regelmäßige ärztliche Hülfe gesichert werde, auch außerdem alle den Umständen nach für angemessen erachteten Anordnungen zu treffen, namentlich um die Kranken von den Gesunden abzusondern und das Haus, worin die Krankheit wahrgenommen wird, zu sperren.

7.

Es steht zwar jedem Bewohner eines angesteckten Hauses frey, gleich Anfangs beim Ausbruche der Krankheit sich in eine andere Wohnung zu begeben, jedoch darf solches nicht ohne schriftliche Bescheinigung des Arztes, der damit einverstanden, geschehen, und müssen die dabey vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln auf das strengste befolgt werden.

8.

Die Sperrung geschieht durch Wachen, welche bey Vermeidung schärfster Ahndung Niemandem den Ein- oder Ausgang in das angesteckte Haus oder aus demselben gestatten dürfen, außer dem Arzte und denjenigen, welche dessen schriftliche und obrigkeitlich genehmigte Erlaubniß dazu erhalten haben, um die Kranken und Hausgenossen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Die angesteckten Häuser werden durch eine Tafel mit der Inschrift: „hier sind Menschenpocken" bezeichnet. Die Sperre wird nicht eher wieder aufgehoben, als bis, nach dem Gutachten des Physicus, jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist.

Digitized by Google

9.

Bey der Leiche eines an den Blattern Verstorbenen ist jede Versammlung von Verwandten oder andern Personen strenge untersagt. Der Leichnam wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bey seinem Ableben trug, in den Sarg gelegt. Die Beerdigung muß, sobald solches mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät am Abend, ohne alles Gefolge vorgenommen, und muß die Leiche gefahren werden.

Alle Kleidungsstücke und Betten, welche der Verstorbene oder auch der Hergestellte während der Krankheit gebraucht hat, müssen nach dessen Ableben oder Herstellung unter der vom Arzte angeordneten Aufsicht, genügend gereiniget werden, übrigens alle Vorsichtsmaaßregeln dabey vorbehältlich, welche, nach Befinden der Umstände, sonst erforderlich seyn mögten.

10.

Es bleibt für jeden einzelnen Fall nähere Bestimmung der Behörde darüber vorbehalten, in wie fern die durch obige Vorsichtsmaaßregeln verursachten Kosten denjenigen zur Last fallen, welche durch zeitige Anwendung der Schutzblattern-Impfung die Gefahr hätten abwenden können.

11.

Diejenigen, welche die Vorschriften und Verbote, die in obigen Punkten 5, 7, 8 und 9 enthalten sind, nicht befolgen, oder übertreten, werden mit Geldstrafen von fünf, zehn bis zwanzig Thalern, im Fall

Digitized by Google

des Unvermögens aber, mit Gefängnißstrafe von drey bis acht Tagen belegt.

Wie übrigens dem Amte die strengste Ausführung dieser Verordnung übertragen wird, so bleiben Nachträge zu derselben, je nachdem solche nothwendig werden, vorbehalten.

Gegeben Lübeck und Hamburg im Januar 1824.

Anhang II.

Digitized by Google

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1783, Nov. 8. N°. 1.

Mandat
wider das unzulässige Spielen.

Nachdem Ein Hochweiser Rath mit äußerstem Misfallen vernommen, wasmaßen, aller bisher auch noch den 11. Novemb. 1767 und 11. Junii 1768 erlassenen und das gemeine und besondere Wohl zum Augenmerk habenden stadtväterlichen Ermahnungen und obrigkeitlichen Verbote ohngeachtet, verschiedene junge Leute und Bediente, in denjenigen Unordnungen, deren gefährliche Folgen ihnen von selbsten schon ein Riegel seyn sollten, fortgefahren, in Coffee-, Wirths- und andern Bürger-Häusern, ihre ordentlichen Trunk- und Spiel-Gelage zu halten, und sich daselbst den Hazard- wie auch den übermäßigen hohen Spielen in Karten, auf den Billiard, und auf der Kegelbahn, der Schwelgerey und andern ihre zeitliche Glückseligkeit zerstöhrenden Ausschweifungen zu überlassen, wobey denn die traurige Erfahrung gezeiget, daß diese beschimpfende Lebensart von einigen Wirthen in Herbergen, Coffee-, Wein-, Brandtwein- und Bier-Schenken, auch von andern dieser Stadt Bürgern, aus niedriger Gewinnsucht, durch unerlaubte Verreizungen, Anlockungen und Gelegenheitmachen, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und zum Verderb der jungen Leute, auch wohl gar mehrmahlen unter schändlicher Entheiligung des Sabbaths, befördert werde, wodurch dann mancher junger Bursche nicht allein seiner Gesundheit den größten und unwiederbringlichen Schaden zugefüget, sondern sich auch zum Müßigang verwöhnet, zu allen Geschäften untüchtig gemacht; das von seinen Aeltern sauer erworbene Vermögen liederlich durchgebracht; denselben oder seiner Herrschaft durch Ergreifung diebischer und ehrloser

Digitized by Google

Mittel das ihrige entwandt, folglich mit unverantwortlicher und schnöder Hintansetzung der zu seinem Wohl, nach göttlichen und natürlichen Gesetzen, ihme obliegenden Pflichten, seine zeitliche Wohlfahrt zu Grunde gerichtet, und sich in das äußerste Verderben und Elend eines kummervollen Lebens, unter den beißenden Vorwürfen seines Gewissens und innerlichen Richters jener thörichten Handlungen versenket hat;

Als will Ein Hochweiser Rath um diesem dem Staate so höchstschädlichen, die Religion und Sittlichkeit entehrenden, und sich wieder die allgemeine Reichs- und insonderheit dieser Stadt Rechte und heilsame Satzungen auflehnendes Unwesen, Kraft Obrigkeitlichen Amts, gebührend Einhalt zu thun, sowohl die Gastgeber, Wirthe in Coffee-, Wein-, Brandtwein- und Bier-Schenken, in der Stadt und vor den Thören, als überhaupt alle Bürger und Einwohner, die keine Wirthe, Coffee- ꝛc. Schenker sind, und doch dergleichen verderbliche Zusammenkünfte und Spiel-Gesellschaften in ihren Häusern, oder auf ihren Gärten, aus Gewinnsucht verstatten, hiemit nochmahlen stadtväterlich ermahnet haben, zugleich aber denselben anbefehlen, in ihren Häusern, Wohnungen und Gärten keine Frequentirung oder Ausübung dergleichen verführerischen Spiel-Gesellschaften von jungen und unter der Gewalt der Aeltern, Vormünder, und Herren stehenden Leuten, weder öffentlich noch heimlich oder in abgelegenen Zimmern zu gestatten, zu dulden, zu hegen, dazu weder einigen Vorschub und Gelegenheit zu geben, noch weniger selben (immaßen denn die Contravenienten weder einige Bezahlung von den Vorgesetzten, noch eine richterliche Aßistenz zu erwarten haben sollen,) zu borgen, vielmehr, wenn dergleichen Spiel-Gesellschaften bey ihnen vorgenommen würden, davon sofort an die p. t. Herren der Wette und des Marstalls Nachricht zu geben, oder im widrigen, da solches sonst kund wird, zu gewärtigen, daß sie deswegen mit einer nachdrücklichen Geld-Buße ohnausbleiblich beleget; die Entschuldigungen aber, daß sie dazu keinen Vorschub gethan, durchaus nicht angenommen werden sollen. Da sie aber gar sich unterstehen dürften, durch Furnirung der Karten, oder Würfel, oder sonst auf einige andere Weise dazu Veranlassung oder Vorschub zu thun, soll solche Geld-Strafe das erste und andremal geschärfet, da sie aber zum drittenmal dergleichen

Digitized by Google

Spiel-Gelage oder Klubben in ihren Häusern geduldet zu haben, betreten würden, soll ihnen die resp. Wirthschaft sogleich geleget, und die darob erhaltene Concessiones, ohne Hoffnung selbige jemals wieder zu erhalten, genommen seyn.

Und wie denn überhaupt, nach Inhalt voriger Mandaten vom 9. Februar 1711 und 7. December 1730 alle und jede aus solchen gewinnsüchtigen Spielen, wie auch aus den Zahl-Lotto's Spielen, und sogenannten Heiraths-Versicherungen entsprungene Schuld-Forderungen, oder die darob ausgestellte Obligationen, Wechsel-Briefe, Pfänder, Bürgschafts-Verschreibungen, oder andern Verbindlichkeiten ertheilte Quitancen, oder von den Partheyen errichtete Transactionen in hiesigem Gerichte nicht zugelassen, vielweniger für gültig und verbindlich erkannt, sondern hingegen null und nichtig erkläret, mithin die angegebene Debitores davon frey- und losgesprochen, die Kläger aber in die Unkosten condemniret, auch beide Theile mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden sollen; dahero dann auch in Folge dessen, und damit nicht ein dritter in Schaden kommen möge, männiglich erinnert wird, sich wohl vorzusehen, daß er keine Obligation oder Wechsel, welche, daß sie aus Spiel-Geldern herrühren, verdächtig seyn können, an sich erhandle oder sich cediren lasse, immaßen derselbe allen sonst erwachsenden Schaden sich selbst beizumessen haben wird; sonst aber derjenige, der sich wissentlich dergleichen Forderung transportiren oder cediren läßt, so er dessen überführet wird, oder auch, wenn er deßhalb mit rechtlichem Verdacht graviret, sich davon eydlich nicht entledigen kann, nebst Verlust der Forderung, ernstlich gestrafet werden soll.

So will auch Ein Hochweiser Rath Kraft dieses den Collecteurs der Zahlen-Lottos, und ihren Emissarien und Umlaufern alle etwanige Anlockung, Werbung und Reitzung zum Einsatz, als durch Credit-Geben auf Loose, so wie auch diejenige, welche sich gelüsten lassen, unverständige Dienstmägde zu Theilnehmung an den sogenannten Heiraths-Versicherungen und Assecuranzen mittel- oder unmittelbar zu verleiten, oder die Plane hieselbst zu verbreiten, solches Beginnen schlechterdings und bey unausbleiblicher Ahndung untersaget, auch endlich in Erneuerung mehrmaliger Mandaten vom 16ten März

Digitized by Google

1698, den 7ten December 1730. den Wirthen, Krügern und Schenken, hiemit geboten haben, sich nicht zu unterstehen, an Sonn- und Fest-Tagen, während der Predigt, und vor geendigtem Nachmittags Gottesdienst Gäste zu setzen, und das geringste an Bier, Wein, Brandtwein, Thee und Coffee zu verzapfen und zu verschenken, noch weniger vor solcher Zeit resp. in ihren Häusern oder ihren Höfen, einiges Karten, Billiard, Würfel und Kegel-Spiel, weder heim- noch öffentlich, bey Verlust der Concession, zu verstatten.

Damit nun dieser Verordnung desto unverbrüchlicher nachgelebet werden möge, ist den Herren der Wette und des Marstalls aufgetragen, durch ihre Officialen, welche sich darunter bey Verlust ihrer Dienste nicht säumig und nachlässig finden lassen sollen, die Visitationes von Zeit zu Zeit unverhoft zur Hand zu nehmen, und mittelst fleißiger und nicht zu behindernder Wiederhohlung derselben, auf den abgestatteten Bericht, in unnachlässiger Bestrafung der Uebertreter, sowohl Wirthe als Gäste, mit allem Ernste darüber zu halten.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben wird.

Actum et conclusum in Senatu Lubecensi, publicatumque sub Sigillo d. 8. Nov. 1783.

1799, Sept. 18. N°. 2.

Mandat

wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prahme und Böthe.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath dieser Kaiserlichen freien Reichs-Stadt Lübeck angezeiget worden, daß von schnöder Gewinnsucht gereizet, des davon zu besorgenden öffentlichen Unheils unbekümmert, sich Schauer- und andere Prahmführer, Ballast- Sand- und

Digitized by Google

Bierböther freventlich unterstehen, von Travemünde herauf und hinunter, so übermäßig einzuladen, daß kaum drey Finger breit Bord, ja oft nicht ein Zoll breit übrig bleibet, so daß entweder Gefahr des würklichen Sinkens, wie mehrmahl geschehen, bevorstehet, oder zu dessen Abwendung bey schwerem Wetter nicht wenig ausgeworfen werden muß; wodurch denn die erforderliche Tiefe des Fahrwassers unverantwortlich gesperret oder verschlammet, wenigstens zu großen Wiederherstellungs-Kosten Veranlassung gegeben wird; Als wird hiedurch ein- für allemal ein gewisser Pegel obrigkeitlich festgesetzt und verordnet, dergestallt, daß die Schauer- und Bollen-Prahme in der Mitte zehn Zoll, Ballast- Sand- und Bier-Böthe aber acht Zoll auf der Trave aus dem Wasser bleiben und so hoch, wenn sie völlig zugeladen, der Bord hervorragen müsse; wes Endes und zu wessen leichterer Gelebung und Wahrnehmung in der Mitte auf beiden Seiten drey Nägel eingeschlagen, und durch einen langen weißen Strich mit Oelfarbe sichtbar angedeutet werden sollen. Und wie diesemnach die Prahmführer, Böther und hineinladende Träger und Arbeitsleute durchaus nicht tiefer laden, Hafen-Meister, Bäumer, Träger-Aeltermann und Lootsen-Commandeur aber, Letzterer, daß See-Wasser beträchtlich aufträgt, unvergessen, unter eigner Verantwortlichkeit darauf achten müssen: Also soll, wer diese Vorschrift, sey es aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, überschreitet und nicht pünktlich befolget, zu Erleichterung des Prahms oder Bothes in die Trave auswirft oder deren würkliches Sinken verursachet, in nahmhafte Geld- und dem Befinden nach, empfindliche Leibes-Strafe den Herren der Wette verfallen seyn. Zu mehrerer Kundwerdung und Nachachtung soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und an gehörigen Orten, hier und zu Travemünde zum Anschlag befördert werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Nachtheil, Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo d. 18. Sept. 1799.

Digitized by Google

1761. N°. 3.

Auszug
aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung.

Caput I.
Von Abschaffung dessen, was zur Feuers-Brunst Anlaß geben könnte.

Obwohl nicht ohne, daß Feuersbrünste, ohne Verschulden und Verwahrlosung des Feuers, zuweilen entstehen können, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht allemal abzuwenden; so ist doch dagegen leider auch bekannt und hat auch die Erfahrung gegeben, daß so wohl von den Feuerstäten, wo Feuer und Heerd gehalten wird, große Feuersbrünste entstanden; als auch entstandene dadurch vergrößert worden, wann mit den Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgegangen, oder dieselben vor Feuer genugsam bewahret, und dadurch zu großen Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben worden; Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiemit gesetzet und geordnet:

§. 1.

Gefährliche Werk- und Feuerstäten verboten, und die vorhandenen zu besichtigen und abzustellen.

Daß alle gefährliche Gebäude, Wohnungen, Darren, Camine, Brenn- und Backöfen, Schornsteine und alle andere besorgliche Werk- und Feuerstäte besichtiget, und nach Befinden bald möglichst abgeschaffet werden sollen, obschon die Nachbarn deswegen nicht klagen. Es sollen sonderlich alle gefährliche Handwerke und Nahrungen am Markte, ums Rath-Haus und nahe bey den Kirchen, da sie zuvor nicht gewesen, hinführo auch mit Bewilligung der Nachbarn nicht angerichtet noch verstattet werden, und sollen der Baumeister und der Zimmerleute- und Maurer-Aeltermann, nebst den Schornsteinfegern, gleich nach Publication dieser Verordnung, zur oberwehnten Besichtigung herumgehen, welche auch hiemit angewiesen sind, solche alle vier Jahre um Michaelis, unter Direction des Baumeisters, zu wiederholen und von den etwa befundenen Gefährlichkeiten und Mängeln den Herren der Wette, zu deren Abstellung, pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Wie nun

Digitized by Google

§. 2.

Kein Gebäude in Stenderwerk, ohne besondere Erlaubniß E. Hochw. Raths hinkünftig aufgeführet werden soll: So sollen

Stenderwerk verboten.

§. 3.

Die geklehmte, in sich gefährliche Schornsteine sowohl, als die hölzerne, inwendig durch den Schornstein gehende Balken und Bäume, längstens binnen 5 Jahren gänzlich abgeschaffet und die hölzerne Hauben auf den Schornsteinen so wenig, als die hölzerne Thüren, wodurch der Rauch von den Schornsteinen in die Rauch-Kammern gelassen wird, in Zukunft geduldet werden. Die Maurer aber sollen sich nicht unterstehen, dergleichen gefährliche, wie auch enge Schornsteine, die ein Mensch durchaus nicht besteigen und kehren kann, anzubauen, weniger in die Schornsteine Holz einzuflechten oder zu mauern, wann es gleich von dem Bauherrn verlanget werden sollte. Im Fall sie dagegen handeln, sollen die Meister mit einer Geldbuße von 30 Rthlr. und mit Legung des Handwerks auf ein halbes Jahr, die Gesellen aber mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Der Bauherr aber, welcher in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll, ist dennoch schuldig, die gefährliche und unerlaubte Arbeit auf Obrigkeitliche Ansage, auf seine Kosten so fort wegzuschaffen und wird bey etwaniger Verzögerung die Wegräumung dessen solchergestalt von dem Bauhofe auf jenes Kosten unversäumet bewerkstelliget.

Geklehmte und enge Schornsteine, auch Holz daraus gänzlich abzuschaffen.

§. 4.

Wie ein jeder dahin zu sehen, daß hinten, unten, bey und neben den Feuerstäten kein Stenderwerk oder Holzwände, so mit Stein verblendet sind, geleget werde: So soll auch bey den neuanzulegenden Feuerstellen, vornemlich aber derjenigen, welche zu ihrem Gewerbe und Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als z. E. der Zucker-Raffinadeurs, Gastwirthe, Brauer, Becker, Confectbecker, Brandtweinbrenner, Distillirer, Töpfer, Schmiede, die untere Anlage der Mauren, wenigstens auf anderthalb Fuß dicke gemachet werden. Was aber

Um den Feuerstäten soll alles genug gesichert seyn.

§. 5.

Die neuaufzuführende Schornsteine anlanget, so ist hiemit feste gesetzet, daß keine andere, welche nicht wenigstens eine Weite von 12

Wie neue Schornsteine einzurichten.

Digitized by Google

bis 13 und 17 bis 18 Zoll im Lichte haben, und eine Elle hoch aus dem Dache gehen, gemachet und geduldet werden sollen. Es sind auch insonderheit diejenigen welche viel gebrauchet werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisen-Blech in dem Schornstein sey, welcher, wann wider alle Vorsorge der Schornstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne Weitläuftigkeit gedämpfet werden könne. Wie denn auch diejenigen, welche das Heu auf die Böden legen müssen, wodurch ein Schornstein gehet, hiemit angewiesen werden, selbiges einen Fuß von dem Schornstein abzulegen und den Zwischenraum ablatten zu lassen. Die zwischen 2 Gebäude befindliche Schornsteine aber sollen, wenn deren Höhe an die Rönne des Nachbaren reichet, wenigstens 3 Fuß höher, als die Rönne, gezogen werden. Da aber

§. 6.

Schornsteine sollen zurechter Zeit gefeget, und die Säumigen gestraft werden.

Unreine Schornsteine und Feuer-Mauren allezeit die gröβeste Feuersgefahr zur Seite haben, so soll ein jeder Hauswirth, er sey Eigenthümer oder Mieths-Mann, so ofte es nöthig, die Auskehr- und Reinigung besorgen. Es soll dahero solche Reinigung bey den im Gebrauch seienden Küchen-Schornsteinen, auch derjenigen, welche durch den zunehmenden Gebrauch des Torfes mehr verunreiniget werden, ferner derjenigen, welche mehr Feuer als andere gebrauchen, als Brauer, Becker, Gastwirthe, Schmiede, Färber, Seifensieder, Zinngieβer ꝛc. wenigstens jährlich zweimal, bey den Oefen aber und Caminen jährlich einmal, durch den dazu bestellten vereydeten Schornsteinfeger, und keinen andern, vorgenommen werden. Den Schornsteinfegern wird hiemit der gemessene Befehl ertheilet, diejenigen, welche auf ihre geschehene Anforderung sich hierinnen versäumet, accurat zu verzeichnen, und solches Verzeichniß den Herren der Wette, jährlich gegen Ostern und Michaelis, zu übergeben, welche denn die Contravenienten anzuhalten haben, nicht nur dem Schornsteinfeger sein ordentliches Lohn, als wenn er würklich gefeget hätte, sondern auch eine willkürliche Strafe, solcher Versäumniß wegen, wodurch ihre Mitbürger in Schaden und Unglück gesetzet werden könnten, zu erlegen. Derjenige aber, dessen Schornstein darüber brennen mögte, obgleich es weiter ohne Schaden abgehen

Digitized by Google

würde, soll außer Erstattung der Löschungs-Kosten in 20 Mark Strafe verfallen seyn. Damit auch des Beweises halber, ob ein Schornstein gebrannt habe, gar keine Weitläuftigkeit entstehe, so soll vor zureichend geachtet werden, wenn die Nachbaren, oder auch 2 andre glaubwürdige Personen an Eydes statt wie der Schornstein gebrannt und sie es selbst gesehen, bezeugen, da denn so fort die würkliche Execution der Strafe erfolget, und zwar dergestalt, daß jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und darinnen wohnende Miethsleute zu antworten und die Strafe zu erlegen gehalten, doch daß demselben frey bleibe, an seine Miethere den Regreß zu nehmen. Sollte aber jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, soll der Miether an des Eigenthümers Stelle treten und davor stehen.

§. 7.

Pflicht der Schornstein-Feger.

Wie nun auch die Schornsteinfeger befehliget werden, jeden Bürger, ohne Zeitverlust, mit Reinigung der Schornsteine zu helfen, gestalt bey hierinnen verspürtem Mangel, dieselben zu gewärtigen haben, daß man auf eine Vermehrung ihrer Zahl bedacht seyn werde: so lieget ihnen ob, nicht nur ihre Arbeit tüchtig und also zu verrichten, daß der Ruß wohl heraus gekratzet und nicht obenhin gefeget werden möge; sondern auch die Schäden oder Mängel, welche sie in den Schornsteinen, Oefen, Darren und Feuerstäten finden, dem Besitzer des Hauses sowohl, als den Herren der Wette, ohne den geringsten Zeitverlust, anzuzeigen, damit in Zeiten solches geändert und besorgliche Gefahr verhütet werden könne. Würden sie aber hierinnen fehlen, so sollen sie für jedwede Schornsteine, Oefen, Darren oder Feuerstäte, die sie dergestalt verhehlen, 5 Rthlr. Strafe erlegen, wovon denn der Angeber die Hälfte für sich zu genießen hat. Uebrigens sind die Arbeiten der Schornsteinfeger dahin eingetheilet, daß der eine das St. Marien und St. Johannis Quartier, der andre aber das Marien Magdalenen und Jacobi Quartier damit versehen soll.

§. 8.

Und deren Verantwortung bey entstandener Feuersbrunst.

Brennet aber ein Schornstein und der Schornsteinfeger wäre in culpa, daß er nicht rein gekehret, oder in mora, daß er zu kehren

versäumet, so soll er die Geldbuße der 20 Mk. dem Herrn des Hauses erstatten, und überdem andre ernstliche Bestrafung gewärtigen. Welches, wann eines Hauses Feuer-Mauren zu kehren ihm überhaupt verdungen worden, so oft als ein Schornstein gebrannt, beobachtet und darnach verordnet werden soll.

§. 9.

Herrschaft und Gesinde sollen wohl zu Feuer und Licht sehen.

Obzwar einem Hauswirthe frey bleibet, in seinem Gewerbe auf die Böden mit geschlossenen Laternen zu gehen, auch insonderheit demjenigen, welcher zum Betrieb seiner Nahrung uneingeschlossene Lichter auf dem Boden haben muß, solches nachgelassen wird: So soll dennoch niemand weder seinem Gesinde, Gästen noch sonst jemand im Hause verstatten, mit brennenden Lichtern, offenen Laternen, und brennenden Tobackspfeiffen, auf den Böden, Ställen, oder andern sorglichen Oertern umzugehen, noch solches für sich selbst thun, sondern zu jeder Zeit früh und spät auf Feuer und Licht und darauf Aufsicht haben, daß die Ofen-Thüren zugemacht, daß die Feuerstäten wohl verwahret und mit Stülpen bedecket, und die Asche wegen des besorglichen noch vorhandenen Feuers nicht in hölzerne sondern in steinerne oder metallene Gefäße gebracht, noch selbige auf die Boden und Keller oder an sonstige unsichere Oerter geschüttet, noch sonsten, so weit es Torf-Asche, in den Hof, auf die Gasse ꝛc. ausgeworfen werde, ehe solche vorhero mit Wasser gänzlich getödtet worden. Dem Gesinde wird alle Behutsamkeit hiemit nachdrücklich anbefohlen, gestalt denn, wenn sich selbes der geringsten Ruchlosig- oder Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht schuldig machen, die Asche an gefährliche Oerter werfen, brennende Lichter oder Stücke davon an Bettstellen oder Holzwerk kleben, mit brennendem Lichte ohne verschlossene Laternen und Tobackspfeiffen in die Ställe, auf Heu- und Strohboden gehen, oder wohl gar auf den Betten, bey Abstreu- und Abfutterung der Pferde, beym Hexel-Schneiden, Dreschen ꝛc. oder bey Beschäfftigung anderer leichtlich Feuer fangenden Sachen, Toback rauchen würde, mit vierteljähriger zuchthäuslicher Haft und Verwürkung eines vierteljährigen Lohns, oder dem Befinden nach mit vierwöchiger Gefängniß Strafe bey Wasser und Brod unabbittlich angesehen werden soll.

Digitized by Google

§. 16.

Von den Malz-Darren.

Weil die Erfahrung ein betrübter Zeuge in dieser Stadt gewesen, daß große Gefahr und Noth von den Malz-Darren oft entstanden: So sollen hinführo die Mülzer und Brauer ihre Malz-Darren und deren Röhre nebst dem so genannten Wulf durch ihre Leute in guter und fleißiger Obacht haben, und das Malz nicht zu nahe an den Rost legen, gleich denn insonderheit die Brauer schuldig seyn sollen, den Darren nach jeder Mülzung, (welche von drey Kisten, jedoch nicht über drey Last seyn soll) reinigen zu lassen, sonsten aber alle Sorgfalt zu tragen, daß unter dem Darren kein starkes Feuer gemachet, und wo möglich, statt des eichenen, Büchen Holz zum Feuer gebrauchet werde. Und als man bemerket, daß die bey den Darren befindliche Klappen von Holz verfertiget, mithin der Entzündung am ehesten ausgesetzet sind: So sollen wenigstens die unterste Klappe nebst der Falze des Riegel-Holzes entweder von Eisen, oder mit eisernem Bleche überzogen, letztere auch bey Anlegung einer Darre von Stein gemachet werden. So soll sich auch weder Mülzer noch Brauer, bey der schwersten Ahndung, unterstehen, auf dem Heerd des Darrens zu kochen, auch sollen beyde während der Zeit da das Malz getrocknet wird, allemal eine Tonne Wasser mit einem Kessel oder Eimer, samt einer Handsprütze, neben dem Darren stehen haben, und zwar dieses, so oft hiergegen gehandelt würde, zum erstenmal bey 1 Rthlr., und auf ferneren Contraventions-Fall, bey willkührlicher Strafe.

---

§. 18.

Gefährliche Handwerker sollen stets Wasser halten. Vom Wasserhalten in der Schüttel-Zeit.

Alle und jede, welche bey ihrer Handthierung viel Feuer täglich gebrauchen, oder Handwerke treiben, welche mit Gefahr verknüpfet, sind bey Strafe gehalten, einen Zuber oder Tonne mit Wasser stets bey der Hand zu haben; auch wird den Brauern anbefohlen, einige ihrer Brau-Küfen bey der so genannten Schüttel-Zeit mit Wasser angefüllet zu halten, als andre Bürger und Einwohner sich damit zu dieser Zeit versehen werden. Es ist daneben dem Sprützen-Aufseher eingebunden, dahin zu sehen, daß es den bey den öffentlichen Brunnen gesetzten Kopen, vornemlich bey der Schüttel-Zeit an Wasser nicht ermangeln möge.

Digitized by Google

Caput II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumente und Geräthschaft, so bey besorglichen Feuersnöthen zu gebrauchen, imgleichen des Wassers.

§. 7.

Wasser-Tonnen, Trichter, Schleifen.

Bey jeder der in §. 4. erwähnten Hauptsprützen sollen zwey mit eisernen Reifen und Trichtern versehene Wasser-Tonnen, nebst einer Schleife vorhanden seyn, und bey dem Marstalle noch überdem vier dergleichen Tonnen nebst 2 Schleifen besonders verfertiget werden. Die sonsten erforderliche Küfen, Wasser-Tonnen und Fässer, wozu vornemlich solche, die mit großen Spundlöchern versehen, zu erwählen, sind die Brauer nach als vor den Bierspündern ohne Anstand gutwillig herzuleihen schuldig.

Caput III.

Von Kundmachung einer entstandenen Feuersbrunst.

§. 2.

Feuer soll unverzüglich beschrien, und wer es verhehlet, gestraft werden.

Derjenige, bey welchem ein Feuer auskömmt, soll dasselbe alsobald, ohne einigen Verzug und Bedenken beschreyen, und um Hülfe rufen, auch da die Noth bereits groß, so fort bey den nächsten Kirchen-Bedienten anmelden und die Sturmglocke ziehen lassen, dafür aber weder eine Strafe, noch etwas an die Wette, oder deren Bediente, zu erlegen schuldig seyn, maßen solcherwegen das nöthige jedesmal von der Wette zu reichen. Würde denn jemand irgendwo Feuer gewahr werden, und solches, bevor noch die Flamme völlig ausbricht, beschreien, soll derselbe, obgleich das Feuer vor Rührung der Sturmglocke und Feuer-Trommel bereits gedämpfet würde, dennoch eine Belohnung am Gelde zu genießen haben; Dahingegen aber diejenigen, so das Feuer zu verhehlen sich unterstehen, oder vor dem Geläute nicht anmelden und ruchtbar machen würden, obschon daraus kein weiterer Schade entstünde, nach Beschaffenheit der Umstände dennoch unabläßig gestrafet werden sollen.

Digitized by Google

Caput IV.

Von dem, was zur schleunigen Dämpfung des entstandenen Brandes zu bewerkstelligen ist.

§. 5.

Wasser vor den Haushären. Licht vor den Fenstern.

Sobald ein Feuer ausgerufen, sind alle Hauswirthe, die in der Gegend des Feuers wohnen, und die bey ihrem Hause einen Sooth oder Pumpe haben, vor allen aber die Brauer und Brandtweinbrenner schuldig, eine Tonne oder Küfen mit Wasser vor der Hausthüre zu setzen, und wenn solches ausgebrauchet, damit wieder zu füllen; Daneben, um die Passage mit den Sprützen, Wasserwagen, und übrigem Feuergeräthe zu erleichtern, und selbiges desto sicherer und ohne Beschädigung nach dem Ort der Gefahr zu bringen, ein brennendes Licht vor den Unter-Fenstern zu setzen.

§. 13.

Pflicht der Schornsteinfeger.

Es gehöret zu der Schuldigkeit der Schornsteinfeger sich mit ihren Gesellen und Jungen alsobald einzufinden und alle mögliche Bemühung zu Löschung des Feuers anzuwenden.

1808, Sept. 17. N°. 4.

Revidirte Gassen-Ordnung.

Wenn zur Beförderung der Reinlichkeit, Ordnung, Bequemlichkeit und Sicherheit auf den Gassen dieser Stadt nähere Bestimmungen und Erweiterungen der bisher über diesen Gegenstand publicirten Reglements nöthig gefunden sind: so will Ein Hochweiser Rath deshalb folgende revidirte Verordnung, welche vom 1sten Oct. d. J. an in volle Wirksamkeit treten soll, hiedurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt machen.

1) Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittag
im Januar, Februar, November und December vor 3 Uhr,
im März, April, September und October vor 4 Uhr
und im May, Juny, July und August vor 6 Uhr muß Jeder,

so weit der Bezirk seines eigenthümlichen oder gemietheten, bewohnten oder unbewohnten Hauses, Speichers, Kellers und Bude reicht, die bey trockner Witterung im Sommer mit Wasser zu besprengende Gasse bis zu deren Mitte tüchtig kehren, auch die Gossen und Rinnsteine reinigen, und allen davon kommenden Unrath zusammen häufen lassen, damit solcher von denen dazu für jede Gasse besonders beorderten Landleuten zu den erwähnten Stunden aufgeladen und fortgeführt werden könne. Wer bis zu dieser Zeit mit Kehren und Reinigen nicht fertig ist, erlegt eine Polizeystrafe von 1 Mark.

2) Es darf kein Auskehrigt oder Unrath irgend einer Art aus den Häusern auf die Gassen, öffentlichen Plätze, Kirchhöfe, an der Stadtmauer, bey der Trave oder Waknitz hingeworfen werden bey 2 Mark Strafe, die denjenigen dreifach trifft, der erweislich eines andern Bezirk auf solche Weise verunreiniget hat. Landleute sind beordert wenigstens zweimal die Woche,

als vom 1sten März bis ult. Octobers um 7 Uhr

und vom 1sten Novemb. bis letzten Febr. um 8 Uhr Montags und Donnerstags Morgens, in jede Gasse mit ihren Wägen einzutreffen, auf welche solcher Unrath geschüttet werden kann. Wer das Geschäft des Austragens durch den Landmann verrichten lassen will, hat sich deshalb mit ihm abzufinden; und würde es sich ergeben, daß so eben und im vorigen §. erwähntes Abführen nicht hinreichte, so wird vom Gassen-Ordnungs-Departement ein öfterers verfügt werden; bleibt indeß ein Fuhrmann in der ihm bestimmten Gasse aus, so haben die Bewohner derselben sich unverzüglich bey dem zu Ende erwähnten Quartiers-Herrn zu melden.

3) Kuh-, Pferde- und sonstiger Mist in ganzen Fuhren, muß sofort nachdem er auf die Gasse gebracht worden, weggeschafft werden. Misthaufen auf den Straßen liegen zu lassen ist verboten, und Kloake müssen bey Nachtzeit, doch nicht vor eilf Uhr ausgebracht, aufgeladen und bey Thors-Oeffnung abgeführt werden: im widrigen wird deshalb 3 Mark gebüßt. Die Verunreinigungen der Straßen und öffentlichen Plätze mit Menschenkoth ist bey 3 Mark und dem Befinden nach bey Gefängniß-Strafe verboten.

Digitized by Google

4) Steingraus und Schutt läßt jeder auf seine Kosten wegbringen und nicht ehe auf die Gasse schütten, als bis er Anstalt zum alsbaldigen Fortführen getroffen, bey 1 Mark Strafe; wogegen demjenigen, der ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrechen läßt, von dem Quartiers-Herrn ein Platz zur Niederlegung des davon kommenden Schutts oder Baumaterialien nach vorgängiger Meldung angewiesen werden wird.

5) Schnee und Eis darf nicht auf die Gasse geworfen noch in Hügeln aufgeschaufelt werden; will jemand solches aus seinen Dachrinnen oder Hof räumen, so muß er es sogleich auf eigne Kosten wegfahren lassen, im Contraventionsfalle aber 2 Mark Strafe zahlen.

6) Wer zerbrochenes Glas entweder besonders oder mit dem Kehrigt vermischt auf die Straße wirft, verfällt in 3 Mark Strafe, welche für den, der Glas vor eines andern Thüre oder in dessen Bezirk werfen würde, verdreyfacht wird. Die Glasscherben sind besonders in den Häusern zu sammeln und von jedem demnächst fortzuschaffen.

7) Die Fuhr- und Landleute mögen zwar auf dem Kauf- und Klingenberge, dem Pferde- und Futtermarkt, wie auch vor den Häusern, wo sie auf- und abladen, ihre Pferde füttern, doch darf dadurch die freye Fahrt nicht gehemmt noch in den Gassen der Nachbar belästigt werden. Der davon kommende Unrath muß von den genannten öffentlichen Plätzen sofort nach geendeter Marktzeit, durch die dazu bestellten Feger zusammengekehrt und täglich fortgeschafft werden, widrigenfalls ihn der für die nahgelegene Straße bestellte Landmann wegführen darf; in den andern Gassen aber hat der Bewohner des Hauses, der das Füttern gestattet hat, solches ungesäumt nach Entfernung des Fuhrwerks zu veranlassen: Auf Nichtgelebung dieser Obliegenheiten folgt eine Strafe von 1 Mark.

8) In der Schlachtzeit muß ein jeder den Unflath von seinem geschlachteten Vieh ohne Aufschub zusammenkehren und die Gasse reinigen lassen; die Viehmärkte aber sollen täglich von den dazu angestellten Leuten gereinigt und der Mist weggeschafft werden.

Jede dieser Unterlassungen wird mit 1 Mark bestraft.

Digitized by Google

9) Das Straßenpflaster und die Rinnsteine hat jeder, dem es obliegt, im gehörigen Stande zu erhalten, widrigenfalls solches, wie bisher geschehen, nach vorheriger Warnung, auf seine Kosten vom Bauhofe beschafft werden wird. Wobey

10) Den Steinbrückern alles Ernstes und bey Strafe, allenfalls bey Verlust ihres Amtes wiederholt anbefohlen wird, die Straßen gerade und gleichförmig, vor einem Hause nicht höher als vor dem andern, und überhaupt mit mehrerem Fleiße, als bisher geschehen, zu pflastern, die Rinnen vor und längs den Häusern, auch die nach Vorschrift des §. 12. zu verfertigenden Ziele über die Straßen so anzulegen, daß allenthalben das Wasser freien Abfluß habe und nicht durch Gittern oder Roste aufgehalten werde, die Abweiser-Steine oder Pfähle nicht weiter auf die Gasse zu rücken als sie jetzt stehen und überhaupt nichts eigenmächtig vorzunehmen, wodurch die Gassen beengt, deren Reinlichkeit erschwert oder die Nachbarn beeinträchtigt werden könnten.

Würden ihnen vom Bauherrn Neuerungen, unter andern namentlich die Anlegung von Knipprinnsteinen zugemuthet; so sollen sie dieserwegen bey dem Quartiersherrn anfragen oder den Bauherrn dahin verweisen.

11) Alles was die Straßen und Seitenwege für Fußgänger beengt, die freye Passage erschwert, Reinlichkeit verhindert und Gefahr bringen kann, wird bey 2 Mark Strafe, mithin auch den Tischlern, Drechslern, Stuhlmachern, Rademachern, Blockdrehern und Holzhändlern bey dieser Strafe die Belegung der Straßen mit Holz oder andern Materialien, untersagt: die wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute im Jahre 1781 den 27. Jan. erlassene Verordnung*) erneuert; und das an die Karrenführer wegen Ueberladung ihrer Wägen vorhin ergangene Verbot wiederholt eingeschärft. Sonach darf auch niemand bey ähnlicher Strafe, sobald es dunkel wird, Wägen auf den Straßen stehen lassen, wenn er nicht solche dicht an die Häuser stellen und die Deichsel davon abziehen oder in die Höhe richten läßt. Enge Straßen hingegen müssen davon gänzlich frey bleiben. In, auch zwischen den Thören und auf den Brü-

*) S. N°. 5.

Digitized by Google

ken darf kein Fuhrwerk ohne Noth halten, und überall kein Fuhrmann durch Zusammenfahren mit andern eine Gasse sperren.

12) Die Anlegung sogenannter Knipprinnsteine über die Straßen, auf der Stelle wo diese sich kreuzen, ist verboten; statt deren müssen Rinnen oder Ziele von Brettern mit einer Ueberlage von eichnen mit Eisen belegten und mit Hängen zum Aufmachen versehene Bolen verfertigt werden. Die bisher geduldeten werden da wo es erforderlich ist vorbeschriebenermaßen vom Bauhofs-Departement umgeändert, sind aber in der Folge vom beykommenden Hausbesitzer zu unterhalten.

13) In engen Gassen und überall wo sie den Fußgängern nachtheilig seyn können, dürfen vor und zwischen den Häusern keine eiserne Stangen oder Ketten noch sonst etwas, wodurch das Ausweichen erschwert wird, geduldet, vielweniger aufs neue ohne Concession angelegt werden. — Die Kellerlucken müssen haltbar seyn und so wie es dunkel wird, zugelegt werden, widrigenfalls der Beykommende nicht nur 2 Mark Polizeystrafe zu erlegen, sondern auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. — Alle Trummen zur Ableitung des Wassers von Gebäuden oder Schauern müssen bis auf die Erde reichen.

14) Wenn die Straßen mit Schnee und Eis belegt sind, und Thauwetter eintritt, ist jeder Eigenthümer und Bewohner eines Gebäudes verpflichtet, so bald ihm die Anzeige durch den Policey-Bedienten geworden, unverzüglich die im Bezirke dieses Gebäudes aus Schnee und Eis entstandene Bedeckung der Gasse bis zu deren Mitte lösen und auf Haufen schaufeln zu lassen, damit solche von den dazu beorderten Fuhrleuten, denen beim Aufladen hülfreiche Hand zu leisten ist, unentgeldlich weggeführt werden könne; im widrigen hat er außer Erlegung von 3 Mark Strafe zu gewärtigen, daß das Geschäfte auf seine Kosten vollbracht werden wird. Sind aber

15) die Straßen nur mit Glatteise belegt; so müssen sie bey Vermeidung 3 Mark Strafe vom Eigenthümer, Bewohner oder Miethsmann der anliegenden Gebäude, vor denselben so weit, als es zu einem hinlänglich breiten Fußwege erforderlich ist, durch Beschüttung mit Sand oder Asche gefahrlos gemacht werden.

Digitized by Google

16) In wiederholten Contraventionsfällen sind die comminirten Strafen zu verdoppeln und zu vervielfältigen; die Hälfte derselben erhält jedesmal der Denunciant, und die Herrschaften haben desfallsigen Regreß gegen ihr Gesinde.

17) Die Sorge für genaue Beobachtung dieser obrigkeitlichen Verfügungen, deren Gemeinnützigkeit niemand verkennen kann, so wie überhaupt für alles, was zu einer zweckmäßigen Gassenordnung gehört, ist denen zu diesem Departement verordneten Herren übertragen, welche zur Beförderung der Aufsicht die Stadt nach den vier Quartieren unter sich vertheilen und bey ihrer Geschäftsführung die durch ein an sich tragendes mit den Buchstaben G. P. gezeichnetes Schild kenntlichen Polizeyknechte gebrauchen werden.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 17. Sept. 1808.

1781, Jan. 27. N°. 5.

Verordnung

wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute.

Wann die höchst traurige Folgen des unvorsichtigen und außerordentlich geschwinden Fahrens, annoch einem jeden in frischem Andenken seyn werden, und Uns, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, veranlasset haben, solchem theils unschicklichen, theils nachtheiligen und mit Lebensgefahr derjenigen, die sich ihrer Geschäfte halber und auch sonsten auf der Straße befinden, nicht selten verbundenen, mit allerley Fuhrwerk bey Tages- und bey Nacht-Zeiten bemerkten, starken Jagen zu steuren, und auf ernstliche Weise Wandel zu schaffen: Als wird hiedurch allen und jeden, und namentlich den Kutschern, Fuhrleuten, Miethkutschern, Bauren und Karrenführern, das schnelle Fahren und Jagen in der Stadt und innerhalb der Thore, bey nachdrücklicher Strafe untersaget und verboten. Es soll ihrer aller Pflicht seyn, durch-

Digitized by Google

aus alle mögliche Behutsamkeit im Fahren, besonders in schmalen Straßen, und beim Umbiegen um die Ecken, anzuwenden; und wenn bereits ein Fuhrwerk in irgend eine enge Gasse hineingefahren, sodann entweder durch eine andere Straße den Weg zu nehmen, oder an dem Eingang der ersteren Gasse so lange Halte zu machen, bis jenes Fuhrwerk solche passiret ist und eine freye Bahn gemachet hat.

Diese Kutscher und Fuhrleute ꝛc. werden auch hiedurch angewiesen, sie begegnen sich, wo sie wollen, zu aller Zeit zur Rechten auszuweichen; und, damit zu Abend- und Nachtzeiten alles Unglück und besorglicher Schaden, besonders für alte, kranke, auch etwa Last tragende Personen, und Kinder verhütet werden möge, sobald das Mondenlicht aufhöret, nicht ohne brennende Laternen vor ihren Kutschen sich betreten zu lassen; nicht weniger auch, weil aus übler Gewohnheit die Kutschen oder auch Flecken- und andere Wägen, ohne daß die Deichsel aufgerichtet, oder abgezogen worden, auf den Gassen stehen bleiben, und solchergestalt Fußgänger, vornehmlich bey dunkler Abendzeit, leicht zum Fallen und andern Ungemächlichkeiten gebracht werden können, solche Hindernisse und Beschränkungen der freyen Passage aus dem Wege zu räumen.

Sollte sich jemand wider diese vorbeschriebene Verordnung durch Saumseligkeit, Unvorsichtigkeit oder wohl gar muthwilliger und vorsetzlicher Weise etwas zu Schulden kommen lassen, und auf eine solche Art vergehen, daß dadurch Jemanden anders Schaden und Verletzung zugefüget würde; So soll derselbe nach Befinden, nebst Erstattung der Kosten, mit Gefängniß, und wenn dabey Gesundheit oder sogar das Leben eingebüßet werden dürfte, mit ohnausbleiblicher Zuchthaus- auch, nach Befund der Umstände, Lebens-Strafe angesehen und beleget werden.

Wie nun übrigens die Herrschaften, welche Kutscher in ihren Diensten haben, von selbst geneigt seyn werden, diese heilsame Verfügung durch diensame Anweisung zur Ordnung und gehorsamlichen Befolgung, bey ihrem Gesinde aufrecht zu erhalten; also wird den Herren der Wette committiret, bey den Fuhrleuten die Bekanntmachung dieses Mandati auf die füglichste Weise zu veranstalten; gleich dann den

Digitized by Google

Herren des Gerichts die Contravenienten in gebührende Strafe zu nehmen, hiedurch besonders aufgetragen wird.

Wornach sich die Beykommende zu richten und vor Schaden und Unlust zu hüten haben.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi, publicatumque sub sigillo d. 27. Januar 1781.

1796, Febr. 18. N°. 6.

Bekanntmachung,

betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels.

Zur Verhütung des Ansiedelns unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und des Einschleichens verdächtigen Gesindels, welches zeithero zur merklichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit wiederum überhand genommen hat, werden sämmtliche Einwohner vor den Thören und innerhalb der Landwehre hierdurch an die deßhalb von Einem Hochweisen Rathe unterm 13ten December 1783 öffentlich bekannt gemachte Verordnung erinnert und, bey Vermeidung der daselbst angedroheten nachdrücklichen Geld- und Gefängnißstrafen, zur Beobachtung nachstehender Punkte ernstlich angewiesen:

1) Diejenigen Einwohner innerhalb der Landwehre, welche die Krug- und Herbergiergerechtigkeit nicht haben, dürfen unbekannte Fremde schlechterdings nicht bey sich beherbergen, oder an Fremde Wohnungen, Buden und Kammern, ohne Vorwissen der Herren des Marstalls, vermiethen;

2) Die Wirthe und Krüger sollen unter keinerley Vorwande Fremde länger als eine Nacht bey sich behalten, wenn nicht die Herren des Marstalls dazu eine besondere Einwilligung ertheilen; wie denn auch

3) denen Wirthen und Krügern überhaupt verboten ist, fremden Bettlern, Vagabonden, oder sonst verdächtigen Leuten einigen Aufent-

Digitized by Google

halt bey sich zu gestatten, noch weniger solche, wenn auch nur auf eine Nacht, zu beherbergen.

Denen Medebürgern vor den Thören, wie auch denen Bauervoigten und Elterleuten in den Dörfern wird hierdurch anbefohlen, über die genaue Befolgung dieser Obrigkeitlichen Anordnung sorgfältig zu wachen und die Uebertreter denen Wohlverordneten Herren des Marstalls unverzüglich anzuzeigen, und soll, damit sich künftig Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, diese Bekanntmachung in den Häusern der vorgenannten Personen und in allen Wirths- und Krughäusern innerhalb der Landwehre angeschlagen, wie auch von den Kanzeln in den Kirchen zu St. Lorenz, St. Jürgen und Slutup verlesen werden.

Actum Lübeck am Marstall den 18. Februar 1796.

In fidem

A. D. Gütschow, Ltus.
Land- und Marstalls-Gerichts-Actuarius.

1808, May 20. N°. 7.

Bekanntmachung

wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hanse-Stadt Lübeck finden Uns dringend veranlaßt, die wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler unterm 13. Dec. 1783, 11. Febr. 1784, 11. Aug. und 15. Oct. 1802 erlassenen Mandate hiemit zu erneuern, und hin und wieder näher zu bestimmen. Verordnen demnach:

1) Die Wachen an den Thören sollen bei Strafe der Cassation und zugleich unter strenger Verantwortlichkeit der wachthabenden Ober- und Unterofficiere, auch Gefreiten, ihre Schuldigkeit beobachten, auf fremde unbekannte, oder verdächtige Leute, Vaganten und

Bettler scharf zu vigiliren, jeden derselben nach bekannter Instruction sorgfältig zu examiniren, solche, die entweder gar keinen, oder doch einen leeren Paß, worin kein Nothstand bescheinigt ist, bey sich führen, durchaus nicht einzulassen, und darauf, daß sie demungeachtet sich nicht einschleichen, auf das genaueste zu achten, zu dem Ende mit fleissigem Patrouilliren vor den Thören sowohl, als insonderheit auch eine halbe Stunde vor der Thorsperre auf den Brücken und vor den Zingeln, unausgesetzt fortzufahren, zugleich aber auch ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß nicht während der Thorsperre loses und verdächtiges Gesindel durch Erlegung des Sperrgeldes sich den Eingang in die Stadt verschaffe, jeden Verdächtigen sofort anzuhalten, und solches den Herren Kriegs-Commissarien zur Untersuchung unverzüglich anzumelden.

2) Denjenigen Einwohnern vor den Thören, innerhalb der Landwehre, welche die Krug- und Herbergiergerechtigkeit nicht haben, ist nach wie vor schlechterdings untersagt, unbekannte Fremde bey sich zu beherbergen, oder Wohnungen, Buden und Kammern an Fremde, ohne Vorwissen der Herren des Marstalls zu vermiethen. Wirthe und Krüger hingegen sollen bey 5 Rthlr. Strafe, und im Wiederhohlungsfall bey gefänglicher Haft und Verlust ihrer Gerechtigkeit, unter keinerley Vorwande Fremde länger als Eine Nacht, ohne dazu von den Herren des Marstalls besonders ertheilte Einwilligung, bey sich behalten. Ihnen ist bey gleicher Strafe verboten, fremden Bettlern, Vagabunden, oder sonst verdächtigen Leuten, einigen Aufenthalt bey sich zu gestatten, noch weniger solche auch nur auf eine Nacht zu beherbergen.

3) Ebenfalls bey gleicher Strafe ist den Wirthen und Krügern in der Stadt verboten, dergleichen Leute bey sich aufzunehmen; vielmehr sind sie schuldig, wenn solche sich betreten lassen, sie alsofort weiter gehen zu heissen.

4) Ganz besonders wird hiemit das Mandat vom 15. Oct. 1802 wiederum eingeschärft. Inhalts dessen sollen

a) alle und jede Bürger und Einwohner dieser Stadt, die Fremde bey sich aufnehmen, sich angewiesen seyn lassen,

Digitized by Google

jedesmal den Namen der bey ihnen einkehrenden Fremden ohne Ausnahme, deren Charakter, Profession oder Gewerbe, und die Absicht ihres Hierseyns umständlich zu befragen, und davon dem ersten Herrn Prätor eine richtige schriftliche Anzeige, wo möglich noch am Tage der Ankunft des Fremden, sonst aber spätestens am folgenden Morgen um 10 Uhr einzuliefern, bey 1 Rthlr. für jeden Contraventionsfall dem Gericht zu erlegender Strafe, die bey wiederhohlter Uebertretung jedesmal zu verdoppeln ist.

b) Jeder Bürger und Einwohner in der Stadt, der entweder einzelne Zimmer, oder ganze Wohnungen, von welcher Art solche seyn mögen, an Personen, die entweder unmittelbar aus der Fremde hereinkommen, oder schon eine Zeitlang im Wirthshause, oder bei einem andern Bürger oder Einwohner logirt gewesen, vermiethet, ist gehalten, davon dem ersten Herrn Prätor, und zwar bey 10 Rthlr. für jede verschwiegene Person, die Anzeige zu machen.

c) Bey 5 Rthlr. Strafe sind alle und jede Bürger und Einwohner schuldig, binnen 8 Tagen vom Dato der Publication angerechnet, ihre jetzigen Miethsleute der gedachten Behörde aufzugeben.

5) Kein fremder Collectant, oder sonst Nothleidender, soll sich unterstehen, um Erlaubniß zum Collectiren nachzusuchen, (indem vermöge Mandates vom 11. Aug. 1802 alles fremde Collectiren für immer hieselbst abgestellet ist,) viel weniger in die Häuser einzuschleichen und geradezu um Beitrag und Almosen anzusprechen. Vielmehr ist ein solcher schuldig, sich unverzüglich (und zwar mit einem Zettel von seinem Hauswirth, worauf die Zeit der Einkehr genau bemerkt seyn muß,) bey dem Herrn Präses der Armen-Anstalt zu melden, und wegen einer Beisteuer, nach Befund des Nothstandes, die Entschliessung zu gewärtigen; dann aber sogleich aus hiesiger Stadt und deren Gebiete sich zu entfernen; indem kein Collectant oder fremder Almosen-Suchender länger als 24 Stunden, ausser im Fall bescheinigter Krankheit, oder anderer wichtigen Ursache, geduldet werden soll.

Digitized by Google

Sodann gebieten Wir hiemit ernstlich und gemessenst allen denen, die sich mit der Pflege fremder Kinder befassen, kein von fremden Eltern oder durch eine dritte unsichere Hand ihnen zugeführtes Kind, ohne genugsame Caution wegen des Kost- und Pflegegeldes aufzunehmen, auch jedes von ihnen in dieser Art aufgenommene Kind sofort den Herren des Gerichts und dem Herrn Präses der Armen-Anstalt, mit gewissenhafter und bescheinigter Angabe der Umstände, anzumelden; widrigenfalls sie nicht nur aller von der Armen-Anstalt etwa zu erwartenden Beyhülfe verlustig seyn, sondern auch überdies jeden Contraventionsfall mit 1 Rthlr. dem Gericht zu erlegender Strafe, oder nach Befinden mit Gefängniß, büssen sollen.

Den Herren des Gerichts und des Marstalls, den Herren Kriegs-Commissarien, und dem Herrn Präses der Armen-Anstalt committiren Wir, in dem was zur genauesten Handhabung dieser Verfügungen ihres Amtes ist, es an keiner Aufmerksamkeit fehlen zu lassen, und insbesondere ihre Untergehörigen zu aller Vigilanz und pflichtmäßigen Thätigkeit strenge und unabläßig anzuhalten. Von jedem guten Bürger und Einwohner aber erwarten Wir, daß allgemein die Heilsamkeit dieser Maaßregeln, und ihre nahe Beziehung auf innere Ruhe und häusliches Wohl erkannt, und daher alles um desto williger werde befolgt werden.

Es soll dieses Mandat in allen Thören und auf den Postirungen an der Grenze angeschlagen, auch in allen Wirthshäusern und Krügen, und durch die öffentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 20. May 1808.

1784, Jun. 19. N°. 8.

Auszug

aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, so die Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxter-Damm gebrauchen, sich zu achten haben.

6.

Es darf niemand bey fünf Rthlr. Strafe für das erste, bey gedoppelter Strafe für das zweitemal, und bey Verlust der Freiheit des Wassers, wenn er zum drittenmal betroffen wird, das Wasser zum Ueberfluß unnöthig verzapfen, verspildern noch weniger frey laufen lassen.

Digitized by Google

1746, Sept. 30. N°. 9.

Auszug

aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen.

III.

Soll nicht weiter freystehen, in vorbeschriebener Gegend, von Schiffen und Fahrzeugen, worunter hierin auch Lust-Böthe begriffen sind, oder auch von Schiffen, welche zu Travemünde innerhalb Baumes, an den Brücken oder sonst, so weit das Städtgen gehet, liegen, und beim kommen und abgehen, passiren, zu canoniren, immassen solches allhier gedachte Herren der Wette nicht gestatten, und die Herrn Kriegs-Commissarii hiezu auf Verlangen die Hand bieten werden, hingegen zu Travemünde dem Hauptmann daselbst oblieget, dem Uebel allenfalß mittelst von dem in der Schantze commandirenden Officier zu erfordernder benöhtigten Mannschaft zu steuren, die Wiederspenstige aber sich unausbleiblicher schwerer Ahndung zu versehen haben. Dabey

IV.

In dem Fall, da ausser den bemerkten Orten die Abfeurung der Canonen erlaubet bleibet, alle und jede Schiffs-Rehder und Schiffer hiemit ernstlich ermahnet werden, dazu der Sachen verständige Leute und alle Fürsicht zu gebrauchen, damit sie nicht durch eigene Schuld und Versehen, in dem empfindlichsten Schaden gesetzet, und anneben ihren Mit-Rehdern und Befrachtern wegen des unschuldig mit erlittenen Nachtheils nach Recht und Billigkeit gehalten werden mögen; Gestalt auch das Schiffs-Volk ohne Befehl der Rehder oder des Schiffers sich

mit Lösung der Canonen keines weges abgeben, oder dafür auf das schärfste, und nach der Grösse des etwan dadurch verursachten Schadens, an Leib und Leben gestrafet werden soll.

1783, Dec. 13. N°. 10.

Mandat

wider die fremde und einheimische Betteley.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Lübeck mit äußerstem Mißfallen bemerken müssen, daß, aller wider die fremden Bettler mehrmalen ergangener Verordnungen ohnerachtet, dennoch sich zeithero eine Menge fremder Bettler, Vaganten und Landstreicher in diese Stadt und deren Landwehre eingeschlichen, und nicht allein, mit unverschämter Erzwingung der Almosen den Bürgern in ihren Häusern und auf ihren Gärten vor den Thören in mancherley Weise beschwerlich gefallen, sondern auch dadurch Gelegenheit zu stehlen gesuchet haben; überhaupt aber auch das Betteln auf den Gassen und Landstraßen von einheimischen muthwilligen und faulen Bettlern Ueberhand genommen; Als haben Wir, um dergleichen unleidlichen Unwesen, und der fortan nicht mehr zu duldenden Betteley fremd- und einheimischer Bettler, nach Obrigkeitlichen Pflichten, zu steuren, und darinn durch diensame Mittel Wandel zu schaffen, verordnet, und allen beykommenden zur punktuellen und unabweichlichen Nachachtung hiemit ernstlich anbefohlen:

1) Daß alle fremde Bettler diese Stadt und deren Landwehre noch heute vor Sonnen-Untergang, bey Strafe des Zuchthauses, räumen, und vom ersten Januar künftigen Jahrs, als von welchem Tage an dieses Mandat sonst in seine Erfüllung tritt, kein Bettler, weder einheimischer noch fremder, sich daselbst weiter betreten lassen solle.

2) Daß die Wachen an den Thören und an den Landwehrs-Postirungen (immaßen denn die wachthabenden resp. Ober- und Unter-

Digitized by Google

officiers und Gefreyten Uns dafür antworten sollen) dergleichen fremde Bettler und Vagabonden, auch sonst verdächtige Leute, welche keine glaubhafte Anzeige und richtigen Bescheid: Wer sie seyn? Woher sie kommen? Wohin sie wollen? und insonderheit: Was in dieser Stadt ihre Verrichtung sey? auf Befragen geben können, nicht weniger diejenigen, welche einen leeren Paß haben, worin kein Nothstand bescheiniget ist, durchaus nicht einlassen, und darauf, daß sie sich nicht einschleichen, die genaueste Acht haben sollen; des Endes und damit dieser Einschleichung, insonderheit bey Zuschließung der Thöre in der Dämmerung vorgebeuget, und die Entschuldigung der Wachen aufhörend gemacht werde, die Herren Kriegs-Commissarien zweckmäßige Vorkehrungen machen und veranstalten werden, daß der Zingel hinter der Wache am Burgthore sogleich wenn der erste Appell anfängt, geschlossen, und täglich zu einem oder zu mehrmalen, insonderheit eine Stunde vor dem Thorschluß, einige Mann von der Thorwache auf den Brücken patroulliren, oder zur nochmaligen Beobachtung der Bettler und Juden, welche bereits unbemerkt den Schlagbaum paßiret, ein Gefreyter mit einem Gemeinen, am Holsteinthore beym Zingel, an den andern Thören aber außerhalb des äußersten Gewölbes, mit dem Befehl postiret werde, dergleichen verdächtige Leute, die nur darauf warten dürften, sich in der Dämmerung in die Thöre einzustehlen, sofort anzuhalten, an die Wache zu nehmen, und selbige den Herren Kriegs-Commissarien zur Untersuchung sofort anzumelden.

3) Daß diejenigen fremden Bettler, welche aller Vorsicht ohngeachtet, sich in diese Stadt eingeschlichen, und sich einiger Betteley, unter welchem Vorwand es auch sey, unterfangen würden, durch die nächste solche betteln sehende Wache oder durch die in der Stadt angeordneten Patroullen sofort eingezogen, und, nach vorgängiger von den Herren des Gerichts anzustellenden Examinirung: Zu welcher Zeit, und auf welche Art sie sich eingeschlichen? das erste Mal in das Hals-Eisen gestellet, und über die Gränze, woher sie sich eingeschlichen, zurückgewiesen, auf weiteren Betretungsfall aber nach dem Zuchthause gebracht, daselbst gezüchtiget, und demnächst auf eine Zeitlang zu schwerer Arbeit angehalten, darauf aber vollends verwiesen werden sollen.

Digitized by Google

4) Daß, so wie es allen, welche vor den Thören und innerhalb der Landwehre wohnen und keine Krüger und Herbergirer sind, hiemit gänzlich untersaget wird, unbekannte Fremde zu beherbergen, und ihre Wohnungen, Buden und Kammern, ohne Vorwissen und Concession der Herren des Marstalls, an Fremde zu vermiethen, also auch denen, welche die Krug- und Herbergier-Gerechtigkeit haben, es auf keine Weise erlaubt seyn solle, Fremde länger als eine Nacht, es wäre denn, daß die Herren des Marstalls ihre Einwilligung dazu gäben, bey sich zu behalten, noch weniger aber ihnen, gleichwie auch den Wirthen, Krügern und andern in der Stadt gestattet seyn solle, fremde Bettler, Vagabonden, oder sonst verdächtige Leute, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, bey nachdrücklicher der resp. Herren des Gerichts und des Marstalls Strafe, bey sich aufzunehmen, noch Aufenthalt zu verstatten, noch weniger, wäre es auch nur auf eine Nacht, zu beherbergen, vielmehr sollen sie dieselben, wenn sie sich betreten lassen, alsofort weiter zu gehen heißen, und ihnen, daß man sie keinesweges länger dulden werde, andeuten, maßen denn, soviel die Wirthe und Krüger anbetrifft, dieselben auf den ersten Betretungsfall der einem solchen fremden Bettler vergönnten Herberge, Aufenthalts und geleisteten Vorschubs mit einer Geldbuße von 4 Rthlr., auf den Wiederbetretungsfall aber mit 3tägiger Gefängniß auf dem Marstall bey Wasser und Brod, und, bey fernerem Ungehorsam, nebst der Gefängniß-Strafe, mit Verlust ihrer Krug- und Herbergier-Nahrung, ohne die geringste Hoffnung, selbige jemals wieder zu erhalten, angesehen werden sollen.

5) Daß, um sich jenes Endzwecks mehr zu versichern, die Wirthe in den geringen Herbergen dem ältesten Herren des Gerichts, und die in den Handwerks-Herbergen dem ersten Herrn der Wette alle Mittwoch und Sonnabend eine richtige Liste aller bey ihnen logirenden und logirt gewesenen Personen und deren Handthierung, auch der fremden Handwerks-Gesellen einliefern sollen; gleicher Weise denn die Herren des Gerichts und des Marstalls demjenigen, was in den hiebevorigen Verordnungen wegen fleißiger Visitirung der Krüge, Herbergen und Wirthshäuser festgesetzet worden, nachgehen, und den Wirth, bey wel-

Digitized by Google

chem ein fremder Bettler und Vagabonde angetroffen wird, des Gastes, wie vorhin gesetzet, entgelten lassen werden.

6) Daß es, in Rücksicht der sich an den Wegen und Stegen und an den Zingeln außerhalb der Thöre aufhaltenden fremden Bettler bey den bereits gemachten Anstalten verbleiben, und dieses Bettelvolk von den Patroullen, welche insonderheit an Sonn- und Festtagen, und wann die Schieß-Feste einfallen, von Zeit zu Zeit gehen sollen, mit nach der Wache genommen, und eine, höchstens anderthalb Stunden, am Burgthore aber zwo Stunden vorher, ehe das Thor geschlossen wird, nachdem zuvor die Namen derselben notiret, um zur Bekanntmachung an den andern Thorwachten und Verhütung des Wiedereinschleichens resp. den Herren Kriegs-Commissarien und des Marstalls eingeliefert zu werden, aus der Landwehre, die Einheimischen aber nach dem St. Annen Armenhause geführet werden sollen.

Wie aber übrigens und

7) Was überhaupt die einheimischen muthwilligen und, zur Unterhaltung des schändlichen Müssigganges, vor den Thüren, auf den Kirchhöfen und in den Straßen, auch des Abends, zur Gewinnung des Bettelbrods vor den Häusern Bettelnde, Lieder absingendes und etwas herbetendes Gesindel, wie nicht weniger diejenigen, welche an Fest-Abenden oder bey feyerlichen Gelegenheiten, als Wahlen, Hochzeiten ꝛc. Almosen bitten, anlanget, Alle, die sich damit befassen, es seyn Alte oder Kinder, in Gemäßheit der am 6. Nov. 1743 ergangenen und hiedurch erneuerten Verordnung sogleich, als sie betreten werden, von den Armen-Vögten, oder auch von den Wachen und Patroullen in die nächste Wache, und hiernächst ins Armen- und Werkhaus zu St. Annen gebracht, daselbst nothdürftig versorget und zur Arbeit angehalten werden sollen, so lange sie nicht selbst sich ehrlich zu ernähren wissen; die Aeltern aber, welche ihre Kinder zum Betteln ausschicken und dazu anhalten, mit willkührlicher Gefängniß-Strafe beleget werden sollen: So wird auch die mehrmalen ernstliche Verwarnung hiemit wiederholet, daß sich niemand unterstehen solle, die Armen-

Digitized by Google

Vögte, welche die Provisoren des St. Annen- Armen- und Werkhauses zur Verhütung des Bettelns und zur Aufhebung der Bettler fleißig ausschicken werden, weder mit Schelt- und Drohworten, oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen und von ihrem Vorhaben und von Ausrichtung ihrer Pflichten abzuhalten (wie denn in dergleichen Fällen auch die nächsten Wachen den Vögten, wenn sie auch nicht ihre Röcke, sondern nur das Zeichen S. A. an sich tragen, allen Beystand leisten sollen) noch auch den von diesem Bettelvolke zur Ausweichung etwan in die Häuser und Keller Fliehenden Schutz zu geben, daselbst zu verbergen und solchergestalt aus unbedachter Barmherzigkeit zu befreyen, mithin in ihrem Muthwillen und faulem sündlichem Leben zu bestärken, so lieb es jenen bleibet, schwere Strafe, (welche die Herren des Gerichts, auf Anzeige der Provisoren oder sonstige Erkundigung von den Schuldigen einzutreiben haben) zu vermeiden. Sollten aber insonderheit muthwillige Buben sich erfrechen, die Vögte mit Schelt- und Schmähworten und schimpflichen Benennungen zu belegen, mit der That anzugreifen und sogar ihnen durch Zusammenlaufung und Rottirung die Bettler abzudringen: so sollen diese Frevler von der Wache sogleich in Arrest gezogen, und, als Stöhrer der gemeinen Ruhe, nachdem sie gefrevelt, mit Gefängniß bey Wasser und Brod, Stellung ans Hals-Eisen und Zuchthäuslicher Strafe angesehen werden.

8) Endlich, den Einlaß und Aufenthalt der reisenden Handwerks-Bursche, insonderheit derer, welche allhier nicht in Arbeit gehen und des Bettelns führohin sich unterfangen möchten, betreffend: So soll darunter nach Inhalt des unter heutigem dato emanirten absonderlichen Mandats verfahren werden.

Wornach ein jeder, dem es beykömmt, sich zu achten und sich vor unausbleiblichem Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten haben wird.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 13. Decembr. 1783.

Digitized by Google

1788, Jan. 16. N°. 11.

Notification

wegen Schließung der Krüge am Abend.

Obgleich die von E. Hochedlen Hochweisen Rath unter dem 5. Januar 1581 publicirte Verordnung ausdrücklich befiehlt, daß die Krüge zwischen 10 und halb 11 Uhr des Abends geschlossen seyn sollen, die Herren der Wette auch jederzeit darüber gehalten, und die Uebertreter derselben vielfältig nachdrücklich bestraft haben; so lehrt doch die traurige Erfahrung, daß viele gewinnsüchtige Krug- und Schenk-Wirthe sich zum öfteren darüber hinwegsetzen, ihre Gäste bis spät in die Nacht und wohl gar bis an den Morgen aufhalten, wodurch diese zum Trunk, Spiel und allerlei Unordnungen und Ausschweifungen verführt, zu ihren Berufsgeschäften auf den folgenden Tag untüchtig gemacht, um ihr Geld und wohl gar um ihre Gesundheit gebracht werden. Wie denn seit einiger Zeit manche Ausschweifungen, nächtliche Unruhen, und Ausgelassenheiten daher entstanden, und ein und andere Bürger und Einwohner zu Klagen über die ihnen daraus erwachsenen Stöhrungen, Schäden und Verführung ihrer Kinder und Untergebenen veranlasset worden sind.

Wann nun einige der desfalls besprochenen Krug- und Schenkwirthe, zumal, wenn sie dieses Gewerbe noch nicht lange getrieben haben, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes, oder auch damit entschuldigen wollen, daß die Gäste sich auf ihre Erinnerung zu der vorgeschriebenen Zeit nicht nach Hause begeben wollen: so werden hiedurch sämmtliche Krug- und Schenkwirthe in dieser Stadt bey ernstlicher Strafe verwarnet, jeden Abend um 10 Uhr ihre Gäste mit Bescheidenheit daran zu erinnern, daß es Zeit sey nach Hause zu gehen, und sodann gegen halb 11 Uhr ihren Krug der Ordnung gemäß gänzlich zu schließen, oder die mit jedem Uebertretungsfall zu schärfende Geld-Bußen, und bey beharrlicher Widersetzlichkeit den Verlust der Kruggerechtigkeit zu gewärtigen. Damit auch die Gäste sich mit der Un-

Digitized by Google

wissenheit nicht entschuldigen, und den Erinnerungen der Krüger und Schenkwirthe desto williger Gehör geben, sich selbst aber durch Widersetzlichkeit keine Ungelegenheit und Strafe zuziehen mögen; so soll diese Warnung in allen Krügen und Schenken angeschlagen, auch in den hiesigen Anzeigen wiederholt bekannt gemacht werden.

Actum an der Wette den 16. Jan. 1788.

Anhang III.

Digitized by Google

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825.

Digitized by Google

Digitized by Google

1822, Febr. 22. N°. 1.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Ballschlagens in der Stadt.

Wegen oftmaliger Beschwerden über das Einschlagen und Einwerfen der Fensterscheiben beim Ballspielen, und über sonstige hiedurch veranlaßte polizeiwidrige Störungen, kann das Ballschlagen in der Stadt, es sey in den Straßen, auf freien Plätzen oder auf Kirchhöfen, nicht länger geduldet werden.

Aeltern und Vorgesetzte werden sonach hiemit aufgefordert, bey eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß das nunmehr verbotene Ballschlagen in der Stadt von ihren resp. Kindern und Untergebenen hinkünftig gänzlich unterbleibe.

Die Wetteknechte sind angewiesen, die Zuwiderhandelnden anzuhalten und, unter Abnahme der verwirkten Bälle und Ballhölzer, zur weiteren Bestrafung der Wette aufzugeben.

Lübeck an der Wette, am 22. Februar 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, Febr. 26. N°. 2.

Bekanntmachung,

betreffend das Hereinbringen des geräucherten Fleisches und der Würste.

Wenn, wegen des gelinden Winters, das geräucherte Rindfleisch, wie auch die geräucherten Schweine-Schinken und Würste in den umliegenden Gegenden fast durchgängig angegangen und verdorben sind, weshalb denn auch bereits an mehreren Orten desfallsige Vergrabungen Statt gefunden haben: so wird hiemit das Einbringen obgedachter Lebensmittel, ohne einen desfallsigen Erlaubnißschein der Wette, welche Behörde die Beschaffenheit des Fleisches zuvor von Kunstverständigen untersuchen lassen wird, vorläufig bis Ende May-Monats d. J. bey Confiscation des Fleisches und 10 Rthlr. Strafe verboten. Und sind zu dem Ende — auf desfallsiges Ersuchen — von der löbl. Consumtions-Accise deren Officianten angewiesen, die

Digitized by Google

Eingangs gedachten Artikel beim Einbringen in die Thore anzuhalten, und nicht eher als nach erhaltenem Befehle der Herren der Wette wiederum verabfolgen zu lassen.

Zugleich wird die bestehende Verfügung, nach welcher bey Confiscation- und anderweitiger Strafe die zur Stadt gebrachten geräucherten Sachen, mit Ausnahme derjenigen, welche von den hiesigen Bewohnern zuvor bestellt worden sind, nur auf dem hiesigen Markte ge- und verkauft werden dürfen, hiemit aufs neue in Erinnerung gebracht.

Lübeck an der Wette, am 26. Februar 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, Febr. 28. N°. 3.

Bekanntmachung,
betreffend das Verbot, verdorbenes Fleisch in die Stadtgewässer zu werfen.

Wenn gleich Herren der Wette nicht ungerne vernommen haben, daß mehrere hiesige Bewohner ihre Wintervorräthe von geräucherten Lebensmitteln, welche, wegen der jetzigen ungewöhnlich gelinden Jahrszeit, angegangen und verdorben, zur Vertilgung fortgeschafft haben, wie solches von jedem Hauswirthe, dem seine und der Seinigen Gesundheit theuer seyn muß, erwartet werden konnte, und von denjenigen, die selbiges bisher unterlassen haben, annoch mit Zuversicht erwartet wird: so sieht die Wette sich dennoch genöthiget, den bisher verschiedentlich verübten Unfug des Werfens und Versenkens des verdorbenen Fleisches in die Stadtgewässer, hiemit bey nachdrücklicher Ahndung zu untersagen.

Lübeck an der Wette, am 28. Februar 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, März 4. N°. 4.

Bekanntmachung,
die Pegelung der zwischen hier und Travemünde fahrenden Prähme und Böte betreffend.

Da zufolge bestehender Verordnung vom 18. Septbr. 1799*), wegen des Ueberladens der zwischen hier und Travemünde fahrenden Schauer- und anderer Prähme, Ballast-, Sand-

*) S. Anh. II. N°. 2.

und Bierboote, ein gewiſſer Pegel für dieſelben feſtgeſetzt und zugleich verordnet iſt, daß die Schauer- und Bollen-Prähme in der Mitte zehn Zoll, Ballaſt-, Sand- und Bierboote aber acht Zoll auf der Trave aus dem Waſſer bleiben, und ſo hoch, wenn ſie völlig zugeladen, der Bord hervorragen müſſe, als zu deren leichtern Wahrnehmung an den Prähmen und Böten in der Mitte auf beiden Seiten drey Nägel eingeſchlagen und durch einen langen weißen Strich mit Oelfarbe der Pegel ſichtbar angedeutet werden ſolle, auch der Hafenmeiſter, Bäumer, Trägerältermann und Lootſencommandeur, unter eigener Verantwortlichkeit, auf die verordnete Pegelung achten, und die Contravenienten zur Beſtrafung anzeigen müſſen; ſo wird ſolches den Beikommenden hiemit aufs Neue zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Lübeck an der Wette, den 4. März 1822.

1822, März 29. N°. 5.

Bekanntmachung,

betreffend die Inſtruction der beeidigten Schornſteinfeger.

In Folge Decreti Ai. Senatus vom 20. d. M. wird der Inhalt der den drey beeidigten Schornſteinfegern heute an der Wette ertheilten Inſtruction, in ſoweit ſelbiger für das Publicum Intereſſe hat, benebſt den Stadtbezirken, welche denſelben zur Schornſteinkehrung angewieſen worden ſind, hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht:

1) Den Schornſteinfegern liegt ob, den ſie betreffenden Verfügungen der jüngſten Feuerordnung *) genau nachzukommen, wie auch die etwanigen von ihnen bemerkten Zuwiderhandlungen gedachter Ordnung, namentlich hinſichtlich der Aufführung neuer Schornſteine, der Wette ſofort anzuzeigen.

2) Die Schornſteinfeger ſind verpflichtet, alle, ſowohl inwendige als auswendige Riſſe der Schornſteine, Kamine und Darren, wie auch alle ſonſtigen feuergefährlichen Mängel jeder Art, ſowohl in — an — als um die Schornſteine, wohin namentlich die ſchlecht eingerichteten Rauchkammern, die hölzernen Schornſteinthüren, die ſchlecht geleiteten Ofenröhren u. dgl. m. gehören, den Hausbewohnern zur unverzüglichen Abänderung anzuzeigen, und im Fall ſolchen Mängeln nach Maaßgabe der Gefahr nicht ſofort oder ſpäteſtens in 8 Tagen abgeholfen ſeyn würde, die Herren der Wette ohne Verzug hievon zu benachrichtigen.

Zu dem Ende müſſen ſie zweimal im Jahre alle ihnen zur Kehrung angewieſenen Feuerſtätten und Rauchfänge unentgeldlich genau unterſuchen.

---

*) S. Anh. II. N°. 3.

Digitized by Google

3) Alle in Gebrauch seyende Küchen- und Ofenschornsteine müssen, und zwar Erstere wenigstens zweimal, Letztere aber einmal im Jahre gekehrt werden. Diejenigen Schornsteine, worin Torf, Steinkohlen und Oelkuchen, oder Holz mit gedachten Brennmaterialien vermischt gebrannt, oder in denen ungewöhnlich viele Brennmaterialien verbraucht werden, sind während der Winter-Monate alle sechs Wochen, die Malzdarren aber nach jeder Mälzung von 3 Last zu reinigen.

4) Die erforderliche Kehrung ist Tags zuvor anzuzeigen. Nur triftige Gründe des Hausbewohners können einen kurzen Aufschub zulassen.

Der Vorwand der Bewohner, den Schornstein selbst gereinigt zu haben, oder reinigen zu wollen, ist überall nicht zu beachten.

5) Die Kehrung der Feuermauern und Rauchfänge darf nur im Beiseyn und mit Beihülfe des Meisters oder eines tüchtigen Gesellen geschehen.

6) Die Schornsteinfeger sind für die Nachlässigkeit und Untreue ihrer Gesellen und Lehrburschen verantwortlich.

7) Bey entstandenem Feuer müssen die Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Burschen sich ungesäumt zum Löschen auf der Feuerstätte einfinden. Sie haben jeder zwey haarene Decken und zwey Feuereimer mitzubringen, und den Anweisungen des Branddirectors Folge zu leisten.

8) Trunkenheit im Dienste wird mit unausbleiblicher Dienstentsetzung bestraft. Sonstige Pflichtvergessenheiten werden nach Maaßgabe der Umstände, mit Ersatz des Schadens, Geld, Gefängniß, Suspension und allenfallsigem Verlust des Dienstes gebüßt.

9) An Kehrlohn haben dieselben zu beziehen:

Für einen großen oder Brauschornstein	1 mß — ß
= = mittel Schornstein	— = 12 =
= = kleinen Schornstein	6 bis 8 =

Zur Haltung der Besen sind dieselben nicht verpflichtet.

Zur Aufsicht über die Schornsteine und deren Kehrung sind bestellt:

a) der Schornsteinfeger Witt, für das Johannis-Quartier und den Theil des Jacobi-Quartiers, der im Bezirke der linken Seite der Johannisstraße, Glockengießerstraße und Königstraße liegt;

b) der Schornsteinfeger Probstheyn, für das Marien-Magdalenen-Quartier und das Jacobi-Quartier, letzteres mit Ausschluß des unter a. gedachten Bezirks; und

c) der jüngsthin von Einem Hochedlen Rathe mit dem Schornsteinfegerlehn begünstigte Heinrich Forst, für das Marien-Quartier.

Lübeck an der Wette, am 29. März 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1822, März 30. N°. 6.

Bekanntmachung,
betreffend die Taxe des Magazin-Geldes für Schieß-Pulver.

Am 1sten April d. J. tritt die verfassungsmäßig bestimmte neue Taxe des Magazin-Geldes für Schieß-Pulver in Kraft, zu Folge welcher für 100 Pf. polirtes Pulver 24 ß und für eine gleiche Quantität grobes Pulver 12 ß gleich einkommend zu bezahlen sind.

Lübeck, den 30. März 1822.

Garnisons-Departement.

1822, April 9. N°. 7.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Die in Termino Ostern d. J. fälligen Zinsen von freiwilligen Anleihen, werden von der unterzeichneten Behörde, auftragsmäßig und an folgenden Tagen, in dem gewöhnlichen Local auf dem Rathhause, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, ausbezahlt werden, nämlich:

am Freitag den 19., Dienstag den 23., Freitag den 26., Dienstag den 30. April.

Gedruckte Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 897) zu bekommen.

Lübeck, den 9. April 1822.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

(Aehnliche Bekanntmachungen sind am 25. Jun., 1. Oct., 23. Dec. 1822, 1. Apr., 21. Jun., 30. Sept., 23. Dec. 1823, 12. Apr., 22. Jun., 27. Sept., 23. Dec. 1824, 7. Apr. und 27. Jun. 1825 erlassen worden.)

1822, May 7. N°. 8.

Bekanntmachung,
betreffend den Tagelohn der Baugewerke.

Die revidirte Verordnung für die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke vom 20. April 1814*), und deren nachträgliche Verfügungen vom 7. September**) u. 9. November e. a.,

*) S. Bd. I. Seite 74. **) S. Bd. I. Seite 149.

Digitized by Google

enthalten in Betreff des Tagelohns gedachter Gewerke folgende Bestimmungen, welche in Folge Decreti A. Senatus vom 20. v. M., mittelst dessen zugleich der Lohn der Steinbrücker nach Ruthenzahl, wie unten zu 4. bemerkt ist, hiemit zur Nachricht und Nachachtung wiederum in Erinnerung gebracht werden.

1) Der Tagelohn eines Hauszimmer- und Maurergesellen ist:

von Ostern bis Michaelis	29	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	24	=
von Martini bis Fastnacht	20	=
von Fastnacht bis Ostern	24	=

2) Der Maurer-Handlanger Tagelohn ist:

von Ostern bis Michaelis	20	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	16	=
von Martini bis Fastnacht	14	=
von Fastnacht bis Ostern	16	=

3) Der Tagelohn der Steinhauer ist:

von Ostern bis Michaelis	34	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	28	=
von Martini bis Fastnacht	20	=
von Fastnacht bis Ostern	28	=

Gedachten, unter den Zahlen 1, 2 und 3 aufgeführten, Arbeitern ist vergönnet:

von Ostern bis Michaelis, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, zum Mittag eine Stunde, und zum Frühstück und Vesperbrod jedesmal eine halbe Stunde;

von Michaelis bis Martini, wo von Licht zu Licht gearbeitet wird und von Fastnacht bis Ostern, eine halbe Stunde zum Frühstück und eine Stunde zum Mittagsessen;

von Martini bis Fastnacht bloß eine Stunde zu Mittag.

Die Frühstück- und Vesper-Zeit muß immer auf dem Bauplatze gehalten werden.

4) Der Tagelohn der Steinbrücker, mit Einschluß dessen, was die Pflegefrauen erhalten, ist:

von Fastnacht bis Martini, wo von 6 bis 6 gearbeitet wird .	32	Schillinge.
von Martini bis Fastnacht	24	=

wobey ihnen jedoch nur eine halbe Stunde zum Frühstück, eine Stunde zum Mittag, und eine halbe Stunde zum Vesperbrod verstattet wird.

Auch sind dieselben nach der Wahl der Bauherren verpflichtet, nach Ruthenzahl zu pflastern, und zwar gegen einen Lohn von 8 ßß, und bey besonders schwieriger Arbeit bis zu 9 ßß für die Quadratruthe von 16 Fuß.

Digitized by Google

Der Tagelohn der Brettsäger ist:

von Lichtmeß bis Michaelis für 10 Arbeitsstunden . . . . 24 Schillinge.
von Michaelis bis Lichtmeß von Licht zu Licht . . . . . 20 "

Ellenweise erhalten sie:

für die Säge-Elle knorriges Holz . . . . . 1½ "
für die Säge-Elle schieres Holz . . . . . 1¼ "

Die Gesellen sind bey Strafe gehalten, ihre Arbeitszeit genau in Acht zu nehmen, und bey selbiger zu rechter Zeit sich einzufinden; wer eine halbe Stunde zu spät kommt, dem wird für eine ganze Stunde abgezogen.

Die Bauherren oder Meister, welche mehr, als die Taxe vorschreibt, es sey an Trinkgeld oder sonst, bezahlen, sollen für jeden Schilling, den sie über die Taxe geben, 1 Mark Strafe erlegen.

Lübeck an der Wette, am 7. May 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, May 10. N°. 9.

Bekanntmachung,
die Reinhaltung der Gassen und öffentlichen Plätze betreffend.

Es werden hiemit folgende §§. der revidirten Gassenordnung vom 17. Sept. 1808 *) zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

(Folgen §. 1. und §. 3. dieser Ordnung.)

Gassenordnungs-Departement zu Lübeck, am 10. May 1822.

1822, Jun. 14. N°. 10.

Bekanntmachung,
daß das Anzünden des Rappsaat-Strohes auf den Feldern nur zwischen 7 und 11 Uhr Vormittags geschehen dürfe.

Wenn durch das Anzünden des Rappsaat-Strohes auf den Feldern zur Abendzeit häufig Schrecken in der Umgegend verbreitet worden, so wird hiedurch für die Zukunft solches

*) S. Anh. II. N°. 4.

Digitized by Google

Anzünden bey Abendzeit bey einer Brüche von 10 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, gänzlich verboten, und verordnet, daß das Rappsaat-Stroh nur am Morgen, und zwar nicht vor 7 Uhr und nicht nach 11 Uhr Vormittags, dürfe angezündet werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, am 14. Juny 1822.

C. G. Overbeck, Dr.

1822, Jun. 25. N°. 11.

Ordnung und Taxe für den Schreiber auf der Wrakbude und die verlehnten Dielenträger.

§. 1.

Den verlehnten Dielenträgern steht die Bearbeitung der sowohl aus der See einkommenden und ausgehenden, als auch der allhier auf der Lastadie aufgelegten und wieder verkauften feuernen Holzwaaren, als Bretter, Dielen, Latten, Balkunen, Sparren und Balken, ausschließend zu. Was dieselben dafür an Lohn, und der Schreiber auf der Wrackbude an Gebühr zu beziehen haben, besagt die im §. 20. dieser Ordnung enthaltene Taxe.

§. 2.

Wenn ein Schiff mit dergleichen Holzwaaren hieselbst ankommt, so ist der Schreiber gehalten, selbiges der löblichen Baudeputation sofort anzuzeigen.

§. 3.

Von den hierher gebrachten Ladungen werden:

a) Bretter, Dielen und Latten, wie bisher, von dem Schiffsvolke bis an den Stapelplatz geliefert und daselbst von den Dielenträgern entgegengenommen, sortirt und aufgestapelt. Sollen solche Holzwaaren aus dem Schiffe sogleich auf Wagen geladen werden, so liefert das Schiffsvolk dieselben bis an die Stelle, wo sie aufgeladen werden können, nöthigenfalls bis an den Fahrweg, und haben alsdann die Dielenträger das Aufladen zu beschaffen.

b) Balken und Sparren werden vom Schiffsvolk nach der Wahl des Empfängers entweder ans Gestade oder ins Wasser in Flotten gelöscht. Im erstern Falle müssen die Dielenträger sie am Gestade entgegen nehmen und sogleich gehörig sortiren, im letztern Fall aber zu eben gedachtem Zweck baldthunlichst auf das Land schaffen. Sollen Balken und Sparren aus dem Schiffe sogleich auf Wagen geladen werden, so liefert das Schiffsvolk sie nur ans Gestade, und haben die Dielenträger den Transport von da bis zum Fuhrwerk, so wie das Aufladen zu besorgen.

Digitized by Google

c) Werden Holzwaaren aller Art von einem Fahrzeuge in das andere übergeladen, so geschieht solches vom Schiffsvolke und den Dielenträgern gemeinschaftlich.

d) Alle auf der Lastadie bereits aufgestapelte und von dort hinwegzubringende Holzwaaren werden von den Dielenträgern ausschließlich bearbeitet, und müssen sie die zu Lande abzuführenden von dem Lagerplatze nehmen und aufladen, die zu Wasser abgehenden aber an die Fahrzeuge liefern.

§. 4.

Die Dielenträger sind gehalten, bey dem Löschen von Holz-Ladungen darauf zu achten, daß das Gestade nicht beschädigt, auch die Passage zu und bey dem Wasser nicht gesperrt, vielmehr ein Fußweg von wenigstens fünf Fuß Breite stets offen erhalten werde. Sie sind, zur Abwendung aller Gefahr für die Vorübergehenden, schuldig, bey dem Aufstapeln der Holzwaaren mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und dürfen, bey Strafe, Bretter nicht höher, als sechszehn Fuß, Sparren nicht höher, als zwölf Fuß, und Balken nicht höher, als acht Fuß stapeln. Bis zu dieser Höhe sind sie aber auch andrerseits auf Verlangen der Eigenthümer zu stapeln verpflichtet.

§. 5.

Der eigentliche Lagerplatz für Holzwaaren ist die Lastadie, nämlich der Raum jenseits der Trave längs dem Wall von der Holstenthorbrücke bis an den Nieder-Wasserbaum. Der Schreiber vermiethet die Stapelplätze am Wall, über den Sägehof, auf einem Theil des Bretlingsplatzes und bey dem Theerhofe, — hier jedoch nur in der mit Pfählen bezeichneten Entfernung auf acht und dreißig Fuß vom Theerhofsgelinde, — Namens des Finanz-Departements, nach den in dem Protocolle dieses Departements vom 1. Juny 1814 enthaltenen näheren Bestimmungen, und hat darauf zu achten, daß die von dem Finanz-Departement selbst vermietheten Plätze, weder von den Miethern überschritten, noch anders als zur contractlichen Bestimmung benutzt werden. Am diesseitigen Travenufer ist kein Lagern von Holzwaaren gestattet; alle diesseits gelöschten Holzwaaren müssen vielmehr vom Empfänger sofort bey nachdrücklicher Strafe fortgeschafft werden. Die Uebertreter dieser Verfügung unverzüglich den Herren der Wette anzuzeigen, ist Pflicht des Schreibers und der Dielenträger.

§. 6.

Die Dielenträger, welche bey ernstlicher Strafe und allenfalsigem Verluste ihres Lehns, sich nüchtern und bescheiden zu betragen, und bey ihren Lehnsarbeiten den Anordnungen des Schreibers unweigerlich Folge zu leisten haben, sollen kein Holz auf der Lastadie empfangen oder abliefern, ohne selbiges zuvor oder gleich nach geschehener Ablieferung dem Schreiber anzuzeigen.

§. 7.

Dieselben sind für die etwanigen Veruntreuungen oder Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen oder sogenannten Wienker, welche sich gleichfalls nüchtern und bescheiden zu be-

Digitized by Google

tragen und den Anordnungen des Schreibers sich ohne Widerrede zu fügen haben, verantwortlich.

§. 8.

Es müssen von den Dielenträgern so viele Gehülfen gehalten werden, als zur ungesäumten Beschaffung der vorkommenden Arbeiten erforderlich sind. Im Fall desfallsiger gegründeter Beschwerden ist der Wrakbuden-Schreiber gehalten, die erforderliche Zahl der Arbeiter auf Kosten der überdies den Umständen nach zu bestrafenden Dielenträger, anzunehmen.

§. 9.

Wer ohne Vorwissen des Schreibers und ohne dessen oder eines Dielenträgers Beiseyn Holzwaaren von der Lastadie und den übrigen Holzplätzen abholt, ist nachdrücklich zu bestrafen und des Diebstahls verdächtig. Der Schreiber und die Dielenträger sind berechtigt und verpflichtet, dergleichen ohne ihr Vorwissen oder Beiseyn abgeholte Holzwaaren anzuhalten, und den Herren des Stadtgerichts sofort Kenntniß davon zu geben.

§. 10.

Der Schreiber ist gehalten, über alles Holz, welches auf die Lastadie gebracht, und von dort wieder wegtransportirt wird, genau und richtig Buch zu halten. Ueber die Einrichtung dieses Buchs wird ihm ein Schema von den Herren der Wette zugestellt werden. Alle Conto's dieses, von dem jedesmaligen Wette-Protocollisten zu paraphirenden Buchs müssen, wenn thunlich, jeden Abend, spätestens aber doch beim Schlusse der Woche zu Buche gebracht und aufgemacht seyn, um jederzeit den Beikommenden, — denen aber die Einsicht fremder Conto's nicht zu gestatten ist, — die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

§. 11.

Der Schiffer, welcher Holzwaaren an der Lastadie gelöscht hat, soll sich darüber einen Lieferungs- und resp. Wrak-Schein von dem Schreiber, der diesen Schein spätestens am folgenden Werktage nach geschehener Löschung des Schiffs dem Schiffer zu behändigen hat, ausfertigen lassen.

§. 12.

Alle an der Lastadie gelöschten und dort aufzustapelnden Bretter, Dielen und Latten, deren Wrake nicht besonders begehrt wird, bleiben zwar ungewrakt, müssen aber von den Dielenträgern sofort nach ihrer Gattung, so wie nach ihrer Länge, Dicke und Breite sorgfältig sortirt werden, und ist auf dem Lieferungsschein zu bemerken, daß sie ungewrakt geblieben. Wird von den Empfängern eine Wrake begehrt, so haben die Dielenträger, unter Aufsicht des Schreibers, und ohne daß dafür eine besondere oder größere Gebühr, als die Taxe vorschreibt, gefordert werden darf, solche zu verrichten, und das Wrakbefundene auszuscheiden und abgesondert aufzustapeln. Werden von dem einen oder dem andern der Betheiligten gegen die Wrake der Dielenträger Erinnerungen oder Beschwerden vorgebracht,

Digitized by Google

so entscheidet darüber der auf seinen Eid abzugebende Ausspruch des Schreibers. Bey Aufzählung der Ladungen muß der Schreiber, soweit es seine anderweitigen Geschäfte nur irgend erlauben, gegenwärtig seyn.

§. 13.

Der Schreiber muß, um die von ihm etwa erforderte Auskunft ertheilen zu können, während der Arbeitszeit in seiner Wohnung oder auf der Lastadie anzutreffen seyn, desgleichen zur Vermeidung von Unordnungen von Zeit zu Zeit bey den Holzablieferungen sich einfinden. Auch darf er nicht zugeben, daß vor dem Anfange oder nach dem Schlusse der gewöhnlichen Arbeitszeit oder während der Mittagszeit, ohne seine besondere Erlaubniß oder ohne die Gegenwart eines Dielenträgers, von denen beständig einer auch während der Mittagszeit auf der Lastadie zugegen seyn muß, irgend jemand bey den Holz-Vorräthen sich beschäftige, noch weniger einiges an Holzwaaren von den Holzplätzen entferne oder hinwegbringe.

§. 14.

Der Schreiber sowohl als die Dielenträger dürfen keine Bretter, Balken u. s. w. zur etwanigen Reparatur der Schiffe oder sonst von der Lastadie ausleihen, ohne Vorbewußt und ausdrückliche Bewilligung des Eigenthümers. Sie müssen sich, und zwar bey ernstlicher Strafe der Wette, alles Handels und aller Makeley mit Holzwaaren gänzlich enthalten, so wie sie auch gehalten sind, auf den Handel zwischen Fremden mit Fremden aufmerksam zu seyn, solchen nicht allein nicht zu dulden oder zu befördern, sondern vielmehr diejenigen, welche diesen unerlaubten Verkehr treiben oder begünstigen, unverzüglich den Herren der Wette anzuzeigen.

§. 15.

Dem Schreiber liegt ob, das etwa auf der Trave treibende Holz durch die Dielenträger oder deren Gehülfen an sich zu nehmen, und die Eigner desselben thunlichst auszuforschen.

§. 16.

Schiffer und Seefahrer müssen ohne Widerrede sich des Orts zum Feuermachen bedienen, der ihnen angewiesen wird. Wer sich unterfangen sollte, auf der Lastadie bey den Holzwaaren Feuer zu machen, Zigarren oder aus unbedeckten Pfeifen Taback zu rauchen, soll mit angemessener Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Hierauf genau zu achten und die Zuwiderhandelnden den Herren der Wette ungesäumt anzuzeigen, werden hiemit der Schreiber und die Dielenträger angewiesen.

Auch hat der Schreiber darüber zu wachen, daß nach dem Thorschlusse kein Feuer auf der Lastadie mehr vorhanden sey.

§. 17.

Der Schreiber ist verpflichtet, seinen Hofplatz zum Lagern der Fliesen einzuräumen, und hat dagegen für 50 Stück vierkantige zellige Fliesen und darunter 1 ßl., für 51

Digitized by Google

bis 100 Stück 2 ßl., und so ferner für jede 50 Stück 1 ßl. mehr, monatlich als Miethe zu erheben. Für andere Gattungen Fliesen ist die Miethe in ähnlichem Verhältnisse zu bestimmen.

§. 18.

Die Lagerung von Mühlsteinen auf dem vom Finanz-Departement hiezu bestimmten Platze am Steinhofe darf der Schreiber nur nach vorgängiger, ihm desfalls vorgezeigter schriftlicher Erlaubniß vom Finanz-Departement zulassen.

Ueber die geschehene Lagerung hat derselbe ein Buch zu führen, worin die Namen derjenigen Kaufleute, welchen verstattet ist, mit Kennzeichen versehene Mühlsteine auf vorgedachten Platz bringen zu dürfen, verzeichnet seyn müssen, unter Hinzufügung der Zahl der hingelegten Steine. Ihm liegt ferner ob, zur Einkassirung der nach den desfallsigen Bestimmungen des Finanz-Departements vom 15. November 1821 im Voraus zu bezahlenden Lagermiethe, von jeder Hinlegung von Steinen, so wie von der demnächstigen vermehrten Anzahl derselben dem Kassenverwalter sofort die Anzeige zu machen.

§. 19.

Der Schreiber ist verbunden, in seiner Wohnung die Krugwirthschaft fortzusetzen; er darf aber Fremde weder bey sich beherbergen, noch speisen.

§. 20.

Ein Mehreres, als nachfolgende Taxe vorschreibt, dürfen Schreiber und Dielenträger an Gebühr und Lohn nicht fordern:

1) Memelsche, Danziger, Rigaer und Pommersche Balken, $\frac{13}{15}$ Zoll.

| | | |

4) Finnſche, Gothländiſche, Carlshavener, Calmarſche und Lauenburger Balken von 9 bis 12 Zoll, unter dem Namen Spaniſche Balken.

Von 40 bis 56 Fuß	8 ßl.	davon dem Schreiber	1½ ßl.
" 36 " 39 "	6 "	" " "	1¼ "
" 30 " 35 "	4 "	" " "	½ "
" 20 " 29 "	3 "	" " "	¼ "
" 19 Fuß und darunter, auch abgeſchnittene Stücke oder Enden von 13 " 15 Fuß	2 "	" " "	¼ "

5) Gothländiſche und Finnſche Sparren, $\frac{6}{9}$ Zoll.

Von 40 bis 44 Fuß	4 ßl.	davon dem Schreiber	1 ßl.
" 33 " 39 "	3 "	" " "	¾ "
" 28 " 32 "	2 "	" " "	½ "
" 24 " 27 "	1½ "	davon dem Schreiber der vierte Theil.	
" 16 " 23 "	1 "		
" 15 Fuß und darunter	½ "		
Enden von 13 bis 16 Fuß	1 "		

Sparren unter 6 Zoll bezahlen die Hälfte des vorſtehenden Arbeitslohns.

6) Rigaer, Danziger, Carlshavener, Carlscronaer, Calmarſche und Lauenburger Sparren, $\frac{6}{9}$ Zoll.

Von 40 bis 50 Fuß	4½ ßl.	davon dem Schreiber	1 ßl.
" 36 " 39 "	4 "	" " "	1 "
" 28 " 35 "	3 "	" " "	¾ "
" 24 " 27 "	2 "	" " "	½ "
" 18 " 23 "	1½ "	davon dem Schreiber der vierte Theil.	
" 16 " 17 "	1 "		
" 12 " 15 "	½ "		
Enden von 15 bis 16 Fuß	1 "		

Sparren unter 6 Zoll bezahlen die Hälfte des vorſtehenden Arbeitslohns.

7) Pumpenhölzer.

Von 12 bis 18 Fuß	2 ßl.	davon dem Schreiber	½ ßl.

8) Riemen oder Rundhölzer.

20 Fuß große	1 ßl.	davon dem Schreiber	¼ ßl.
16 " "	½ "	davon dem Schreiber der vierte Theil.	
Von 20 bis 40 Fuß kleine	1¼ "		
" 16 " 20 " "	¼ "		

Digitized by Google

9) Schwöpen.

Von 36 bis 40 Fuß . . . . 1 ßl. } davon dem Schreiber der vierte Theil.
= 24 = 35 = ... ½ = }

10) Latten.

14 bis 24füßige, das große Hundert 7½ ßl.; davon dem Schreiber . . 1½ ßl.
Rundstaken, pr. Hundert . . . . 7½ = = = = . . 1½ =

11) Bretter.

8 bis 12füßige 1 à 1½zöll. pr. Zwlft. 1½ ßl.; davon dem Schreiber. . . . . ½ ßl.

14 = 15 = = = 2 = } davon dem Schreiber der vierte Theil.
16 = = = 3 = }
18, 20, 24 = = = 4 = }
26 bis 30 = = = 5 = davon dem Schreiber . . . . 1 ßl.
36 = 40 = = = 6 = = = = = ... 1½ =

Bey halben Brettern werden zwey für eins gerechnet.

12) Doppelte oder zweizöllige Dielen.

12 Fuß lange pr. Zwölfter . 2 ßl.; } davon dem Schreiber der vierte Theil.
14 = = = = . 2½ = }
16 = = = = . 3 = }
18 bis 20 = = = . 4 = }
24 Fuß = = = . 5 = davon dem Schreiber . . . 1 ßl.
30 und 36füßige pr. Stück . 1 = = = = ... ½ =

13) Dreizöllige Planken.

12 Fuß lange pr. Zwölfter . 3 ßl.; } davon dem Schreiber der vierte Theil.
14 = = = = . 4 = }
16 = = = = . 5 = davon dem Schreiber . . . . 1 ßl.
20 = = = = . 6 = = = = ... 1½ =

14) Decks-Dielen.

24 Fuß zweizöllige à Stück . 1 ßl.; }
30 = = = . 1½ = } davon dem Schreiber der vierte Theil.
36 à 40 Fuß = = . 2 = }

Dreizöllige Decksdielen zahlen die Hälfte mehr.

15) Das Dach auf die Bretter zu legen,
jedesmal . . . . . 2 ßl.

16) Von allen Holzwaaren, welche von einem Fahrzeuge in das andere übergeladen, am diesseitigen Traven-Ufer gelöscht, oder an der Lastadie ausgeworfen und von dort gleich weiter gebracht werden, erhalten der Schreiber und die Dielenträger gleichfalls die vorstehende Gebühr.

Digitized by Google

17) Die Dielenträger erhalten nur den dritten Theil des festgesetzten Arbeitslohns, wenn die Waaren auf der Lastadie von einer Stelle zur andern gearbeitet werden, und demselben Eigenthümer verbleiben.

18) Der Empfänger der Holzwaaren hat den Dielenträgerlohn zu entrichten, und zwar nach vollendeter Arbeit.

19) Für den Lieferungs- oder Wrakzettel hat der Schiffer dem Schreiber die Gebühr mit ½ ßl. von jeden zehn Zwölftern Bretter, und bey andern Waaren nach diesem Maaßstabe, jedoch niemals mehr als 2 Mark für die ganze Ladung zu erlegen.

20) Außerdem haben die Schiffer folgende Gebühr nach der Zahl der Commerzlasten zu entrichten, für welche sie das Lastgeld an der Zulage bezahlen, nämlich:

Für eine Ladung Holzwaaren				bis 20 Commerzlasten				. . . . .	1	Mk.	— ßl.
=	=	=	=	von 20	bis	30	Commerzlasten	. . .	1	=	8 =
=	=	=	=	= 30	=	40	=	. . .	2	=	— =
=	=	=	=	= 40	=	50	=	. . .	3	=	— =
=	=	=	=	= 50	=	60	=	. . .	4	=	— =
=	=	=	=	= 60	=	70	=	. . .	5	=	— =
=	=	=	=	= 70	und darüber		=	. . .	6	=	— =

Von Ladungen, welche nur zum Theil aus Holzwaaren bestehen, wird bezahlt:

Für jede 10 Zwölfter Bretter oder Dielen, und darunter
= = 10 Stück Sparren oder Balken, ...
= = 2 groß Hundert Latten . . . . . .
= = 5 Stück Pommerschen Holzes . . . . . .
. . . . . 1 ßl.

Diese Gebühr erhebt der Schreiber im Allgemeinen für sich allein; nur bey den aus Stettin und dem übrigen Pommern hierher gebrachten Holzladungen hat derselbe sie mit den Dielenträgern zur Hälfte zu theilen.

§. 21.

Einem Hochedlen Rathe bleibt es vorbehalten, jederzeit diese Ordnung zu mehren, zu mindern, oder sonst den Umständen nach abzuändern.

Ex Commissione Amplissimi Senatus publicatum Lübeck an der Wette, den 25. Juny 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1822, Jul. 1. N°. 12.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Vormünder und der Beiſorger von Wahnſinnigen, Blödſinnigen, Verſchwendern und Abweſenden zur jährlichen Rechnungs-Ablegung.

Obgleich das Vormundſchafts-Departement durch die zu wiederholten Malen in den hieſigen Anzeigen abgedruckte Bekanntmachung vom 4. Junius vorigen Jahres alle Vormünder und alle Beiſorger von Wahnſinnigen, Blödſinnigen, Verſchwendern und Abweſenden, an ihre geſetzliche Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung erinnert hat; ſo haben dennoch in dem nunmehr wiederum verfloſſenen Zeitraume eines vollen Jahres nur verhältnißmäßig ſehr wenige Vormünder und Beiſorger jener Verpflichtung genügt, ohne daß ſie zuvor durch beſondere an ſie gerichtete Aufforderungen dazu veranlaßt worden. Auch ſolche Vormünder und Beiſorger, die theils im vorigen Jahre beſtellt, theils ſchon einmal mit ihren Rechnungen beim Vormundſchafts-Departement eingekommen ſind, haben in dieſem bereits zur Hälfte verfloſſenen Jahre die Zahl der Säumigen vermehrt und Veranlaſſung gegeben, daß auch auf ſie das Mittel der namentlichen Aufforderung erſtreckt werden müſſen, eine Maasregel, die zur weſentlichen Erſchwerung der dem Vormundſchafts-Departement Obrigkeitlich anvertraueten Fürſorge und Aufſicht gereicht.

Das Vormundſchafts-Departement bringt daher noch einmal die Verfügungen der §§. 68, 71 und 72 der Vormundſchafts-Ordnung*) hiedurch zur Kenntniß aller derer, welche ſie angehen:

(Folgen die gedachten §. §.)

welche Verfügungen durch den §. 92 auch auf Beiſorger von Wahnſinnigen, Blödſinnigen, Verſchwendern, Abweſenden u. a. ausgedehnt worden.

Zugleich wird allen Vormündern und Beiſorgern, welche eine Vermögens-Verwaltung zu führen haben und entweder vom Vormundſchafts-Departement beſtätiget, oder bey demſelben bereits einmal mit ihren Rechnungen eingekommen ſind, hiedurch angedeutet, daß das Vormundſchafts-Departement — ſofern nicht bereits in Folge des 69. §. der Vormundſchafts-Ordnung die jährliche Rechnungsablage erlaſſen worden — von nun an die ordnungsmäßige Einreichung der erſten oder fortgeſetzten Verwaltungsrechnungen innerhalb der zwey erſten Monate nach Ablauf des Rechnungs-Jahres (d. h. nach Beſtellung der Vormundſchaft, oder Curatel, — oder nach Abſchluß der letzten Verwaltungsrechnung) ohnfehlbar erwarte, widrigenfalls die Ausbleibenden, bey der nach Ablauf jener Friſt an ſie zu

*) S. Bd. III. Seite 201.

Digitized by Google

richtenden Aufforderung, sofort in die aus ihren eigenen Mitteln zu erlegende, allenfalls gerichtlich beizutreibende, Strafe von zwey bis zehn Thalern, oder nach Umständen darüber, werden genommen werden.

Damit übrigens diese Strafverfügung nicht gegen solche Vormünder ausgesprochen werde, welche für ihre Pflegebefohlnen kein Vermögen zu verwalten haben: werden dieselben hiemit aufgefordert, die desfallsige Anzeige, wenn sie nicht bereits geschehen, vor Ablauf des obgedachten Termins an das Vormundschafts-Departement gelangen zu lassen, widrigenfalls sie mindestens die aus einer deshalb an sie zu erlassenden besonderen Aufforderung entstehenden Kosten zu tragen haben werden.

Gegeben Lübeck, im Vormundschafts-Departement, am 1. Julius 1822.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1822, Jul. 6. N°. 13.

Bekanntmachung,
betreffend das Stellen von Wagen in den bey der Stadt befindlichen öffentlichen Pferdetränken.

Das Stellen von Wagen in die bey der Stadt befindlichen öffentlichen Pferdetränken, wodurch letzthin in der Tränke beim Mühlendamm Menschen und Pferde in Lebensgefahr gekommen, wird hiemit bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Lübeck an der Wette, am 6. July 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, Jul. 30. N°. 14.

Bekanntmachung,
das Baden in der Trave betreffend.

Das unanständige Baden in der Trave vom Niedern-Wasserbaume bis zur Dankwartsbrücke und von derselben, vor Baumsschluß, wird hiemit verboten. Die Uebertreter sollen mit Geld-, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängnißstrafe belegt werden; die Schiffer müssen für ihre Schiffsleute haften, zu welchem Ende jeder zuerst ankommende fremde

Digitized by Google

Schiffer von dem Bäumer mit dieſem Verbote bekannt zu machen iſt; auch wird den Wettebeamten, dem Travenvogte, dem Hafenmeiſter, dem Trägerältermann, ſo wie ſämmtlichen am Travenufer beſchäftigten Angeſtellten und Verlehnten ernſthaft anbefohlen, auf die Befolgung dieſer Verfügung zu achten, und Uebertretungsfälle den Herren der Wette ſofort anzuzeigen.

Geſchehen Lübeck an der Wette, am 30. July 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, Jul. 30. N°. 15.

Bekanntmachung,

daß Fuhrwerke einander zur Rechten ausweichen, Kutſchen auch zur Abend- und Nachtzeit mit Laternen verſehen ſeyn müſſen.

Die beſtehende Verordnung vom 27. Januar 1781 *), nach welcher die Kutſcher und Fuhrleute bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe angewieſen werden, ſich im Begegnungsfalle mit ihren Fuhrwerken ſtets zur Rechten auszuweichen, wie auch zur Abend- und Nachtzeit — hellen Mondſchein ausgenommen — ſowohl in der Stadt als vor den Thören mit ihren Kutſchen ohne brennende Laternen nicht betreten zu laſſen, wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung wiederum in Erinnerung gebracht.

Geſchehen Lübeck an der Wette, am 30. July 1822.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1822, Jul. 31. N°. 16.

Auszug

aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Tilgung der von den Prokuratoren des Ober-Appellations-Gerichts in dieſer ihrer Eigenſchaft geleiſteten Caution.

III.

Zugleich wird bey dieſer Veranlaſſung bekannt gemacht, daß nach einer von den Hohen Senaten unterm 20. October v. J. getroffenen Verfügung, die von den Prokuratoren des Ober-Appellations-Gerichts in dieſer ihrer Eigenſchaft geleiſtete Caution nach dem Tode oder

*) S. Anh. II. N°. 5.

Digitized by Google

anderweiten Abgange eines derselben, zum Besten derjenigen, welche an den Prokurator aus dessen Geschäftsführung Anspruch haben möchten, annoch während dreier Jahre beibehalten, nach deren Ablauf aber ohne Weiteres getilgt werden solle; daß jedoch für den Fall, da eine frühere Tilgung der Caution gewünscht werden sollte, das Ober-Appellations-Gericht ermächtigt worden ist, nach Ablauf eines vollen Jahres, vom Abgange des Prokurators angerechnet, eine Edictalladung mit einem Termine von drey bis sechs Monaten zu diesem Behufe zu erlassen, und in den monatlichen Bekanntmachungen zu publiciren.

1822, Oct. 11. N°. 17.

Dienst-Reglement

für die im Herzogthum Lauenburg und in den angränzenden Stadt-Lübeckischen Dorfschaften angestellten Land-Dragoner.

Nachstehendes Reglement wird hiedurch auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Actum Lübeck im Landgerichte, am 11. October 1822.

C. G. Overbeck, Dr.

§. 1.

Der Zweck bey Errichtung des Landdragoner-Corps ist im Allgemeinen, daß durch selbiges zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizey mitgewirkt werden soll.

Diesemnach liegt den Landdragonern, ohne dazu erst besondere Aufträge abzuwarten, die Verpflichtung ob, daß sie

1) auf alle Vagabunden oder andere unbekannte Personen, welche ohne Pässe auf den Landstraßen oder sonst im Lande herumwandern, oder in den Wirthshäusern betroffen werden, genau achten, selbige anhalten und an die Obrigkeit des Orts, wo die Anhaltung geschieht, abliefern;

2) daß sie alle zu ihrer Wissenschaft kommende Unordnungen, Verbrechen und bruchfällige Vergehungen der beikommenden Obrigkeit anzeigen;

3) daß sie die Verbrecher, welche auf frischer That betroffen oder durch Steckbriefe verfolget werden, so wie überhaupt Jeden, den sie bey Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit der Personen oder des öffentlichen oder Privat-Eigenthums auf frischer That betreffen, ergreifen und an die nächste Obrigkeit abliefern;

Digitized by Google

4) daß sie die Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen ergreifen und gefangen nehmen; so wie

5) daß sie, wenn Leichname auf Wegen oder auf dem Felde gefunden werden, solches der Obrigkeit anzeigen.

Neben diesen regelmäßigen Dienstverrichtungen liegt es den Landdragonern ob, die ihnen von den Obrigkeiten zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzmäßigen Ordnung ertheilten Befehle auszurichten.

§. 2.

Außer den im Vorstehenden bemerkten Fällen dürfen die Landdragoner nur in Gemäßheit eines von der Obrigkeit ausgestellten schriftlichen Verhaftbefehls Arretirungen vornehmen. Jeder, der von einem Landdragoner in Folge der obigen Bestimmungen und nicht in Gemäßheit eines schriftlichen Verhaftbefehls arretirt ist, muß sogleich vor die Obrigkeit geführt, und darf nicht eher in das Gefängniß gebracht werden, bis die competente Obrigkeit dazu den Befehl ertheilt hat. Sollte die obrigkeitliche Person abwesend seyn, so muß der Ergriffene so lange bewacht werden, bis er vor die Obrigkeit geführt werden kann, welches in keinem Falle länger als 24 Stunden ausgesetzt werden darf.

§. 3.

Die Landdragoner haben das Recht, die Gasthöfe und andere dem Publicum offenstehende Häuser zu besuchen, um die Personen, deren Verhaftung ihnen aufgetragen ist, ausfindig zu machen. In dem Hause eines Privatmannes kann ein Landdragoner nur in Gemäßheit eines schriftlichen Befehls der Obrigkeit Nachsuchungen vornehmen; wenn er indeß mit Grund vermuthet, daß ein Schuldiger sich in eine Wohnung geflüchtet hat, so kann er selbige in Erwartung des obrigkeitlichen Befehls besetzen.

§. 4.

Jedem Landdragoner wird ein besonderer Bezirk angewiesen, in welchem er die Landstraßen, Nebenwege und Krüge fleißig zu besuchen hat. Er muß sich aber gefallen lassen, daß dieser Bezirk verändert, und er auch nach einem anderen Bezirk versetzt werde, wenn solches nothwendig befunden werden sollte.

§. 5.

Jedem Landdragoner soll ein Buch mitgetheilt werden, welches ein Verzeichniß aller Ortschaften, Mühlen, Krüge ꝛc., die in seinem Districte vorhanden sind, enthält.

§. 6.

Dieses Buch ist er pflichtig, an Orten, wo Obrigkeiten oder Unterbeamte vorhanden sind, bey seiner jedesmaligen Anwesenheit selbigen vorzuzeigen und seine Anwesenheit von ihnen attestiren zu lassen. Wo keine Obrigkeiten vorhanden sind, muß er seine Gegenwart durch die Bauervögte attestiren lassen. Am Schlusse jedes Monats ist er schuldig, dieses

Digitized by Google

Buch der Obrigkeit der Station vorzulegen, welche, wenn daraus erhellt, daß er seine Schuldigkeit gethan, ihr Visa darunter zu setzen hat.

§. 7.

Wo die Landdragoner zum Behuf der Anhaltung von Vagabunden und verdächtigen Personen Hülfe bedürfen, haben sie sich an die Bauervögte oder andere Eingesessene deshalb zu wenden, als welche ihnen auf ihr Verlangen die erforderliche Hülfe zu leisten hiemittelst angewiesen werden.

§. 8.

Die Landdragoner haben sich unter einander in Verbindung zu setzen, und jeder Landdragoner muß mit dem zunächst stationirten Landdragoner wenigstens Einmal alle Woche an einem zu bestimmenden Orte zusammentreffen, um sich gegenseitig die erforderlichen Nachrichten mitzutheilen und über die Erreichung des allgemeinen Zweckes Verabredungen zu treffen. Sie haben alsdann gegenseitig ihre Anwesenheit in ihren Büchern zu attestiren.

§. 9.

Jeder Landdragoner muß ein Tagebuch führen, in welches er alle an jedem Tage von ihm besorgte Dienstgeschäfte einträgt, und welches er alle Monate der Obrigkeit des Ortes, wo er stationirt ist, vorzuzeigen hat.

§. 10.

Die Landdragoner stehen zunächst unter ihrem Commandeur, dessen Verpflichtungen in dem §. 16 angegeben sind, und an den sie wöchentlich über alles, was vorgefallen ist, Rapport abzustatten haben. Sie müssen aber auch von allen, sowohl Lauenburgischen als Lübeckischen Obrigkeiten der Districte, über welche sich ihre Aufsicht erstreckt, Aufträge annehmen und deren Befehle ausüben.

§. 11.

Die Anstellung des Commandeurs geschieht von Sr. Königl. Majestät allerhöchst unmittelbar, zu welchem Ende die Vacanz dieses Postens in jedem eintretenden Falle an die Kanzley einzuberichten ist. Die Besetzung der unter den Landdragonern künftig eintretenden Vacanzen geschieht von der Lauenburgischen Regierung; es werden aber nur Leute zwischen 25 und 45 Jahren, von guter Gesundheit und starkem Wuchse, die fertig reiten können, des Lesens und Schreibens kundig sind, auch gültige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen, angenommen. Die Beeidigung des Commandeurs sowohl als der Landdragoner geschieht durch die Lauenburgische Regierung.

§. 12.

Kein Landdragoner darf Gastwirthschaft oder ein anderes Handwerk und Gewerbe treiben.

Digitized by Google

§. 13.

Ueber kleinere Dienstvergehungen, die mit 2 Rthlr. an Geldstrafe oder 24stündigem Arrest abgebüßt werden können, erkennt die Obrigkeit des Orts, wo das Versehen begangen ist. Gröbere Versehen aber müssen von den Ortsobrigkeiten der Regierung angezeigt werden. In Betreff etwaniger auf Lübeckischem Gebiete vorgefallenen Dienstvernachlässigungen, Vergehen und Verbrechen steht dem Landgerichte zu Lübeck die Untersuchung zu, welches nach der dortigen Gerichtsordnung entweder selbst erkennen oder an das Ober-Gericht berichten wird.

§. 14.

Wenn ein Landdragoner sich der Trunkenheit ergiebt, oder durch andere Dienstvergehen mehrmals eine Strafe verwirkt hat, wird derselbe seines Postens entsetzt; sollte sich aber ein Landdragoner durch Bestechung irgend einer Art verleiten lassen, seine Dienstpflichten zu verabsäumen und hintanzusetzen, so wird er außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 15.

Die Landdragoner sollen bey Ausübung ihrer Dienstpflicht sich mit Höflichkeit und Schonung betragen; es darf sich aber Niemand bey nachdrücklicher Ahndung ihnen bey Ausübung ihrer Pflicht widersetzen.

Wer einen Landdragoner bey Ausübung seiner Dienstpflicht wörtlich beleidigt, oder sich ihm mit Worten widersetzt, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen bestraft; wer sich thätliche Beleidigungen oder Widerstand gegen einen Landdragoner im Dienste erlaubt, wird mit einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten belegt, und hat er bey einer solchen Widersetzlichkeit sogar Waffen gebraucht, so wird er mit einer Zuchthausstrafe von 1 bis 5 Jahren bestraft, in sofern nicht wegen der dem Landdragoner zugefügten Verletzung nach gemeinem Recht eine härtere Strafe eintreten muß.

§. 16.

Die Dienstpflichten des Commandeurs bestehen darin, daß er über die ihm untergeordneten Landdragoner Aufsicht führe, sich nach ihrem Betragen genau erkundige, jede Station wöchentlich einmal besuche, sich die Bücher der Landdragoner vorzeigen lasse, auch ihre Equipage nachsehe, darauf sehe, daß sie ihre Pferde in gehörigem Stande erhalten, und wenn er Nachlässigkeit oder Unordnungen erfahren sollte, der Regierung davon Anzeige thue, aus den an ihn ergehenden Rapporten der Landdragoner Einmal wöchentlich an die Regierung, so wie auch über die auf das Lübeckische Gebiet Bezug habenden Gegenstände an das Landgericht zu Lübeck berichte, Requisitionen und Aufträge, die von der Regierung oder anderen Behörden im Lauenburgischen oder Lübeckischen an ihn ergehen, ausführe, auch Nachrichten, die über polizeiliche Gegenstände von ihm gefordert werden möchten, einziehe und mittheile.

Digitized by Google

§. 17.

Die Landdragoner sollen sämmtlich mit einer Uniform bekleidet und mit einem Seitengewehr so wie mit einem Paar Pistolen bewaffnet seyn. Die Uniform ist folgende: ein Chacot mit grünem Federbusch, ein kurzer Mondirungsrock mit Ueberschlag und zwey Reihen weißer Knöpfe; der Rock von dunkelgrau melirtem Tuche mit grasgrünem Kragen, Aufschlägen und Unterfutter auf den Schößen; ferner: Reit- oder Ueberbeinkleider von dunkelgrau melirtem Tuche, mit einer grasgrünen Kante oder Streife längst der äußersten Nath; die Patrontasche mit dem dazu gehörigen Riemen nebst der Degenkoppel ist von schwarzem Leder.

§. 18.

Das Dienstschild und Seitengewehr sollen ihnen geliefert werden, und sind bey ihrem Abgange zurückzuliefern. Die Mondirung haben sie aber selbst anzuschaffen, so wie sie auch für die Anschaffung dienstüchtiger Pferde selbst zu sorgen haben.

§. 19.

An Gehalt erhält der Commandeur jährlich 365 Rthlr. und jeder berittene Landdragoner jährlich 240 Rthlr., wofür sie aber ihre Pferde selbst unterhalten müssen.

§. 20.

Die Gehalte werden mit Ablauf jeden Quartals bey der landschaftlichen Casse zu Ratzeburg oder auf deren Assignation durch die Obrigkeit der Station ausbezahlt; jedoch muß jeder Landdragoner, um zur Zahlung zu gelangen, einen Attest des Commandeurs beibringen, daß er seine Dienstpflichten in dem abgelaufenen Quartal treu und fleißig besorgt habe, welcher Attest von der Obrigkeit des Stations-Ortes visirt seyn muß. Glaubt der Commandeur, diesen Attest verweigern zu müssen, so hat er die Weigerungsgründe an die Regierung zu berichten und die Auszahlung erfolgt in solchem Falle nur auf Vorzeigung einer desfalsigen Resolution der Regierung.

§. 21.

Außer dem Gehalt sind weder der Commandeur noch die Landdragoner irgend etwas zu fordern berechtigt, und dürfen auf keine Art und Weise irgend etwas von den Unterthanen verlangen.

§. 22.

Wer sich irgend eine Erpressung von den Unterthanen, sey sie, welcher Art sie wolle, zu Schulden kommen läßt, oder auch nur Geld oder Geldeswerth von ihnen fordert, wird sogleich entlassen und soll überdem nachdrücklich bestraft werden.

Digitized by Google

1822, Oct. 22. N°. 18.

Nachtrag

zu der am 25. Junius 1822 publicirten Ordnung und Taxe für den Schreiber auf der Wrakbude und die verlehnten Dielenträger.*)

Zur näheren Bestimmung und theilweisen Abänderung der im §. 20. der Ordnung für den Schreiber auf der Wrakbude und die verlehnten Dielenträger enthaltenen Taxe wird hiedurch nachträglich Folgendes verordnet:

1) Um die Stärke des Holzes auszumitteln, ist dasselbe zwey Fuß vom dünnen Ende zu messen, und darnach der Arbeitslohn zu bestimmen.

2) Das Gothländische Holz wird Ausnahmsweise nicht nach der Stärke, sondern, wie früherhin üblich, nach ordinairen Sparren (etwa 5 bis 6 Zoll dick), Mat-Sparren (etwa 7 bis 8 Zoll dick), und Spanischen Balken (über 8 bis 9 Zoll dick) eingetheilt, und ist

für ordin. Sparren der sub 5) des gedachten §. 20 festgesetzte Arbeitslohn,
= Mat-Sparren = = 6) = = = = =
= Spanische Balken = 4) = = = = =

zu entrichten.

3) Alles aus Schweden und Finnland ankommende Holz wird nach Schwedischer, alles übrige Holz aber nach hiesiger Maaße gemessen, und auch darnach der Arbeitslohn berechnet.

4) Der im §. 20. 2) festgesetzte Arbeitslohn ist für Pommersche Sparren von $\frac{10}{12}$ Zoll zu erlegen.

5) Die im §. 20. 5) und 6) bestimmte Herabsetzung des Arbeitslohns auf die Hälfte tritt erst dann ein, wenn das dort genannte Holz unter 5 Zoll □ dick ist. Der volle Arbeitslohn ist mithin für die Bearbeitung dieses Holzes von 5 bis 9 Zoll Dicke zu erlegen.

6) Für Gothländische und Finnsche Sparren von 45 bis 52 Fuß Länge ist der im §. 20. 5) für dergleichen Sparren von 40 bis 44 Fuß festgesetzte Arbeitslohn zu entrichten.

Ex Commissione Amplissimi Senatus publicatum Lübeck an der Wette, den 22. October 1822.

J. Cossel,
Cons. Dni. Praes. Gew.

*) S. N°. 11.

Digitized by Google

1822, Nov. 15. N°. 19.

Bekanntmachung,

die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Mit der Zinsenzahlung auf die vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1822, mit Einem von Hundert, wird in nachstehenden Terminen verfahren:

Für die mit A. bezeichnete 1ste contributionsmäßige Anleihe, am 26. und 29. Novbr.;
" " " B. " 2te " " " 3. " 6. Decbr.;
" " " C. " 3te " " " 10. " 13. "
" " " Numm. und Litt. bezeichnete 4te contributionsmäßige Anleihe am 17. und 20. Decbr. d. J.;

Vormittags von 10–12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, und zwar gegen Vorzeigung der Original-Obligationen.

Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstr. Nr. 897) zu bekommen. Die Quitungen Auswärtiger sind von dem hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 15. Novbr. 1822.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

(Aehnliche Bekanntmachungen sind am 11. Nov. 1823 und am 11. Nov. 1824 erlassen worden.)

1822, Nov. 15. N°. 20.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiete binnen der Landwehre betreffend.

Wenn zeither mehrere Fälle vorgekommen, wo von Bewohnern innerhalb der Landwehre, oder von hiesigen Bürgern, welche Gärten und andere Wohnungen vor den Thören besitzen, Personen aus der Fremde als Miethlinge, Tagelöhner u. d. gl. aufgenommen worden, ohne zuvor die, durch bestehende Verordnungen, namentlich durch das Mandat Eines Hochedlen Rathes vom 20. May 1808, vorgeschriebene obrigkeitliche Erlaubniß zu deren Aufnahme nachgesuchet und erhalten zu haben, dadurch aber sowohl die öffentliche Sicherheit gefährdet, als die Zahl derer gemehret wird, welche, nach im hiesigen Gebiete erlangtem Heimaths-Rechte, entweder selbst oder durch ihre Angehörigen den öffentlichen Armen-Anstalten zur Last fallen; so wird hiedurch Folgendes Obrigkeitlich verordnet:

Digitized by Google

1) Jeder, welcher hinfüro im Stadtgebiete binnen der Landwehre einen Einwohner aus der Fremde aufnimmt, ohne daß derselbe nachweiset, entweder hieselbst das Bürger- oder Einwohner-Recht gewonnen, oder sonst obrigkeitliche Erlaubniß zum Aufenthalte im hiesigen Stadtgebiete erhalten zu haben, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlrn. an die Armencasse des Stadtgebiets, und haftet außerdem dafür, daß weder der Aufgenommene noch dessen Angehörige dem Publicum oder den öffentlichen Versorgungs-Anstalten zur Last fallen.

2) Jeder, welcher bereits einen fremden Einwohner ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufgenommen hat, ist schuldig, davon dem Landgerichte ungesäumte Anzeige zu machen. Wer dieses unterläßt und dadurch Veranlassung wird, daß der Aufgenommene im hiesigen Stadtgebiete Heimaths-Rechte erwirbt, haftet auf gleiche Weise dafür, daß weder er noch seine Angehörigen auf irgend eine Weise dem Staate zur Last fallen.

3) In Hinsicht der Beherbergung fremder unbekannter Leute, insonderheit der Bettler, Vagabunden und sonstiger verdächtiger Personen, wird überdieß auf das desfalsige besondere Verbot in der Bekanntmachung des Land- und Marstall-Gerichts vom 18. Februar 1796*) und dem Mandate Eines Hochedlen Rathes vom 20. May 1808**) und deren nähere Bestimmungen ausdrücklich verwiesen, namentlich aber den Wirthen und Krügern, den Medebürgern vor den Thören und den Bauervoigten und Aelterleuten in den Dörfern die ihnen besonders empfohlene Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser obrigkeitlichen Anordnungen aufs Neue eingeschärft.

Actum Lübeck im Landgerichte, am 15. November 1822.

C. G. Overbeck, Dr.

1822, Nov. 22. N°. 21.

Bekanntmachung,
betreffend die Ordnung der Wagen beim Schauspielhause.

Herren der Wette sehen sich veranlaßt nachfolgende bestehende Polizeiverfügungen, deren Uebertretungen nachdrücklich werden geahndet werden, hiemit zur Nachricht und Nachachtung wiederum in Erinnerung zu bringen:

1) Kurz vor Beendigung des Schauspiels bis zum Abzuge der vor dem Schauspielhause postirten Wache darf kein Wagen die Beckergrube abwärts fahren.

---

*) S. Anh. II. N°. 6. **) S. Anh. II. N°. 7.

Digitized by Google

2) Die zum Abholen bestimmten Wagen müssen unterhalb des Schauspielhauses zu beiden Seiten der Straße hintereinander halten; so daß die Mitte der Straße gänzlich frey bleibt.

3) Kein Kutscher darf vor erfolgtem Aufrufe zum Fahren vor das Schauspielhaus in die Mitte der Straße einlenken, es wäre denn, daß der Eigenthümer oder Besteller des Wagens einstiege, wo der Wagen in der Reihe hält.

4) Alle Wagen müssen die Beckergrube langsam aufwärts fahren, mithin darf kein Kutscher umkehren, selbst wenn sein Weg abwärts führen sollte.

Lübeck an der Wette, den 22. November 1822.

1822, Dec. 19. N°. 22.

Bekanntmachung,

daß, wenn die Straßen mit Glatteise belegt sind, dieselben durch Beschüttung mit Sand oder Asche gefahrlos gemacht werden müssen.

Nachstehender 15. Artikel der revidirten Gassenordnung vom 17. September 1808*) wird hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

(Folgt der gedachte Artikel.)

Gassenordnungs-Departement zu Lübeck, den 19. December 1822.

1822, Dec. 20. N°. 23.

Bekanntmachung,

betreffend das Fahren über den Markt während der Dauer des Jahrmarkts.

Zur Abwendung leicht möglicher, früher schon sich zugetragener Beschädigungen und Benachtheiligungen der auf dem Markte aufgestellten Buden, machen Herren der Wette darauf aufmerksam, daß während der Dauer des Jahrmarkts alles irgend vermeidliche Fahren über den Markt zu unterlassen, in Fällen, wo solches jedoch nicht unterbleiben kann, die möglichste Vorsicht anzuwenden, und alles unvorsichtige und schnelle Fahren über den Markt bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt sey; und sind der Marktvoigt, die Wette-Diener und Knechte angewiesen, auf die Befolgung dessen zu achten und die Zuwiderhandelnden der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck an der Wette, am 20. December 1822.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

---

*) S. Anh. II. N°. 4.

Digitized by Google

1823, Jan. 28. N°. 24.

Bekanntmachung,
betreffend das unnöthige Verzapfen des Wassers der Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxterdamm.

Der nachstehende Inhalt des §. 6. der am 19. Junius 1784 von Einem Hochweisen Rath erlassenen Ordnung für diejenigen, welche die Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxterdamm benutzen, wird hiemit bey herrschendem strengen Frostwetter zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht. *)

Actum Lübeck, an der Wette, den 28. Januar 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, Jan. 28. N°. 25.

Bekanntmachung,
daß und von wem, im Fall von Feuersbrünsten bey strengem Frostwetter, heißes Wasser bereit zu halten sey.

Zur Verhütung und Verminderung allgemeiner und eigner Gefahr, werden auf den Fall, da bey dem herrschenden strengen Frostwetter in hiesiger Stadt Feuer ausbrechen sollte, alle Hausbewohner in den, dem Feuer zunächst belegenen Straßen, so wie auch alle entferniter vom Feuer wohnende Zucker- und Seifensieder, Brauer, Branntweinbrenner, Garbereiter und sonstige Besitzer großer Koch-Kessel aufgefordert, sogleich heißes Wasser in Bereitschaft zu halten und möglichst dazu behülflich zu seyn, daß solches in Eimern oder sonstigen größeren Gefäßen so schnell wie möglich an die Spritzen beim Feuer gelange.

Actum Lübeck, an der Wette, den 28. Januar 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, März 4. N°. 26.

Bekanntmachung,
betreffend das Ueberladen der Stecknitz-Schiffe.

Um das Ueberladen der Stecknitz-Schiffe und daraus leicht entstehenden höchst nachtheiligen Aufenthalt derselben auf ihrer Fahrt möglichst zu verhindern, haben Herren der Wette auf

*) S. Anh. II. N°. 8.

Digitized by Google

desfalsigen Antrag der Aeltesten der Salzfuhr zur erforderlichen genausten Befolgung in Erinnerung zu bringen verstattet, daß nach dem Artikel 3. §. 4. der Verordnung vom 28. Jul. 1819 die Reihefahrt der Stecknitz-Schiffe betreffend *), die, dem beeidigten Schreiber der Salzfuhr, von den Kaufleuten zu machenden schriftlichen Anmeldungen zu verladender Güter, außer der Benennung der Waare selbst, eine möglichst genaue Angabe der Lasten oder des Gewichts enthalten müssen.

Actum Lübeck, an der Wette, den 4. März 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, März 18. N°. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die Befugniß der Hamburger Fuhrleute, ihr Fuhrwerk an andere, als die auf hier gebrachten Reisenden, zur Rückkehr nach Hamburg zu vermiethen.

In Beziehung auf den §. 1. der Reihefuhr-Ordnung vom 23. April 1814 **), wird, auf Verfügung Eines Hochedlen Raths, hiedurch bekannt gemacht, daß es zwar im Allgemeinen bey der den Hamburger Fuhrleuten hieselbst bisher zugestandenen Fuhrfreiheit auch fernerhin sein Bewenden behalte, denselben jedoch nur innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft hieselbst verstattet sey, ihr Fuhrwerk an andere, als die auf hier gebrachten Reisenden zur Rückkehr nach Hamburg zu vermiethen.

Sämmtliche Gastwirthe sind verpflichtet, dem Wagenmeister, auf Erfordern, über die Zeit der Ankunft der bey ihnen eingekehrten Hamburger Fuhrleute die genaueste Auskunft zu ertheilen.

So geschehen Lübeck an der Wette, den 18. März 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, April 12. N°. 28.

Bekanntmachung,

betreffend die Bedienung des Diaconats an der Kirche zu Travemünde.

Wann wegen Bedienung des Diaconats an der hiesigen St. Lorenz-Kirche einige Mißhelligkeiten entstanden sind; so wird zur Beilegung derselben, und in Erwägung, daß jeder

*) S. Bd. III. Seite 79. **) S. Bd. I. Seite 80.

Digitized by Google

Diaconus gleiche Dienste zum Besten der Kirche und Armen zu leisten hat, die alte aber in Vergessenheit gekommene Ordnung dahin erneuert:

1) Wer von denen Diaconen des Sonntags Vormittags, wenn der Organist mit dem Klingelbeutel gehet, mit der Klappe sammlet, gehet des Nachmittags mit dem Klingelbeutel, und der andere Diaconus mit der Klappe.
2) Derjenige Diaconus, welcher Sonntags Nachmittags mit der Klappe gehet, also nur einmal am Sonntage sammlet, hat sich, so lange die Donnerstags-Predigten währen, des Donnerstags der Sammlung auch zu unterziehen.
3) Wer von denen Diaconen den Dienst versäumt und den Klingelbeutel oder die Klappe hängen lässet, hat herkömmlicher Weise Fünf Reichsthaler, dem Gotteskasten anheim fallende Strafe zu bezahlen.

Wornach jetzt und für die Folge alle das Diaconat Bedienende sich zu richten haben.

Gegeben Travemünde in der Voigtey, am 12. April 1823.

Joh. Herm. v. Duhn,
Stadt-Hauptmann.

1823, April 12. N°. 29.

Aufforderung
an die Inhaber von Königl. Preussischen Ritterorden und sonstigen Ehrenzeichen, zu Anmeldung an der Kanzley.

In Veranlassung eines Antrags der Königlich Preussischen Gesandtschaft zu Hamburg werden, zum Zweck der Anfertigung einer neuen Ordens-Liste, alle in hiesiger Stadt und deren Gebiet sich aufhaltende Inhaber von Königlich Preussischen Ritterorden und sonstigen Ehrenzeichen hiedurch aufgefordert, innerhalb der nächsten vier Wochen, mithin spätestens am 10ten künftigen Monats, sich an der Kanzley anzumelden; woselbst diese Anmeldungen täglich zwischen 12 und 2 Uhr werden entgegengenommen werden.

Lübeck, den 12. April 1823.

1823, Jun. 17. N°. 30.

Revidirte Theerhofs-Ordnung
nebst Taxe für den Theerhofsschreiber und die verlehnten Theerknechte.

§. 1.

Aller hieselbst zu Wasser oder zu Lande ankommende Theer und Pech, mit Ausnahme dessen, was als Speditionsgut sofort übergeladen wird, muß auf hiesigen Theerhof abgeladen und daselbst von dem Theerhofsschreiber und den Theerknechten entgegengenommen und

Digitized by Google

gelagert werden, wie denn auch kein Theer an einem andern Orte als auf dem Theerhofe gewrakt oder bearbeitet, und weder Theer noch Pech in Verkaufsfällen anderswo dem Käufer abgeliefert werden darf; Letzteres jedoch unter der im §. 3. nachgelassenen Ausnahme.

§. 2.

Demnach bleibt es im allgemeinen allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt nach wie vor, und zwar bey Vermeiduug der Confiscation der Waare, auch den Umständen nach sonstiger Bestrafung, durchaus verboten, Theer und Pech in ihren Häusern oder Kellern aufzubewahren, zu lagern oder aus denselben zu verkaufen. Eben so wenig, und bey gleicher Strafe, dürfen hiesige oder fremde Schiffer Theer und Pech ungelöscht in Schiffen und sonstigen Fahrzeugen auf der Trave liegen lassen oder aus denselben veräussern.

Gleich den Wette-Officianten sind insonderheit der Theerhofsschreiber und die Theerknechte verpflichtet, mit Sorgfalt darauf, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, zu wachen, und die Uebertretungsfälle den Herren der Wette zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 3.

Von diesem Verbote findet jedoch, zur Erleichterung des Kleinhandels mit Theer und Pech, eine Ausnahme unter folgenden Bestimmungen statt:

a) Diejenigen Kaufleute (in Ansehung der Höker bleibt es bey der herkömmlichen Bestimmung), welche zum Zweck des Kleinhandels Theer und Pech in ihren Wohnungen zu lagern wünschen, haben die Erlaubniß dazu bey den Herren der Wette nachzusuchen.

b) Herren der Wette bestimmen, nach Maaßgabe der jedesmaligen Localverhältnisse und mit Berücksichtigung der nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen, die Quantität von Theer und Pech, welche der Nachsuchende in seiner Wohnung aufbewahren darf, doch niemals über Acht Tonnen, Theer und Pech zusammen genommen.

c) Ueber diese Gesuche und die darauf erlassenen Verfügungen wird von dem Wette-Actuar ein besonderes in tabellarischer Form anzulegendes Buch gehalten, und darnach von Zeit zu Zeit, auf Verfügung der Herren der Wette, durch die Wettebedienten eine Nachsicht der in den Häusern gestatteten Läger vorgenommen.

d) Misbrauch der ertheilten Erlaubniß wird das erstemal mit angemessener Geldbuße und im Wiederholungsfalle mit dem Verlust der Befugniß bestraft.

Der Theerhofsschreiber darf daher Niemanden Theer oder Pech, um solches ins Haus zu nehmen, verabfolgen lassen, als dem dazu die Erlaubniß von der Wette ertheilt worden, und den dazu Berechtigten auf einmal nie mehr, als in dem Erlaubnißscheine sich

Digitized by Google

angegeben findet. Glaubt er zu bemerken, daß davon unzulässiger Gebrauch gemacht werde, so hat er solches den Herren der Wette anzuzeigen.

§. 4.

Auf dem Theerhofe hat der Schreiber, welcher daselbst freie Wohnung genießt, die allgemeine Aufsicht zu führen; ohne seine Zustimmung darf kein Theer oder Pech vom Hofe entfernt werden; er ordnet alle daselbst vorfallenden Arbeiten an, und wacht über deren gehörige Ausführung; ihm sind die Theerknechte untergeordnet, und er hat dahin zu sehen, daß sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen genau beobachten.

§. 5.

Die verlehnten und beeidigten Theerknechte, deren Zahl für itzt auf vier bestimmt bleibt, müssen, gleich ihren Arbeitsgehülfen, den Befehlen des Schreibers unweigerlich Folge leisten, ihm von allen zu besorgenden Arbeiten sofort, wenn sie verlangt werden, Anzeige, auch von dem, was im Laufe des Tages vollbracht worden, jeden Abend genaue Aufgabe machen.

§. 6.

In Fällen, da die Theerknechte die vorkommenden Geschäfte nicht allein in gehöriger Zeit zu vollbringen im Stande sind, liegt es ihnen ob, Arbeitsleute als Gehülfen anzunehmen, jedoch nur solche, welche der Schreiber genehmigt, und so viele, als er für nöthig findet. Die Knechte sind für etwanige Vernachlässigungen, Veruntreuungen, oder sonstige Uebertretungen der Ordnung, deren sich die Gehülfen schuldig machen möchten, verantwortlich.

§. 7.

Die Theerknechte und ihre Gehülfen müssen stets nüchtern und gegen Jedermann bescheiden seyn, widrigenfalls Erstere gebührend bestraft und dem Befinden nach selbst ihres Lehns verlustig, Letztere aber von fernerer Arbeit auf dem Theerhofe ausgeschlossen werden sollen. Sie müssen ferner zur gehörigen Zeit des Morgens auf die Arbeit gehen und am Abend bis zur Feierstunde auf dem Hofe bleiben; nämlich von Maitag an während der Sommermonate von Morgens 4 Uhr bis Abends 7 Uhr, und in den übrigen Jahrszeiten, je nachdem es des Morgens hell und des Abends dunkel wird. Des Morgens wird eine halbe Stunde zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags eine Stunde von 12 bis 1 Uhr, und Nachmittags eine halbe Stunde zwischen 3 und 4 Uhr, und nicht länger, gefeiert; die letztere Ruhezeit fällt im Winter gänzlich weg; doch muß auch während der Feierstunden einer der Knechte, nach einer unter ihnen mit Vorwissen des Schreibers zu treffenden Vereinbarung auf dem Hofe bleiben, und bey gehäufter oder eiliger Arbeit darf keiner derselben in den Ruhestunden sich von dort entfernen.

§. 8.

Die Theerknechte dürfen keine Schlüssel zum Hofe und zu den Pforten mitnehmen, bey sich oder in ihren Häusern haben, sondern müssen, in wöchentlich wechselnder Reihe-

Digitized by Google

folge, jeden Abend nach beendigter Arbeit den Theerhof sorgfältig und fest verschließen, die Schlüssel dem Schreiber in's Haus bringen und am Morgen bey demselben wieder abfordern.

§. 9.

Der Theerhofsschreiber und die Theerknechte müssen ganz besonders darauf achten, daß durch Feuer und Licht kein Schade entstehe. Sie dürfen deshalb auf dem Theerhofe keinen Taback rauchen, noch dulden, daß es von andern geschehe; weder auf dem Theerhofe noch innerhalb 50 Schritten um denselben Pech- und Theertonnen mit einer Brandmarke versehen oder versehen lassen, weder mit Licht oder einer Leuchte auf dem Theerhofe gehen, noch solches andern gestatten. Ferner müssen sie darauf halten, daß auf der Lastadie nicht innerhalb der mit Pfählen bezeichneten acht und dreißig Fuß vom Theerhofsgelinde, dem bestehenden Verbote zuwider, Holzwaaren gelagert, auch daß die Sandgruben beim Theerhofe nicht mit Bauholz oder andern Gegenständen belegt werden, und daß darin immer genug Sand vorhanden sey; falls es daran zu fehlen beginnt, muß der Schreiber den Herrn Präses der Baudeputation um Veranstaltung zur Ergänzung des nöthigen Vorraths ersuchen. Auch darf der Schreiber, zur Vermeidung der Feuersgefahr, kein Vieh halten, welches rauhen Futters bedarf, als Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen u. dgl.

§. 10.

Dem Theerhofsschreiber und den Theerknechten ist bey nachdrücklicher Strafe verboten, so wenig Theer und Pech, außer zu eignem Gebrauch, zu kaufen, als solches zu verkaufen, oder an dergleichen Verkehr heimlich oder offenbar Antheil zu nehmen.

§. 11.

Wenn mehrere Schiffer, welche Theer oder Pech zu löschen haben, zugleich ankommen; so hat der Theerhofsschreiber sie nach der Reihenfolge löschen zu lassen, in welcher sie sich, als zum Löschen fertig liegend, bey ihm angemeldet haben. Soll Theer oder Pech, um zu Wasser wegzugehen, verladen werden, so muß mit dem Löschen eingehalten werden, und das im Löschen an der Brücke liegende Schiff ablegen, um dem zu beladenden Fahrzeuge Platz zu machen. In einem solchen Falle müssen aber beim Laden so viele Theerknechte und Gehülfen angestellt werden, als nöthig sind, um dieses schnell, und mit möglichst kurzer Unterbrechung des Löschens zu beschaffen.

Durch zu Lande vom Theerhofe abgehenden Theer oder Pech darf das Löschen nicht unterbrochen und aufgehalten werden, vielmehr sind bey beiden Arbeiten so viele Gehülfen anzustellen, als die gleichzeitige Vollendung derselben erfordert.

§. 12.

Der Theerhofsschreiber hat darauf zu achten, daß die Schiffer diejenige Tonnenzahl an Theer und Pech liefern, welche sie nach Aufgabe des Empfängers liefern sollen, und stellt darüber am nächsten Werktage nach vollendeter Löschung dem Schiffer den Liefe-

Digitized by Google

rungsschein aus. Wenn ein Schiffer nicht richtig liefert, was er liefern soll, so hat der Theerhofsschreiber solches dem Empfänger sogleich anzuzeigen. Der Schreiber ist dafür verantwortlich, daß die auf den Hof gelieferte Tonnenzahl, nach Abzug der durch etwa geschehenes Ueberfüllen ausgefallenen Tonnen, richtig wieder abgeliefert werde.

§. 13.

Die Wrake des Theers muß in der Kühle des Morgens vorgenommen werden, mithin namentlich von Maitag bis gegen Michaelis der Regel nach zwischen 4 und 7 Uhr, an kälteren Tagen allenfalls später, doch niemals zu einer Zeit, wo die Sonnenwärme auf den Theer Einfluß äußert.

Sollte die zu gleicher Zeit zu wrakende Parthey für einen Wraker zu groß seyn, so hat der Schreiber dafür zu sorgen, daß die nöthige Zahl der auf die Wrake beeidigten Knechte dabey angestellt werde, auf keinen Fall jedoch unbeeidigte Gehülfen.

Den durch die Wrake ausgemittelten Befund des Theers haben die Knechte dem Schreiber gewissenhaft aufzugeben, und letzterer fertigt sodann dem Eigner des Theers den Wrakzettel aus.

§. 14.

Beim Wraken ist genau darauf zu sehen, ob die Tonnen von regelmäßiger Größe sind. Werden sie abweichend oder von ungewöhnlich dickem Holze befunden, so müssen die Knechte solches dem Schreiber anzeigen, welcher dem Eigner davon Nachricht zu geben verpflichtet ist.

§. 15.

Falls Theertonnen, es sey sofort bey der Wrake oder auch später, aufgefüllt werden, so haben die Theerknechte dem Schreiber die Zahl der dazu erforderlich gewesenen Tonnen genau aufzugeben, und Letzterer von der Richtigkeit der Aufgabe sich selbst so viel möglich zu überzeugen. Auch sind die Theerknechte und ihre Gehülfen verpflichtet, die Bütten, Kannen und Trichter, welche sie beim Auffüllen gebrauchen, auf die Tonnen des Kaufmanns gehörig auslecken zu lassen, und müssen nebst dem Schreiber dafür sorgen, daß der Theer, welcher, nachdem die Geräthe wieder abgesetzt worden, etwa noch ausleckt, zum Besten des Theerhofs angesammelt werde, wogegen ihnen die eigene Benutzung des ablekkenden Theers, so wie das Graben desselben aus der Erde, welches Letztere erforderlichenfalls auf Anzeige des Schreibers von Seiten der Baudeputation beschafft wird, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung untersagt ist.

§. 16.

Das Ausbinden der Tonnen Theers oder Pechs ist ordnungsmäßig und tüchtig zu beschaffen, und hat der Schreiber darauf besondere Aufmerksamkeit zu richten, dessen desfallsigen Erinnerungen die Knechte Folge zu leisten verbunden sind.

Digitized by Google

§. 17.

Sollen die auf dem Theerhof abgeladenen Tonnen Theer und Pech daselbst unters Schauer zu Lager gebracht werden, so müssen sie, zur Verhütung von Verwechselungen, vorher mit einer behufigen, den Namen des Eigners andeutenden Marke bezeichnet werden. Geht das Eigenthum derselben auf einen andern über, und bleiben sie auf dem Theerhofe, so ist auch die Marke zu verändern.

§. 18.

Die Theerknechte müssen alle zu den vorkommenden Arbeiten erforderlichen Geräthschaften und Materialien, namentlich Bandholz, Bänder, Spregel und Zwicken zum Ausbinden, Kannen und Trichter zum Füllen, Farbe zum Zeichnen der Tonnen, Kuhlleitern zum Aufladen, Sand u. s. w. für ihre eigne Rechnung halten, ohne deshalb mit dem Schreiber in einiger Verbindung und Berechnung zu stehen. Sie haben sich während der Wintermonate das Nöthige, insonderheit zum Ausbinden, so weit erforderlich, zuzurichten, damit während des Sommers von Allem hinlänglicher Vorrath vorhanden sey, und die vorfallenden Arbeiten darnach nicht aufgehalten werden.

§. 19.

Von allem hieselbst ankommenden Theer und Pech ist dem Theerhofe eine Abgabe von 3 Pfenningen monatlich für jede Tonne, ohne Unterschied der Gattung und des Ursprungs der Waare, zu entrichten, und zwar wird diese Abgabe allemal für einen vollen Monat erlegt, wenn die Waare auch nur als Speditionsgut übergeladen wird, oder einzelne Tage auf dem Theerhofe bleibt, wie denn in dieser Beziehung überhaupt jeder angefangene Monat für einen vollen gerechnet wird. Der Theerhofsschreiber hat die zu bezahlende Abgabe am Schlusse jeden Monats sämmtlichen Beikommenden zu berechnen, den Belauf von denselben einzuheben und an den Stadt-Cassenverwalter abzuliefern.

In Ansehung der erst im Laufe des Monats angekommenen Waaren geschieht die Berechnung dergestalt, daß für alle Tonnen, welche bloß übergeladen, oder vor Ende des Monats verkauft worden, oder den Theerhof wieder verlassen haben, die Abgabe für diesen Monat eingefordert werde, bey den auf dem Hofe für Rechnung des ersten Empfängers bleibenden Ladungen aber dies nur dann geschehe, wenn deren Entlöschung vor dem 16ten des Monats begonnen worden, wogegen die Berechnung der Abgabe für diejenigen, deren Entlöschung in der zweiten Monatshälfte anfängt, bis zum Ablauf des folgenden Monats auszusetzen ist. Eben so ist es auch bey den von einem hiesigen Kaufmann an den andern verkauften Waaren rücksichtlich des Zeitpunkts zu halten, von welchem an die Abgabe dem Käufer zu berechnen ist.

§. 20.

Der Theerhofsschreiber ist verpflichtet, über allen hier ankommenden, lagernden und abgehenden Theer und Pech, unter Berücksichtigung der Wrake, des Ausfalls beim

Digitized by Google

Ueberfüllen des Theers, und der Lager-Abgabe genaue Rechnung zu führen. Er erhält zu dem Ende von dem Wette-Actuar paraphirte Rechnungsbücher, welche den ihm zu liefernden Formularen gemäß einzurichten sind. Es sind zu halten:

A) Ein Journal, worein täglich verzeichnet wird, wie viel, von wem und für wessen Rechnung Theer und Pech übergeladen, auf dem Theerhofe gelöscht, verkauft oder abgeliefert worden, was die Wrake ergeben und wie viel durch Auffüllen ausgefallen.

B) Ein Hauptbuch, worein jeder auf dem Theerhof Lager haltende Kaufmann sein Conto hat, auf welches aus dem Journal alles, was die für seine Rechnung ankommende, gewrakte, übergefüllte und abgelieferte Waare betrifft, übertragen, auch über die von ihm zu erlegende Lagerabgabe Rechnung geführt wird.

C) Ein Lagermiethe-Buch, worein aus den sämmtlichen Conten des Hauptbuchs die monatlich erhobene Abgabe verzeichnet, und deren geschehene Ablieferung vom Stadt-Cassenverwalter quitirt wird.

Alles vorgefallene muß, wenn thunlich, wenigstens in's Journal, jeden Abend, spätestens aber beim Schlusse jeder Woche, und zwar dann auch in's Hauptbuch eingetragen werden.

Die Bücher werden mit Ende Decembers jeden Jahrs abgeschlossen, und wird daraus eine Bilance gezogen, welche in's Journal und in's Hauptbuch einzutragen ist.

So oft der Kaufmann seine auf dem Theerhofe lagernde Quantitäten Theer und Pech nachsehen will, muß der Schreiber ihm die in vorstehenden Büchern enthaltenen, ihn betreffenden Conten oder Artikel vorlegen, auch die Waare auf dem Theerhofe entweder selbst oder durch die Knechte nachweisen.

Am Schlusse jeden Jahrs ist das Lagermiethe-Buch nebst dem Hauptbuche den Herren der Wette einzureichen, welche, nach befundener Richtigkeit der Berechnung und Abgabe des Lagergeldes, dem Schreiber darüber eine Bescheinigung zufertigen, auch über den Befund dem Finanz-Departement Nachricht ertheilen werden.

Nachlässigkeiten und Unterschleife werden mit dem Ersatz dessen, was der Stadt-Casse entzogen worden, aus den eignen Mitteln des Schreibers gebüßt, letztere auch außerdem den Gesetzen und insonderheit den Verordnungen vom 28. October 1807 *) und 15. Februar 1817 **) gemäß bestraft.

§. 21.

Für die Gebühr des Theerhofschreibers und für den Lohn der Theerknechte bleibt nachstehende Taxe festgesetzt, und dürfen sie ein mehreres nicht fordern.

---

*) S. Bd. II. Seite 149. **) S. Bd. II. Seite 88.

Digitized by Google

a) Dem Theerhofsschreiber gebührt:

für jede Tonne	auf den Hof	1 ßl.	— Pf.
	für den Lieferungsschein an den Schiffer	— "	2 "
	für den Wrakzettel an den Eigner	— "	2 "
	vom Hofe zu Wasser oder zu Lande	— "	6 "

b) Den Theerknechten:

für jede Tonne	für das Aufbringen auf den Hof	1 ßl.	— Pf.
	auf- und zuzuspunden	— "	3 "
	zu waken und die Wrake aufzuzählen	— "	3 "
	füllen	— "	3 "
	auszubinden mit allen Zuthaten und Bändern	2 "	6 "
	zu marken	— "	½ "
	unters Schauer zu legen	— "	6 "
	wieder heraus zu bringen	— "	6 "
	vom Hofe zur See	— "	6 "
	vom Hofe zu Lande oder die Trave aufwärts	1 "	— "

Außerdem behalten die Theerknechte annoch die Tonnen, welche durch Ueberfüllen völlig leer geworden, auch dürfen sie die alten unbrauchbaren Lagerhölzer zum Verbrennen an sich nehmen, jedoch nur, nachdem solche zuvor von Seiten der Bau-Deputation besichtigt und ihnen bewilligt worden.

Wenn Theer und Pech als Speditionsgut übergeladen wird, so ist zu erlegen:

a) dem Schreiber:

für jede Tonne	einkommend	1 ßl.	— Pf.
	für den Ablieferungsschein	— "	2 "
	ausgehend	— "	6 "

b) den Knechten:

für jede Tonne	einkommend	1 ßl.	— Pf.
	ausgehend zur See	— "	6 "
	ausgehend zu Lande oder die Trave aufwärts	1 "	— "

§. 22.

Einem Hochedlen Rathe bleibt es vorbehalten, diese Ordnung den Umständen nach zu mehren, zu mindern oder sonst abzuändern.

Ex Commissione Amplissimi Senatus publicatum Lübeck an der Wette, den 17. Junius 1823.

N. Carstens,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1823, Jun. 27. N°. 31.

Bekanntmachung,
betreffend das Verschenken von Bier und Brandtwein vor den Thören an den Schießfesten.

Das Verschenken von Bier und Brandtwein vor den Thören an den Schießfesten von dazu nicht befugten Personen wird hiedurch bey Strafe der Confiscation der Getränke verboten. Die Polizeivoigte sind angewiesen, über die Befolgung dieses Verbotes zu wachen.

Actum Lübeck im Landgerichte, am 27. Juny 1823.

C. G. Overbeck, Dr.

1823, Jul. 7. N°. 32.

Aufforderung
an Vormünder, wie auch an Beisorger von Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Verschwendern, zur Rechnungs-Ablegung.

Ohngeachtet durch die §§. 68 und 92. der Vormundschafts-Ordnung vom 11. October 1820*) die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungs-Ablegung allen Vormündern und allen Beisorgern von Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Verschwendern auferlegt ist, auch das Vormundschafts-Departement bereits mehrmals zur Gelebung solcher Verpflichtung auffordernde Bekanntmachungen erlassen hat; dasselbe also erwarten darf, daß alle Vormünder und Beisorger, deren Geschäftsführung noch nicht durch Ablegung der Schluß-Rechnung und Quitung erledigt ist, bereits den gedachten Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung gelebt haben; so hat das Vormundschafts-Departement sich dennoch bewogen gefunden, wiederholt alle Vormünder und Beisorger, und namentlich und insbesondere diejenigen, die vor dem Jahre 1814 Obrigkeitlich bestellt worden, und deren Geschäftsführung noch nicht durch Quitung völlig erledigt ist, hiedurch aufzufordern, bey Vermeidung der, im Fall des Ausbleibens, für jedes der seit Einsetzung des Vormundschafts-Departements verflossenen Jahre zu verhängenden gesetzlichen Strafen, dem Vormundschafts-Departement ihre Rechnungen, sowohl über ihre vorigjährige, als auch über die Verwaltung früherer Jahre, unter Beachtung der §§. 68, 71, 72. der Vormundschafts-Ordnung, förderſamst einzureichen.

Wie nun die gedachten Strafen unerläßlich gegen die dieser Aufforderung nicht genügenden Vormünder und Beisorger, sobald dieselben und ihr pflichtwidriges Benehmen

*) S. Bd. III. Seite 201.

Digitized by Google

dem Vormundschafts-Departement zur Kunde kommen, werden erkannt werden; so werden solche Vormünder und Beisorger insbesondere hiedurch noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch ihr pflichtwidriges Benehmen den Verdacht, wenn nicht förmlicher Untreue, doch sonstiger tadelswerther Absichten auf sich laden, und ihre Verantwortung gegen ihre Pflegbefohlnen in rechtlicher Hinsicht vergrößern und erschweren.

Lübeck, im Vormundschafts-Departement, am 7. Julius 1823.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1823, Jul. 8. N°. 33.

Bekanntmachung,

betreffend das Befahren des Ganges unter der Kanzley mit Schiebkarren und kleinen Wagen.

Da mehrere Klagen eingegangen, daß der Gang unter der Kanzley oft durch Befahren mit Schiebkarren und allerhand kleinen Wagen zur großen Beschwerde des Publicums beengt und gesperrt werde, so wird das bereits bestehende Verbot dessen hiemit erneuert, und wird es bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt, sich dieses, nur für Fußgänger bestimmten Ganges zum Befahren mit Schiebkarren und andern kleinen Wagen zu bedienen. Die Wettediener und Knechte sind zugleich angewiesen, auf diesem zuwider Handelnde zu achten und solche zur Bestrafung anzuzeigen.

Actum Lübeck, an der Wette, den 8. July 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, Jul. 12. N°. 34.

Bekanntmachung

wegen Einimpfung der Schutzpocken durch die bey der Kranken-Commission der Armen-Anstalt angestellten Aerzte.

Die bey der Kranken-Commission der Armen-Anstalt angestellten Herren Aerzte, als:

für das Jacoby Quartier . . . . Herr Dr. Gütschow,
" " Mar. Magd. Quartier . . " " Berge,
" " Marien Quartier . . . . " " Molter,
" " Johannis Quartier . . . " " Jacobsen,

Digitized by Google

sind bereit, den Kindern armer Aeltern, sowohl in als außerhalb der Stadt, die Schutzpocken einzuimpfen. Es werden demnach diejenigen, deren Kinder noch nicht geimpft sind, hiedurch aufgefordert, sich sofort, und zwar Morgens, zwischen 7 und 8 Uhr, bey dem Herrn Arzte ihres Quartiers zu melden.

Die Bewohner außerhalb des Burgthors haben sich anzugeben bey Herrn Dr. Berge,
außerhalb des Mühlenthors . . . . . = = = Gütschow,
= = Holsteinthors . . . . . = = = Molter.

Dieser Aufforderung wird die Warnung angeknüpft, daß, im eintretenden Falle natürlicher Pocken, diejenigen, welche es verabsäumt haben, sich dagegen durch Einimpfung der Schutzpocken zu sichern, auf alle Weise von der Hülfe der unterzeichneten Commission ausgeschlossen werden sollen, so wie denn auch keinem Kinde, von Seiten der Armen-Anstalt, freier Schul-Unterricht bewilligt wird, welches nicht den Beweis überstandener Schutzpocken-Impfung beibringt.

Die Kranken-Commission der Armen-Anstalt.

1823, Aug. 12. N°. 35.

Taxe
der Gebühren der Träger für Passagier-Gut.

Wenn Irrungen darüber entstanden, was den hiesigen Trägern für die Beförderung von Wagen, Koffern, Felleisen, Packen oder sonstigem Passagier-Gut zu entrichten sey, welches die zur See ankommenden oder weggehenden Reisenden bey sich führen, und vom Schiff ins Quartier oder von daher ans Schiff bringen lassen wollen, ohne dazu ihre eigenen Bedienten zu gebrauchen; so haben Herren der Wette die Gebühr der Träger für diese Arbeit nach folgender Taxe obrigkeitlich bestimmt:

für einen vier- oder mehrsitzigen Reisewagen oder dergleichen Kutsche . . 5 mß — ßß
für einen zweisitzigen Reisewagen oder dergleichen Kutsche, oder einen gewöhnlichen Stuhlwagen . . . . . 3 = — =
für eine Droschke, Cabriolet oder einen kleinen Stuhlwagen. . . . . 1 = 8 =

Hierin ist der Lohn fürs Zusammensetzen oder Auseinandernehmen der Wagen und für die zum Transport derselben etwa nöthigen Pferde mit begriffen.

Sollte der Reisende zu ersterem Handwerker verlangen, so haben die Träger solche zwar ohne besondere Vergütung zu bestellen, jedoch der Reisende wegen deren Bezahlung sich mit ihnen selbst zu vereinbaren.

Digitized by Google

für eine Tracht auf der Bahre . . . . . ; — mß 8 ß
für Mantelsäcke und dergleichen Gepäcke, so von einem Manne getragen wird . . . . . — = 4 =

Die zu dieser Arbeit berechtigten Träger müssen bey Ankunft und Abreise der Fremden sogleich in Bereitschaft seyn oder auf die erste Aufforderung sich einfinden, die Effecten der Reisenden bis an den ihnen anzuweisenden Ort im Gasthause oder sonstigem Absteigequartier liefern oder von dort abholen, auch sich aller die vorstehende Taxe überschreitenden Forderungen gänzlich enthalten.

Actum Lübeck, an der Wette, den 12. August 1823.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1823, Sept. 2. No. 36.

Bekanntmachung,

die revidirte Feuer-Ordnung für das Städtgen Travemünde betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath Sich bewogen gefunden, die im Jahre 1783 für das Städtgen Travemünde erlassene Feuer-Ordnung einer Revision und Abänderung in mehreren Puncten zu unterziehen: so wird dieselbe nunmehr, in Gemäßheit höheren Auftrags, in der veränderten Maaße hiemittelst öffentlich, zu Jedermanns Nachachtung, bekannt gemacht und daneben Folgendes Obrigkeitlich verfügt:

1) Zur Ausführung der im §. 3. der Verordnung vorgeschriebenen Maasregeln wird hiedurch eine Frist von 12 Monaten bestimmt, vom 1. October d. J. angerechnet, als mit welchem Tage die gegenwärtige Verordnung in Kraft treten wird.

2) So wie zur ersten Einrichtung der verbesserten Feuerlöschungs-Anstalten die Summe von vier Hundert Mark aus dem öffentlichen Aerar bewilliget worden, so wird der Stadthauptmann ermächtiget, zur ferneren Unterhaltung des Feuer-Apparates, alljährlich aus den öffentlichen Einnahmen des Städtgens funfzehn Mark einzubehalten und in Rechnung zu bringen. Außerdem aber sind sämmtliche Eingesessene des Städtgens schuldig, zu demselben Zwecke, auf so lange als erforderlich, eine Abgabe von 10 pCt. ihrer bisherigen Grundhäuer und zwar in dem herkömmlichen Zahlungs-Termine, jedoch für dieses laufende Jahr um Martini, in die Feuerlöschungs-Casse zu entrichten, über welche der Stadthauptmann unter der Aufsicht der Herren des Land-Gerichts eine besondere Rechnung führen wird. Da diese Abgabe lediglich bestimmt ist, die Feuerlöschungs-Anstalten nicht nur immer in dem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, sondern auch dieselben, den Umständen nach, noch mehr zu erweitern, mithin dadurch lediglich der eigne Nutzen der Eingesessenen von

Digitized by Google

Travemünde beabsichtiget wird, so versieht man sich zu denselben um so mehr, daß sie solche auf das Pünctlichste entrichten werden, widrigenfalls wider die Säumigen ohne Weiteres mit executivischen Maasregeln wird vorgeschritten werden.

So geschehen Lübeck im Land-Gerichte am 2. September 1823.

C. G. Overbeck, Dr.

Revidirte Feuer-Ordnung für das Städtgen Travemünde.

Cap. I.

Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung der Feuers-Gefahr.

§. 1.

Jedem Bürger und Einwohner von Travemünde wird hiedurch die ihm als gutem Hausvater ohnehin obliegende Pflicht, nicht nur selbst in seinem Hause auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, sondern auch Sorge zu tragen, daß ein Gleiches von seinen Angehörigen, dem Gesinde, Lehrburschen und sonstigen Hausgenossen geschehe, auf's Neue nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

§. 2.

Alles Tabackrauchen aus unverschlossenen oder mit einer Kapsel nicht versehenen Pfeifen auf den Gassen, imgleichen in der Nähe brennbarer Gegenstände in den Häusern, ist durchaus verboten; so wie denn auch beim Wegwerfen brennender Zigarren-Enden die größte Vorsicht zu beobachten ist. Insonderheit sind die Gastwirthe gehalten, ihren Gästen die Pfeifen nicht anders als mit einer Kapsel darzubieten. Niemand darf auch mit brennendem Lichte, offener Laterne oder brennender Tabacks-Pfeife auf den Boden, in die Ställe oder sonst an gefährliche Oerter gehen, noch gestatten, daß solches von seinem Gesinde, von Gästen oder von sonst jemand im Hause geschehe.

Den Glockenläutern und andern Arbeitsleuten ist schlechterdings untersagt, auf dem Kirchthurme Taback zu rauchen. Desgleichen ist alles Ausschütten von brennenden Kohlen unter der Asche, alles Schießen in und zwischen den Häusern, imgleichen das Abbrennen von Lust-Feuerwerken an beregten Oertern, nicht weniger, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. September 1746 *) das Canoniren von Schiffen, die innerhalb des Baums an den Brücken oder sonst, so weit das Städtgen gehet, liegen und beim Kommen oder Abgehen passiren, gänzlich verboten.

Wer nun dennoch wider diese Vorschriften handeln, oder gar die Ruch- und Sorglosigkeit mit Feuer und Licht so weit treiben würde, daß er sich erdreistete, beim Ta-

*) S. Anh. II. N°. 9.

backrauchen oder bey unverschlossen brennendem Lichte Pferde abzustreuen und abzufüttern, Häcksel zu schneiden, Korn zu dreschen, Flachs oder Hanf zu hecheln oder andere Beschäftigungen mit leicht Feuer fangenden Sachen vorzunehmen, der soll, dem Befunde nach, mit angemessener Geldstrafe zum Besten der unten zu erwähnenden Feuer-Löschungs-Casse, oder nach den Umständen mit Gefängniß-Strafe unabbittlich beleget werden. Vielmehr ist jeder Bürger und Einwohner verpflichtet, sich eine gehörig dichte Laterne zu halten und sich derselben bey den erwähnten Arbeiten zu bedienen, wo Feuers-Gefahr zu besorgen ist.

§. 3.

Da besonders durch die mangelhafte Einrichtung der Schornsteine Feuersgefahr pflegt herbey geführt zu werden, so soll sofort nach Publication dieser Verordnung durch obrigkeitlich zu bestimmende Sachverständige eine allgemeine Revision aller Schornsteine im Städtgen vorgenommen werden, und wird hiedurch anbefohlen, daß solche, welche einer unerläßlichen Abänderung werden bedürftig befunden werden, namentlich aber diejenigen, welche noch von Flechtwerk sollten aufgeführt, oder mit hölzernen Tonnen oder Hauben, mit Balken, welche durch den Schornstein gehen, oder mit hölzernen Thüren zu den Rauchkammern versehen seyn, binnen einer obrigkeitlich zu bestimmenden Frist und bey Strafe von 20 Rthlrn. unfehlbar sollen umgeändert werden.

Neu aufzuführende Schornsteine sollen durchaus massiv und wenigstens 12 bis 15 Zoll weit (17 bis 18 Zoll im Lichten) erbauet werden und eine Elle hoch aus dem Dache gehen.

§. 4.

Die Gastwirthe, Bäcker und Schmiede sollen ihre Schornsteine alle Viertel-Jahre, die übrigen Einwohner hingegen zum wenigsten alle halbe Jahre durch den dazu von hier aus nach Travemünde beorderten Schornsteinfeger reinigen lassen, und bleibt es in Hinsicht des Arbeitslohns bey dem bisherigen Preise von 8 ßl. für die ersteren, und von 4 ßl. für die letzteren Gattungen von Schornsteinen.

Der Schornsteinfeger-Meister, oder in dessen Abwesenheit der Geselle, hat beim Fegen genau zu untersuchen, ob die Schornsteine schadhaft oder geborsten, oder ob sie sonst Feuers-Gefahr drohen, auch ob gefährliche Veränderungen an Gebäuden gemacht worden sind; in welchen Fällen derselbe solches dem Stadthauptmann, um hierunter Wandel zu schaffen, unverweilt anzeigen, auch demselben diejenigen nahmhaft machen muß, welche, auf geschehenes Anfordern, ihre Schornsteine fegen zu lassen versäumet haben.

Diese sollen sodann nicht nur sofort angehalten werden, das Versäumte nachzuholen, sondern auch in eine Strafe von 3 Mk. an die Feuerlöschungs-Casse verfallen seyn, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

Digitized by Google

Derjenige aber, dessen Schornstein darüber in Brand gerathen mögte, soll, außer der Verpflichtung zum Ersatze alles verursachten Schadens und der gesammten Löschungskosten, noch überdieß willkührlich bestraft werden.

§. 5.

Diejenigen, welche genöthiget seyn sollten ihre Böden mit Heu, Stroh, Kartoffel- und Bohnenkraut oder mit anderen leicht Feuer fangenden Sachen zu belegen, müssen solches wenigstens zwey Fuß weit von dem Schornsteine entfernen und den Zwischenraum ablatten lassen. In neu anzulegenden Feuerstäten darf kein Stenderwerk oder Holz, mit Steinen verblendet, angebracht werden. Auch ist es für die Zukunft gänzlich verboten, die Giebel der Häuser mit Brettern zu bekleiden, die Pfannen in Wiepen zu legen oder gar die Dächer mit Stroh zu decken, und in einer Entfernung von 100 Fuß von den eigenen oder den benachbarten Gebäuden Stroh-Diemen aufzurichten.

§. 6.

Diejenigen Handwerker, welche in Holz arbeiten, als Tischler, Drechsler, Böttger, Rademacher, Zimmerleute u. a., sollen die Späne, die des Tages in der Werkstatt gefallen, ehe des Abends Licht angezündet wird, weg- und an sichere Oerter bringen, wohin man nicht mit Licht kömmt, auch das Leimen nicht an Oertern, wo Späne liegen, vornehmen, noch bey ihrer Arbeit Taback rauchen.

Diejenigen aber, welche mit Heringräuchern ihr Gewerbe treiben, oder für ihren eigenen Hausbedarf Heringe räuchern, werden aller dabey zu beobachtenden Vorsicht obrigkeitlich erinnert.

Auch sollen gefährliche Handwerker, welche bey ihrer Handthierung viel Feuer gebrauchen, bey Strafe gehalten seyn, einen Zuber oder Tonne mit Wasser jederzeit bey der Hand zu haben.

§. 7.

Die Glockenläuter und andere zum Dienste des Kirchengebäudes angenommene Leute müssen sich bey entstehendem Gewitter sofort auf den Kirchthurm begeben, auf das Kirchendach wohl Acht haben, und nicht eher herunter gehen, als bis das Gewitter gänzlich vorüber ist.

§. 8.

Damit auch sonst allem Unglück in der Kirche vorgebeuget werde, so soll kein Feuer weder in noch vor derselben, sondern zuvor in des Küsters Hause angefachet oder aufgewehet und mit einer Stülpe bedecket in die Kirche getragen werden; auch sollen nach geendigtem Gottesdienste und ehe die Kirche des Abends verschlossen wird, die Stühle, die Orgel und überhaupt alle Oerter, woselbst während des Gottesdienstes Feuer gehalten worden, von dem Küster genau untersuchet werden.

Digitized by Google

Cap. II.

Von den Feuer-Geräthschaften.

§. 9.

Dieselben werden theils auf öffentliche Kosten angeschafft und unterhalten, theils sind sie das Privat-Eigenthum der Bürger.

Die Ersteren sind folgende:

1) eine große Sprütze und drey Tonnen-Sprützen, welche in dem für die Sprütze bestimmten Locale hinter dem Voigtey-Hause ihren Platz haben. Zu diesem Locale befinden sich die Schlüssel in der Voigtey, an der Thorwache, bey dem administrirenden Kirchen-Juraten, dem Sprützenmeister und jedem der Quartier- und Besichtigungs-Männer.
2) Vier Handsprützen in der Voigtey.
3) 11 Feuerleitern und 8 Feuerhaken, welche theils in der Voigtey, theils hin und wieder am Thore und in den Queergassen ihren Platz haben.
4) 35 lederne Feuereimer, welche bey der Sprütze anzutreffen sind.
5) 2 große Wasserkufen in der Thorstraße und in der Hinterreihe.

§. 10.

Ausserdem hat jeder Bewohner eines Hauses im Städtgen, er sey Eigenthümer oder Miethsmann, in soferne er nicht wegen Armuth davon zu dispensiren seyn dürfte, sofort nach der Publication dieser Verordnung eine Handsprütze und einen ledernen Eimer anzuschaffen und denselben beständig in brauchbarem Stande zu unterhalten.

§. 11.

Die Kirchen-Juraten haben Sorge zu tragen, daß auf dem Gewölbe der Kirche immer einige Aexte, eine Parthey haarner Decken und eine taugliche Balgensprütze vorhanden seyn, nebst einem oder zween Wasserkufen, welche Letzteren im Sommer mit Wasser angefüllt seyn müssen. Desgleichen ist für jedes der beiden Predigerhäuser eine Handsprütze anzuschaffen. Alle diese Geräthschaften sind beständig in gutem Stande zu erhalten. Die Balgensprütze muß halbjährig probiret werden.

§. 12.

Bey der im §. 9. erwähnten großen Sprütze sind ein Sprützenmeister und sechs Sprützenleute angestellt. Die Functionen derselben bestehen darin, daß sie nicht nur halbjährig, nämlich jedesmal in der vollen Woche nach Ostern und Michaelis, sämmtliche Sprützen nebst Schlangen, unter Aufsicht des Stadthauptmanns, genau untersuchen und probiren, sondern auch bey sich ereignender Feuersgefahr den Dienst bey der Sprütze verrichten. Dieselben dürfen sich, ohne Anzeige bey dem Stadthauptmann und ohne jemanden in ihre

Digitized by Google

Stelle geſtellet zu haben, überall nicht aus dem Städtgen entfernen, müſſen ſich auch bey entſtehendem Gewitter ſofort beim Sprützenhauſe einfinden.

In Hinſicht der Remuneration des Sprützenmeiſters (zu welcher Stelle jedoch nach dem Abgange des gegenwärtigen, keiner der Quartiermeiſter ernannt werden ſoll), behält es vor der Hand bey der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden.

Jeder der ſechs Sprützenleute erhält aus der Feuerlöſchungs-Caſſe an feſtem Gehalte jährlich 6 Mark und auſſerdem für ſeine Arbeit bey ausgebrochenem Feuer für jede 24 Stunden 3 Mark Arbeitslohn.

Cap. III.

Von der Kundmachung einer entſtandenen Feuersbrunſt.

§. 13.

Bey ſich ereignender Feuersnoth darf derjenige, in deſſem Hauſe ſich das Unglück zuträgt, ſolches auf keinerley Weiſe verheimlichen, ſondern er hat ſofort um Hülfe zu rufen, und verfällt, im Unterlaſſungsfalle, ſelbſt dann in eine ſchwere, unabbittliche Strafe, wenn aus dem Feuer kein weiterer Schaden ſollte entſtanden ſeyn.

§. 14.

Jeder der Nachbaren hat auſſerdem die Obliegenheit, bey Vermerkung einiger Gefahr, Lärm zu machen, um die übrigen Einwohner von derſelben in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe dem Nothleidenden Hülfe leiſten können.

Der Glockenläuter und überhaupt jeder Kirchenbediente hat die Verpflichtung, ſobald er von der entſtandenen Gefahr Kunde erhält, zur Kirche zu eilen und, ohne eine desfalſige Aufforderung oder Befehl zu erwarten, auch ohne auf Bezahlung dafür Anſpruch zu machen, die Sturmglocke zu läuten.

§. 15.

Insbeſondere ſollen die Nachtwächter, welche im Winter, nämlich vom 1ſten October bis zum 1ſten April, von Abends um 10 Uhr bis Morgens um 5 Uhr, alle Stunden rufen, zur übrigen Zeit des Jahrs aber eine Stunde ſpäter anfangen, und eine Stunde früher, und zwar bey dem Thore, mit dem Rufen aufhören, desgleichen die Patrouille, welche eine Viertel-Stunde nach dem letzten Ruf des Wächters von der Thorwache durch das Städtgen, ohne über den Wall zu gehen, abzuſenden iſt, jedesmal auf Rauch und brennigen Geruch fleißig Acht haben, und im Nothfall an dem verdächtigen und der Nachbaren Häuſer anpochen und auf den Gaſſen Lärm machen.

Cap. IV.

Von den zur Löſchung des Feuers zu ergreifenden Maasregeln.

§. 16.

Bey entſtehendem Feuer ſoll ſich das ganze in Travemünde liegende Militair-Commando, ſo weit es nicht den Wachtdienſt verſieht, ſofort auf der Brandſtäte einfinden.

Digitized by Google

§. 17.

Eben daselbst versammelt sich sofort die, zu der Zeit im Feuerpiquet stehende Corporalschaft der Travemünder Landwehr nebst dem Oberhauptmann, und im Falle dessen Behinderung dem ersten, und daferne auch dieser behindert seyn sollte, dem zwoten Unterhauptmann. Unter den Corporalschaften soll der Dienst im Feuerpiquet von Monat zu Monat der Reihe nach umgehen.

§. 18.

Die Obliegenheit des Militairs und der Landwehr besteht insonderheit darin, nach der Anweisung des Stadthauptmanns, den Ort der Gefahr zu besetzen, alle Unordnung zu verhüten und durch Haltung guter Aufsicht den Unglücklichen zur Rettung ihrer Haabseligkeiten behülflich zu seyn.

§. 19.

Der Sprützenmeister und die Sprützenleute haben sich unverweilt bey der Sprütze einzufinden, die Quartiermeister aber für die Herbeischaffung der Handsprützen, Leitern, Haken, Eimer u. s. w. Sorge zu tragen. Alle diese Leute sind für solche Fälle vom Dienste in der Landwehr eximirt.

§. 20.

Alle arbeitsfähige Bürger und deren männliche Angehörigen, welche nicht schon als Sprützenleute, Quartiermeister, Kirchenbediente oder als zum Feuerpiquet gehörig, verpflichtet sind, sich auf der Brandstäte oder sonst an einem bestimmten Orte einzufinden, haben bey den Sprützen, beim Zutragen der übrigen Löschungswerkzeuge und des Wassers, oder beim Retten der Sachen, nach der Anordnung des Stadthauptmanns, dem überhaupt beim Brande die allgemeine oberste Leitung aller zu ergreifenden Maasregeln zustehet, und dem Jeder zu gehorchen hat, der auf der Brandstäte sich einfindet, willige und unentgeldliche Dienste zu leisten.

Diejenigen Bürger und Einwohner, welche Pferde halten, haben diese sofort vor die auf Schleifen stehenden Wasserküfen zu spannen oder in Tonnen oder sonst Wasser herbeizufahren, und auch hierunter die Befehle des Stadthauptmanns zu befolgen.

Sollte das Feuer zur Abend- oder Nachtzeit ausbrechen, so haben alle Bewohner der in der Gegend der Brandstäte wohnenden Häuser brennende Lichter vor die Fenster zu stellen oder eine Leuchte auszuhängen, um die Straße zu erhellen und die Passage mit der Sprütze, den Wasserschleifen u. s. w. zu erleichtern. Diejenigen, welche Brunnen bey ihren Häusern haben oder in der Nähe des Wassers wohnen, sind auch ausserdem verpflichtet, ein Küfen oder eine Tonne mit Wasser vor ihre Hausthüre zu setzen und sie wieder zu füllen, wenn sie ausgeleeret worden.

Digitized by Google

§. 21.

Um das gefährliche Flugfeuer abzuhalten, sollen die Bewohner der demselben ausgesetzten Häuser alle Sorge tragen, ihre Bodenlöcher und Dachfenster zuzuhalten, auch im Vorrathe Wasser nebst den Handsprützen auf die Böden bringen.

§. 22.

Würde dennoch ein zweites Feuer entstehen, so hat der Stadthauptmann mit dem Sprützenmeister und den Sprützenleuten nach bewandten Umständen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 23.

Um sämmtliche Bürger und Einwohner zur schleunigen Hülfsleistung in Fällen der Noth desto mehr aufzufordern, wird demjenigen, welcher zuerst das Feuer beschreiet, eine Belohnung von ½ Rthlr.; dem, welcher die erste Fuhr Wasser liefert, 16 Schillinge; dem, welcher die zwote bringet, 12 Schillinge, und dem, welcher mit der dritten kömmt, 8 Schillinge aus der Feuerlöschungs-Casse zugesichert, so wie denn auch diejenigen, welche bey Löschung eines Brandes sich besonders hervorthun werden, gleichfalls eine billigmäßige Belohnung zu erwarten haben.

Sollte dagegen Jemand sich in Erfüllung seiner Bürgerpflicht säumig oder gar widerspenstig finden lassen, so wird derselbe mit nachdrücklicher Geldstrafe zum Besten der erwähnten Casse, nach Befinden der Umstände aber mit Gefängnißstrafe, ganz unabbittlich angesehen werden.

§. 24.

Nach gelöschtem Brande sollen die zur Wache angestellten Bürger und Soldaten nicht eher die Brandstäte verlassen, bevor sie vom Stadthauptmann Ordre dazu erhalten, welcher dieselbe nicht eher ertheilen wird, als nachdem alle Gefahr wegen weiterer Verbreitung des Unglücks vollkommen entfernt worden. Indeß ist bey vorauszusehender Nothwendigkeit einer längeren Dauer des Dienstes zeitig die Veranstaltung zu treffen, daß das Feuerpiquet der Landwehr spätestens binnen 24 Stunden durch eine andere Corporalschaft abgelöset werde.

Cap. V.

Besondere Verfügungen.

§. 25.

Dem Stadthauptmann wird die Handhabung dieser Ordnung ihrem ganzen Umfange nach übertragen, und soll dieselbe nicht nur durch den Druck gemeinkundig gemacht und jedem Bürger und Einwohner ein Exemplar derselben behändiget, sondern sie soll auch alljährig nach der Aerndte von der Kanzel zu Travemünde verlesen und den neu anzuneh-

Digitized by Google

menden Bürgern bey ihrer Annahme die Befolgung derselben ganz besonders eingeschärft werden, damit sich keiner mit deren Unkunde entschuldigen könne.

§. 26.

Zu desto mehrerer Sicherheit, daß den im Cap. I. und II. enthaltenen Vorschriften pünktlich nachgelebet werde, soll durch den Stadthauptmann ein Ausschuß von acht Besichtigungsmännern, bestehend aus den Quartiermeistern, Einem der Kirchen-Juraten und drey anderen Bürgern des Städtgens, ernannt werden, welche jährlich zweimal, nämlich im Frühjahre und im Herbste, sämmtliche Häuser zu besichtigen und sich von der Befolgung oder Verabsäumung dieser Vorschriften, so viel thunlich, zu überzeugen, und im letzten Falle dem Stadthauptmann Bericht zu erstatten haben. Kein Bürger darf sich weigern, dieses Geschäft zu übernehmen. Jedes Jahr tritt Einer derselben, mit Ausnahme der Quartiermeister aus, und es wird durch den Stadthauptmann ein Anderer zu dem nämlichen Geschäfte erwählet.

§. 27.

Die Feuerlöschungs-Casse, deren Zuflüsse, außer den Strafgeldern, mittelst Decretes Eines Hochedlen Rathes vom 2. April d. J. bestimmet worden, hat den Zweck, die Kosten der sämmtlichen Feuerlöschungs-Anstalten des Städtgens, namentlich also die Unterhaltung der Sprütze und anderen Geräthe, die Besoldung der Sprützenleute, die etwanigen Belohnungen u. w. d. a. zu bestreiten.

Sie wird von dem Stadthauptmann verwaltet, der darüber alljährlich bey Gelegenheit der Tagefahrt den Herren des Land-Gerichts Rechnung abzulegen hat. Die bey einem Brande erwachsenen Löschungskosten, wohin auch die Ausgaben für etwanige Reparaturen der Sprütze und anderen Löschungs-Geräthe, welche bey dem Brande beschädiget worden, gehören, sind der Casse von dem Abgebrannten zu erstatten, und im Falle Mehrere betroffen seyn sollten, über dieselben nach billigen Grundsätzen zu vertheilen.

§. 28.

Gleich nach völlig gelöschtem Brande soll der Stadthauptmann diejenigen, bey denen derselbe entstanden oder welche sonst über die Entstehung Wissenschaft haben dürften, zur Vernehmung in die Voigtey fordern, und auf alle Weise, namentlich auch durch Besichtigung der Brandstäte, fleißige Untersuchung anstellen, ob etwa das Feuer durch Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit dürfte verursacht seyn, und hat er darüber seinen Bericht unverweilt an die Herren des Land-Gerichts einzusenden, welche sodann, nach Befinden der Umstände, weiter verfügen werden.

§. 29.

Wer sich würde beigehen lassen, gerettete Güter boshafter Weise zurückzuhalten, oder das Eigenthum der Abgebrannten von der Brandstäte diebischer Weise zu entwenden, der soll nach den Gesetzen auf das Schärfste bestraft werden.

Digitized by Google

1824, Jan. 8. № 37.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der städtischen Wachtgeldbeiträge.

Wenn mittelst Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 3. Januar 1824, eine allgemeine Herabsetzung der städtischen Wachtgeldbeiträge in der Art angeordnet worden, daß selbige vor der Hand, von Anfang dieses Jahres angerechnet, statt bisher in vierzehntägigen, künftighin nur in dreiwöchentlichen Terminen einzufordern sind; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lübeck, den 8. Januar 1824.

Bewaffnungs-Deputation.

1824, Jan. 19. № 38.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Vormünder zu jährlicher Rechnungsablegung.

Auch in dem verflossenen Jahre 1823 ist von den Vormündern, welchen keine besondere Fristen, in Gemäßheit des §. 69 der Vormundschafts-Ordnung *), bewilligt worden, der Verpflichtung zur jährlichen Rechnungs-Ablegung, wie solche in den §§. 68, 71 und 72 der gedachten Ordnung vorgeschrieben und vom Vormundschafts-Departement zu wiederholten Malen in Erinnerung gebracht ist, nicht durchgehend genügt; da wiederum verhältnißmäßig nur wenige Vormundschaften — namentlich von den seit 1821 angeordneten — mit ihren Rechnungsablagen eingekommen sind. —

Indem das Vormundschafts-Departement daher hiedurch abermals alle säumigen Vormünder an ihre Verpflichtung zur regelmäßigen, jährlichen Rechnungsablegung erinnert, wird zugleich zur Anzeige gebracht, daß, nach Verlauf einiger Wochen, zu besonderen, an die einzelnen säumigen Vormundschaften gerichteten, Aufforderungen geschritten und dabey unausbleiblich, in Gemäßheit des angeführten 68sten §. der Vorm.-Ordn., die Verurtheilung der Vormünder in die aus ihren eignen Mitteln zu erlegenden Geldbußen ausgesprochen werden wird.

Lübeck im Vormundschafts-Departement, am 19. Januar 1824.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

*) S. Bd. III. Seite 201.

Digitized by Google

1824, Febr. 3. N°. 39.

Bekanntmachung,

betreffend das Verhalten gegen die zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten.

Wann den Herren des Gerichts beschwerend angezeigt worden, wie den zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten bey Wahrnehmung ihres Dienstes häufig und sogar von hiesigen Bürgern und Einwohnern allerley Hindernisse in den Weg gelegt werden, so bringen Dieselben Eines Hochedlen Raths Mandat wider die fremde und einheimische Betteley vom 13ten December 1783 *) hiemit, insbesondere dahin in Erinnerung:

So wird auch die mehrmalen ernstliche Verwarnung hiemit wiederholet, daß sich Niemand unterstehen solle, die Armen-Voigte, welche die Provisoren des St. Annen Armen- und Werkhauses zur Verhütung des Bettelns und zur Aufhebung der Bettler fleißig ausschicken werden, weder mit Schelt- und Drohworten oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen, und von ihrem Vorhaben und von Ausrichtung ihrer Pflichten abzuhalten, noch auch den von diesem Bettelvolke, zur Ausweichung etwan in die Häuser oder Keller Fliehenden Schutz zu geben, daselbst zu verbergen und solchergestalt aus unbedachtsamer Barmherzigkeit zu befreien, so lieb es jenen bleibet, schwere Strafen zu vermeiden.

So geschehen Lübeck an der Gerichtsstube, den 3. Febr. 1824.

Stintzing, Dr.

1824, März 12. N°. 40.

Verordnung,

das Heidebrennen betreffend.

Um den Gefahren und Beschädigungen, welche durch unvorsichtiges Anzünden der Heiden für angrenzende Ländereien und Holzungen, ja selbst für Häuser und Menschen entstehen können, vorzubeugen, sieht das Landgericht der freien Hanseſtadt Lübeck Sich veranlaßt, nachstehende Verordnung über das Heidebrennen zu erlassen und zur Nachachtung sämmtlicher Bewohner des Stadtgebiets hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

1) Alles Heidebrennen wird vom Anfange des Monats April bis zu Ende des Auguſt gänzlich untersagt.

*) S. Anh. II. N°. 10.

Digitized by Google

2) Wer in den übrigen Monaten des Jahrs einen Heidebezirk abbrennen will, ist verpflichtet, davon dem Landgerichte Anzeige zu machen. Falls von Demselben, nach angestellter näherer Untersuchung, die Erlaubniß dazu ertheilt worden, darf das Anzünden und Abbrennen der Heide selbst nicht anders, als unter der Aufsicht und Leitung des damit vom Landgerichte zu beauftragenden Beamten geschehen, und ist dabey dessen Anordnungen pünctlich Folge zu leisten.

3) Nur bey ganz stillem Wetter und am hellen Tage darf die Heide angezündet und muß das Feuer vor Sonnen-Untergang allemal wieder gelöscht werden. Letzteres muß auch augenblicklich geschehen, wenn sich während des Heidebrennens ein starker Wind erheben sollte.

4) Beim Anzünden des Feuers und während des Brandes muß fortdauernd eine hinreichende Mannschaft versammelt gehalten werden, um den brennenden Platz besetzen und dem etwa zu weit um sich greifenden Feuer sogleich wehren zu können. Sollte im Fortgange des Brennens die anwesende Mannschaft unzulänglich befunden werden; so ist bey Zeiten für deren Verstärkung zu sorgen, und nöthigenfalls den benachbarten Lübeckischen Ortschaften davon Nachricht zu geben, welche sofort, mit den erforderlichen Werkzeugen versehen, zu Hülfe zu kommen gehalten sind.

5) Der zur Aufsicht über das Brennen bestellte Beamte hat über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, und überdies die den Umständen nach nöthigen besonderen Maasregeln, namentlich die Theilung des abzubrennenden Bezirks in mehrere Abschnitte, Umziehung desselben mit einem Graben u. dgl. anzuordnen.

6) Wer, dieser Verordnung zuwider, entweder außer der vorgeschriebenen Zeit, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß, oder sonst mit Umgehung oder Uebertretung vorstehender Bestimmungen, eine Heide anzündet, wird unausbleiblich mit angemessener Geldbuße, wenigstens von vier Reichsthalern, oder, den Umständen nach, mit Gefängnißstrafe belegt, und ist überdies schuldig, den aus seinem ordnungswidrigen Verfahren etwa entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen.

Actum Lübeck im Landgerichte am 12. März 1824.

J. P. Plessing, Dr.,
Jud. Amanuensis.

1824, März 16. N°. 41.

Bekanntmachung,

betreffend den Ausbruch der natürlichen Blattern in benachbarten Gegenden.

Da die natürlichen Blattern in benachbarten Gegenden ausgebrochen sind und bedeutend um sich gegriffen haben, wodurch die Gefahr der Fortpflanzung derselben in Stadt und Ge-

Digitized by Google

biet hieſelbſt zu befürchten iſt; ſo haben Herren der Wette ſich dadurch veranlaßt gefunden, das von Einem Hochedlen Rathe unterm 15. October vor. Jahres erlaſſene, in Nr. 86 der vorigjährigen hieſigen Anzeigen abgedruckte Regulativ über das Verfahren beim Ausbruche der Menſchenblattern*) in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird allen Familienvätern hinſichtlich ihrer ſelbſt, ſo wie ihrer Angehörigen und Hausgenoſſen aufs dringendſte anempfohlen, die Schutzblattern-Impfung zur Abwendung der verheerenden Seuche der natürlichen Blattern und der, aus deren Verbreitung für ſie ſelbſt und Andere hervorgehenden Gefahr ungeſäumt und um ſo allgemeiner und bereitwilliger zu ergreifen, da die Herren Aerzte hieſelbſt bereits zur öffentlichen Kunde gebracht, wie ſie mit der erforderlichen Impfungs-Materie verſehen und zur Impfung erbötig ſeyen.

Lübeck an der Wette, den 16. März 1824.

Nicol. Carſtens,
Gew. Actuarius.

1824, März 20. N°. 42.

Bekanntmachung,
betreffend die Publication neuer Verordnungen und Bekanntmachungen im Stadtgebiet.

Sämmtlichen Bauervoigten im Stadt-Gebiete wird hiedurch aufgetragen, ſo oft ihnen neue Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes oder der Herren des Land-Gerichts zugefertigt werden, ſofort am nächſten Sonntage nach dem Empfange derſelben ſämmtliche Dorfbewohner, namentlich auch die Kathenleute in ihrem Hauſe zu verſammeln und die erhaltene Verordnung oder Bekanntmachung den Anweſenden entweder ſelbſt vorzuleſen, oder dafür zu ſorgen, daß ſolches durch den Schullehrer oder ſonſt Jemand, der des Leſens fähig, geſchehe.

Nach geſchehener Vorleſung iſt die Verordnung oder Bekanntmachung in der Wirthsſtube anzuheften.

Die Bauervoigte werden für jeden Nachtheil verantwortlich gemacht, der aus der nicht pünctlichen Befolgung dieſer Vorſchrift erwachſen dürfte.

So geſchehen Lübeck im Landgerichte, am 20. März 1824.

C. G. Overbeck, Dr.;
Actuarius.

---

*) S. Seite 43.

Digitized by Google

1824, März 26. N°. 43.

Bekanntmachung,

betreffend die Pegelung der zwischen hier und Travemünde fahrenden Prähme und Böte, auch die Bezeichnung der Ballastböte und anderen Leichterfahrzeuge mit Nummern.

Da zufolge bestehender Verordnung vom 18. September 1799 *), wegen des Ueberladens der zwischen hier und Travemünde fahrenden Schauer- und anderer Prähme, Ballast-, Sand- und Bierboote, ein gewisser Pegel für dieselben festgesetzt und zugleich verordnet ist, daß die Schauer- und Bollen-Prähme in der Mitte zehn Zoll, Ballast-, Sand- und Bierboote aber acht Zoll auf der Trave aus dem Wasser bleiben, und so hoch, wenn sie völlig zugeladen, der Bord hervorragen müsse, als zu deren leichtern Wahrnehmung an den Prähmen und Böten in der Mitte auf beiden Seiten drey Nägel eingeschlagen und durch einen langen weißen Strich mit Oelfarbe der Pegel sichtbar angedeutet werden solle, auch der Hafenmeister, Bäumer, Trägerältermann und Lootsencommandeur, unter eigener Verantwortlichkeit, auf die verordnete Pegelung achten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen müssen; so wird solches den Beikommenden hiemit aufs Neue zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ebenfalls werden, dem §. 7 der Polizey-Verordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertraut werden vom 16. May 1821 **) gemäß, die Ballastböter und andere Leichterführer erinnert, die Nummern ihrer Fahrzeuge mit weißer Farbe dergestalt aufzufrischen, daß sie auch in der Entfernung leicht erkennbar sind.

Lübeck, an der Wette, den 26. März 1824.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1824, April 15. N°. 44.

Protocoll-Auszug,

betreffend das mißbräuchliche Durcheinanderwerfen der Weizen- und Roggen-Säcke beim Auflegen des Getreides in den Mühlen.

Nachdem angezeigt worden, wie beim Auflegen des Getreides in den Mühlen der Mißbrauch eingerissen sey, daß die Weizen- und Roggen-Säcke durcheinander hingeworfen würden, ohne daß die Bäckergesellen eines anderen Verfahrens sich bedeuten lassen woll-

*) S. Anh. II. N°. 2. **) S. Bd. III. Seite 256.

Digitized by Google

ten; so ward beschlossen, zur Abstellung dieses, die gute Ordnung sowohl, als die erforderliche Aufsicht störenden Verfahrens, dem Mühlen-Aufseher den Befehl zu ertheilen, darauf zu achten, daß jede Korngattung in die Mühlen abgesondert hingelegt werde, und er befehligt, jedes etwanige Widerstreben der Betheiligten dem Mühlengericht sofort zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich wird das löbliche Amt der Fast- und Weißbäcker von dieser zur Aufrechthaltung guter Ordnung unerläßlichen Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um auch ihren Gesellen die nöthige Weisung zur Befolgung förderſamſt zugehen zu lassen.

Lübeck, den 15. April 1824.

H. G. Plitt,
p. t. erster Mühlenherr.

1824, April 18. N°. 45.

Bekanntmachung,

betreffend die Erlegung der Abgabe für acciſepflichtige Gegenstände, welche mit den fahrenden Posten hieſelbſt eintreffen.

Vom 1sten des künftigen Monats wird für alle acciſepflichtige Gegenstände, welche mit den verschiedenen fahrenden Posten hieſelbſt eintreffen, die tarifmäßige Abgabe am Central-Büreau bezahlt, und nicht wie bisher an den einzelnen Thören.

Lübeck, den 18. April 1824.

Departement der Consumtions-Acciſe.

1824, April 30. N°. 46.

Auszug

aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, daß die den Eingaben beizufügenden Abschriften jederzeit richtig und deutlich geschrieben seyn müssen.

Da seither verschiedentlich mit den bey dem Ober-Appellations-Gerichte übergebenen Schriften so äußerſt eng, unleſerlich und unrichtig geschriebene, und dadurch nicht nur für die Collationirung an der Kanzley, sondern auch für die Gegenparteien höchſt unbequeme und faſt unbrauchbare Copeien eingereicht worden sind, so werden sämmtliche Sachführer und Procuratoren hiedurch angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß die nach §. 31 *) der pro-

*) S. Bd. III. Seite 168.

visorischen Gerichtsordnung ihren Eingaben beizufügenden Abschriften jederzeit richtig und deutlich geschrieben seyen, widrigenfalls man anderweitige Abschriften auf der Kanzley verfertigen zu lassen sich genöthigt sehen wird.

1824, May 6. N°. 47.

Bekanntmachung,

zu welcher Tageszeit die Bezahlung des Mahlgeldes und der Mehl-Accise am Central-Büreau der Consumtions-Accise geschehen müsse.

Als nothwendig gefundene Herstellung der vormals bestandenen Ordnung wird die Bezahlung des Mahlgeldes und der Mehl-Accise vom 1. Juny d. J. wiederum des Vormittags von 9 bis 10 Uhr, des Nachmittags aber,

von Michaelis bis Ostern von 2 bis 3 Uhr,
von Ostern bis Michaelis von 3 bis 4 Uhr,

am Central-Büreau der Consumtions-Accise geschehen, und zu keiner anderen Tageszeit eine Aufgabe dafür angenommen werden. Lübeck, den 6. May 1824.

Departement der Consumtions-Accise.

1824, May 18. N°. 48.

Bekanntmachung,

betreffend das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in der Stadt.

Da das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in Kellern, Räumen und sonstigen verschloßnen Localen in der Stadt, als der Gesundheit nachtheilig, nicht geduldet werden darf, so wird solches hiemittelst Allen und Jeden bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt, und sind die Wettediener und Knechte beordert, darauf zu wachen, daß solches unterbleibe, die dawider Handelnden aber sofort den Herren der Wette anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 18. May 1824.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1824, Jul. 9. N°. 49.

Bekanntmachung,

betreffend die bemerklich gewordenen Spuren der Hundswuth.

Auf geschehene Anzeige, daß sich in den Straßen dieser Stadt ein toller Hund gezeigt habe, von dem mehrere andere gebissen sind, wird vorläufig die größte Aufmerksamkeit auf diesen

Digitized by Google

Gegenstand empfohlen, und zugleich hiemit jedem zur Pflicht gemacht, seine Hunde während der nächsten drey Wochen im Hause zu halten, wirklich gebissene Hunde aber, oder solche, die im Verdacht der Hundswuth stehen, sogleich todt schlagen zu lassen.

Lübeck, an der Wette, den 9. Julius 1824.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1824, Jul. 13. N°. 50.

Fernere Bekanntmachung gegen die Verbreitung der Hundswuth.

Da nach geschehenen Anzeigen, das wahrgenommene Umherlaufen toller Hunde in den Straßen dieser Stadt, die Gefahr von Unglücksfällen, welche solche herbeiführen könnten, vergrößert hat; so wird die höchste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand noch dringender wie bisher empfohlen, und jedem zur Pflicht gemacht, seine Hunde während der nächsten drey Wochen im Hause zu halten, mit dem Verwarnen, daß die Wasenknechte befehligt seyen, umherlaufende schon gebissene, so wie der Hundswuth verdächtige Hunde, sogleich auf der Stelle zu erschlagen.

Lübeck, an der Wette, den 13. Julius 1824.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1824, Jul. 20. N°. 51.

Abermalige Bekanntmachung, die tollen Hunde betreffend.

Unter Bezugnahme auf die bereits erlassene Bekanntmachung, hinsichtlich der sich gezeigten tollen Hunde, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie nunmehro die Wasenknechte den Befehl erhalten haben, alle innerhalb der nächsten drey Wochen auf den Gassen umherlaufenden Hunde ohne Unterschied als herrenlos zu erschlagen.

Lübeck, an der Wette, den 20. Julius 1824.

N. Carstens,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1824, Jul. 21. N°. 52.

Auszug

aus dem Decrete Eines Hochedlen Rathes vom 21. Julius 1824, das Anschliessen der Fahrzeuge auf der innern Waknitz zur Verhütung von Accise-Defraudationen betreffend; publicirt durch das Departement der Consumtions-Accise.

Es wird den Herren der Wette aufgetragen,

1) sämmtlichen Eigenthümern von Fahrzeugen auf der innern Waknitz anzudeuten, daß sie diese Fahrzeuge mit Anfang der Thorsperre anzuschließen und später überall nicht zu gebrauchen haben, bey einer von Herren der Wette zu bestimmenden Geldbuße, welche demjenigen anheim fällt, der einen Contraventionsfall zur Anzeige bringt;

2) die Waknitzfischer zu verpflichten, darüber, daß gedachter Verfügung nachgekommen, und insbesondere, daß mit Böten oder sonst von der Waknitzseite her keinerley Accise-Defraudationen geschehen, zu wachen, auch die Contraventions- und Defraudations-Fälle resp. den Herren der Wette und dem Consumtions-Accise-Departement anzuzeigen, wogegen denselben die hinsichtlich der nicht angeschlossenen oder mißbräuchlich benutzten Böte zu erlegende Geldbuße, so wie die Hälfte des Ertrages der angehaltenen und confiscirten Gegenstände zuzusichern ist.

1824, Aug. 27. N°. 53.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung des zur Führung der landgerichtlichen Hypotheken-Bücher bestimmten Tages.

Der zur Führung der landgerichtlichen Hypothekenbücher bestimmte Tag wird in Folge der Verfügung der Wohlverordneten Herren des Land-Gerichts nunmehr vom Dienstag auf den Mittewochen verlegt, und deshalb, von dem 8. September d. J. an, das Landgerichtszimmer des Mittewochens, Morgens von 10 bis 1 Uhr, zu diesem Zwecke offen seyn.

Lübeck, den 27. August 1824.

J. P. Plessing, Dr.,
Actuar.

Digitized by Google

1824, Sept. 11. N°. 54.

Bekanntmachung,
betreffend die Gassen-Ordnung.

Der Inhalt nachstehender Paragraphen der revidirten Gassen-Ordnung vom 17. September 1808 wird hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

(Folgen die §§. 2. 3. 4. 6. und 7. dieser Ordnung. *)

Gassenordnungs-Departement zu Lübeck, den 11. September 1824.

1824, Nov. 22. N°. 55.

Taxe
des Brückengeldes an der Moislinger Brücke.

Für einen Wagen	2 Schill.
gleichviel ob er mit einem, zwey oder mehreren Pferden bespannt ist.	
Für einen Reuter	1 =
Für einen Fußgänger	½ =

Für übergetriebenes Vieh:

Rindvieh und Pferde	½ Schilling pr. Stück.
Schaafe und Schweine	¼ Dreiling = =

Für ein einzelnes jedoch einen ganzen Dreiling.

Bey der an ein und demselben Tage erfolgenden Rückkehr wird nichts bezahlt.

Der Baum wird zur nämlichen Zeit wie die Thore in Lübeck geschlossen. Wer später passiren will, hat das Brückengeld doppelt zu erlegen.

Lübeck, im Finanz-Departement, den 22. November 1824.

1824, Dec. 6. N°. 56.

Fähr-Taxe
der Ueberfahrt über die Stecknitz zwischen Genin und Moisling.

Für einen Wagen mit zwey Pferden	2 Schill.
Für einen desgl. mit vier Pferden	4 =
Für einen Reuter	1 =
Für einen Fußgänger	½ =

*) S. Anh. II. N°. 4.

Für übergetriebenes Vieh:

Rindvieh und Pferde	1 Schilling pr. Stück.
Schaafe und Schweine	1 Dreiling " "

Wer mit Wagen und Pferden die Fähre passirt, hat die Befugniß auszusteigen und mittelst des Bootes über und durch das Fährhaus zu gehen, ohne dafür das besondere Fährgeld der Fußgänger zu erlegen.

Bey der an ein und demselben Tage erfolgenden Rückkehr wird nichts bezahlt.

Lübeck, im Finanz-Departement, den 6. December 1824.

1824, Dec. 16. No. 57.

Bekanntmachung und Warnung, das verbotene Spielen in Zahlenlotterien betreffend.

Nachdem die unterzeichnete Behörde wahrnehmen mußte, daß der Verordnung vom 5. May d. J.*) zuwider, und trotz der in dieser Verordnung angedrohten Strafen mehrere hiesige Einwohner beiderley Geschlechts des höchst verderblichen Einsetzens in Zahlenlotterien und der Beförderung dieses Einsetzens sich schuldig machten, ward der Polizeidienerschaft die höchste Aufmerksamkeit auf die Gesetzübertretungen anbefohlen.

Die traurigsten Erfahrungen haben sich ergeben.

Bürger und Einwohner, selbst solche, von denen man diese Gesetzübertretungen nicht erwartet hätte, sind zeithero in großer Zahl zur Strafe gezogen. Oeffentliche Bekanntmachung dieser Bestrafungen ist nicht erfolgt, weil die Verordnung vom 5. May d. J. nur wiederholte Uebertreter des Gesetzes zur öffentlichen Kunde zu bringen gedroht hat.

Unter den Bestraften sind Personen, die Diebstahl verübten, um das Gestohlne leichtsinnig in die Zahlenlotterie zu setzen; Hausväter, die den Ihrigen das Nothwendigste entzogen, um ihrer Spielsucht zu fröhnen, die einen zurückgelegten Theil der zu bezahlenden Hauspfandzinsen dem Lotto hingaben, um das an der vollen Summe der zu zahlenden Zinsen fehlende zu gewinnen.

Natürlich schlugen den Uebertretern des Gesetzes, ihre ohne allen Verstand gefaßten Hoffnungen auf Gewinn fehl.

Durch die in Folge des §. 7. der Verordnung vom 5. May d. J. eingetretene Confiscirung von Lotto-Loosen, durch alle die vielen dafür gemachten Einsätze, wurden auf Auszüge nur einige Schillinge gewonnen, obwohl einzelne Einsätze bis über 5 Mark sich beliefen, und es ergab sich dadurch die Bestätigung der längst jedem Verständigen bekannten

*) S. Seite 56.

Wahrheit, daß durch das Einsetzen in Zahlenlotterien nichts als leere, trügerische und verderbliche Hoffnungen gewonnen werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung hat keinen andern Zweck, als an die so wohlthätige und väterlich gemeinte Verordnung vom 5. May d. J., wider Verkehr mit Zahlenlotterien zu erinnern, und vor Uebertretungen derselben ernstlich zu warnen, wobey es der unterzeichneten Behörde zur besonderen Freude gereicht, sagen zu können, daß die Polizeidienerschaft, obwohl sie bedeutende Vortheile von gemachten Entdeckungen und Anzeigen in Folge des §. 9. der Verordnung vom 5. May d. J. hat, ungern Gelegenheiten zur Ausübung ihrer Dienstpflicht wahrgenommen und selbst um den Erlaß dieser Bekanntmachung zum Zweck der Warnung gebeten hat. Lübeck, den 16. December 1824.

Abseiten der Polizeidirection.

1825, Jan. 28. N°. 58.

Bekanntmachung,
die Befolgung der Wasserschout-Ordnung, und insbesondere die Enrollirung der Schiffsleute betreffend.

Bey diesjähriger Eröffnung der Schiffahrt wird die unterm 18. Septbr. v. J. publicirte Verordnung *), den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeit der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen in Beziehung auf denselben betreffend, nicht nur im Allgemeinen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, sondern es werden auch insbesondere alle Steuerleute und andere Officiere, Matrosen und Jungen, welche von hier aus zur See fahren wollen, aufgefordert, nach Maaßgabe §. 1., 2. und 3. gedachter Verordnung sich von dem Wasserschout in das Register aller von hier aus zur See fahrenden Schiffsleute eintragen und mit einem, ihnen unentgeltlich hierüber zu ertheilenden Enrollirungsschein, ohne welchen sie nicht von hier zur See fahren dürfen, versehen zu lassen.

Lübeck, an der Wette, den 28. Januar 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1825, Febr. 8. N°. 59.

Warnung,
das Rutschen mit Schlitten betreffend.

Wenn das Rutschen mit Schlitten in den abwärts laufenden Straßen wegen der damit für die Fußgänger verknüpften Gefahr nicht zu dulden ist; so wird hiemit zur Warnung

*) S. Seite 61.

Digitized by Google

bekannt gemacht, daß der Jugend, welche auf diesem Unfug betreten werden sollte, die Schlitten abgenommen, und überdies die Aeltern oder sonstige Vorgesetzte desfalls zur Verantwortung gezogen werden sollen. Lübeck, an der Wette, den 8. Februar 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1825, April 2. N°. 60.

Bekanntmachung
wegen des Schliessens der Krüge am Abend.

Nachstehende Verordnung wird hiemittelst zur strengsten Nachachtung in Erinnerung gebracht:

(Folgt die Verordnung vom 16. Januar 1788.*)

1825, April 12. N°. 61.

Bekanntmachung,
das Halten von öffentlichen Tanzgesellschaften auf dem Lande an den ersten Festtagen betreffend.

Indem zu mehrerenmalen sich ergeben, daß von Bauervögten und Wirthen auf dem Lande, der bereits bestehenden Ordnung zuwider, an den ersten Festtagen öffentliche Tanzgesellschaften in ihren Häusern angestellt oder gestattet worden: so haben Herren des Landgerichts mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung das Halten von öffentlichen Tanzgesellschaften auf dem Lande an den ersten Festtagen hiemit nochmals und zwar im Uebertretungsfall bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 12. April 1825.

J. P. Plessing, Dr.,
Actuarius.

1825, April 29. N°. 62.

Bekanntmachung,
das Kehren der Gassen betreffend.

Der nachstehende Inhalt des ersten Paragraphen der revidirten Gassenordnung vom 17. September 1808**) wird hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

(Folgt der gedachte Paragraph.)

---

*) S. Anh. II. N°. 11. **) S. Anh. II. N°. 4.

Digitized by Google

Auch wird nachträglich hiemit angeordnet, daß hinführo mit dem Zusammenfegen des Kehrigts auf den Gassen u. w. d. a. an den Mittwochen und Sonnabenden bey Vermeidung von 1 Mark Strafe nicht vor 12 Uhr Mittags angefangen werden solle.

Gassenordnungs-Departement zu Lübeck, den 29. April 1825.

1825, May 6. N°. 63.

Bekanntmachung
wegen des aus der Stadt zu bringenden Schuttes.

Auf den Antrag des Baudepartements wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß vor der Hand und bis auf Anordnung, vom Montag den 9. d. M. an, aller Schutt und Steingrauß nur zum Holsteinthor hinaus an den dort linker Hand befindlichen Außen-Graben gebracht werden dürfe.

Lübeck an der Wette, den 6. May 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1825, May 26. N°. 64.

Bekanntmachung,
die Consumtions-Accise von Getränken betreffend.

Wenn etwa hiesige Bürger und Einwohner, welche, statt der gesetzlichen Vorschrift, alle Viertel- und Halbe Jahre Declarationen über den Verbrauch der mit Accise belegten Getränke zu zeichnen, es vorziehen sollten, sich mit dem Departement wegen einer festen jährlichen Abgabe zu verständigen: so werden dieselben aufgefordert, bis spätestens medio Juny ihre Namen und Erbiethen im Central-Büreau einzureichen, worüber sodann weitere Erklärung erfolgen wird. Lübeck am 26. May 1825.

Departement der Consumtions-Accise.

1825, Jun. 3. N°. 65.

Bekanntmachung,
betreffend das Schliessen der Gewürz- und Kram-Laden an den Sonn- und Fest-Tagen.

Um die mehrmalen vorgeschützte Ungewißheit, wann an den Sonn- und Festtagen in den Sommermonaten während des Nachmittags-Gottesdienstes die Gewürz- und Kram-Laden

Digitized by Google

geschlossen seyn müssen, aufzuheben; wird hiedurch angezeigt, daß bey der Verschiedenheit des Anfanges des Gottesdienstes in den fünf Haupt-Kirchen, die Gewürz- und Kram-Laden von 1 bis 3 Uhr, nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. September 1814 *), weder geöffnet seyn sollen, noch aus selbigen verkauft werden darf.

Lübeck, an der Wette, den 3. Juny 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1825, Jun. 21. N°. 66.

Bekanntmachung,

betreffend das Abmahlen von Gyps und Farbewaaren in der Grützmühle auf dem Mühlendamm.

Abseiten der Mühlen-Deputation wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Grützmühle auf dem Mühlendamme, zum Abmahlen von Gyps und Farbewaaren eingerichtet worden ist, und dazu vorläufig auf 4 Wochen, von heute an, benutzt werden kann.

Lübeck, den 21. Juny 1825.

1825, Jul. 8. N°. 67.

Bekanntmachung

wider das Beschädigen von jungen Bäumen.

Wenn die Wohlverordneten Herren des Landgerichts haben vernehmen müssen, daß muthwilligerweise an den zwischen Krempelstorf und dem Landwehrgraben bey Fackenburg neben der Landstraße gepflanzten jungen Bäumen Beschädigung durch Abschälen der Baumrinde verübt worden, so wird hiedurch demjenigen, welcher den Urheber dieses Unfugs dem Gerichte anzeigt, eine Belohnung von zehn Reichsthalern zugesichert, auch bey nachdrücklicher körperlicher Strafe dergleichen Frevel, es geschehe derselbe an diesen oder sonstigen Anpflanzungen, hiemit aufs neue ernstlich untersagt. Den Land-Gerichtsdienern und Polizeivoigten ist die sorgfältigste Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht, und sind sie befehligt, etwanige Uebertreter dieses Verbots anzuhalten und dem Landgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 8. Julius 1825.

J. P. Plessing, Dr.,
Actuarius.

---

*) S. Bd. I. Seite 151.

Digitized by Google

1825, Jul. 29. N°. 68.

Bekanntmachung
gegen das Halten von Schweinen in der Stadt.

Ungeachtet der Verordnungen, welche sogar bey Strafe der Confiscation, das den Nachbaren unleidliche, und selbst wegen Verunreinigung der Luft allgemein schädliche Aufziehen und Mästen der Schweine in dieser Stadt verbieten, ist dennoch solches seit einiger Zeit wieder eingerissen. Um nun solchen ferneren Uebertretungen vorzubeugen, ist nicht nur den Wetteknechten eingeschärft worden, in Ansehung dieses Gegenstandes ihrer Pflicht nachzukommen, sondern es werden auch alle und jede hiesige Bürger und Einwohner hiemit ernstlich erinnert, keine Schweine weiter in dieser Stadt zu halten, da man sonst bey Uebertretung dieses so gemeinnützigen Verbots sich genöthigt sieht, zu strengeren Ahndungen als den in den neuern Zeiten üblichen, ja selbst zu der in den gedachten Verordnungen bestimmten Strafe seine Zuflucht zu nehmen.

Actum Lübeck an der Wette, den 29. Julius 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1825, Aug. 2. N°. 69.

Bekanntmachung
gegen das Reiten auf den Fußsteigen vor den Thören.

Da, den bestehenden polizeilichen Verboten entgegen, häufig auf den Fußsteigen vor den Thören Reiter sich betreten lassen: so werden hiermit abermals die bekannten Verbote dieses Unfugs alles Inhaltes ernstlich wiederholt; und sind die Polizeivögte vor den Thören angewiesen, jeden Reiter, der auf den Fußsteigen betreten würde, sofort dem Landgerichte zur nachdrücklichen Bestrafung namhaft zu machen.

Actum Lübeck am Landgerichte den 2. August 1825.

1825, Aug. 29. N°. 70.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für die Stadtschuld betreffend.

Seitdem das Finanz-Departement in seiner Bekanntmachung vom 16. November 1814 *) den Gläubigern der Stadt-Casse die verfassungsmäßigen Beschlüsse eröffnete, welche zur

*) S. Bd. I. Seite 307.

Digitized by Google

Befriedigung ihrer Ansprüche, so weit solche nach damaliger Lage der öffentlichen Finanzen thunlich war, genommen worden, ist bekanntlich schon seit mehreren Jahren bey den freiwilligen Anleihen zur Zahlung der laufenden Zinsen nach dem obligationsmäßigen Zinsfuße fortgeschritten.

Das Finanz-Departement sieht sich nunmehro beauftragt und ermächtigt, die durch Rath und Bürgerschluß vom 24. d. M. in Beziehung auf die Zinsen der Stadtschuld getroffenen definitiven Anordnungen hiedurch den Staatsgläubigern bekannt zu machen.

1) In den vier nächsten Quartal-Terminen, nämlich:

Michaelis 1825,
Weihnacht 1825,
Ostern 1826,
Johannis 1826,

werden für die freiwilligen Anleihen, zugleich mit den laufenden Zinsen, die aus dem Jahre 1814 und einigen folgenden Jahren rückständig gebliebenen obligationsmäßigen Zinsen zum vollen baar ausgekehrt.

2) Mit der Nachzahlung der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 verfallenen obligationsmäßigen Zinsen für die freiwilligen Anleihen wird dergestalt verfahren, daß vom Jahre 1827 an jährlich Ein Procent neben der laufenden Zinse baar ausbezahlt und damit bis zum gänzlichen Abtrage dieses Zinsen-Rückstandes fortgefahren wird.

3) Sämmtlichen einheimischen Kirchen und milden Stiftungen werden die rückständigen Zinsen weder für die Jahre 1811 bis 1813 noch für die späteren Jahre nachgezahlt; dagegen wird ihnen zugesichert, daß, wenn bey Einzelnen derselben sich etwa künftig eine Unzulänglichkeit der Mittel zur Erreichung ihrer fundationsmäßigen Bestimmung ergeben sollte, diesen die angemessene Aushülfe von Seiten des Staats nicht entstehen solle.

4) Für die contributionsmäßigen Anleihen findet keinerley Nachzahlung von Zinsen statt, und bleibt der Zinsfuß für dieselben auch künftig auf Ein Procent vom Capital festgesetzt.

Lübeck im Finanz-Departement, den 29. August 1825.

1825, Sept. 20. N°. 71.

Bekanntmachung,
betreffend die Annahme unbekannter Kinder auf die Kost.

Da seit einiger Zeit der Fall, daß hiesige Einwohner, durch Annahme von unbekannten, namentlich unehelichen Kindern auf die Kost, die Polizey in Verwickelungen mit auswärtigen Behörden geführt und das Gemeinwesen in Nachtheile gebracht haben, mehrmals vorgekommen ist: so werden alle hiesige Einwohner, bey Vermeidung von Strafen und sonstigen

Digitized by Google

nachtheiligen Folgen gewarnt, keine, als eheliche Kinder hiesiger ihnen bekannter Eltern auf die Kost zu nehmen, ohne davon vorher in der Polizeistube Anzeige gemacht und namentlich bey unehelichen Kindern auswärtiger, wenn auch zur Zeit hier sich aufhaltender Mütter, die Erlaubniß dazu abseiten der Polizey ausgewirkt zu haben.

Actum Lübeck an der Gerichtsstube, den 20. September 1825.

H. Wibel, Dr.

1825, Sept. 26. № 72.

Bekanntmachung,

die Nachzahlung der Retardat-Zinsen von der Stadtschuld betreffend.

Die Schulden-Regulirungs-Commission, beauftragt mit Ausführung der durch die Bekanntmachung des Finanz-Departements vom 29. August d. J. verfassungsmäßig angeordneten Maaßregeln zur successiven Nachzahlung der Retardat-Zinsen, bringt hiedurch folgende nähere Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft.

1) Die aus dem Jahre 1814 und einigen nachfolgenden Jahren rückständig gebliebenen Obligationsmäßigen Zinsen für freiwillige Anleihen werden an die Gläubiger (hievon jedoch einheimische Kirchen und milde Stiftungen ausgenommen) in den Verfalls-Terminen der laufenden Zinsen zusammen mit diesen baar ausbezahlt, und zwar um Michaelis und Weihnacht 1825 und Ostern und Johannis 1826.

2) Es haben aus dieser Nachzahlung zu erheben:
die auf 2½ pCt. Zinsen lautenden Obligationen für 1814 und 1815 ½ pCt. jährlich, zusammen 1 pCt., die auf 3 pCt. lautenden Obligationen

für	1814	1 pCt.
=	1815	1 pCt.
=	1816	½ pCt.,

die auf mehr als 3 pCt. lautenden so viel, als an den Obligationsmäßigen Zinsen in obengenannten und spätern Jahren gekürzt worden.

3) Ueber solche Nachzahlung ist eine besondere Quitung auszustellen, welche für Auswärtige diese selbst und der hiesige Empfänger, für und mit Frauen deren Curator, für Pupillen beide Vormünder zu unterschreiben haben.

4) Die gedruckten Quitungsformulare sind, zur Erleichterung der Berechnung und zur Vermeidung von Zögerungen und Unordnungen bey der Auszahlung, bereits mit einer Aufgabe versehen, wie viel an rückständigen Zinsen auf jede Obligation zu erheben ist. Dergleichen Formulare sind zu haben bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königstraße Nr. 897, vom 11. October angerechnet an jedem Dienstag und Freitag Morgens von 8 bis 12 Uhr.

Digitized by Google

5) Beim Empfang der Zinsen müssen für dieses Mahl sämmtliche Obligationen producirt werden.

6) Es werden eigene Sitzungen gehalten für die vorbenannten, mit Berichtigung der laufenden Zinsen verbundenen, Nachzahlungen der rückständigen von 1814 und weiter.

7) Die Sitzungen für das bevorstehende Michaelis-Quartal sind im Rathhause an der Kriegsstube:

Freitag den 21. October
Dienstag den 25. =
Freitag den 28. =
Dienstag den 1. November, von 10 bis 12 Uhr.

8) In Ansehung des auf die Retardat-Zinsen von Anno 1811 bis 1813 zuerst Ostern 1827 zahlbaren jährlichen Abtrags von 1 pCt. pro Anno wird seiner Zeit eine nähere Ankündigung erfolgen.

Lübeck, den 26. September 1825.

Schulden-Regulirungs-Commission.

1825, Sept. 27. N°. 73.

Bekanntmachung,
die in einigen benachbarten Dorfschaften ausgebrochene Schaafblattern-Seuche betreffend.

Wenn die Herren des Landgerichts hieselbst in Erfahrung gebracht, daß in einigen Dorfschaften im Mecklenburgischen die Blattern-Seuche unter den Schaafen ausgebrochen ist; so wird solches allen und jeden Landbewohnern im hiesigen Stadt-Gebiete hiemittelst bekannt gemacht, um sofort der Verbreitung des genannten Uebels in hiesiger Gegend entgegen zu wirken.

Es werden zu dem Ende Alle und Jede, und insonderheit der Stadthauptmann in Travemünde, die Förster und Forstbediente, Polizey- und Bauer-Voigte hiedurch angewiesen, die strengste Aufsicht darüber zu halten, daß mit denjenigen fremden Dorfschaften, in welchen sich Spuren der Seuche geäussert, keine Gemeinschaft Statt finde, namentlich aber keine Schaafe und Hämmel, auch keine Häute derselben von solchen Gegenden ein- oder durchgeführt werden.

Sollten sich irgendwo Spuren der Seuche zeigen, so ist davon nicht nur sofort der Obrigkeit die Anzeige zu machen, um weitere polizeiliche Verfügungen zu veranlassen, sondern es ist auch vor der Hand gleich dafür Sorge zu tragen, daß das erkrankte Vieh von dem

Digitized by Google

gefunden getreuet und das gestorbene an einem vom Orte oder Dorfe möglichst entfernten Platze, in einer wenigstens 3 Ellen tiefen Grube mit der Haut und unabgedeckt verscharrt und mit ungelöschtem Kalke, Asche oder nassem Sande bedeckt werde; der Genuß des Fleisches und der Milch von solchem Vieh wird aber gänzlich hiedurch untersagt.

Die genaueste Beobachtung obiger Anordnung wird Allen und Jeden zur ernstlichen Pflicht gemacht, und wird wider die Uebertreter mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 27. September 1825.

L. Mollwo,
Jud. Aman.

1825, Oct. 6. № 74.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Consumtions-Accise von eingebrachter Milch.

Um den häufigen Klagen und Unannehmlichkeiten, die beim Einbringen der Milch, von Seiten der damit Handelnden, an den Thören veranlaßt werden, zu begegnen, sieht das unterzeichnete Departement sich genöthiget, hiedurch zu erkennen zu geben:

daß unter Einer Tracht Milch, wofür 1 ßl. Accise bezahlt wird,
ein Milcheimer von gewöhnlicher Größe,
ein länglicher Gärtnerkorb, desgleichen,
und noch
ein kleiner runder Hängselkorb desgl.
} mit süßer oder Butter-Milch und Rohm;

daß ferner unter Einer Karre Milch, wofür 3 ßl. Accise bezahlt wird, drey ähnliche Quantis Milch und Rohm zu verstehen, und

daß das Einbringen von Milch oder Rohm in einzelnen Bouteillen verboten ist, es wäre denn, daß dafür gleich einer Tracht 1 ßl. Accise bezahlt würde.

Lübeck, den 6. October 1825.

Departement der Consumtions-Accise.

1825, Oct. 7. № 75.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme schwangerer Personen in der Landwehre.

Wenn es zu öfteremalen zur Anzeige gekommen, daß Einwohner vor den Thören schwangere Personen sogar aus fremdem Gebiete zum Zweck ihrer Niederkunft und Abhaltung

Digitized by Google

ihres Wochenbettes bey sich aufgenommen, ohne zuvor hievon den Wohlverordneten Herren des Land-Gerichts Anzeige zu machen und deren Erlaubniß einzuholen; so wird sämmtlichen Einwohnern der Landwehre solches hiemit gänzlich, und zwar bey Vermeidung einer Geldbuße von 5 Reichsthalern oder den Umständen nach Gefängnißstrafe, allen Ernstes untersagt.

Actum Lübeck im Land-Gerichte, am 7. October 1825.

J. P. Pleſſing, Dr., Actuarius.

1825, Oct. 31. N°. 76.

Bekanntmachung,
betreffend den Unterricht in den niedern Knabenschulen.

(Wiederholter Abdruck der Bekanntmachung vom 8. Dec. 1817.*)

Bey der gegenwärtigen Erneuerung vorstehender Bekanntmachung, wird ferner noch dasjenige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf die Lehrer an den niederen Knabenschulen (Elementar-Knabenschulen) in den fünf Kirchspielen, Namens: Gerleit, Weſtphal, Schmidt, Wieneck und Nebbien, zur nothwendigen Beobachtung der Grenzen des Unterrichtes in ihren Schulen, gemessenst angewiesen worden, nämlich:

1) bey dem Schreiben nur in einfacher deutscher und lateinischer Schrift, nicht aber in ungewöhnlichen oder verzierten Schriftgattungen, als Fracturschrift u. dgl. anzuleiten;

2) bey dem Rechnen vorzüglich im Kopfrechnen zu üben, für das Tafelrechnen aber in den vier Species; wobey Arendt vier Species der Rechnenkunst zu gebrauchen;

3) des Unterrichts im Zeichnen sich durchaus zu enthalten;

4) gemeinnützige Kenntnisse nicht abgesondert zu lehren, sondern nur an das eingeführte Lesebuch, den Wilmsenschen Kinderfreund, anzuknüpfen;

5) falls sie in ihren Wohnungen Privatstunden für Unterrichtsgegenstände halten, die anderer Art sind, oder weiter gehen, als diejenigen, worauf ihr Schulplan sich zu beschränken hat, solche Privatstunden nicht unmittelbar auf die Oeffentlichen folgen zu lassen, vielmehr in davon entlegenen oder getrennten Zwischenstunden abzuwarten;

6) bey den öffentlichen Prüfungen nur Probeschriften oder Schreibbücher hinzulegen, oder anzuhängen, also keine Einschreibebücher für Uebungen im Rechnen, und keine Zeichnungen.

Auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, wie überhaupt des Unterrichtsplanes für die niedern Knabenschulen, in Anleitung der jedem Lehrer zugestellten Instruction, wird jede Inspection sorgfältig halten, insbesondere dahin, daß Eltern, falls sie ihre Kinder, namentlich im Rechnen, weiter geführt sehen wollen, als es die niedern Schulen gestatten,

*) S. Bd. II. Seite 180.

Digitized by Google

an die Mittelschulen verwiesen, folglich an diese die solchen Falls dazu geeigneten Schüler vierteljährlich abgegeben werden.

Lübeck, den 31. October 1825.

Das Schul-Collegium.

1825, Nov. 1. N°. 77.

Bekanntmachung,
betreffend einige Bestimmungen der revidirten Feuer-Ordnung vom Jahre 1761.

Folgende Bestimmungen der Feuer-Ordnung von 1761 werden zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

(Folgen Auszüge aus Cap. I. §. 6, 9, 16 und 18, Cap. II. §. 7, Cap. III. §. 2 und Cap. IV. §. 5 dieser Ordnung.*)

Lübeck, an der Wette, den 1. November 1825.

Nicol. Carstens, Gew. Actuarius.

1825, Dec. 2. N°. 78.

Bekanntmachung,
die revidirte Gassen-Ordnung betreffend.

(Wiederholter Abdruck der revidirten Gassen-Ordnung vom 17. September 1808.**)

Die Polizeiknechte sind wiederholt angewiesen worden, auf die Beobachtung vorstehender Ordnung sorgfältig Acht zu haben, und alle Zuwiderhandlungen dem beikommenden Quartiersherrn zur unabbittlichen Bestrafung sofort anzuzeigen. Zugleich werden alle Bürger und Einwohner hiedurch aufgefordert, insbesondere auch durch Anzeigen von Vernachlässigungen, welche die zum Abholen des Kehrigts bestellten Landleute sich etwa zu Schulden kommen lassen sollten, auch an ihrem Theile zur Aufrechthaltung dieser Ordnung mitzuwürken.

Zu Quartiers-Herren sind gegenwärtig verordnet:

Herr Senator Plitt für das Marien Quartier.
" " Grabau für das Johannis Quartier.
" " Roeck für das Jacobi Quartier.
" " Dr. Sievers für das Marien Magdalenen Quartier.

Actum Lübeck im Gassen-Ordnungs-Departement, den 2. December 1825.

Nicol. Carstens, Gew. Actuarius.

---

*) S. Anh. II. N°. 3. **) S. Anh. II. N°. 4.

Digitized by Google

1825, Dec. 20. N°. 79.

Bekanntmachung,

betreffend verschiedene bestehende Verordnungen in Beziehung auf das Fahren in der Stadt.

In Nachgehung bestehender Verordnungen wird hiemit bey Vermeidung unerläßlicher Strafe in Uebertretungsfällen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß

1) alles schnelle Fahren, Jagen und heftige Peitschenknallen in der Stadt und in den Thören;

2) das Halten mit Wagen und Karren zwischen und in den Thören, wie auch das Durchfahren zwischen den daselbst befindlichen Abweise-Steinen;

3) alles Hemmen der Fuhrpassage, namentlich in den Thorstraßen und engen Gassen, so wie jegliche Entfernung der Fuhrleute von ihren bespannten Wagen,

verboten sey, daß

4) Kutscher und Fuhrleute sich im Begegnungsfalle mit ihren Fuhrwerken stets zur Rechten ausweichen, so viel möglich in der Mitte der Straße fahren und durch zu nahes Fahren an den Rinnsteinen den Weg für die Fußgänger nicht beengen müssen, auch zur Abend- und Nachtzeit — hellen Mondschein ausgenommen — sowohl in der Stadt als vor den Thören mit ihren Kutschen und Chaisen nicht ohne brennende Laternen fahren dürfen;

5) die Pferde der hiesigen Kutscher und Fuhrwerke, wenn die Straßen mit Schnee belegt sind, beim Fahren in der Stadt mit Schellen versehen seyn müssen; und

6) während der Dauer des Jahrmarkts alles irgend vermeidliche Fahren über den Markt zu unterlassen, in Fällen, wo solches jedoch nicht unterbleiben kann, die möglichste Vorsicht anzuwenden, und alles unvorsichtige und schnelle Fahren über den Markt gänzlich untersagt sey.

Lübeck an der Wette, den 20. December 1825.

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

zum Anhang III. des dritten Bandes,

enthaltend

die wichtigsten Erlasse des Ober-Appellations-Gerichts

aus

den Jahren 1820 und 1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

1820, Dec. 5. № 1.

Gemeiner Bescheid,

enthaltend einige nähere Vorschriften über den Geschäftsgang und die Form des Verfahrens bey dem Ober-Appellations-Gerichte; insbesondere die Einrichtung der Vollmachten, die den Procuratoren von den Partheien zu leistenden Vorschüsse, die äußere Form und die Einreichung der Eingaben.

Nachdem sowohl von der zur Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands Hochverordneten Commission mehrere den Geschäftsgang bey diesem Gerichte betreffende Verfügungen erlassen, als auch von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst einige nähere Bestimmungen in der Form des bey demselben zu beobachtenden Verfahrens nöthig gefunden worden: so werden hierdurch nachstehende Puncte zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben.

§. 1.

Sämmtliche Partheien, welche sich in ihren Processen an das Ober-Appellations-Gericht wenden, so wie deren Sachwalter, haben genau darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß die einem der hiesigen Procuratoren zu ertheilende Vollmacht nicht nur zeitig an denselben gelange, sondern, daß auch dieselbe gehörig eingerichtet und beglaubigt sey.

§. 2.

Rücksichtlich der Zeit der Vollmachts-Ertheilung dient der §. 32. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, nach welchem dieselbe bey zehn Thalern Strafe, mit der ersten an dem Gerichte vorzunehmenden Handlung, falls es nicht schon früher geschah, einzureichen ist, zur besonderen Richtschnur.

Digitized by Google

§. 3.

Zu dergleichen Vollmachten sind in der Regel die gedruckten Formulare zu gebrauchen, welche bey der Kanzley des Gerichts zu haben sind, und wofür, außer dem Betrage des gesetzlichen Stempels von 1 mß 8 ß, nichts weiter bezahlt wird. Diese Formulare sind für die verschiedenen Fälle ihres Gebrauchs in vierfacher Form entworfen:

1) für den Fall, wo eine einzelne Person die Vollmacht für sich selbst ausstellt;
2) wenn mehrere Streitgenossen dieselbe gemeinschaftlich bestellen;
3) wenn die Vollmacht von einem Andern, welcher die Parthey gerichtlich zu vertreten befugt ist, ausgestellt wird und
4) wenn mehrere solche Vertreter dieselbe ausstellen.

In denjenigen Formularen, welche von Partheien in der Stadt Frankfurt ausgestellt werden, ist jedoch, weil nach dasigem Rechte keine außergerichtliche General-Hypothek zulässig ist, die Verpfändungsclausel durchzustreichen.

§. 4.

Sollte es, in einzelnen Ausnahmsfällen nicht thunlich seyn, sich eines gedruckten Vollmachts-Formulars zu bedienen, so muß doch die alsdann auszustellende schriftliche Vollmacht mit dem gesetzlichen Formulare, wenigstens seinem wesentlichen Inhalte nach, übereinstimmend abgefaßt werden.

§. 5.

Die Beglaubigung der Vollmacht ist entweder durch eine obrigkeitliche Behörde oder durch einen Notar und zwey Zeugen, oder auch, wo solches zulässig, durch zwey Notare zu bewirken.

§. 6.

Denjenigen Vollmachten, welche der Aussteller als Vertreter der proceßführenden Parthey, unterschreibt, ist die zu dessen Legitimation erforderliche Nachweisung, sofern solche nicht schon in den Voracten enthalten ist, ebenfalls in beglaubter Form beizufügen.

§. 7.

Gleich bey der ersten Uebertragung einer Sache an einen der hiesigen Procuratoren, haben die Partheien oder deren Sachwalter, denselben mit hinlänglichem Kostenvorschusse bis zu dem Betrage von zwanzig bis dreißig Thalern zu versehen.

§. 8.

Insonderheit werden die Sachwalter der Partheien daran erinnert, bey dem Abschreiben der von ihnen verfaßten Eingaben mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dieselben

Digitized by Google

nicht nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig und vollkommen leserlich geschrieben werden, so wie, daß wenigstens eine jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Silben enthalte.

§. 9.

Bey der äußeren Einrichtung der an das Gericht gelangenden Eingaben haben die Sachwalter und Anwälte die Form zu beobachten, daß gleich oben an auf die erste Seite die Aufschrift an das Gericht, wie solche für dasselbe vorgeschrieben worden, nämlich: „An die zum Ober-Appellations-Gerichte der vier freien Städte Deutschlands Hochverordneten Herren Präsident und Räthe“, unmittelbar darunter aber, auf eben diese erste, und nicht etwa, wie es hin und wieder gebräuchlich ist, auf die letzte Seite, die Rubrik der Sache gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schlusse nicht bedarf, anfange.

§. 10.

Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und vollständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beizubehalten, auch sind, im Falle einer Streitgenossenschaft, die mehreren Litis-Consorten zum wenigsten bey der ersten Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln zu benennen.

§. 11.

Sollte sich im Laufe des Processes eine Veränderung in der Person der Partheien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift, oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besonderen Eingabe, dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 12.

Alle Urschriften der an das Ober-Appellations-Gericht gelangenden Eingaben sind mit Seitenzahlen zu versehen, und diese auch in den mit beizufügenden Abschriften nach dem Originale anzumerken.

§. 13.

Der Verfasser einer jeden Eingabe ist, falls dieselbe nicht von ihm, als solchem, unterzeichnet wird, dem Procurator namhaft zu machen, indem dieser für dessen jedesmalige Benennung auf dem Originale zu sorgen verpflichtet ist.

§. 14.

Die ordentlichen Sitzungen des Ober-Appellations-Gerichts sind auf Dienstag und und Freitag Vormittags vorläufig festgesetzt, die Gerichts-Kanzley aber ist an jedem Werk-

Digitized by Google

tage Vormittags von 10 bis 2 und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr offen, außer welchen Stunden, besonders dringende Fälle abgerechnet, keine Eingaben angenommen werden.

Gegeben zu Lübeck am 5. December 1820.

Zum Ober-Appellations-Gerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.

Zur Beglaubigung

C. W. Pauli,
Secretarius.

1821, Jan. 31. N°. 2.

Auszug

aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Mittheilung der den Eingaben beigefügten Anlagen an die Gegenparthey.

I.

Das Ober-Appellations-Gericht sieht sich veranlaßt, die bey demselben angestellten Procuratoren, so wie sämmtliche Advocaten an die Vorschrift im §. 31.*) der provisorischen Gerichtsordnung zu erinnern, zufolge welcher der für die Gegenparthey bestimmten Abschrift der Eingaben

nur die Anlagen, welche derselben durch die Voracten nicht schon bekannt geworden sind, beigefügt zu werden brauchen.

Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß auf dem Rubro der Schrift bemerkt werden müsse, welche Anlagen dem Gegner als bereits bekannt, nicht abschriftlich mitgetheilt werden.

1821, May 31. N°. 3.

Auszug

aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betreffend die Verpflichtung des Appellanten zur Bescheinigung der Appellations-Summe.

I.

Da der unterm 5. Julius 1820 publicirte Nachtrag zu der neuesten Verordnung über das Gerichtswesen zu Lübeck im §. 16.**) für die Berufungen an das Ober-Appellations-

*) S. Bd. III. Seite 163. **) S. Bd. III. Seite 195.

Gerichte den Appellanten verpflichtet, das Daseyn der Appellations-Summe in allen Fällen, wo es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, zu bescheinigen, diese Vorschrift aber von den hiesigen Sachwaltern seither nicht gehörig beachtet worden ist: so werden dieselben hiedurch an deren genaue Befolgung erinnert.

1821, Jun. 27. N°. 4.

Zweiter gemeiner Bescheid

über das Verfahren bey dem Ober-Appellations-Gerichte; betreffend die eventuelle Ernennung eines zweiten Anwaltes in den Vollmachten, und die wörtliche Einrückung der Sententia a qua oder anderer Anlagen in den einzureichenden Schriften.

Das Ober-Appellations-Gericht findet sich veranlaßt, unter Genehmigung des hohen Directorial-Senats Nachstehendes zu verfügen:

§. 1.

Es sind beim Ober-Appellations-Gericht mehrmals Vollmachten eingekommen, bey denen der hauptsächlich darin ernannte Anwalt die Sache anzunehmen völlig verhindert, der dieselbe wirklich besorgende Procurator aber nur durch einen neben den Namen des Haupt-Anwaltes geschriebenen, und ganz das Ansehen eines Nachtrages habenden Zusatz, auf den Fall der Verhinderung des ersten ernannt worden war.

Da solche Vollmachten aber zu einer gültigen Legitimation keinesweges hinreichen, indem daraus gegen die Parthey kein rechtlicher Beweis geführt werden kann, daß die zweite Ernennung wirklich von ihr herrühre; so wird hiemit verordnet:

daß, wenn eine Parthey in der von ihr auszustellenden Vollmacht außer dem hauptsächlich ernannten Anwalte, selbst noch eventualiter einen zweiten ernennen will, dieser zweiten Ernennung in der Beglaubigung der Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse, widrigenfalls aber dem zweiten Anwalte die Beibringung einer besseren Legitimation werde auferlegt werden.

§. 2.

Mehrere Sachwalter haben kürzlich angefangen, die Sententiam a qua, oder auch andere Anlagen ihrer Eingaben, nochmals vollständig und wörtlich in die Schrift selbst einzurücken, und damit wohl gar mehrere Seiten anzufüllen:

Da dies aber nicht nur völlig überflüssig ist, und die Kosten des Stempels u. s. w. unnützer Weise vermehrt, sondern auch, wenn das Honorar der Schriften nach der Bogen-

Digitized by Google

zahl berechnet wird, leicht zu dem Misbrauche führen kann, solche unnütz vollgeschriebene Seiten der Parthey mit in Rechnung zu bringen; so wird sämmtlichen Sachwaltern hiedurch aufgegeben:

Sich dieser wörtlichen Einrückung der Sententia a qua oder anderer Anlagen in ihre beim Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften zu enthalten, und nur allenfalls da, wo es der Zusammenhang erfordert, den wesentlichen Inhalt derselben mit kurzen Worten aufzunehmen.

Beschlossen Lübeck den 27. Junius 1821.

Zum Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.

Alpha-

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Seite

Accise, s. Consumtions-Accise.

Agentien für fremde Handelshäuser, s. Handelsverkehr, unerlaubter.

Anleihen, s. Zinsen.

Annen Armen- und Werkhaus, s. Bettler.

= Sammlungen für dasselbe, 10. 41. 55. 77.

= Verkaufs-Abgabe an dasselbe . . 25.

Ansiedeln unbekannter Personen, s. Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.

Anstellungen. . . . . 59.

Anzünden des Rappsaat-Strohes. 169. 170.

Armen-Anstalt . . . 59. 151. 201. 202.

= Sammlungen für dieselbe, 40. 42. 75. 78.

Armen-Vögte, s. Bettler.

Assecuranzen, s. Makler-Ordnung.

Auctionarien . . . . . 15.

Auctionen, Waaren-, s. Makler-Ordn.

Auf- und Vorkauf, verbotwidriger, 20. 164.

Ausweichen der Wagen, s. Fahren.

B.

Seite

Bäckergesellen, s. Mühlen.

Baden, verbotwidriges, . . 80. 179. 180.

Ballast, s. Hafen-Polizey.

Ballastböte, s. Hafen-Polizey; Pegel.

Ballschlagen, verbotwidriges, . . 163.

Baudeputation . . 170. 195. 196. 199.

Bauervögte, s. Blattern; Verordnungen, Publication derselben im Stadtgebiete.

Baugewerke, Tagelohn derselben, 167–169.

Bäume, Beschädigen derselben, . . 226.

Bauten, gefährliche, s. Feuer-Ordnung.

Beamte . . . . . 59.

= rechnungspflichtige, ... 59. 198.

Beisorger, s. Vormundschafts-Ordnung.

Bekanntmachungen, Publication derselben im Stadtgebiete, s. Verordnungen.

Digitized by Google

Seite

Bergedorf, Amt und Städtchen:
Blattern . . . . . 120–126.
Directorium, Wechsel desselben, 119. 120.
Feuer-Cassen-Ordnung . . . 114–119.
Feuer-Ordnung . . . . . 107–114.
Beschädigte Waaren, s. Makler-Ordnung.
Bettler . . 148. 149. 149–152. 154–158. 188. 213.
Bewaffnungs-Casse . . . . 49. 212.
Bier und Branntwein, Verschenken von, s. Schießfeste.
Bierböte, s. Pegel.
Blattern . 43–48. 62. 201. 202. 214. 215.
= vergl. Schaafblattern.
Bollenprähme, s. Hafen-Polizey; Pegel.
Böte, s. Fahrzeuge auf der inneren Wacknitz; Hafen-Polizey; Pegel.
Brandversicherungs-Casse . . . 49.
Brauer . . . . . 16. 140. 190.
Brauer-Wasserkunst . . . 152. 190.
Bretter an den Hausgiebeln . . . 206.
Brettsäger . . . . . 169.
Brücken, Fahren auf den, ... 144.
Brückengeld in Moisling . . . . 221.

C.

Canoniren, s. Kanoniren.
Cartel . . . . . 1–9.
Collectanten, s. Bettler.
Collecten . 10. 40. 41. 42. 55. 75. 77. 78.
Commissions-Handel, s. Handelsverkehr, unerlaubter.
Comptoirbediente . . . . . 20.
Consumtions-Accise . . 163. 164. 217. 218. 220. 225. 231.
Courtage-Taxe, s. Makler-Ordnung.
Curatelen, s. Vormundschafts-Ordnung.

D.

Dachtrummen . . . . . 145.
Dännemark, Cartel mit, ... 1–9.
Deserteurs, s. Cartel; Landdragoner.
Diaconat in Travemünde . . . 191. 192.
Diebereien . . . . . 50. 172. 211.
Dielenträger, s. Wrakbuden-Ordn.
Diemen, Stroh-, ... 206.
Dorfschaften, s. Gebiet.
Dragoner, s. Landdragoner.

E.

Eis, s. Gassen-Ordnung.
England, s. Großbrittannien.
Enrollirungs-Schein, s. Wasserschout-Ordnung.
Executor für öffentliche Gefälle. . 49.

F.

Fahren in der Stadt, polizeiliche Vorschriften beim, . . 144. 146–148. 179. 180. 188. 189. 201. 223. 224. 234.
Fährtaxe für die Ueberfahrt bey Moisling . . . . . 221. 222.
Fahrzeuge auf der innern Wacknitz 220.
Falliten . . . . . 59.
Farbewaaren, Abmahlen von, . 226.

Digitized by Google

Seite

Feiertage, s. Sonntage.
Feuergefährliche Bauten, s. Feuer-Ordnung.
Feuerlöschungs-Anstalten, s. Feuer-Ordnung.
Feuer-Ordnung . . 49. 79. 80. 134–141. 153. 154. 165. 166. 173. 190. 233.
" vergl. Heidebrennen; Rappsaat-Stroh; Theerhofs-Ordnung.
" für Travemünde 153. 154. 203–211.
Feuer-Versicherungs-Casse, s. Feuer-Ordnung.
Feuerwerke . . . . . 204.
Finanz-Departement, s. Theerhofs-Ordnung; Wrakbuden-Ordnung; Zinsen.
Fischer, s. Wackmitzfischer.
Fischerey . . . . . 80.
Fleisch, geräuchertes, und Würste, 163. 164.
Fliesen, s. Wrakbuden-Ordnung.
Frauenzimmer, Aufnahme schwangerer, ... 231. 232.
Fremde, s. Bettler; Handelsverkehr, unerlaubter; Kinder, Aufnahme fremder; Unbekannte, fremde und verdächtige Personen; Wasserschout-Ordnung.
Fuhrleute, Hamburger, ... 191.
Fußsteige, Reiten auf denselben, . . 227.

G.

Gassenerleuchtung . . . . . 49.
Gassen-Ordnung . . 141–146. 169. 189. 221. 224. 225. 233. vergl. Fahren in der Stadt.
Gassenpflaster . . . . . 144. 145.

Seite

Gastwirthe . . . . . 204. 205. s. Blattern; Lotterien; Passagier-Gut; Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.
Gebiet, städtisches, s. Feuer-Ordnung für Travemünde; Heidebrennen; Hypothekenbücher; Landdragoner; Rappsaat-Stroh; Reiten auf den Fußsteigen; Schaafblattern; Schwangere, Aufnahme derselben; Sonn- und Feiertage, Heilighaltung derselben; Unbekannte, fremde und verdächtige Personen; Verordnungen, Publication derselben; u. s. w.
Gefährliche Bauten und Handwerker, s. Feuer-Ordnung.
Gefälle, öffentliche, s. Executor.
Gelder, öffentliche, ... 59.
Gemeinschuldner . . . . . 59.
Genin, Fährtaxe für die Ueberfahrt bey, ... 221. 222.
Geräuchertes Fleisch, s. Fleisch.
Gerste . . . . . 16.
Getraide-Makeley, s. Makler-Ordnung.
Getränke, s. Consumtions-Accise.
Gewässer, städtische, s. Stadtgewässer.
Gewürzladen . . . . . 225. 226.
Glatteis, s. Gassen-Ordnung.
Glasscherben . . . . . 143.
Glückstadt, Obergericht zu, s. Dännemark, Cartel mit.
Großbrittannien, Handels-Vertrag mit, ... 82–103.
Grundstücke, Verkauf derselben, s. Makler-Ordnung.
Gyps, Abmahlen von, ... 226.

Digitized by Google

H.

Seite

Hafen-Meister, s. Hafen-Polizey; Pegel.
Hafen-Polizey . . . . . 78–81. 216.
s. Pegel.
Hamburger Fuhrleute . . . . 191.
Handels-Verkehr, unerlaubter, 19. 20. 53. 54. 173. 195.
Handels-Vertrag, s. Großbrittannien.
Handwerker, gefährliche, s. Feuer-Ordnung.
Handwerks-Gesellen . . 156. 158.
Hauersachen, s. Wasserschout-Ordn.
Hauszimmerleute . . . . . 168.
Heidebrennen . . . . . 213. 214.
Heimaths-Recht, Erwerbung desselben, ... 187. 188.
Heiraths-Versicherungen, s. Lotterien.
Herbergen, s. Gastwirthe.
Heringräuchern . . . . . 206.
Holstein, s. Dännemark, Cartel mit.
Holzwaaren, s. Wrakbuden-Ordn.
Hopfen-Makler, s. Makler-Ordn.
Hundswuth . . . . . 218. 219.
Hypothekenbücher für das Stadtgebiet . . . . . 220.

J.

Jagd . . . . . 40.
Jahrmarkt, Fahren über den Markt während desselben, . . . 189. 234.

K.

Kalk . . . . . 80.
Kanoniren von den Schiffen 153. 154. 204.
Kanzley, Gang unter der . . . . . 201.
Kassenführende Beamte, s. Beamte, rechnungspflichtige.
Kellerluken . . . . . 145.
Ketten vor den Häusern . . . . . 145.
Kinder, Aufnahme fremder und unbekannter . . . . 152. 228. 229.
Kirchen . . . . . 134.
s. Zinsen.
Kloake . . . . . 142.
Knabenschulen, s. Schulen, mittlere und niedere.
Knochen, Ansammeln und Aufbewahren derselben . . . . . 218.
Kochhäuser an der Trave . . . . 80.
Korn-Makler, s. Makler-Ordnung.
Kramladen . . . . . 225. 226.
Krüge . . . . . 159. 160. 174. 224.
s. Gastwirthe.
Kuhblattern, s. Blattern.
Kutschen und Kutscher, s. Fahren in der Stadt.

L.

Landdragoner . . . . . 181–185.
Landgericht, s. Gebiet.
Landstreicher, s. Bettler.
Lastadie, s. Wrakbuden-Ordnung.
Laternen an den Kutschen . . 147. 234.
Lauenburg, s. Dännemark, Cartel mit; Landdragoner.
Leichterfahrzeuge, s. Hafen-Polizey.
Leichname, gefundene . . . . . 182.
Löschen und Laden, s. Hafen-Polizey; Theerhofs-Ordnung; Wasserschout-Ordnung; Wrakbuden-Ordnung.

Digitized by Google

Seite

Lotterien . . 56-61. 129-132. 222. 223.
Lustfeuerwerke . . . . . 204.

M.

Mahlgeld und Mehl-Accise . 218.
Makler-Ordnung 13-39. 51-53. 54. 173. 195.
Markt . . . . . 134.
f. Fahren in der Stadt; Auf- und Vorkauf.
Matrosen, f. Wasserschout-Ordnung.
Maurer . . . . . 168.
Menschenblattern, f. Blattern.
Meßbriefe . . . . . 79.
Milch, Consumtions-Accise von, . . . 231.
Milde Stiftungen, f. Zinsen.
Militairpflichtige, f. Cartel; Landdragoner.
Moislinger Brückentaxe . . 221.
" Fährtaxe . 221. 222.
Mühlen . . . . . 216. 217. 226.
Mühlsteine, f. Wrakbuden-Ordnung.
Musterrolle, f. Wasserschout-Ordnung.

N.

Navigationsschule . . . . . 62.

O.

Ober-Appellations-Gericht.
— Appellations-Summe, Bescheinigung derselben, . . . 240. 241.
— Eingaben . . 217. 218. 238. 239. 240. 241. 242.

Seite

Ober-Appellations-Gericht.
— Kanzley . . . . . 239. 240.
— Ordnung, provisorische . . 48. 76. 77.
— Procuratoren . . 180. 181. 237. 238. 239. 241.
— Sitzungen . . . . . 239.

P.

Passagier-Gut, Träger-Gebühren für, ... 202. 203.
Pech, f. Theerhofs-Ordnung.
Pegel . . . 79. 132. 133. 164. 165. 190. 191. 216.
Peitschenknallen . . . . . 234.
Pferdetränken, Stellen von Wagen in dieselben, ... 179.
Pocken, f. Blattern.
Polizey, f. Hafen-Polizey.
" im Stadtgebiet, f. Gebiet.
Posten, fahrende, f. Consumtions-Accise.
Prähme, f. Hafen-Polizey; Pegel.
Preussische Ritterorden und Ehrenzeichen . . . . . 192.
Publication der Verordnungen im Stadtgebiete, f. Verordnungen.
Pulver, f. Schießpulver.

R.

Rappsaat-Stroh, Anzünden desselben . . . . . 169. 170.
Rathhaus . . . . . 134.
Rechnungspflichtige Beamte, f. Beamte.
Reihefuhr-Ordnung . . . . 191.
Reisende, f. Passagier-Gut; Reihefuhr-Ordnung.

Digitized by Google

Seite
Reiten auf den Fußsteigen . . . . 227.
Rinnsteine . . . . . 144. 145. 234.
Royen, s. Makler-Ordnung.
Rutschen mit Schlitten . . . 223. 224.

S.

Säcke auf den Mühlen, Weizen- und Roggen-, ... 216. 217.
Salzfuhr, s. Stecknitz-Reihefahrt.
Sandböte, s. Pegel.
Schaafblattern . . . . . 230. 231.
Schätzungen, s. Makler-Ordnung.
Schauerprähme, s. Hafen-Polizey; Pegel.
Schauspielhaus, Ordnung der Wagen bey demselben, . 188. 189.
Schellen, Fahren mit . . . . . 234.
Schenken, s. Krüge; Lotterien; Schießfeste.
Schießen, s. Feuer-Ordnung in Travemünde.
Schießfeste, Verschenken von Bier und Branntwein an denselben, . 200.
Schießpulver . . . . . 79. 167.
Schiffe, Kanoniren von denselben, s. Kanoniren.
Schiffer und Schiffsleute, s. Hafen-Polizey; Pegel; Theerhofs-Ordnung; Wasserschout-Ordnung; Wrakbuden-Ordnung.
Schiffergesellschaft, s. Wasserschout-Ordnung.
Schleswig, s. Dännemark, Cartel mit.
Schlitten, Rutschen mit, . . 223. 224.
Schnee, s. Gassen-Ordnung.
Schonenfahrer, s. Makler-Ordnung.
Schornsteine, gefährliche, s. Schornsteinfeger. . . . . .
Schornsteinfeger . 134–141. 165. 166. s. Feuer-Ordnung für Travemünde.
Schout, s. Wasserschout-Ordnung.
Schulden-Regulirungs-Commission, s. Zinsen.
Schulen, mittlere und niedere. 232. 233.
Schul-Unterricht, unentgeldlicher, . 202.
Schutt und Steingraus. . 143. 225.
Schutzblattern, s. Blattern.
Schwangere, Aufnahme derselben 231. 232.
Schweine, verbotwidriges Halten derselben in der Stadt, . . . 227.
Sclavencasse . . . . . 66. 71.
Sonn- und Feiertage, Heilighaltung derselben, 80. 129–132. 224. 225. 226.
Spiel- und Lotto-Schulden, Ungültigkeit derselben . . . . 131.
Spielen, unzulässiges. . . . 129–132.
Stadtcasse, s. Theerhofs-Ordnung; Wrakbuden-Ordnung; Zinsen.
Stadtgebiet, s. Gebiet.
Stadtgewässer, Verbot, verdorbenes Fleisch in dieselben zu werfen, . 164
Stadtschuld, s. Zinsen.
Stangen vor den Häusern . . . . 145.
Stecknitz, Fährtaxe über dieselbe bey Moisling, ... 221. 222.
Stecknitz-Reihefahrt 11–13. 190. 191.
Stecknitzschiffe, Ueberladen derselben, s. Stecknitz-Reihefahrt.
Steinbrücker. . . . . 144. 168.
Steinhauer . . . . . 168.
Stempel-Abgabe. . . . . 25.
Stenderwerk, Gebäude in . 135. 206.
Steuer, directe, ... 49.

Digitized by Google

Seite

Stiftungen, milde, s. Zinsen.
Straßen, s. Gassen-Ordnung.
— Diebereien in den, ... 50.
— -Pflaster. . . . 144. 145.
Strohdächer . . . . . 206.
Strohdiemen . . . . . 206.

. . . . . .

T.

. . . . . .

Tabackrauchen . . 80. 138. 173. 195. 204. 205.
Tagelohn, s. Baugewerke.
Tanzgesellschaften auf dem Lande, öffentliche, ... 224.
Taxationen, s. Makler-Ordnung.
Theerhofs-Ordnung 80. 171. 192–199.
Thore, Fahren in und zwischen denselben, ... 144. 146. 234.
Tiefe des Fahrwassers, s. Pegel.
Träger, s. Passagier-Gut.
Trave . . . . . 173.
s. Baden; Hafen-Polizey; Pegel; Stadtgewässer.
Traven-Ufer; s. Hafen-Polizey; Wrakbuden-Ordnung.
— Diebereien an denselben, . 50.
Travemünde, s. Blattern; Feuer-Ordnung; Pegel; Wasserschout-Ordnung.
— Diaconat zu . . . . 191. 192.
Trummen . . . . . 145.
Türkengefahr, Versicherungen wider, s. Sclavencasse.

U.

Seite

Ueberladung der Prähme und Böte, s. Pegel.
Unbekannte, fremde und verdächtige Personen . 148. 149. 149–152. 154–158. 181–185. 187. 188. 228. 229. 231. 232.
Unterstützungen . . . . . 59. 202.

. . . . . .

V.

Vagabonden, s. Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.
Verbrecher, s. Landdragoner.
Verdächtiges Gesindel, s. Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.
Verdorbenes Fleisch, s. Fleisch.
Verkaufs-Abgabe . . . . . 25.
Verschenken von Bier und Branntwein, s. Schießfeste.
Versorgungen . . . . . 59.
Verordnungen, Publication derselben im Gebiete, ... 215.
Vorkäuferey, s. Auf- und Vorkauf.
Vormundschafts-Ordnung . . 178. 179. 200. 201. 212.

W.

Waaren-Auctionen, s. Makler-Ordnung.
Waaren, beschädigte, s. Makler-Ordnung.
Waaren-Makler, s. Makler-Ordnung.
Wachtgeldbeiträge, s. Bewaffnungs-Casse.

Digitized by Google

	Seite
Wacknitz, Fahrzeuge auf der inneren	220.
Wacknitzfischer	220.
Wagen, s. Fahren in der Stadt; Passagier-Gut.	
Wasserkunst, s. Brauer-Wasserkunst.	
Wasserschout-Ordnung	61–75. 223.
Wein, s. Consumtions-Accise.	
Wein-Makler, s. Makler-Ordnung.	
Wiepen	206.
Wirthe, s. Gastwirthe.	
Wrake, s. Theerhofs-Ordnung, Wrakbuden-Ordnung.	
Wrakbuden-Ordnung	80. 170–177. 186. 195.
Würste, s. Fleisch.	

Z.

	Seite
Zahlenlotterien, s. Lotterien.	
Zimmerleute	168.
Zinsen von der Stadtschuld	167. 187. 227. 228. 229. 230.
Zoll	56. 78–81.
Zucker	56.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1826, April 26. N°. 2.*)

Bekanntmachung,
den Zoll auf Zucker betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen, daß die zufolge der Bekanntmachung vom 24. April 1824 vorläufig für zwey Jahre geschehene Herabsetzung des Zolles auf Zucker bis weiter beyzubehalten, und demnach künftig an Zoll

für rohen Zucker bey der Einfuhr 1 ßl. per 100 ℔,
" " Ausfuhr 1 ßl. " " "
für raffinirten und Kandies-Zucker
bey der Einfuhr 2 ßl. " " "
" " Ausfuhr 2 ßl. " " "

zu erlegen ist, so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. April 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

*) N°. 1. Bekanntmachung vom 11. März d. J., die Charfreitags-Collecte betreffend, ist in den hiesigen Anzeigen abgedruckt.

Digitized by Google

Revidirte Ordnung

für den

Hafenmeister.

---

§. 1.

Die Pflichten des Hafenmeisters bestehen im Allgemeinen in der Führung einer sorgfältigen Aufsicht über den Hafen (d. h. den Theil der Trave von der Holstenbrücke bis zum äußeren Nieder-Wasserbaume), dessen Bauwerke und beiderseitige Gestade, so wie in der Sorge für die Aufrechthaltung aller in Beziehung auf dieselben erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen.

§. 2.

Es hat sich deshalb der Hafenmeister genau mit dem Inhalte nachstehender Verordnungen bekannt zu machen:

1) der Notification vom 27. Aug. 1766, so wie des Mandates vom 19. May 1783 und der Notification vom 14. Dec. 1791, die Rettung Ertrunkener betreffend;
2) des Mandates wider das Tabackrauchen auf der Lastadie, vom 17. Oct. 1787;
3) der Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise, vom 12. Jul. 1805, erneuert am 30. Nov. 1816;

Digitized by Google

4) der revidirten Verordnung in Betreff der bey dem Transporte des hier ein- und ausgehenden Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, vom 19. Jul. 1815;

5) der Bekanntmachung der Wette, das Tabackrauchen, auch das Feuermachen auf Schiffen und am Travengestade betreffend, vom 30. Sept. 1817;

6) der erneuerten Polizeyverordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertrauet worden, vom 5. Jun. 1819, revidirt am 16. Nov. 1821;

7) der Bekanntmachung der Wette, das Fahren an der Trave jenseits der Travenmauer betreffend, vom 3. Oct. 1820;

8) der Bekanntmachung der Wette, die zu beobachtende Vorsicht beim Fahren mit Böten unter der Holstenbrücke betreffend, vom 13. Nov. 1821;

9) der Bekanntmachung der Wette, das Baden in der Trave betreffend, vom 30. Jul. 1822;

10) der Bekanntmachung zur Nachachtung für alle Schiffer, Schiffsleute und Führer von Prähmen und Böten, vom 9. Nov. 1825 und des den §. 9. derselben betreffenden Decretes vom 30. Nov. 1825.

Ueber die vollständige und genaue Befolgung dieser Verfügungen muß der Hafenmeister aufs sorgfältigste wachen, und die Uebertreter derselben sofort den Herren der Wette zur Bestrafung anzeigen.

Digitized by Google

§. 3.

Die größte Sorgfalt hat jedoch der Hafenmeister auf die pünktliche Erfüllung der in der Feuerordnung vom Jahre 1761. Cap. I. §. 11, so wie in der Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern betreffend, vom 26. März 1800, enthaltenen Vorschriften zu verwenden, und deshalb täglich mehreremale, unerläßlich aber des Abends beim Ende der Arbeitszeit, sämmtliche Kochhäuser, so wie alle Zimmerplätze auf der Lastadie, persönlich oder durch einen zuverlässigen Knecht zu untersuchen, und alles Gefahr drohende oder unbefugt angelegte Feuer sofort auszugießen. Auch hat er sorgfältig darauf zu achten, daß auf der dem Theerhofe zunächst liegenden Baustelle nur an der von ihm als gefahrlos bezeichneten Stelle das beim Zimmern etwa erforderliche Feuer unterhalten, und daß auch auf den übrigen Zimmerplätzen bey Anlegung des nothwendigen Feuers mit der größten Vorsicht verfahren werde.

§. 4.

Mit gleicher Sorgfalt hat der Hafenmeister darüber zu wachen, daß dem Mandate vom 18. Sept. 1799 und der Bekanntmachung der Wette vom 22. März 1814, die gefährliche Ueberladung der Prähme und Böte betreffend, nicht entgegen gehandelt werde, sondern bey allen diesen Fahrzeugen der Pegel sichtbar bleibe, mithin stets der Bord in der Mitte, bey Schauer- und Bollenprähmen zehn Zoll, und bey Ballast-, Sand- und Bierböten acht Zoll hervorrage; und hat er unter eigner Verantwortlichkeit die keinen Pegel an ihren Fahrzeugen führenden, so wie die seiner Warnung keine Folge leistenden, oder zur Erleichterung der Fahrzeuge in die Trave auswerfenden Schiffsleute sofort den Herren der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Digitized by Google

Es hat der Hafenmeister ferner, der Verfügung der Wette vom 29. Jul. 1801 gemäß, vierteljährlich alle Ballastböter vorzufordern und ihnen die Pegel-Ordnung mit der Bemerkung vorzulesen, daß jeder, welcher mit einem Fahrzeuge, dessen Pegel nicht richtig oder nicht sichtbar sey, fahren würde, in eine an die Wette zu erlegende Strafe von 10 Rthlrn. verfallen sey. Auch muß er bey der, durch den ältesten Centnermeister vorzunehmenden Pegelung der neuen wie der alten Ballastböte und anderer Leichterfahrzeuge die Aufsicht führen, und bey der, zufolge der Verfügung der Wette vom 17. Jun. 1819, jährlich im Frühjahr vorzunehmenden Nachsicht des Pegels aller Fahrzeuge jener Art dahin sehen, daß dieselben nicht eher, als bis sie in einen völlig guten und fahrbaren Stand gesetzt sind, gepegelt werden.

§. 5.

Da die Sorge für die freie Fahrt im Hafen zu den Pflichten des Hafenmeisters gehört, so hat er, wenn Schiffe oder andere Fahrzeuge in demselben versinken sollten, davon sofort die Eigner derselben zu benachrichtigen und, wenn von diesen die Herausschaffung nicht innerhalb der nächsten 12 Stunden begonnen seyn sollte, dies sodann der Wette anzuzeigen, damit durch dieselbe die säumigen Eigner zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden können. Auch hat der Hafenmeister dafür zu sorgen, daß alle in dem Fahrwasser der Trave gesunkene Hölzer oder andere Gegenstände, wodurch Fahrzeuge beschädigt werden könnten, auf Kosten der Eigner unverzüglich wieder herausgebracht werden.

§. 6.

Es hat der Hafenmeister darauf zu achten, daß die Trave überall die erforderliche Tiefe behalte, weshalb er, wenn seichte Stellen

Digitized by Google

einer Austiefung bedürfen, dies sofort dem Herrn Praeses der Baudeputation anzuzeigen hat. Eine gleiche Anzeige hat er zu machen, sobald er an den Pfählen in der Trave, oder an den Bauwerken im Hafen und an dessen Gestade, namentlich auch an den zum Festmachen der Schiffe dienenden Ringen eine Veränderung ihrer baulichen Beschaffenheit wahrnimmt. Auch hat er darauf zu achten, daß weder die Ramm- und Schlamm-Prähme, noch die zu denselben gehörenden Gefäße, während ihres Aufenthaltes im Hafen von anderen Fahrzeugen beschädigt werden.

§. 7.

Der Hafenmeister hat ferner dahin zu achten, daß auf der Lastadie von der Holstenbrücke bis zum Steinhofe die Holzlager wenigstens 5 Fuß vom Bollwerke entfernt bleiben, die Sandkiste unfern des Theerhofes zugänglich erhalten, auch kein Holz demselben näher gelagert werde, als es die zu diesem Zwecke an beiden Seiten desselben, 38 Fuß von der Planke entfernt, gesetzten Steine gestatten. Eben so muß er auch dafür sorgen, daß auf der ganzen Lastadie weder die Fahrwege noch die Fußsteige beengt werden. Bey Uebertretungen dieser Vorschriften hat er, nach vorgängiger vergeblicher Warnung an die Betreffenden, die hinderlichen Gegenstände sofort auf Kosten derselben zu entfernen.

§. 8.

Es hat der Hafenmeister darüber zu wachen, daß auf dem diesseitigen Gestade der Platz zum Laden und Löschen der Schiffe nicht durch Holz, Waaren oder sonstige Gegenstände beengt, kein Ballast oder Unrath auf dasselbe, oder wohl gar in die Trave geworfen, auch

Digitized by Google

das Gestade selbst, so wie der Damm auf der Lastadie durch die dazu von der Wette angestellten Arbeiter gehörig gereinigt werde.

§. 9.

Dem Hafenmeister liegt die Aufsicht darüber ob, daß der Sand-Ballast nur auf die Ballastbrücke, der Stein-Ballast aber nur beim Steinhofe ans Land geworfen werde, daß kein Ballast ohne eine ihm zuvor davon gemachte Anzeige aus einem Schiffe in das Andere geladen, noch derselbe zwischen den Bäumen und der Ballastkuhle, ohne die ihm vorher eingereichte Einwilligung des Zulage-Departements, eingenommen werde.

§. 10.

Der Hafenmeister hat dahin zu sehen, daß aller hier ankommende Stein-Ballast unverkürzt an den Steinhof abgeliefert werde. Auch hat er, falls es nach Absterben des dermaligen Travenvogtes von ihm verlangt werden sollte, über das jedesmal abgelieferte Quantum eine schriftliche Aufgabe an das Zulage-Departement oder an die Bau-Deputation, nach Maaßgabe der ihm sodann zu ertheilenden Vorschrift, einzuliefern.

§. 11.

So oft die Bau-Deputation Ballast bedarf, muß der Hafenmeister derselben das geforderte Quantum, in soweit solches vorhanden, gegen Erhebung der nämlichen Gebühren, welche er von den Schiffern für den an der Ballastbrücke eingenommenen Ballast bezieht, verabfolgen lassen; wobey es der Bau-Deputation vorbehalten bleibt, den Ballast entweder sofort aus einem Schiffe, oder von der Ballastbrücke zu entnehmen. Von Schiffern darf jedoch ohne Genehmigung des Hafenmeisters kein Ballast anderweitig bezogen werden, so lange davon

Digitized by Google

noch auf der Brücke liegt. Ist aber weder daselbst, noch in Schiffen Ballast vorhanden, so steht es sodann jedem Schiffer frey, sich den erforderlichen Ballast anderweitig zu verschaffen, ohne daß der Hafenmeister dafür eine Gebühr zu beziehen hat.

§. 12.

Da die auf der Lastadie befindlichen Boot- und Schiffs-Baustellen zu keiner anderen Benutzung veräußert werden dürfen, so hat der Hafenmeister jeden von ihm bemerkten Versuch einer Veränderung jener Plätze sogleich den Herren der Wette anzuzeigen.

§. 13.

Für das Kielholen der Schiffe bleiben die von Altersher dazu benutzten Plätze auf der Lastadie bey der Holstenbrücke und bey der Dröge auch ferner bestimmt, weshalb der Hafenmeister darauf zu sehen hat, daß diese Plätze weder mit Holz belegt, noch sonst beengt werden. Jedoch können auch die Bauplätze der Schiffszimmermeister zum Kielholen der Schiffe benutzt werden.

§. 14.

Der Hafenmeister hat das beim Kielholen der Schiffe auf allen Plätzen mit 2 Schilling für jede Commerzlast von hiesigen wie von fremden Schiffen an die Stadt zu zahlende Ringgeld einzufordern, in das ihm dazu von der Wette übergebene Buch einzuzeichnen und es vierteljährlich, nach vorher beschaffter Nachsicht des Buches durch die Wette, gegen Quittung an die Stadt-Casse abzuliefern, ohne dafür eine besondere Vergütung zu erhalten. Hiebey wird er an die Befolgung der allen rechnungspflichtigen Beamten durch die Verordnung vom 15. Febr. 1817 auferlegten Verpflichtungen erinnert.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn, nach einer zuvor bey der Wette gemachten Anzeige, auf einem der Zimmerplätze der Kiel zu einem neuen Schiffe gestrecket, ein altes Schiff vergrößert, und ein auswärts gekauftes oder auswärtiges Schiff hieselbst gemessen werden soll: so hat der Hafenmeister, nach Inhalt der ihm von den Herren der Wette darüber zu ertheilenden Befehle, gemeinschaftlich mit dem Träger-Aeltermanne die Messung nach der hier üblichen Ausrechnungsart auf seinen geleisteten Amts-Eid vorzunehmen und, vor dem Abgange eines solchen Schiffes, die darüber angefertigte Berechnung bey der Wette einzuliefern.

§. 16.

Da dem Hafenmeister die Aufsicht über die ladenden und löschenden Schiffe, so wie über die Liegestellen derselben obliegt, so wird hiedurch als Richtschnur für denselben verordnet:

1) An allen Liegestellen am diesseitigen Gestade geht das Löschen vor dem Laden, weshalb das ladende Schiff dem ankommenden weichen muß. Auf der Lastadie müssen jedoch die Schiffe, welche daselbst Holzwaaren ausladen, den Böten oder andern Fahrzeugen, welche dort laden wollen, weichen.

2) In der Regel sind die Löschplätze den Schiffern in der Reihenfolge einzuräumen, in welcher die Schiffe eines Fahrwassers in den Baum gekommen sind.

3) Für die aus den Kurländischen und Preußischen Häfen ankommenden Schiffe sind die drey Höften zwischen der Fischergrube und Clementstwiete bestimmt.

Digitized by Google

4) Die von Bergen angekommenen Schiffe werden vorzugsweise unter der Fischergrube gelöscht.

5) Die Petersburger, Rigaer, Stockholmer, Wismarschen und Rostockschen Schiffe, so wie die zu ihnen gerechneten, für welche Prähme gehalten werden, haben sich beim Löschen besonders an diese zu halten; für die von St. Petersburg kommenden Schiffe ist außerdem der Platz vor dem Schauer neben der neuen Waage bestimmt. In sofern jedoch beim Laden die Prähme herkömmlich nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden können, hat der Hafenmeister den Schiffern, welche Plätze wünschen, angemessene Ladestellen anzuweisen.

6) Der Platz vor der alten Waage ist vorzugsweise für Stecknitzschiffe oder Ballastböte, welche Waaren, die dort gewogen werden sollen, laden oder löschen wollen, bestimmt, und müssen diesen Fahrzeugen alle etwa daselbst liegende Schiffe weichen.

7) Wenn kein anderer Platz vorhanden seyn sollte, kann der Hafenmeister einem ladenden Schiffe den Platz an der Seite eines am Gestade liegenden, auch im Laden begriffenen Schiffes anweisen, in welchem Falle der Schiffer des Letzteren es gestatten muß, daß die Waaren über sein Schiff hin in das neben ihm liegende gebracht werden.

8) Wenn ein beladenes Schiff seinen Platz verläßt, so kann das demselben zur Seite liegende Schiff die verlassene Stelle einnehmen, falls über dieselbe nicht schon vom Hafenmeister anderweitig verfügt worden ist.

Digitized by Google

9) Jedes gelöschte Schiff, welches am Gestade liegt, ohne bereits zu laden, muß, wenn Mangel an Platz ist, demjenigen weichen, welches sofort laden will.

10) Wenn Waaren aus den Räumen an der Trave in ein Schiff, Ballastboot oder Prahm geladen, oder aus denselben in die Räume gelöscht werden sollen, so ist der Führer eines im Wege liegenden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges verbunden, sogleich auf eigene Kosten den Platz zu räumen.

11) Zwischen den Strompfählen bey der Dröge dürfen sich, der Erhaltung des Bollwerkes wegen, keine andere Schiffe legen, als die, in welche aus den Räumen der Dröge geladen, oder aus welchen in dieselben gelöscht werden soll.

12) Kein Schiffer oder dessen Besatzung darf weder bey Tage noch bey Nacht ein anderes Schiff heimlich losmachen, um an dessen Stelle das eigene Schiff einzuholen, bey einer an die Wette zu erlegenden Strafe von 8 Rthlrn.; wobey überdies dem Eigner eines losgemachten Schiffes seine Ansprüche auf Ersatz aller für ihn daraus entstandenen Schäden und Kosten vorbehalten bleiben.

Dem Hafenmeister wird das Recht gelassen, falls die Schiffer oder deren Leute seinen Befehlen hinsichtlich des Wegholens von Schiffen oder Fahrzeugen nicht unverzüglich Folge leisten wollen, nach vorhergegangener Warnung, die Taue des Fahrzeuges zu kappen, wobey er das beim Hafenmeister-Amte befindliche Beil zu gebrauchen hat.

Digitized by Google

§. 17.

Jede Beleidigung, welche dem Hafenmeister bey Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt werden sollte, so wie jede Widersetzlichkeit gegen seine Anordnungen, wird von der Wette sofort nach gemachter Anzeige mit angemessener Strafe geahndet. Jedoch ist der Hafenmeister verpflichtet, bey allen seinen Amtsverrichtungen den ihm von der Wette gelieferten Ringkragen zu tragen.

§. 18.

In allen seinen Dienstverhältnissen ist der Hafenmeister zunächst der Wette untergeordnet, welche etwa vorkommende Beschwerden untersuchen und darin, mit Vorbehalt der weiteren Berufung, den Umständen nach verfügen, auch von Amtswegen über die pünktlichste Erfüllung aller seiner Dienstpflichten wachen wird.

§. 19.

Für die gewissenhafte Erfüllung aller ihm auferlegten Verpflichtungen überhaupt, auch insbesondere für die richtige Ablieferung der von ihm erhobenen öffentlichen Gelder, so wie für die gehörige Unterhaltung der ihm angewiesenen freien Dienstwohnung, hat der Hafenmeister durch zwey annehmliche, sich ein jeder in solidum verbindende Bürgen eine Caution von Sechshundert Mark zu bestellen.

§. 20.

Auch hat der Hafenmeister beim Antritt seines Amtes an die Erben seines Vorgängers außer dem Sterbequartale noch das herkömmliche halbe Gnadenjahr abzuhalten, so wie die beim Amte vorhandene Spille und die Bude beim Holstenthore, für welche er eine

Digitized by Google

jährliche Grundmiethe von 4 Mk. an die Stadt-Casse aus eigenen Mitteln zu erlegen hat, nach einer billigen Uebereinkunft über ihren Werth baar zu vergüten; wogegen ihm die nämlichen Begünstigungen für seine Erben zugesichert werden. Doch müssen diese auf Verlangen die Dienstwohnung schon nach Ablauf des Sterbequartales ohne Entschädigung verlassen.

§. 21.

Für alle ihm in dieser Ordnung auferlegten, so wie auch für die ihm etwa in der Folge noch obrigkeitlich zu übertragenden Amtsverrichtungen hat der Hafenmeister zu genießen:

1) ein in vierteljährlichen Terminen von der Stadt-Casse zu erhebendes jährliches Gehalt von 500 Mk. Court.;

2) die freie Wohnung in dem bisherigen Hafenmeisterhause auf der Lastadie, mit welcher die, jedoch von ihm zu reluirende Druggerechtigkeit verbunden ist; wobey aber der Baudeputation die Benutzung des Gebäudes am Wasser und des Hofes, so weit die letztere nöthig wird, vorbehalten bleibt, und dem Hafenmeister die Erhaltung dieser ihm in baulichem Stande überlieferten Wohnung und der von ihm benutzten Pertinenzien, so wie die Tragung der Feuerversicherungs-Prämie und der Kosten der Feuerlöschungs-Anstalten für dieselben, aus eigenen Mitteln, zur Pflicht gemacht wird;

3) die Benutzung des sogenannten Hafenmeisterbootes zur Ueberfahrt für sich und seine Hausgenossen; doch muß er die Unterhaltung desselben, einen etwa erforderlichen Neubau ausgenommen, aus eigenen Mitteln tragen;

Digitized by Google

4) die Hafenmeistergebühr für alle ausgehenden Schiffe. Diese beträgt

für ein Schiff von 1 bis 5 Last . . . . 4 ßl.
" " " 6 " 20 . . . . . 8 "
" " " 21 " 40 " . . . . 12 "
" " " 41 und mehr Lasten . . 1 Mk.;

5) den dritten Theil des Kochgeldes, welches von Schiffen, die sich der Kochstellen bedienen, mit ½ ßl. von der Commerzlast für einen vierwöchentlichen oder kürzeren Aufenthalt, und mit 1 ßl. von der Last für einen Aufenthalt über 4 Wochen, an den Travenvogt entrichtet wird;

6) die Gebühren für das Ballast-Laden. Diese betragen
für jede Last Ballast, welche auf der Ballastbrücke eingenommen wird . . . . . 1 Mk.;
und für jede Last Ballast, welche aus einem Schiffe in das Andere geworfen wird, von dem Einnehmenden . . . . . 8 ßl.;
und hat der Hafenmeister die Zahl der Lasten auf seinen geleisteten Amtseid zu bestimmen. Für das Löschen des eingehenden Ballastes wird Nichts entrichtet;

7) die Gebühren beim Kielholen der Schiffe.
Von einheimischen wie von fremden Schiffen wird, so lange sie in den Gienen hängen, täglich entrichtet:
an Budengeld . . . . . 5 ßl.
und für die Spille . . . . . 5 ßl.;

Digitized by Google

8) die Gebühren für das Messen der Schiffe.

Es wird für das zweimalige Messen eines neuen Schiffes beim Kielstrecken und nach der Vollendung bezahlt . . . . . 12 Mk.

so wie für jedes einmalige Messen eines alten Schiffes . . . . . 6 Mk.;

9) den vierten Theil der von dem ältesten Centnermeister für das Pegeln der Ballastböte und übrigen Leichterfahrzeuge erhobenen Gebühren.

§. 22.

Einem Hochedeln Rathe bleibt es vorbehalten, diese Ordnung den Umständen nach zu mehren, zu mindern oder sonst abzuändern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. Junius 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortdauer der bestehenden Stecknitz-Reiheschiffahrt betreffend.

Nachdem wegen Fortdauer der bestehenden Stecknitz-Reiheschiffahrt zwischen den commercirenden Collegien und der Salzfuhr folgende Bestimmungen vereinbart und, auf geschehenes Ansuchen, am heutigen Tage Obrigkeitlich bestätiget worden, bringt Ein Hochedler Rath dieselben, nachträglich zu den Verordnungen vom 28. Julius 1819, 15. April 1820 und 12. Junius 1822, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß:

§. 1.

Die Stecknitz-Reiheschiffahrt soll vom 9. d. Mon. an auf anderweitige fünf Jahre, und zwar im Allgemeinen unter den bisher Obrigkeitlich genehmigten Bestimmungen, namentlich auch mit der Befugniß halbjähriger Aufkündigung, so wie Selbige im §. 1. der am 1. Junius 1822 bestätigten Vereinbarung vorbehalten worden, fortbestehen.

*) N°. 4. Bekanntmachung vom 9. d. Mon., die Wiedereröffnung der Jagd betreffend, ist in den hiesigen Anzeigen abgedruckt.

Digitized by Google

§. 2.

In Ansehung der Fracht wird jedoch die Sommer- und Winterfahrt nicht weiter unterschieden, und beträgt dieselbe gleichförmig während des ganzen Jahres:

1)	für ein Schiff nach den bestehenden Lasten		
	a) von gewöhnlichen Gütern	67 Mk.	8 ßl.
	b) von leichten Waaren	81 =	— =
	c) von Brettern und Balken . . .	54 =	— =
2)	für das große Hundert 20füßiger Latten . .	2 =	8 =
	für das große Hundert 24füßiger Latten . .	3 =	8 =
3)	für Seegras pr. Schiffpfund . . .	1 =	8 =

§. 3.

Die beim Bau oder bey der Reparatur der Schleusen vorfallenden Umladungskosten fallen dem Absender der Waare zur Last.

§. 4.

Von 18 □zölligen Fliesen sind künftig in der Regel nicht mehr als 420 Stück, und nur dann 510 Stück pr. Schiff zu laden, wenn der Ablader, durch vorgängiges Wägen der Fliesen für seine Rechnung, darthut, daß dieselben im Durchschnitt nur etwa 40 Pfund das Stück wiegen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 23. August 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

Nachtrag

zu der revidirten Reihefuhr-Ordnung vom 23. April 1814.

Zufolge einer mit des Großherzoges von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit getroffenen Uebereinkunft wird hinsichtlich der Lohnfuhrleute des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin der Art. 1. der revidirten Reihefuhr-Ordnung vom 23. April 1814. dahin abgeändert:

1.

Vom 1. November d. J. an ist es allen Lohnfuhrleuten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, gegen Erlegung eines zum Vortheil der hiesigen Reihefahrer zu erhebenden Stationsgeldes von 2 Mk. N. W. für eine zweispännige, von 3 Mk. für eine dreispännige, und von 4 Mk. für eine vierspännige Fuhr, gestattet, Reisende durch hiesige Stadt zu fahren, und dieselben Reisenden, welche sie hierher gebracht haben, wieder zurück zu führen. Geschieht jedoch die Zurückfahrt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nach der Ankunft, so wird das Stationsgeld nicht entrichtet.

Digitized by Google

2.

Fuhrleute, welche sich der Erlegung dieses Stationsgeldes entzogen haben, werden angehalten, und müssen, neben Erlegung des Stationsgeldes, den fünffachen Betrag desselben als Strafe an die Wette entrichten.

3.

Dem Wagenmeister ist die Einforderung des Stationsgeldes übertragen, über dessen Betrag derselbe vierteljährlich den Aeltesten der Reihefahrer Rechnung abzulegen hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 23. September 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden.

Die Bekanntmachung vom 11. Februar 1810 enthält bereits, daß Jeder, der hieselbst die Rechts-Praxis zu betreiben wünscht, bey Einem Hochedlen Rathe darauf anzutragen, und, nach vorgängiger Untersuchung, den Bescheid zu erwarten hat.

Um diese Verfügung näher zu bestimmen, zugleich aber dem auf den Gegenstand sich beziehenden Abschnitte des §. 12. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 5. Jul. 1820 Folge zu geben, wird nunmehr Nachstehendes angeordnet:

1) Wer die Advocatur hieselbst zu betreiben wünscht, hat deshalb eine Vorstellung an Einen Hochedlen Rath zu richten und derselben beizulegen:
   a) das bey seinem Abgange zur Akademie erhaltene Schulzeugniß;
   b) Nachweisung darüber, daß er wenigstens 3½ Jahre die Rechte studirt hat, nebst akademischen, öffentlichen und Privatzeugnissen über die von ihm benutzten Vorträge, auch sonstigen theoretischen und practischen Uebungen;
   c) für den Fall erlangter akademischer Würde die darauf sich beziehenden Urkunden und Druckschriften.

Digitized by Google

2) Er wird, so fern sich hiegegen nichts zu erinnern findet, an das Ober-Appellations-Gericht zur Prüfung verwiesen. An dasselbe hat er sodann mit einem schriftlichen Gesuche sich zu wenden, unter Beifügung

a) des auf seine Vorstellung an Einen Hochedlen Rath erhaltenen Dekretes;

b) der unter 1) bemerkten Anlagen dieser Vorstellung, welche ihm zu solchem Zwecke wieder verabfolgt werden;

c) eines kurzen Aufsatzes in lateinischer Sprache über einen von ihm ausgewählten Gegenstand der Rechtswissenschaft, in Ansehung dessen er auf sein Ehrenwort zu versichern hat, daß solcher von ihm selbst und ohne Beihülfe verfaßt worden.

3) Die Prüfung geschieht durch eine Commission des Ober-Appellations-Gerichts, und zwar, was das Personal derselben betrifft, im Geiste und Sinne des §. 24. 2) der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

4) Das Ober-Appellations-Gericht wird zu der Prüfung eine Zeit bestimmen, in derselben durch die angeordnete Prüfungs-Commission schriftliche Probe-Arbeiten, außerdem auch mündliche Beantwortung vorzulegender Fragen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft erfordern, und hienächst den solchergestalt Geprüften mit einem Zeugniß über Gegenstände und Erfolg der Prüfung versehen, welches er Einem Hochedlen Rathe zu Dessen weiterer Entschließung zu überreichen hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 27. September 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die mit dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium zu Hannover abgeschlossene Convention, über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Zwischen dem Senate dieser Stadt und dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium zu Hannover ist über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, resp. unterm 16. August und 31. Julius dieses Jahres eine Vereinbarung geschlossen, welche wörtlich lautet wie folgt:

1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreiche Hannover, oder in dem Gebiete der freien Hanseſtadt Lübeck ein

---

*) N°. 8. Bekanntmachung vom 4. vor. Mon., wegen der Collecte am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig, und

N°. 9. Bekanntmachung vom 21. vor. Mon., betreffend eine Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Notification in Beziehung auf die hiesigen Lohnfuhrleute, sind in den Anzeigen abgedruckt.

Digitized by Google

Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Gebieten geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in den anderseitigen Gerichtsbezirk sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, in dem einen oder andern Gebiete wirklich domiciliirte, wenn auch mit Immobilien nicht angesessene Unterthanen, Bürger oder Einwohner seyn sollten: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck zu treffenden Uebereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Gebiete darauf, entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen dem Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Gebietes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Digitized by Google

3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4.

Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5.

Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Gebieten sich vergangen hat: so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen ruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst

Digitized by Google

in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden, vorbehältlich jedoch der Befugniß des requirirten Richters, wenn ihm der Fall dieser Convention nicht angemessen schiene, die Auslieferung abzulehnen; wie denn auch bey gegründeten Zweifeln über die Identität der Person und, bey mangelnder Gefahr der Flucht, die Verhaftung gegen Sicherheits-Bestellung einstweilen unterbleiben kann.

8.

Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9.

Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird: sollen die Gerichtsstellen mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter zum Behufe vorseyender Confrontation oder Recognition unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

Digitized by Google

10.

Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Communication der höhern Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es folgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung der Verbrecher, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen ankommt.

Digitized by Google

13.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Gebieten etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14.

Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden und, sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt worden: so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen

Digitized by Google

oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Gebiete ist annoch festgesetzt: daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant zu den Unterthanen desjenigen Gebietes nicht gehört, durch welches die Durchführung geschiehet;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17.

Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Gebiete verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebiets, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Digitized by Google

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist: also soll dieselbe demnächst in dem Gebiete beider paciscirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

Nachdem nun diese Convention von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover für das Königreich Hannover am 17. vor. Monates ratificiret worden, wird hiedurch dieselbe zur öffentlichen Kunde gebracht und den beikommenden Behörden aufgetragen, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. November 1826.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

Digitized by Google